

autorInnenkollektiv [hrsg.]

wege durch die wüste

ein antirepressions-handbuch
für die politische praxis





TURN THE
WORLD
UPSIDE
DOWN

DOWN
UPSIDE
WORLD
TURN THE



UMSCHLAFOTOS + UMSCHLAGGESTALTUNG:

zer-setzer. | freie grafik | www.zer-setzer.com



autorInnenkollektiv [hrsg.]

wege durch die .. wüste

ein antirepressions-handbuch
für die politische praxis



Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationabibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Impressum

© 2007 UNRAST-Verlag
Postfach 8020, 48043 Münster
Telefon (0251) 66 62 93

Mitglied in der Assoziation Linker Verlage (aLiVe)

Fotos: face it!; Umbruch Bildarchiv, Berlin;
Druck: Interpress, Budapest

ISBN 978-389771-404-5

Auszugsweises Nachdrucken, Kopieren etc. der Texte für nicht-kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich erwünscht. Ansonsten fragt bitte beim Verlag nach.

Eigentumsvorbehalt

Dieses Buch ist solange Eigentum der Absenderin/des Absenders, bis es der/dem Gefangenen ausgehändigt worden ist. »Zur Habe Nahme« ist keine Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird das Buch nicht persönlich ausgehändigt, ist es an die Absenderin/den Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurück zu senden. Wird das Buch der/dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nicht ausgehändigten Teile – und nur sie – der Absenderin/dem Absender zurück zu senden.

Inhalt

Vorwort	5
Vorwort aus dem Jahr 2000	6
Abkürzungsverzeichnis	8

Über Repression

Repression	10
Aussageverweigerung	23
Unsere Strukturen und Zusammenhänge schützen	36
Anquatschversuche	52

Unsere politische Praxis

Hit and run	57
Demoanmeldung	64
Vor und auf der Demo	71
Ruhig Blut!	80
Repression schafft Angst	85
Platzverweise und Ingewahrsamnahme	87
Ausreiseverbote, Meldeauflagen, Gefährderanschreiben	100
Freiheitsentziehende Maßnahmen	103
Demo-Nachbereitung	125
Gedächtnisprotokolle	129

Der Weg eines Ermittlungsverfahrens

Der Weg eines Ermittlungsverfahren	134
§§ 129a/b	140
Kontrollen und Durchsuchungen	145
Strafbefehle und Bußgelder	159
Prozeßführung	166
Das Schnellverfahren	173
Jugendstrafrecht	177
Hinweise für ausländische Menschen	181
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	184

Überwachung

Überwachung	189
Überwachung (Technikteil)	194
ComputerUnsicherheit	209

Genetischer Fingerabdruck	229
Biometrie.....	237
Europa	
Die Schengener Übereinkommen	240
Europäischer Haftbefehl	247
Vorratsspeicherung von elektronischen Verbindungsdaten ...	253
Ermittlungsausschusses	
Der Aufbau eines Ermittlungsausschusses	255
Anhang	
Adressen	263
Index	275

Vorwort

»Wege durch die Wüste« ist die überarbeitete Fassung von »durch die wüste« aus dem Jahre 2000. Dem damals geschriebenen Vorwort haben wir nur wenig hinzuzufügen, deshalb haben wir es auch übernommen. Während der Arbeit haben wir festgestellt, dass etliche Artikel immer noch aktuell sind, andere mussten grundlegend überarbeitet oder erst geschrieben werden.

Die »Repressionapparate« haben sich weiterentwickelt. Die Polizeigesetze der Bundesländer wurden weiter verschärft, so dass Bullen und Justiz mehr und verschärfte Möglichkeiten zur Verfügung haben. Beispielhaft sind hier zu nennen: die in vielen Ländern länger möglichen »Ingewahrsamnahmen«, verdachtsunabhängige Kontrollen und die »präventive« Datensammlung.

Die technische Entwicklung spiegelt sich im Bereich »Überwachung/Computersicherheit« wieder, dem wir eine sehr genaue Beschreibung der aktuellen technischen Möglichkeiten gewidmet haben, der aber schon beim Druck des Buches an einigen Stellen wieder »veraltet« sein kann.

Die aktuell geplante Zusammenarbeit der diversen Polizeibehörden und Geheimdienste, von Verfassungsschutz, Länderpolizeien bis Militärischer Abschirmdienst und deren Bedeutung für den »Widerstand« konnte in dem vorliegenden Werk leider nicht mehr berücksichtigt werden. Trotz aller anstehenden Veränderungen/Entwicklungen sind wir davon überzeugt, einen praktischen Ratgeber für dich/euch produziert zu haben. Das Gelesene bedarf aber immer wieder der Auseinandersetzung in politischen Zusammenhängen und der Diskussion für jede konkrete Situation.

Immer wieder sind wir damit konfrontiert, dass unsere Aufklärung über die Funktionsweise und die Arbeitsmethoden der Repressionsorgane Paranoia und Angst verbreitet. Wir bekommen aber auch immer wieder positive Reaktionen von Menschen, die in für sie extreme Situationen geraten sind und sich auf Grund der vorherigen Beschäftigung mit Repression sicherer in diesen bewegen konnten – und übrigens: Lasst euch nicht erwischen!

Gerne verweisen wir auch noch auf die Homepage www.ermittlungsausschuss.eu

Das AutorInnenkollektiv

Vorwort von »durch die Wüste« aus dem Jahre 2000

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sich die Linke erst dann mit dem Thema Repression und deren Folgen auseinandersetzt, wenn das Dilemma über den einen oder die andere bereits hereingebrochen ist. Oft wirkt die erste Begegnung mit den VertreterInnen der »unheimlichen Art« absolut abschreckend. Manch eine und einer verzichtet dann lieber darauf, weiterhin Unmut und Wut über die herrschenden Verhältnisse auf die Straße oder anderswohin zu tragen. Die Gründe dafür sind verschieden. Beim einen wirkt die Abschreckung, während bei der anderen die fehlende Unterstützung der Auslöser sein kann.

Deshalb ist es so wichtig, sich vorab mit Themen wie Festnahmesituation und Aussageverweigerung gemeinsam zu beschäftigen. Die konkrete Auseinandersetzung und das Wissen über die Mittel des Repressionsapparats haben vielen geholfen, mit klarem Kopf eine repressive Situation wie beispielsweise eine Festnahme durchzustehen. Diese Auseinandersetzung hilft auch dem einen, sich weiterhin auf die Straße zu begeben, und zeigt der anderen, daß sie mit der Konfrontation nicht alleine gelassen wird und Unterstützung von FreundInnen oder der Gruppe bekommt.

Um euch eine Möglichkeit zum Nachlesen und eine Grundlage für Diskussionen anbieten zu können, haben sich nach vielen Jahren wieder einige Antirepressionsgruppen zusammengesetzt und die 1. Auflage von »durch die Wüste« aus dem Jahr 1987 neu bearbeitet und erweitert. Da es in den vergangenen Jahren bekanntlich eine Reihe von Veränderungen und Verschärfung staatlicherseits gegeben hat, haben wir z.B. die Artikel »Das Schnellverfahren« und »Genetischer Fingerabdruck« sowie den Themenkomplex »Überwachung« und »Computerunsicherheit« in das Buch aufgenommen. Alle Texte wurden jeweils von einzelnen Gruppen vorbereitet und entworfen und dann von allen gemeinsam durchgesprochen. Bei manchen Texten war das ganz einfach, bei anderen haben wir lange diskutiert. Am Schwierigsten war es, wenn es um politischer Einschätzungen, Wertungen und Herangehensweisen ging. Wir haben es nicht geschafft, immer einen

Konsens zu finden. Wir wollen daher ausdrücklich darauf hinweisen, daß nicht alle Meinungen von allen Gruppen getragen werden.

Noch eine weitere Erklärung ist notwendig: In den folgenden Texten werdet ihr immer wieder auf den Begriff »Rechtshilfen oder Rechtshilfegruppen« stoßen. Damit sind sowohl Ermittlungsausschüsse (EAs), Bunte Hilfen, Rote Hilfen, Schwarz-Rote Hilfen und andere Rechtshilfegruppen gemeint. Wir wissen, daß es regionale Namensunterschiede gibt und haben uns daher für den Sammelbegriff »Rechtshilfen« entschieden.

Wir hoffen, die umfangreichen Verhaltenstips, die wir in diesem Buch zusammengefaßt haben, werden euch auf dem Weg durch die »Wüste der Repression« unterstützen. Natürlich lassen sich nicht alle Reaktionsmöglichkeiten in einem Buch dokumentieren, und nicht jedeR kann sich alle vorgeschlagenen Verhaltensweisen vorstellen. Überlegt also gemeinsam und seid kreativ! Allein machen sie dich ein!

**Überlegt gemeinsam
und seid kreativ!
Allein machen sie dich ein!**

Das AutorInnenkollektiv

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AFIS	deutsche Fingerabdruckdatei
AKW	Atomkraftwerk
ASOG	Berlin Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin
BaWü	Baden-Württemberg
BayPAG	Bayrisches Polizeiaufgabengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGS	Bundesgrenzschutz (jetzt Bundespolizei)
BGSG	Gesetz über Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BP	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BremPolG	Bremer Polizeigesetz
DNA	Desoxyribonukleinsäure Analyse
DNA-IFG	DNS-Identitätsfeststellung
EA	Ermittlungsausschuß
ED	Erkennungsdienst
ED-Behandlung	Erkennungsdienstliche Behandlung
EURODAC	Europäische Fingerabdruckdatei
GefAG	Gefahrenabwehrgesetz
GeSa	Gefangenensammelstelle
GG	Grundgesetz
GPS	Global Positioning System
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HambSOG	Hamburger Sicherheits- und Ordnungsgesetz
HD	Hausdurchsuchung
HessSOG	Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz
HSOG	Hessisches Gesetz über Sicherheit und Ordnung
INPOL	Informationssystem der Polizei
Interpol	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
ISDN	Integrated Services Digital Network
IWF	Internationaler Währungsfond
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LandesverwG	Landesverwaltungsgesetz
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LVwG SH	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

MAD	Militärischer Abschirmdienst
ME	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
NGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NWPolG	Nordrhein-Westfälisches Polizeigesetz
OLG	Oberlandesgericht
OwiG	Ordnungswidrigkeiten Gesetz
PGP	Pretty Good Privacy
POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PolAufG	Polizeiliches Aufgabengesetz
PolG	Polizeiliches Ordnungsgesetz
PolIGNW	Polizeiorganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PolOrdng	Polizeiliches Ordnungsgesetz
RAF	Rote Armee Fraktion
RAin	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RFID	Radio Frequency Identification
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SaarPolG	Saarländisches Polizeigesetz
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
SIS	Schengener Informationssystem
SOG LSA	Sicherheits- und Ordnungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
SOG MV	Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürPAG	Thüringisches Polizeigesetz
V.i.S.d.P.	Verantwortlich im Sinne des Presserechts
VereinsG	Vereinsgesetz
VersG	Versammlungsgesetz
VIS	Visa-Informationssystem der »Schengenstaaten«
VS	Verfassungsschutz
WaffG	Waffengesetz
WLAN	Wireless Local Area Network



Repression

»Wer sich mit dem Tiger anlegt, kann später nicht behaupten sie/er wollte nur mit der Katze spielen!«

Plötzlich ist es passiert! Du spürst einen Knüppel im Rücken, dein Arm wird nach hinten verdreht und ab geht es mit Lalülala – oder auch mal ohne – auf die nächste Bullenwache.

Vielleicht spürst du aber nur, wie sich eine behandschuhte Hand in deine Jacke krallt und zum Türmen ist keine Zeit mehr. Du bist von Bullen umzingelt, oder du bist in diesem Moment zu erschrocken und verängstigt.

Das kann dir überall passieren, sei es bei einer Demo, im Wald bei Gorleben oder beim nächtlichen Hantieren mit Spraydosen ...

Egal, ob du was »gemacht« hast oder nicht: Unschön ist deine Lage allemal.

Es geht aber auch anders: Meist frühmorgens klingelt es an der Tür, und wenn nicht geöffnet wird: Herein kommen sie so oder so. Gerade bei einer Hausdurchsuchung bemühen sich die Bullen um einen gewissen Überraschungseffekt.

Weniger direkt, aber deswegen nicht minder unangenehm, kann ein Blick in den Briefkasten sein: Du wirst vorgeladen – zur Bullenwache oder zum Staatsanwalt – als BeschuldigteR oder um als Zeugn gegen GenossInnen, FreundInnen, Leute von einer Demo oder wegen sonstwas auszusagen.

Allgemein wird gesagt: »Guter Rat ist teuer«.

Das sagen wir nicht!

Am besten sind gewissenhafte Vorbereitungen auf solche oder ähnliche Situationen. Es lassen sich nie alle Eventualitäten im voraus durchspielen. Aber eine Auseinandersetzung mit dem, was jeder/m, die/der gegen Nazis, staatliche Politik und deren Realisierung kämpft, passieren kann, ist wichtig. Es ist eine Hilfe, um angesichts einer solchen Repression nicht den Kopf zu verlie-

ren. Das geht nämlich verdammt schnell und nützt gar nichts, im Gegenteil.

Am besten läuft eine solche Auseinandersetzung erfahrungsgemäß in der Gruppe, mit der du auf eine Demo fährst und Aktionen machst. Oder auch mit der WG, auch wenn du dich und die Leute, mit denen du wohnst, erstmal nicht als Objekt polizeilicher Begierde wählst. Wenn du aber keine Gruppe bzw. Leute hast, bei denen du dich informieren kannst, dann wende dich einfach an die nächste Rechtshilfegruppe in deiner Nähe.

Rage against the Machine

Uns geht es nicht darum, hier in erster Linie herauszustellen, wie schlimm dieses System ist, wie »gemein« es mit seinen FeindInnen oder GegnerInnen umgeht. Es geht uns darum, daß du das System der polizeilichen und juristischen Arbeit kennen solltest und dich dadurch nicht mehr einer »fremden Macht« ausgesetzt fühlst, wenn du dich gegen die herrschenden Verhältnisse wehrst oder auflehnt. Von daher ist eine Auseinandersetzung mit dem, was an Repression über dich hereinbrechen kann, ein wichtiges Teilstück in deinen Widerstandshandlungen.

Wir begreifen Repression nicht nur als gegen eineN persönlich gerichtet, sondern gegen das politische Handeln, die Identität, die von uns dahinter steht. Deswegen sollte klar sein, daß ein Umgehen mit Repression nicht Sache einzelner, sondern aller ist. Dazu gehört, daß die Verfolgten nicht alleine gelassen werden.

Die Art und Weise der Repression sowie der Grad ihrer Schärfe hängen von vielerlei Umständen ab. Deswegen ist sie auch keine von uns exakt vorhersehbare Größe, etwa im Sinne »wenn du dies oder jenes machst, kriegst du, wenn es schief geht, soundso viel dafür« oder »wenn du nur bei einer Sitzblockade mitmachst, passiert schon nichts«. Je nach RichterIn, StaatsanwältIn, politischer Großwetterlage und Ort deines Verfahrens kann das Strafmaß für gleiche Vorwürfe unterschiedlich ausfallen. Es macht dennoch Sinn, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und dabei nicht den Mut zu verlieren.

In diesem Sinne, viel Spaß beim Lesen!

Was ist staatliche Repression?

Es gibt bis jetzt keine Gesellschaft frei von Macht- und Verteilungskämpfen. Diese werden durch die bestehenden Herrschaftsverhältnisse mit unterschiedlichen Unterdrückungsmechanismen strukturiert und entschieden.

Es gibt kein neutrales, für alle Zeiten allgemeingültiges Recht. Jede Verfassung eines Staates und damit das gesetzlich geregelte Normengefüge ist immer Ausdruck der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Die herrschende Ordnung ist die Ordnung der Herrschenden. Da Deutschland eine kapitalistische, rassistische und patriarchale Gesellschaft ist, haben Normen und damit das Recht auch kapitalistischen, rassistischen und patriarchalen Charakter. Diese produzieren unversöhnliche Widersprüche (Antagonismen), die nur durch eine radikale Überwindung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Struktur gelöst werden können.

Jede herrschende Ordnung unterliegt dem Selbsterhaltungsprinzip – sie will sich vor tiefgreifendem strukturellen Wandel schützen. Dabei stehen ihr zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Integration bestimmter Bevölkerungsteile durch materielle und/oder politische Partizipation (Beteiligung).
 - b) Die Ausgrenzung von Teilen der Bevölkerung – sowohl auf ideologischer, materieller, bürokratischer oder repressiver Ebene.
- Auch die herrschende Ordnung in Deutschland – und natürlich nicht nur die – unterliegt dem Prinzip der Selbsterhaltung. Und weil diese Ordnung auf Unterdrückung und Ausbeutung aufgebaut ist, ist sie repressiv und gewalttätig. Dabei muß es sich nicht immer um direkte Gewalt handeln, denn *»es gibt viele Arten zu töten«* (B. Brecht).

Die Repression trifft nicht nur diejenigen, die sich aktiv gegen diese Gesellschaftsordnung stellen. Die Linke vergißt in Fällen einer repressionsbedingten Nabelschau allzu gern, daß auch andere Teile der Gesellschaft – und diese oft noch viel stärker – von alltäglicher Unterdrückung betroffen sind. Diese Repression muß von den Betroffenen noch nicht einmal als solche wahrgenommen werden. Sie ist dennoch in Form von Rassismus, Kapitalismus und Sexismus vorhanden. Allerdings ist für uns eine Eingrenzung des Begriffes Repression notwendig.

Repression hat viele Gesichter: Die Arbeitsdisziplin, die Organisation der Lernfabrik Schule, die Beibehaltung der bürgerlichen Kleinfamilie, der Zwang zum Konsum und die Ideologie der Freizeitgesellschaft – aber eben auch der Polizeiknüppel, der Strafprozeß und der Knast.

Wir wollen uns hier mit dem Begriff der »staatlichen Repression« beschäftigen, also mit all den Mitteln und Instrumenten, die das Gewaltmonopol des Staates ausmachen.

Ziel dieser Repression sind alle, die Gesetze übertreten oder übertreten könnten, weil sie aufgrund bestimmter gesellschaftlicher Zugehörigkeit oder äußerer Merkmale von vornherein in Verdacht stehen. Das Gesetz gilt zwar für alle, aber vor dem Gesetz sind nicht alle gleich.

Zum Glück gibt es noch Leute, die in der politischen Auseinandersetzung Normenbrüche begehen – von zivilem Ungehorsam bis zum militanten Angriff. Sie bekommen die Wucht staatlicher Gewalt nicht nur aufgrund ihres Handelns, sondern auch aufgrund ihrer Motivation, also ihrer Gesinnung, zu spüren. Häufig wird aufgrund ihrer Gesinnung die Normübertretung erst konstruiert, um den Einsatz der Repression zu legitimieren.

Das ist unser Begriff von staatlicher Repression, um den es in diesem Buch geht. Dabei sind konkret einzelne betroffen, gemeint aber sind in der Regel die politischen Auffassungen der gesamten Strömung, Bewegung, Partei oder Organisation.

Staatliche Repression agiert mit den Mitteln Abschreckung, Vorbeugung, Konfrontation und Vergeltung

Zu Abschreckung und Vorbeugung zählen beispielsweise Demoverbote, die permanente Bullenpräsenz im Wendland und bei Antifa-Aktionen kilometerweite Absperrungen vor der betroffenen Stadt, Kontrollen und Festsetzung von Bussen mit AktivistInnen. Diese Aktionen dienen vornehmlich dem Zweck, politische Prozesse und Entwicklungen präventiv zu behindern. Im offiziellen Sprachgebrauch heißt das dann: »Präventive Maßnahmen gegen kriminelle Tätigkeit«.

Ebenso gehören zum Katalog Bekämpfung-des-Widerstandes-durch-Abschreckung:

- Die zunehmenden Versuche, durch Doku-Trupps bei den Bulleneinheiten zwecks Videoauswertung »wer geht denn da mit wem« Bewegungsprofile von uns zu erstellen.
- Hausbesuche vor bestimmten Anlässen: z.B. am Morgen des 1. Mai 1999 in Berlin durch die Bullen, um die Leute darauf hinzuweisen, daß sie sich »heute ja nicht auf der Straße sehen lassen sollen!«
- Gen-/Punker-/Chaoten-Dateien
- Computerisierung bei den Bullen zur Verbesserung und Ausweitung polizeilicher Datenverarbeitungssysteme, beobachtende Fahndung und Rasterfahndung (s. Kapitel »Europa«).
- Ausweitung der Befugnisse des Bundespolizei, z.B. dessen extrem restriktiver Umgang mit Flüchtlingen.

Letztlich wirkt auch der gesamte militärische Apparat als staatliche Option innerhalb einer politischen Auseinandersetzung vorbeugend repressiv.

Konfrontation bezieht sich auf die unmittelbaren Versuche, Aktionen, Demos, Kundgebungen und Veranstaltungen zu beeinträchtigen und zu zerschlagen, einzelne Leute herauszugreifen und unsere politischen Zusammenhänge anzugreifen. Zivile Greiftrupps, Bullenprovokateure, die bei uns mitlaufen, der Bullenknüppel und die Wasserwerfer oder ein einschüchterndes übermächtiges Bullenaufgebot gehören unter anderem dazu.

Daß die Bullen keine neutrale Kraft sind, die die »fehlgeleitete Politik« der Herrschenden auszubaden haben, muß jeder/jedem klar sein, die schon einmal gezielte und geplante Übergriffe miterlebt oder davon gehört hat. Immer wieder lösen sich einzelne Einheiten oder einzelne Bullen aus dem Gesamteinsatzkonzept heraus und toben sich mit Prügelorgien und Massenfestnahmen aus. Klar ist, daß dieses eigenständige Agieren der Bullen politisch durchaus gewollt bzw. zumindest politisch gebilligt wird.

Die Wechselbäder zwischen »Bürgergespräch« und Knüppelorgien an der Startbahn West Anfang der achtziger Jahre, der massive Polizeieinsatz gegen den Buskonvoi Hamburger AntifaschistInnen nach dem Pogrom in Rostock 1992 und Prügel-

orgien der 22. und 23. Einsatzhundertschaft der Berliner Bullen im Wendland und Ahaus 1998 sind dafür explizite Beispiele.

Unter **Vergeltung** fallen für uns unter anderem die Maßnahmen der Strafverfolgung: Festnahmen, Verhör, die Verhörmethoden, Strafbefehle, Bußgelder, Verfahren, Prozesse, Urteile und Knast.

Natürlich sind diese Wesensmerkmale der Repression oft nicht exakt voneinander zu trennen; sie sind miteinander verzahnt und überlappen sich. So bedeuten Bulleneinsätze wie die Massenfestnahmen im Zusammenhang mit Reclaim the Streets Aktionen z. B. im Mai 1999 in Berlin für alle Beteiligten nicht nur ätzende Freiheitsberaubung (Konfrontation), sondern haben häufig in Form von Bußgeldbescheiden auch ein finanzielles Nachspiel (Vergeltung). Alles in allem wirken sie so aber auch abschreckend und damit »vorbeugend«: Wer damit rechnen muß, bei einer Protestaktion Stunden oder Tage eingekesselt oder weggesperrt zu werden und danach auch noch viel Kohle abdrücken zu müssen, wird sich zweimal überlegen, ob sie/er zu dieser Aktion gehen kann. Die Schärfe der Auseinandersetzung wird in diesem Beispiel von der Gegenseite bestimmt.

Ständige Kontrollen, Hausdurchsuchungen und Bespitzelungen fallen auch unter diese Linie. Mit dem Ziel, weiteren Widerstand zu verhindern, transportieren diese Maßnahmen ganz klar die Botschaft: »Das ist der Preis, den ihr zahlen müßt, wenn ihr euch nicht ruhig verhaltet«.

Ziele und Mittel staatlicher Repression

Grundlegendes Ziel staatlicher Repression ist die Machterhaltung, die durch Abschreckung, Ausgrenzung und Entpolitisierung der politischen GegnerInnen durchgesetzt wird.

a) Spaltung: Bewegungen werden über den Hebel der Repression zum Beispiel in »friedliche« und »gewalttätige« Teile auseinander dividiert. Beispielsweise, wenn auf einer Demo die Bullen gezielt einen Block einkesseln und der übrigen Demo die Möglichkeit lassen weiter zu gehen. Diese Spaltungstendenz, die zur Zeit vor allem in der Anti-Atombewegung eine Gefahr darstellt, setzt sich nach innen fort, wenn wir bei Auseinandersetzungen innerhalb außerparlamentarischer Bewegungen über die Gewaltfrage

unsere gemeinsamen Inhalte aus den Augen verlieren. Ist die Spaltung in »Friedliebende« und »Chaoten« erst mal erreicht, dann können über verschärfte Repressionsmaßnahmen ganze politische Zusammenhänge kriminalisiert werden: Zum Beispiel mit Anklagen nach §129 oder §129a StGB wegen Bildung oder Mitgliedschaft in einer sogenannten »kriminellen oder terroristischen« Vereinigung, ganz gleich, was den einzelnen nachgewiesen werden kann.

- b) Isolation und Aussonderung:** Eng damit verknüpft ist der Versuch der Isolierung, der Aussonderung einzelner durch Festnahme, Verhaftung und U-Haft. Die Gefangenen stehen zwar im besten Fall für eine ganze Bewegung, müssen jetzt aber erstmal mit der eskalierten politischen Konfrontation – und nichts anderes ist justitielle Repression – alleine umgehen. Die schärfste Form der Aussonderung stellt die Isolationshaft dar: Sie versucht, durch das Abschneiden der Kontakte zum politischen Umfeld, allgemein zu anderen Menschen bis hin zu jeglichen Umwelteinflüssen, die politische Identität der/des Gefangenen und damit sie oder ihn als kämpfenden Menschen zu brechen.
- c) Entpolitisierung:** Grundlage staatlicher Repression ist es, den politischen GegnerInnen des Systems mit den Maßstäben der Kriminalität zu begegnen. So sollen politische Konfrontationen innerhalb der Gesellschaft – wie z.B. in dem Konflikt zwischen sozialen Bewegungen gegen das Atomprogramm einerseits, staatlichem und kapitalistischem Durchsetzungsinteresse andererseits – entschärft werden. Ihnen soll der Charakter des Politischen und damit ihre potentielle Sprengkraft genommen werden, indem das Problem auf strafrechtlicher Ebene abgehandelt wird. Über die Diffamierung der politischen GegnerInnen durch Bezeichnungen in den Medien wie »Berufsdemonstranten«, »Chaoten« und »Terroristen« wird Angst und Stimmung gegen linke außerparlamentarische Aktionsformen gemacht. Insbesondere Nicht-Deutsche, Flüchtlinge und MigrantInnen werden mit solchen Hetzbegriffen diffamiert und in »friedlich« und »gewalttätig« gespalten. Die Inhalte der dahinterstehenden Politik werden verschwiegen und die öffentliche Debatte auf die Gewaltfrage reduziert. »Chaos« und »Terror« suggerieren Aktionismus ohne Sinn, Verstand und Ziel und stellen somit

eine scheinbar unkalkulierbare Gefahr für die Allgemeinheit dar. Die Folge ist die breite Identifikation politisch Unbeteiligter mit den von uns angegriffenen Machtträgern/Machtstrukturen. Um so wichtiger ist es, daß wir bei unseren Aktionen immer wieder unsere Ziele, aber auch unsere moralischen/ethischen Grundsätze transparent machen.

Repression ist nicht gleich Repression

Wie gesagt, das bestimmende Moment der Repression ist es, die Interessen des Staates möglichst wirksam durchzusetzen. Klar ist dennoch, auch aus der Erfahrung jedes politisch tätigen Menschen, daß Repression nicht unterschiedslos und immer gleich gegen jede politische Bewegung eingesetzt wird.

Die Härte der Repression richtet sich beispielsweise auch danach, wie Widerstand geleistet wird: Ob gegen das Atomprogramm demonstriert wird oder Militärdepots blockiert werden, Versorgungsleitungen sabotiert, Bauplätze besetzt oder ihre Gebäude wie der Knastneubau Weiterstadt im Jahr 1993 zerstört werden.

Das Vorgehen des Staates hängt auch davon ab, inwieweit es ihm gelingt, der Mehrheit der Bevölkerung seine Interessen zu verkaufen.

Zum Beispiel war im Herbst 1977 durch die Diffamierung des bewaffneten Kampfes als »Terrorismus« und die dazugehörigen Medienkampagnen das nötige Klima für die Ausweitung staatlicher Befugnisse weit über die eigenen verfassungsrechtlich abgesicherten Spielregeln hinaus geschaffen.

Das veränderte Klima wurde besonders an den Meinungsumfragen zur Todesstrafe ersichtlich: 1972 waren 27 Prozent der Westdeutschen für die Todesstrafe, 1977 befürworteten 77 Prozent die Todesstrafe für »Terroristen«. Diese Stimmung erleichterte gleichzeitig die Zerschlagung einer militanten Anti-AKW-Demonstration in Kalkar, ohne damit auf nennenswerten Protest aus der Bevölkerung zu stoßen. Aber auch an der Stimmungsmache und anschließenden Debatte zur »organisierten Kriminalität«, die die Einführung von frei-

Das Vorgehen des Staates hängt auch davon ab, inwieweit es ihm gelingt, der Mehrheit der Bevölkerung seine Interessen zu verkaufen.

heitseinschränkenden, repressiven Maßnahmen wie den großen Lauschangriff weitgehend protestfrei ermöglichte (s. Kapitel »Überwachung«), wird dieser Punkt deutlich.

Bestimmend für das Ausmaß der Repression können aber auch übergeordnete politische und ökonomische Interessen sein. So sind politische und ökonomische Interessen dafür verantwortlich, daß französische LKW-Fahrer bei ihrer Blockade deutscher Autobahnen geduldet wurden und sogar ministeriellen Besuch erhielten. Gleichzeitig kann das politische und ökonomische Interesse an guten Regierungs-, Militär- und Wirtschaftsbeziehungen zur Türkei das Herunterprügeln von KurdInnen bei ihrer Besetzung deutscher Autobahnen, das Verbot der PKK sowie das Vorgehen gegen kurdische Vereine allgemein erklären. Innerparteiliche Machtkämpfe, unklare Zuständigkeiten, Konkurrenz zwischen einzelnen Funktionsträgern, Profilierungsbedürfnisse, persönliche Machtinteressen o. ä. können ebenfalls zu unterschiedlichen Reaktionen des Machapparates/Staates auf politischen Widerstand führen. Auch das eigene Verhalten in einem Prozeß kann die Höhe der Strafe beeinflussen. Sie hängt z. B. auch davon ab, inwieweit frau oder mann sich zu einer Aktionsform und deren Inhalten bekennt oder sich distanziert vor allem, wenn damit Politik gemacht werden kann.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Staatliche Repression ist keine vorhersehbare Größe!

Angeklagt ist einer, gemeint sind wir alle. Also, was tun?

Wir haben versucht, Wesen, Form und Ziel von Repression zu beschreiben und zuzuordnen, weil wir es für unerlässlich halten, sich im Umgang mit dieser grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Wir wollen erreichen, daß sich an der Auseinandersetzung ein grundlegendes Verhältnis zum System entwickelt. In unserer eigenen täglichen Praxis stellen wir immer wieder fest, daß auch wir die Fragen nach unserem Verhältnis zum Herrschaftssystem häufig nicht ausreichend geklärt haben. Daraus resultieren dann oft fatale Entwicklungen und Fehler von uns. Ein paar Fragen zu unserem Verhalten – an dem sich eine unzureichende Auseinandersetzung spiegelt – kannst du im folgenden Abschnitt lesen:

- Warum machen wir z.B. eine Aktion und wundern uns dann über die Konsequenzen, wenn wir geschnappt werden?
- Warum kommt spontane Freude auf, wenn Nazis staatliche Repression in Form von Reisebeschränkungen, Meldeauflagen und Bullenknüppel zu spüren zu bekommen?
- Wie kommen wir dazu, Verbote von rechtsextremen Parteien und Organisationen zu fordern?
- Warum werden vor den Bullen Aussagen gemacht und andere mit reingerissen?
- Warum werden Straf- und Zwangsgelder eher bezahlt als sich in gemeinsam geführten Prozessen dagegen zu wehren?
- Warum wird es nicht als seltsam empfunden, wenn wir bei Auseinandersetzungen in unseren sozialen Zusammenhängen, z. B. einer Schlägerei in »unserer« Kneipe, die Bullen zur Hilfe rufen?
- Warum ziehen sich Menschen aus ihren politischen Aktivitäten zurück, nachdem sie sich vor Gericht auf einen strafmildernden Deal mit dem Zugeständnis auf »Besserung« eingelassen haben, der in den politischen Zusammenhängen als strategisches Verhältnis verkauft und diskutiert wurde?
- Warum ziehen wir uns häufig ab einem bestimmten Alter zugunsten von Privatleben und Beruf gänzlich aus unseren politischen Zusammenhängen raus?
- Warum ziehen wir bestimmte illegale Aktionen und Geldbeschaffungsformen gar nicht mehr in Erwägung?
- Warum finden sich herrschende Ausgrenzungs- und Unterdrückungsmechanismen auch in unseren Reihen wieder, z.B. in Form von Mackerverhalten oder Rassismen?

Auf alle diese Fragen warten Diskussionen und Auseinandersetzungen.

MancheR wird sich fragen, warum es so schwer fällt, diese zu führen und ein Verhältnis zum herrschenden gesellschaftlichen System zu entwickeln, das antagonistisch ist? Liegt es daran, daß:

- wir Teil dieser Gesellschaft sind und von ihren Unterdrückungsmechanismen teilweise selbst profitieren?
- wir nicht darauf bauen können, von unseren Strukturen aufgefangen zu werden, wenn wir von Repression – im härtesten Fall von Knast – betroffen werden?

- es immer weniger alternative soziale Netzwerke gibt, in denen wir leben und arbeiten können, um uns ein klein wenig »Freiraum« von den Bedingungen und Regularien des freien Marktes zu schaffen?
- die Bedingungen zur Schaffung solcher Freiräume immer schlechter geworden sind und wir einfach aufgegeben haben, hierum zu kämpfen?
- wir denken, daß die weltweiten Entwicklungen zu wenig Hoffnung auf baldige elementare Umwälzung der Verhältnisse zulassen?
- keine Kontinuität militanter Praxis mehr existiert?
- Militanz zu einem Fetisch geworden ist und sich in ein antagonistisches Verhältnis zu setzen gleichgesetzt wird mit Militanz, nach dem Motto: Antagonismus = Militanz?

Fragen über Fragen, die nur in Auseinandersetzungen und Diskussionen in den Gruppen und Strukturen, aber auch und vielleicht im besonderen mit dir selbst und der eigenen Verortung geklärt und gelöst werden können. Trotz der vielfältigen Fragen und Unzulänglichkeiten wartet die Repression nicht, bis wir unser Verhältnis dazu geklärt haben, sondern trifft manchmal ganz unerwartet und oft auch unvorbereitet. Dann aber gibt es zwei Reaktionen, die wir für grundlegend falsch halten:

- Die eine ist, aufzugeben, nach Vogel-Strauß-Manier den Kopf in den Sand zu stecken und mit dem Widerstand aufzuhören. Das würde bedeuten, staatliche Repression hätte eines ihrer Ziele – den Widerstand zu brechen – erreicht.
- Die andere ist, Repression großspurig zu ignorieren. Wer nach dem Motto »mir doch egal« keine Vorsichtsmaßnahmen trifft, gefährdet nicht nur sich selbst. Sie/er nimmt nicht zur Kenntnis, daß Repression Teil der politischen Bedingungen ist, in denen wir mit unserem Widerstand agieren.

Auch wenn bewußt ein anderer Eindruck erweckt werden soll, gilt nach wie vor: »Angeklagt ist einer, gemeint sind wir alle«!

Daß alle gemeint sind, heißt gerade nicht, daß sich um die Einzelnen nun nicht mehr gekümmert werden muß. Wer in die Mühlen von Polizei und Justiz gerät, ist zunächst einmal isoliert und zu Recht verunsichert, ängstlich und ratlos. Sie/er braucht

in diesem Moment unsere spürbare Solidarität, die auf ganz verschiedenen Ebene sichtbar werden muß.

Bezogen auf eher »alltägliche« Formen von Repression, wie schikanöse Fahrzeugkontrollen, willkürliches Herausgegriffenwerden aus Demos, lästige Personalienfeststellungen, Bußgeldverfahren, Anquatschversuche etc. heißt das: Hier ist unsere Solidarität angesagt. Also hingehen, fragen, ob wir helfen können, zeigen, daß es welche gibt, die nicht einverstanden sind!

Der Extremfall ist, daß es eineN von uns in den Knast verschlägt. Sie oder er darf auf keinen Fall vergessen werden! Gerade in dieser Situation ist der Kontakt zu den GenossInnen nach draußen fast »lebensnotwendig«. Angesagt ist:

- materielle Unterstützung, d.h. Geld sammeln, Post in den Knast schicken, AnwältInnen besorgen usw.,
- Öffentlichkeit herstellen, z.B. durch Flugblätter, Veranstaltungen, Knastdemos, Prozeßbegleitung,
- Anträge für Knastbesuche stellen beim zuständigen Ermittlungsrichter und Kontakt über Briefverkehr von draußen nach drinnen organisieren,
- den Widerstand für den/die GenossInnen, die eingeknastet sind, weiterführen.

Es bringt nichts, die Heftigkeit der Repression zu beklagen. Unsere Diskussionen müssen sich darum bemühen herauszustellen, welche Inhalte wie und warum kriminalisiert werden und wie kurzfristig ein Kräfteverhältnis erreicht werden kann, daß die Handhabe staatlicher Repression erschwert.

Wir müssen im Umgang mit Repression ein Verhältnis entwickeln, in dem wir unser politisches Ziel und die Reflexion der eigenen politischen Arbeit thematisieren. Das Nachdenken und der Kampf gegen Repression darf das Nachdenken und den Kampf um die eigenen politischen Inhalte nicht verdrängen. Die individuellen Ängste, Ohnmachtsgefühle und die Verunsicherung, die durch staatliche Repression ausgelöst werden (sollen!), müssen kollektiv aufgefangen und verarbeitet werden.

All dies ist Teil einer offensiven, kollektiven und auch individuellen Entwicklung. All dies bricht Repression natürlich nicht: Geldstrafe bleibt Geldstrafe, und Knast bleibt Knast!

Wir wollen und müssen dem System der Repression, dem Versuch der Entpolitisierung und der Vereinzelung, unsere Entwicklung, die Entwicklung kollektiver Strukturen und politischer Organisation – und nur die ermöglichen uns ein gemeinsames Handeln – entgegenstellen.

Dies gilt nicht nur für unseren Umgang mit Repression, sondern grundsätzlich für unseren Kampf um die Aneignung des ganzen Lebens!



Aussageverweigerung

In dem folgenden Kapitel gehen wir näher auf die Situation von Beschuldigten und insbesondere von ZeugInnen ein. Gemeint sind hierbei ZeugInnen, die von der Staatsanwaltschaft herangezogen werden, FreundInnen, Bekannte und/ oder GenossInnen von Angeklagten sind und die dementsprechend in eine Mühle geraten, die sie gar nicht oder kaum überblicken können. Denn mit ZeugInnenvorladungen geht es der Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde natürlich nicht um entlastende Aussagen, sondern um Aussagen, die ihr bei einer Anklageerhebung hilfreich sind. Und wer will denen schon dabei helfen?

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, daß die Parole »Anna und Arthur halten das Maul« ohne eine genauere inhaltliche Auseinandersetzung zu kurz greift. Wenn diese Parole nur als Dogma einem Staatsschutzangriff entgegengesetzt wird, ohne einen Raum für eine wirkliche Auseinandersetzung um Aussageverweigerung und deren Konsequenzen zu eröffnen, kann sich keine eigene innere Stärke entwickeln. Die folgenden Eingangsfragen und -thesen sollen euch beim Lesen helfen, um den roten Faden des Textes zu verfolgen. Sie sind zum Teil auch als Erinnerungsstützen gedacht.

- Was sind Aussagen und wozu dienen sie? Bullen und Gerichte sind nicht neutral. Sie sind Verfolgungsbehörden.
- Politik machen schafft Fakten. Das heißt, wir müssen uns der Konsequenzen, die beispielsweise eine Auseinandersetzung mit Repression notwendig machen, bewußt sein.
- Welche Konsequenzen haben Aussagen für die weitere Repression?
- Aussagen schützen nicht vor Verfolgung und liefern die Möglichkeit eines sogenannten Negativ-Rasters: Wenn die oder der

nicht bei der Aktion dabei waren, dann können es nur sie und er gewesen sein.

- Welche Konsequenzen haben Aussagen für euch persönlich?
- Und was ist mit der Tatsache, daß ständig Aussagen gemacht werden? Wie wird damit umgegangen?
- Aussageverweigerung muß das Ergebnis einer Diskussion sein. Das geht aber nicht, ohne die Aussageverweigerung als Ziel eines Auseinandersetzungs- und Lernprozesses zu verstehen.

Aussageverweigerung bedeutet:

Politisch: eine Verweigerung der Zusammenarbeit mit Staat, Polizei und Justiz. Sie schützt Personen und Strukturen und verringert somit die Möglichkeiten des Repressionsapparates, Zugriff auf bzw. in diese zu nehmen, obwohl es ihm gelungen ist, einzelne unter Druck zu setzen. Mit der Aussageverweigerung gehst du ganz klar auf Distanz zum Machtapparat.

Persönlich: eine intensive Auseinandersetzung mit der eigenen politischen Identität und ein bewußtes Entscheiden für eine radikale Politik trotz persönlicher Konsequenzen. Dies bedeutet aber auch, daß du dich im Vorfeld genau mit diesen Konsequenzen auseinandersetzen mußst und daß deine Zusammenhänge die Entscheidung für Aussageverweigerung solidarisch tragen.

Und das heißt praktisch/juristisch: Du hast das Recht, die Aussage zu verweigern – als BeschuldigteR grundsätzlich, als Zeugn nur bedingt (s. die entsprechenden Abschnitte). Das heißt praktisch, du sagst nicht mehr als deinen Namen, Meldeadresse, Geburtsdatum und -ort und deine ungefähre Berufsbezeichnung, z. B. ArbeiterIn, SchülerIn etc. Alles, was darüber hinausgeht, und sei es, daß du dir letzte Woche einen Wecker gekauft hast, zählt als Aussage und kann dir und anderen schaden.

Da du prinzipiell als BeschuldigteR immer das Recht auf Aussageverweigerung hast, jedoch die Situation als Zeugn – besonders vor der Justiz – anders aussieht, behandelt der Text diese Situationen ebenfalls getrennt. Der Begriff Justiz beinhaltet sowohl das Gericht wie auch die Staatsanwaltschaft (StA). Wenn im folgenden von ZeugnInnen die Rede ist, sind ausschließlich jene gemeint, die von der Staatsanwaltschaft geladen wurden. Es geht nicht um EntlastungszeugInnen, die eine Aussage machen.

Es ist immer besser, nicht alleine gegen die Staatsmacht vorzugehen oder dich ihr zu widersetzen. Vorladungen und politische Prozesse im Alleingang durchzustehen ist so gut wie nicht möglich. Auf jeden Fall ist es wichtig, dich zu informieren und dir Unterstützung zu holen. Gerade dies ist auch die Aufgabe der Rechtshilfen.

Wer wird Ziel der Verfolgungsbehörden?

Allgemein gilt: Wir müssen uns darüber bewußt sein, daß jedeR von uns Ziel der Verfolgungsbehörden werden kann. Und schon geht es los mit der Überwachung und endet dann unter Umständen im Verhör und später im Gerichtssaal. Dies bedeutet, daß bei den Ermittlungen der Staatsgewalt verschiedenste Leute als Beschuldigte oder ZeugInnen vorgeladen werden:

- Einzelpersonen, die politisch aktiv sind oder waren.
- Das soziale Umfeld verdächtiger Personen wie NachbarInnen, KollegInnen, Familienangehörige, FreundInnen etc.
- Einzelpersonen, deren Name bei Aussagen gefallen ist.
- Und last but not least Menschen, die einfach zur falschen Zeit am falschen Ort waren.

Warum Aussageverweigerung?

Aussageverweigerung ist immer wieder Thema von Diskussionen und sollte dies auch sein. Denn nur durch die Auseinandersetzung und das Vertrautmachen damit kannst du die Stärke entwickeln, die du im Umgang mit dem Staat und seinen Ermittlungsgewalten brauchst, um Praktiken und Druckmitteln von Bullen und Justiz standzuhalten. Insgesamt gilt:

- Aussagen verraten immer etwas über dich oder andere!
- Aussagen bieten keinen Schutz vor Verfolgung!
- Es gibt keine harmlosen Aussagen!

Sicherlich wird versucht, dir zu vermitteln, daß du unter Umständen mit einer Aussage besser wekommst. Du solltest dir hierbei allerdings ins Gedächtnis zurückrufen, daß Polizei und Justiz auf unterschiedliche Weise die Funktion haben, dich in die rechtstaatlich vorgeschriebenen Schranken zu weisen bzw. zu zwingen und so für die Aufrechterhaltung der staatlichen

Ordnung zu sorgen. Sie vertreten einzig und allein die Interessen des Staates. Diese Interessen sind jedoch grundsätzlich andere als deine. Daher ist es logisch, daß die Ermittlungsinstanzen alles tun werden, um dich dranzukriegen und nicht etwa, dir zu helfen. Deine Kategorien von richtig oder falsch spielen dabei keine Rolle. Dies sollte dir verdeutlichen, daß es überhaupt nicht nötig – sondern gefährlich – ist, den Bullen, den StaatsanwältInnen oder ErmittlungsrichterInnen zu verraten, welcher politischen Aktionsform du nahestehst oder welche Moral- und Wertvorstellungen du hast.

Aussagen können dich und andere direkt oder indirekt belasten. Darin besteht die größte Gefahr. Denn unabhängig davon, welche Informationen du ihnen lieferst: Es sind kleine Teilchen, mit denen sie ihr Puzzle vervollständigen können. So sind Polizei und Justiz daran interessiert, Informationen über Personen, Zusammenhänge und Aktivitäten zu erhalten, um sie zu kriminalisieren, politisch Aktive zu lähmen und Bewegungen zu zersplittern. Durch Aussagen von Beschuldigten und ZeugInnen wird ihnen diese Arbeit erleichtert, wenn nicht zum Teil sogar erst möglich gemacht.

Du weißt nie, was mit deiner Aussage passiert bzw. wie sie weiterhin verwendet wird und was sie für Folgen für dich und dein Umfeld hat. Die Aussage zu verweigern ist der einzige Schutz, den du dir und anderen bieten kannst.

Bullen und Justiz sind nicht einschätzbar. Du kennst weder den Stand der Ermittlungen noch weißt du genau, wogegen und weswegen tatsächlich ermittelt wird bzw. auf was sie wirklich hinauswollen. Daher ist es nicht nur sinnlos, sondern eher gefährlich, scheinbar harmlose oder gar bewußt falsche Aussagen zu machen. Sie können dir auch aus einem Stück Sahnetorte einen Strick drehen. Und es wäre naiv zu glauben, du könntest geschulte StaatsdienerInnen mit Lügen hinters Licht führen oder ihnen gar Informationen entlocken.

Aussageverweigerung – aber wie?

Scheiße. Jetzt ist es passiert. Du bist verhaftet, weißt nicht, was sie dir vorwerfen, bist alleine, hast vielleicht ein Kind zu versorgen,

morgen eine wichtige Prüfung oder du verlierst deinen Job, wenn du nicht zur Arbeit erscheinst.

Es wäre fatal zu behaupten, daß Aussageverweigerung eine leichte Sache ist. Die Theorie ist natürlich einfach – du sagst eben gar nichts, nimmst zu keinem Vorwurf Stellung, beantwortest keine Fragen, auch nicht »übers Wetter«. Mit einem reinem Herunterbeten politisch korrekter Verhaltensregeln ist allerdings keinem gedient. Die Realität, d.h.

die Durchführung, bringt Probleme mit sich (s. auch Artikel »Freiheits-entziehende Maßnahmen – Verhörmethoden«). Geldprobleme, Kinder, Eltern, PartnerInnen, Schule oder deine berufliche Laufbahn, aber auch Tatvorwürfe, die deiner politischen Auffassung grob entgegenstehen, sind nur einige Punkte, mit denen sie dich unter Druck setzen wollen. Die beste Möglichkeit, solche Druckmittel auszuhebeln, ist ein gemeinschaftlicher, solidarischer und ehrlicher Umgang mit Angriffspunkten und zwar im Vorfeld einer Ermittlung. Also jetzt!

**Anna hat's erwischt
– Anna hält's Maul
und Arthur auch!**

Mit Menschen deines Vertrauens solltest du dich auf solche Probleme vorbereiten, indem du deine »Schwachpunkte« offenlegst und ihr dafür Lösungen suchst. Es kann auch sinnvoll sein, ausgewählten Personen wie SchulfreundInnen oder KollegInnen klarzumachen, daß du politisch tätig bist und dies Repression mit sich bringt. Wäge aber genau ab zwischen der Gefahr, die darin liegen kann, und dem tatsächlichen Nutzen. In den meisten Fällen ist es wohl am sinnvollsten, darauf zu verzichten. Auch eine Diskussion darüber, welches Verhältnis du zum Staat als Machtapparat, den Verfolgungsbehörden sowie der bestehenden Gesellschaftsordnung hast, kann hilfreich sein.

Um den Druck zu reduzieren, sollte innerhalb deiner Zusammenhänge ein soziales und finanzielles Netz bestehen bzw. aufgebaut werden. Auch die Angst vor dem Knast sollte thematisiert und die Folgen diskutiert werden. Es ist in jedem Fall sinnvoll, sich mit dem Ablauf vertraut zu machen. Bedenke jedoch, daß die Knastsituation – unabhängig davon, wie viele Diskussionen über den Knast geführt werden – für dich niemals berechenbar sein

wird. Vielleicht hilft dir das Reden im Vorfeld aber, besser mit der Situation umgehen zu können.

Allein machen sie dich ein: Gerade wenn es dir nicht möglich ist, dieses Thema mit deinem Umfeld zu besprechen. Dann geh zur nächstgelegenen Rechtshilfe. Deren Adressen findest du im Anhang. Dort gibt es Leute, die ständig mit dem Thema Repression arbeiten, dich beraten, dir Tips geben können und dich auf dem Weg deiner Aussageverweigerung begleiten.

Aussageverweigerung als Beschuldigter

Bei den Bullen

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie du in die unangenehme Situation eines Verhörs kommen kannst.

- Du bekommst eine Vorladung bzw. einen Anhörungsbogen zugeschickt, zu der/dem du dich innerhalb einer Frist äußern sollst. Du solltest die Rechtshilfe oder deine/n Rechtsanwältin davon informieren, brauchst dieser Vorladung ansonsten jedoch keinerlei Beachtung zu schenken, d. h. weder beantworten noch hingehen!
- Oder aber du wirst (vorläufig) festgenommen und gleich auf der Wache vernommen oder befragt. Dabei gilt immer der Grundsatz:
Du solltest niemals und unter keinen Umständen Aussagen bei den Bullen machen!

Diese führen höchstens dazu, daß du dich selbst belastest. Die einzige Aufgabe der Bullen ist es, GEGEN dich und/oder andere zu ermitteln sowie Beweise zu sammeln. Letztendlich entscheiden nicht sie über Schuld oder Unschuld, sondern nur das Ergebnis eines Prozesses. Es ist daher nicht nur sinnlos, sondern auch gefährlich, die Bullen von irgend etwas überzeugen zu wollen.

Bei dem/der HaftrichterIn

Hier gilt in jedem Fall: Aussageverweigerung! Dies mag vielleicht beängstigender sein, da jetzt Untersuchungshaft droht, ist jedoch absolut notwendig. Der/die HaftrichterIn entscheidet nur über Haftgründe: Schwere des Vorwurfs, Verdunklungs- oder Fluchtgefahr.

Bei der Justiz

Allgemein gilt: Als BeschuldigteR hast du auf jeden Fall das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne daß du deswegen Konsequenzen zu fürchten hast.

Und nun rollt der Gerichtsprozeß auf dich zu und du bekommst irgendeinen Vorwurf aufgedrückt und wirst gezwungen, damit umzugehen. Die Justiz ahndet Verstöße gegen die staatliche Ordnung. Sie urteilt über Recht oder Unrecht, wie es in diesem System definiert ist. Da dies jedoch nicht das System ist, hinter dem du stehst, ist die logische Konsequenz, die Zusammenarbeit mit diesem zu verweigern. Das bedeutet, keinem Gericht zuzugestehen, über die Richtigkeit/Legitimität deines Handelns bzw. des dir unterstellten Handelns zu urteilen. Du darfst nicht vergessen, daß in diesem Rechtssystem Recht, aber nicht Gerechtigkeit gesprochen wird.

Aussageverweigerung als Zeugn

Bei den Bullen

Du solltest auch als Zeugn niemals und unter keinen Umständen Aussagen bei den Bullen machen!

Bei ZeugnInnenvorladungen zu den Bullen hat dein Nicht-Erscheinen keinerlei rechtliche Konsequenzen. Du solltest eine derartige Vorladung ignorieren. Als Zeugn für/gegen eineN BeschuldigteN nützt eine Aussage den Bullen, niemals der/dem Betroffenen. Häufig läßt die Polizei, die/den VorgeladeneN im Unklaren darüber, in welcher Rolle sie/er vernommen werden soll – ob als BeschuldigteR, VerdächtigeR oder als InformantIn. Das spielt jedoch beim Umgang mit einer solchen Vorladung keine Rolle. Übrigens: Du mußt auch nicht telefonisch, schriftlich oder sonstwie absagen.

Bei der Justiz

Vor Staatsanwaltschaft und (Ermittlungs-)RichterIn besteht eine Pflicht zum Erscheinen, Aussagen und Schwören (im Falle einer Vereidigung).

Bei Nichterscheinen bei Gericht und Staatsanwaltschaft (StA): Bei der Staatsanwaltschaft kann nur ein Ordnungsgeld erhoben werden.

Bei Gericht

Der/dem Zeugn werden die durch Nichterscheinen verursachten Kosten auferlegt, und es kann ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro verhängt werden. Bei Nichtzahlung kann auf richterlichen Beschluß eine Ordnungshaft von einem Tag bis zu 42 Tagen folgen. Diese Ordnungsmittel können einmalig wiederholt werden. Weiterhin kann eine zwangsweise Vorführung durch die Bullen erfolgen (§ 51 StPO).

Allerdings kann es unvorhersehbare Verhinderungen wie Krankheit, Todesfall etc. geben. Die Anerkennung solcher Gründe liegt im willkürlichen Entscheidungsermessen der/des RichterIn. Die Kostenauflegung und das Verhängen von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft entfallen, wenn die/der Zeugn das Ausbleiben rechtzeitig entschuldigt.

Bei Erscheinen bei Gericht und Staatsanwaltschaft

Du hast die Möglichkeit, als Zeugn eineN AnwältIn bei der Verhandlung dabei zu haben. Allerdings nur als Rechtsbeistand, d. h. deinE AnwältIn kann keine Fragen für dich beantworten. Sie oder er kann aber bei formalen Fehlern einschreiten, und du hast die Möglichkeit, dich bei Fragen während der Verhandlung im Nebenzimmer mit ihr/ihm zu beraten.

Grundsätzlich bist du als Zeugn vor Gericht verpflichtet, Aussagen zu machen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Aussage insgesamt oder die Antwort auf einzelne Fragen zu verweigern, wenn du zu den zeugnisverweigerungsberechtigten Personen zählst:

Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei folgenden Gründen:

Aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO):

- als EhepartnerIn der/des BeschuldigteN – oder auch bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaften –, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und VerlobteR. Dieses Verhältnis muß allerdings glaubhaft gemacht werden und gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- Wer mit der/dem BeschuldigteN in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

- Erste Linie: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel.
- Seitenlinie bis zum dritten Grad: Geschwister und Halbgeschwister, Nichte, Neffe, Tante und Onkel. Im zweiten Grad verschwägert: Verwandte eines Ehepartners – auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
- Sonderregelung für Minderjährige und Betreute (§ 52 StPO Abs. 2f.).
- Pflegekinder und Pflegeeltern haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Aus beruflichen Gründen (§ 53 StPO):

Was den Betroffenen jeweils in ihrer Eigenschaft als BerufsgeheimnisträgerInnen anvertraut oder bekannt geworden ist, sofern sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt ebenfalls für deren Gehilfinnen und jene Personen, die zur Vorbereitung an diesen Berufszweigen teilnehmen. Die Entscheidung zur Aussageverweigerung liegt allerdings bei den HauptberufsträgerInnen.

Zu den BerufsgeheimnisträgerInnen zählen: Geistliche, VerteidigerIn der/des Beschuldigten, RechtsanwältInnen, NotarInnen, SteuerberaterInnen, ÄrztInnen (nicht aber TierärztInnen), ZahnärztInnen, ApothekerInnen und Hebammen, die staatlich anerkannten DrogenberaterInnen sowie JournalistInnen, die bei der Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von periodisch erscheinenden Medienerzeugnissen beteiligt sind oder waren (vollständige Aufzählung s. § 53 StPO).

Ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO):

hat jedeR, die/der mit ihrer/seiner Aussage sich selbst oder Angehörige belasten würde. Berufet sich einE Zeugin auf § 55 StPO, so ist sie/er in der Pflicht zur Glaubhaftmachung des Aussageverweigerungsrechts. Dadurch besteht das Risiko, sich selbst zu belasten und sich selbst einer Verfolgung durch den Justizapparat auszusetzen. Die Selbstbeschuldigung muß nach den Kriterien der Staatsanwaltschaft glaubwürdig belegt werden. So reicht beispielsweise die bloße Bekanntschaft mit einem nach § 129a-Beschuldigten nicht für eine Aussageverweigerung

aus. Überhaupt genügen vage Vermutungen oder theoretische Möglichkeiten noch nicht, um die Gefahr einer Strafverfolgung zu begründen. Um dich also auf § 55 StPO zu berufen, mußt du der Staatsseite einen Anfangsverdacht liefern oder dich auf einen von ihnen vorgebrachten Anfangsverdacht berufen. Passiert dies, werden sie dem auch nachgehen.

Die Aussage ohne Angaben von Gründen verweigern Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft kann nur ein Ordnungsgeld erhoben werden und sie kann Beugehaft beim Gericht beantragen (§ 161 a II, III StPO).

Gericht

Verweigerst du als ZeuGIn vor Gericht ohne triftigen Grund die Aussage oder auch den Eid, so kann:

- ein Ordnungsgeld verhängt werden oder
- Beugehaft angedroht und dann
- bei weiterer Verweigerung auch vollzogen werden.

Diese Zwangsmittel sind danach in ein und dem selben Verfahren verbraucht und können nicht noch einmal angedroht oder vollzogen werden.

Die Beugehaft ordnet das Gericht an. Rein rechtlich muß die Anordnung bzw. die Dauer der Haft verhältnismäßig sein. Die Haftzeit liegt im Ermessen des Gerichtes und kann mehrmals ausgesprochen werden. Sie kann aufgeteilt werden, z. B. einmal zwei Monate und einmal vier Monate, darf aber insgesamt nicht die Dauer von sechs Monaten in einem Verfahren überschreiten.

Aufzuheben ist die Beugehaft, wenn:

- sich deine Weigerung nachträglich als berechtigt herausgestellt hat, z. B. durch Verlöbniß oder Heirat ein Weigerungsrecht nachträglich entsteht,
- deine Aussage nicht mehr wichtig ist,
- die Dauer unverhältnismäßig ist, oder
- die Höchstdauer erschöpft ist,
- das Verfahren beendet wurde, oder
- du doch noch eine Aussage machst.

Der beste Schutz für dich und andere ist es, die Aussage zu verweigern. Jedoch zieht Aussageverweigerung im Status der/des

ZeugIn ohne Zeugnisverweigerungsrecht Konsequenzen nach sich, mit denen jedeR umgehen muß. Mach dir also die Folgen bewußt. Die meisten von uns schwimmen nicht gerade im Geld. Und da es in einem kapitalistischen System wie in Deutschland an sich schon schwierig ist, auch nur die Grundbedürfnisse wie Miete und Nahrung zu sichern, kommt ein Zwangsgeld für so mancheN einer Bedrohung der Existenz gleich. Viel

Der beste Schutz für dich und andere ist es, die Aussage zu verweigern.

beängstigender allerdings erscheint die »Aussicht«, mehrere Monate im Gefängnis von Familie, FreundInnen, politischen Diskussionen und der Welt abgeschnitten zu werden. Auf diese Grundängste baut die Justiz. Es gab immer wieder Situationen, wo diese Rechnung aufging und Menschen Aussagen gemacht haben. Dennoch und trotz dieses »Schreckgespenstes Knast« plädieren wir hier dafür, auch vor Gericht die Aussage zu verweigern. Diese Entscheidung resultiert aus der Tatsache, daß es politisch und auch menschlich nicht tragbar sein kann, Beschuldigte weiter zu belasten und damit die helfende Hand für die Verfolgungsbehörden zu spielen. Denn das Ergebnis davon ist, daß politisch tätige und somit für den Staat unliebsame Menschen oft jahrelang im Knast sitzen, Zusammenhänge und ganze Bewegungen ausgeschaltet und die Möglichkeiten, Widerstand gegen Unrechtszustände zu leisten, immer mehr beschnitten werden.

Unterhalte dich mit FreundInnen und beziehe bei deiner Entscheidung dann deineN RechtsanwältIn und/oder deine Rechtshilfegruppe mit ein.

Deine Entscheidung, die Aussage zu verweigern, braucht in erster Linie Menschen, die dich unterstützen. Ganz wichtig sind FreundInnen, MitkämpferInnen, GenossInnen, die politisch hinter deiner Entscheidung stehen und dies nicht nur dir gegenüber, sondern auch öffentlich ganz klar äußern. Diese Unterstützung macht dich stärker und weniger angreifbar, nicht zuletzt für die »Kämpfe«, die jedeR z. B. in einer Haftsituation mit sich selbst auszutragen hat. Diese menschliche und emotionale Seite fällt auch in unseren Zusammenhängen oft unter den Tisch. Es ist nämlich nicht nur hilfreich, sondern sogar nötig, daß du Leute hast, bei denen du den ganzen Mist, der dir Angst macht, abladen kannst. Wir wagen es hier zu behaupten, daß es nur Selbstbetrug

sein kann, wenn einer von sich sagt, sie/er würde ohne jegliche Zweifel oder auch Angst – z. B. eine Beugehaft nicht durchzustehen – in eine Aussageverweigerung gehen.

Eine weitere Hilfe sollte es im finanziellen Bereich geben.

Deine Zusammenhänge können beispielsweise Spendenaktionen und Soliparties organisieren, um Geld zu sammeln. Bei einer solchen Unterstützung können dir Fahrtkosten oder Zwangsgelder fast egal sein. Nicht zuletzt mußt du dann nicht auch noch darüber nachdenken, ob du deine Wohnung noch hast, wenn alles vorbei ist. Das gleiche gilt für die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit für diesen ganzen Prozeß. Flugis und Erklärungen können gedruckt und verteilt und Veranstaltungen organisiert werden.

Zum Umgang mit gemachten Aussagen

Mit gemachten Aussagen entstehen Probleme, unabhängig davon, welche Gründe dahinter standen. Die Konsequenzen sind beispielsweise Unsicherheit, Vertrauensverlust und Verfolgung von Menschen und Zusammenhängen, die in irgendeiner Weise genannt und dadurch näheres Ziel der Verfolgungsbehörden wurden. Selbstredend hat aber auch die Person Streß, die ausgesagt hat, weil sie dem Druck nicht standhalten und auch den eigenen Ansprüchen nicht gerecht werden konnte. Schließlich sollte niemand mit der Intention eine Aussage machen, jemand anderen zu belasten. Wenn es zu einer Aussage gekommen ist, solltest du allen eventuellen Schuldgefühlen zum Trotz auf Menschen aus deinen Zusammenhängen zugehen. Denn schlimmer als eine gemachte Aussage an sich ist eine Aussage, von der niemand erfährt. Ein gezielt offener, aber nicht öffentlicher Umgang ist dabei wichtig. Geh zu Menschen, denen du vertraust. Analysiert gemeinsam, was du gesagt hast, gebt die Informationen an die betroffenen Personen weiter und überlegt zusammen, wie damit weiter umzugehen ist.

Es ist fatal, Menschen, die Aussagen gemacht haben, aus freundschaftlichen und politischen Zusammenhängen auszuschließen. Hierbei ist allerdings immer zu überlegen, wie solche Aussagen zu werten sind. Denn es ist ein Unterschied, ob Aussagen aus Verunsicherung, Angst und Unwissenheit gemacht wurden. Oder ob sie nur dazu dienten, »den eigenen

Arsch zu retten« – ohne Rücksicht auf oder sogar mit bewußtem Einkalkulieren von Konsequenzen für andere MitkämpferInnen. In jedem Falle solltest du dich in deinen Zusammenhängen mit der Tatsache, daß ausgesagt wurde, auseinandersetzen und dann der/dem Aussagenden die Möglichkeit einräumen, sich dazu zu äußern. Erst danach kann über einen Umgang mit der Situation entschieden werden.

Die Isolation von politisch engagierten Menschen ist ein Ziel des Staates. Wir dürfen die/den EinzelneN nicht für die unterdrückenden Methoden dieses Systems verantwortlich machen. Gleichzeitig müssen wir darauf achten, unsere Zusammenhänge zu schützen und nicht durch ein allzu lockeres Umgehen mit gemachten Aussagen angreifbar zu sein.

Wenn es zu einer Aussage gekommen ist, solltest du, allen eventuellen Schuldgefühlen zum Trotz, auf Menschen aus deinen Zusammenhängen zugehen.



Unsere Strukturen und Zusammenhänge schützen

Was sind »unsere Strukturen«, und wer ist ein Teil davon?

Davon ausgehend, daß du, geneigteR LeserIn, dieses Büchlein in der Hand hältst, ist die erste Frage, die dir vielleicht in den Sinn kommt: *»Bin ich überhaupt Teil einer Struktur, geht mich das hier etwas an?«* Im Grunde genommen ist diese Frage bereits beantwortet: Ja. Du bist offensichtlich entweder in einem linken Buchladen, einem Infoladen, bei einem Konzert oder einer Veranstaltung mit Büchertisch oder bei einer/einem Bekannten, die/der dieses Buch zu Hause hat.

Das soll jetzt nicht etwa heißen: Hahaha, jetzt haben wir dich. Aber mit »Strukturen« sind eben nicht nur die großartigen Vernetzungstreffen gemeint, auf denen sich die Polit-HeldInnen so tummeln, oder Gruppen, die dann vielleicht sogar noch in einem bundesweiten Verteiler auftauchen.

Nach dieser Definition bist du Teil einer Struktur ab dem Punkt, an dem du dich mit den Inhalten »linker« Politik konstruktiv auseinanderzusetzen versuchst. »Konstruktiv« nicht zuletzt deshalb, weil wir den Verfassungsschutz, der sich auch mit diesen Texten hier auseinandersetzen wird, **nicht** als Teil unserer Struktur begreifen. (An dieser Stelle einen Gruß an den Verfassungsschutz: Möge euch der Blitz beim Scheißen treffen!)

Zu Strukturen gehören dein engeres politisches Umfeld und die Zusammenhänge, die sich daran knüpfen. Auch mit einbezogen sind die »auswärtigen Kontakte«, die sich zum Beispiel während Demonstrationen oder auch auf Vorbereitungstreffen ergeben.

In gewissem Sinne bezieht sich diese Definition auch auf deine Wohnsituation, den »unpolitischen« Freundeskreis, Schule oder Arbeitsplatz.

Im weitesten Sinne verstehen wir unter »Strukturen« auch den Teil der Infrastruktur, in dem wir leben, den wir im Alltag nutzen. Vom örtlichen Jugendzentrum bis hin zur »Szene-Kneipe«, wo die/der BesitzerIn auch ganz okay ist...

Bei der Diskussion innerhalb des AutorInnenkollektives über die AdressatInnen für dieses Buch stellte sich heraus, daß sich diese seit der letzten Ausgabe von »durch die Wüste« geändert haben. 1987 wurde noch davon ausgegangen, daß die, die sich mit den Folgen von Repression beschäftigen, bereits ein grundlegendes Verhältnis dazu entwickelt haben. Bestimmte Diskussionen wie beispielsweise zum Thema »Aussageverweigerung« oder »politische Prozeßführung« wurden Teil des politischen und persönlichen Alltags – ob freiwillig oder zwangsläufig, sei dahingestellt. Somit richtete sich die erste Ausgabe an Personen, bei denen von einer Einbindung in eine Struktur und einem gewissen Diskussionsstand ausgegangen wurde.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber eher, daß es in vielen Städten so etwas wie einen Generationsumbruch gegeben hat, bei dem es nicht möglich gewesen zu sein scheint, linksradikale Geschichte und Erfahrungen weiterzugeben. Daher gibt es viele, die ganz von vorn anfangen müssen und für die sich Sätze wie »*Anna und Arthur halten das Maul*« erstmal nett anhören, aber ohne Substanz scheinen. Für sie wirkt dann ein Begriff wie »Struktur« von oben aufgesetzt, weil sie selber sich nicht als Teil einer solchen empfinden. Nach unserer Definition sind sie/du/wir es aber. Um eben diese Strukturen zu schützen, muß sich jedeR einzelne als Teil davon begreifen.

Welches Interesse hat der Staat an diesen Strukturen?

Hier ist nicht die Einschätzung der/des Einzelnen zur Bedeutung und zum Erfolg ihrer/seiner politischen Arbeit gefragt. Im Vordergrund steht schlicht und einfach, daß der Staat¹ und seine Vertreter und Vertreterinnen ein »natürliches« Bestreben haben, das System zu erhalten, von dem sie profitieren.

Daher haben die Vertreter und Vertreterinnen dieses Systems großes Interesse daran zu erfahren, wie »es in der Szene aus-

¹ ...sowie das Kapital, die Rüstungsindustrie und so weiter.

sieht«, wer sich politisch womit beschäftigt, wer mit wem was macht. Kurz: Wie es denn um das kritische oder gar revolutionäre Potential bestellt ist.

Es bleibt auch nicht dabei, daß Informationen gesammelt und ausgewertet werden. Diese Informationen werden verwendet, um uns zu bekämpfen. Dafür gibt es viele Methoden. Eine sehr wesentliche ist die polizeiliche und justitielle Repression.

Wie können wir ein angemessenes Verhältnis zu Repression entwickeln?

Voraussetzung dafür, die GegnerInnen wirkungsvoll bekämpfen zu können, ist die Auseinandersetzung mit ihren Stärken und Schwächen. Sie zu kennen heißt, sie bekämpfen oder ausnutzen zu können (s. Kapitel »Überwachung«).

Hierbei ist es immer wichtig, abwägen zu können. Dazu gehört eine realistische Einschätzung der Grundgegebenheiten, die sich nicht nur nach Fragen nach dem juristischen Strafmaß richten sollte, sondern erstmal mit Fragen anfängt wie: Was ist mein politisches Ziel, welche Mittel halte ich für sinnvoll, wie setze ich das um. Diese Einschätzung kann nicht eineR allein treffen, sie muß in Auseinandersetzungen und Diskussionen mit MitstreiterInnen gefunden werden. Auch kann diese Einschätzung dann nicht für alle Zeiten bestehen – sie muß hinterfragbar bleiben.

Unser Bestreben muß es sein, die Gegner und Gegnerinnen daran zu hindern, uns in die Karten zu gucken. Meist ist es nur möglich, erfolgreich zu handeln, wenn es für staatliche Organe schwer einschätzbar ist, wie wir kämpfen und wer an welcher Stelle steht.

Wenn die Bullen wissen, daß du dich am nächsten Donnerstag um 23.00 Uhr am linken Seiteneingang des Bahnhofs mit deiner Gruppe triffst, um bei XYZ die Scheiben einzuwerfen, dann schmeißt ihr bestenfalls noch die Scheiben ein, könnt euch ansonsten aber erst einmal die Wache von innen ansehen und euch auf die folgenden Gerichtsverfahren freuen. Die Notwendigkeit von Unberechenbarkeit gilt nicht nur für »direkte Aktionen«, sondern auch für inhaltlich arbeitende Zusammenhänge, deren »Waffe« das Wort ist. Auch bei groß angelegten Repressionsmaßnahmen gegen aktive linke Menschen ist das Erstaunen häufig groß, wenn die

Bullen mit Uralt-Telefonaten und Ex-ExfreundInnen aufwarten, die als ZeugInnen aussagen sollen.

Unberechenbar zu sein, also die Aneignung von Verhaltensweisen, die das Informationssammeln verhindern oder zumindest erschweren, ist unumgänglich. Wichtig ist dabei, eine realistische Einschätzung des eigenen Potentials sowie des Interesses der staatlichen Organe an deiner Arbeit zu finden.

Es ist weder sinnvoll, eine übertriebene Geheimnistuerei – die auch immer die eigene Arbeit behindert – oder Schauspielerei und Wichtigtuerei an den Tag zu legen. Noch kann es angehen, beispielsweise bei einer Großveranstaltung in wilden Aktionismus zu verfallen, ohne sich auch nur ansatzweise Gedanken über die damit möglicherweise verbundene Repression zu machen. Dann bleibt am Ende wieder nur das Scherbenzusammenkehren.

Verhaltenstips...

Die hier vorliegende Unterteilung in »der/die Einzelne/in der Gruppe/in größeren Zusammenhängen« ist der Versuch, dieses Kapitel übersichtlich zu gestalten. Allerdings gehen die hier angesprochenen Punkte ineinander über. JedeR Einzelne ist eben oft auch Teil einer Gruppe und auf jeden Fall Teil einer Struktur.

Selbst dann, wenn eine Einzelperson frei nach dem Motto »*Ich stehe öffentlich zu dem, was ich mache*« agiert, trägt diese Person auch die Mitverantwortung für alle anderen, mit denen sie zu tun hat und die vielleicht einen anderen Umgang mit dieser Öffentlichkeit wollen.

Sprüche mit dem Tenor »*Das wissen die doch sowieso schon!*« zeugen **nicht** von einem angemessenen Umgang mit Repression, sondern eher von peinlicher politischer Unreife.

Es mag ja im Einzelfall stimmen, daß davon ausgegangen werden kann, daß »*die*« zum Beispiel wissen, aus welchen Personen eine Gruppe besteht und wann sie sich wo trifft. Spätestens das wäre dann aber ein Ansatzpunkt für die Überlegung, ob das von dieser Gruppe denn überhaupt gewollt ist und als politisches Mittel gewählt wurde.

Meist ist ein derartiger Umgang aber eher eine Folge davon, daß sich ein paar Leute mit dem Thema Repression nicht hinrei-

chend auseinandergesetzt haben und dadurch dem Staatsschutz und den Repressionsorganen ungeschickt in die Hände spielen.

Die unten angeführten Tips sind Beispiele, die du in alle Lebensbereiche und auf jede denkbare Situation übertragen kannst. Halte dich aber nicht nur an die einzelnen Punkte, sonst verlierst du leicht den Blick für das Ganze. Es gibt im Alltag, zu Hause, auf der Arbeit oder in Schule tausend Möglichkeiten, die Arbeit der »staatlichen JägerInnen und SammlerInnen« durch die Aneignung simpler Verhaltensweisen massiv zu erschweren.

Diese Verhaltensweisen müssen aber bewußt erlernt werden. Sie passen nur schwer in unsere Denkstruktur. Da wir uns »moralisch« im Recht wähnen, scheint es oftmals überflüssig und zeitraubend, sich mit dem ganzen Geheimhaltungsschieß auseinanderzusetzen. Schließlich wollen wir ja nur das Beste für die Menschheit, warum sollte das strafbar sein? Und genau in diesem Gedankengang liegt der fatale Fehler, den viele erst dann begreifen, wenn es »zu spät« ist und sie die Vorladung von der Staatsanwaltschaft in den Händen halten.

Voraussetzung ist die Auseinandersetzung mit Menschen in deinem politischen Umfeld und deines Vertrauens. Es nützt vergleichsweise wenig, wenn du dir Konspirativität angewöhnst, dein politisches Umfeld aber nicht.

Diese Erkenntnis ist aber in keinem Fall als »*Na, da kannst du dir den ganzen Streß gleich sparen*« zu verstehen. Sie ist vielmehr die dringende Aufforderung zur konstruktiven Auseinandersetzung mit diesem Thema in deinen Zusammenhängen. Los geht's! Machen wir es »ihnen« so schwer wie möglich!

Die/Der Einzelne

Grundsätzlich solltest du dir mal überlegen, was du z.B. so alles überhaupt von »gelaufenen Aktionen« wissen willst. »Geschichten erzählen« bringt nichts, da es den Erzählenden in den seltensten Fällen darum geht, Informationen von allgemeinen Interesse weiterzugeben oder zur Diskussion zu stellen, sondern eher darum, als Polit-Heldin schlechthin dazustehen. Aber: Wenn niemand etwas von einer Aktion weiß außer den daran Beteiligten, dann kann auch niemand was ausplaudern.

Trotzdem gibt es logischerweise ein starkes Bedürfnis, sich über gemachte Erfahrungen auszutauschen. Das ist ganz klar auch notwendig. Nur leider führt dieses Bedürfnis oft nicht zu einem konstruktiven Umgang, der einen Prozeß des gemeinsamen Lernens bedeuten sollte.

Manch eineR neigt eher zu Prahlerei und unsensiblen Umgang mit Situationen und anderen Menschen. Es werden dann irgend-

welche Heldengeschichten erzählt, bei denen angeblich dem Gegenpart – Bullen, Neonazis oder anderen unangenehmen Menschen – das Herz in die Hose gerutscht ist, niemals der/dem Erzählenden selbst. Und so eine Story schafft dann wiederum vermeintliche Maßstäbe, so

Das heißt: Rede bewußt – oder eben bewußt nicht – mit deinen MitbewohnerInnen und anderen Menschen aus deinem »unpolitischen« Umfeld über deine politische Arbeit.

daß andere sich gar nicht mehr trauen, über ihre »Fehler« oder Probleme zu sprechen. Weil sie dann denken, sie wären der vollen Verachtung der Polit-HeldInnen ausgesetzt. Das alles führt dazu, daß oft notwendige Auseinandersetzungen nicht und überflüssige Auseinandersetzungen an der falschen Stelle geführt werden. Damit wird der Prozeß des gemeinsamen Lernens durch Fehler oder Erfolge be- oder sogar verhindert. Aber gerade ein gemeinschaftlicher Umgang mit diesen Erfahrungen ist das, was eine Struktur überhaupt **widerstandsfähig** macht.

Eine weitere grundsätzliche Frage ist immer wieder, ob und inwiefern du dein »unpolitisches Umfeld« einweihst oder sogar mit einbeziehen willst. Das heißt: Rede bewußt – oder eben bewußt nicht – mit deinen MitbewohnerInnen (egal ob Eltern, Wohngemeinschaft, NachbarInnen im Mietshaus oder Studiwohnheim) und anderen Menschen aus deinem »unpolitischen« Umfeld über deine politische Arbeit. Dabei geht es nicht um das Erzählen von Anekdoten, sondern darum, in Teilen deiner Umgebung das Bewußtsein dafür zu schaffen, daß du politisch tätig bist und in welcher Richtung. Zum einen kann das auch Teil deiner politischen Arbeit sein. Zum anderen triffst du damit unter Umständen Vorsorge für den Fall, daß der Verfassungsschutz oder die Bullen mal versuchen sollten, auf Umwegen etwas über dich zu erfahren. Bist du im Vorfeld offen damit umgegangen, hat sich dein Umfeld vielleicht

schon so weit politisiert, daß es sich mit dir solidarisiert und nix weitersagt (s. Artikel »Aussageverweigerung«).

Dies ist allerdings ein Prozeß, der Zeit braucht und für dich Arbeit bedeutet. Außerdem solltest du die Entscheidung, inwieweit du dein »unpolitisches« Umfeld in deine Arbeit mit einbezieht, nicht allein treffen, sondern mit deinem »politischen Zusammenhang« besprechen.

Und nun zu den stumpfen Technix

- Handschriftliches mit politischem Inhalt, Arbeitspapiere, Diskussionstexte, Gruppenmaterial und auch all das Zeug, das du auf Demos oder Veranstaltungen einsammelst gehören nur dann nach »Hause«, wenn du es dort brauchst bzw. weiter verwendest. Öfter mal aussortieren ist im Hinblick auf mögliche Hausdurchsuchungen sinnvoll.
- Es ist »erlaubt«, von kriminalisierten Zeitschriften, Broschüren, Büchern etc. ein Exemplar zu besitzen. Es ist dann aber auch klar, womit du dich beschäftigst. Also solltest du dich wie bei allem, was sich im Laufe der Jahre so ansammelt, fragen: Nutzt du das, was du so rumfliegen hast, oder ist es nur Staubfänger oder sogar nur zum Vorzeigen?
- »Altpapier sammeln« zeugt nicht nur von einem lobenswerten ökologischen Bewußtsein, sondern erfordert auch den Blick darauf, was du einfach locker wegschmeißt. Ob du nun so weit gehen willst, daß du deine Einkaufsbelege verbrennst, damit der Verfassungsschutz nicht anhand deines Schokoladekonsums Rückschlüsse auf deine nervliche Verfassung ziehen kann, sei dir überlassen. Wenn es denn Spaß macht. Letztendlich fällt das wohl eher unter »Paranoia«. Ansonsten gehört alles, was unter dem ersten Punkt aufgezählt ist, nicht in den Hausmüll, sondern ins Feuer.
- Besonders vorsichtig solltest du im Umgang mit Adressenlisten, alten oder aktuellen Kalendern etc. sein: Lieber das Gedächtnis schulen, als jeden Scheiß aufschreiben. Dabei geht's natürlich nicht um den sechzigsten Geburtstag deiner Mutter. Und wenn schon »aufschreiben«, dann so wenig wie notwendig und vielleicht auch verschlüsselt.
- Beim Verfassen von »öffentlichen« Texten solltest du dir vorher überlegen, ob sie dir persönlich zugeordnet werden sollen.

Wenn das nicht der Fall sein sollte, mußt du deinen Sprachgebrauch genau unter die Lupe nehmen. Jeder Mensch hat einen ganz eigenen Sprachgebrauch: Lieblingswörter, »Verballhornungen«, spezielle Schreibweisen von Worten (Volxküche, nächten, das große i), Schachtelsätze etc.: All das macht es geschulten SprachwissenschaftlerInnen möglich, Rückschlüsse auf die/den VerfasserIn zu ziehen.

- Noch mal mehr gilt das beim Verfassen von Texten am Computer: Was ist deine »Lieblingsschriftart«? Arbeitest du viel, wenig oder gar nicht mit »fett, kursiv, unterstrichen«? Machst du viele/wenige/so gut wie keine Tippfehler und korrigierst du diese gar nicht/sofort/absatzweise oder wenn du fertig bist selbständig oder mit dem Rechtschreibprogramm? Dadurch, daß der Computer an den »komischsten« Stellen zwischenspeichert (s. Artikel »ComputerUnsicherheit«), gibt es dort Hinweise auf die/den VerfasserIn von Texten.
- Grundsätzlich verweisen wir an dieser Stelle für alle, die sich in ihren Computer nicht mehr aus ihrem Alltag wegdenken können, auf das Kapitel »Überwachung«.
- Um zu vermeiden, daß dir persönlich irgendetwas »politisches« direkt zugeordnet werden kann, solltest du bestimmte alltägliche Handlungen überdenken und ein bißchen Mehrarbeit in Kauf nehmen. Ein Beispiel: Wenn du für deine »Gruppe« Post verschickst, solltest du nicht dieselben Briefumschläge, Briefmarken usw. benutzen, die du auch als »Privatperson« verwendest. Nimm auch lieber den übernächsten Briefkasten und nicht den direkt neben deinem Haus. Außerdem verschickst du beim Anlecken des Umschlages bzw. der Briefmarke auch immer gleich deinen genetischen Fingerabdruck mit. Das ist nicht immer ratsam.
- Ein Spaziergang lohnt sich bei jeder Form von »öffentlicher Infrastruktur«: Sei es der Copy-Shop um die Ecke, die Telefonzelle vor dem Haus, der Handy-Verleih in der Nebenstraße – all diese Bequemlichkeiten solltest du weiträumig umgehen, wenn es um deine politische Arbeit geht. Bewegung ist gesund und hält fit!
- Im Allgemeinen ist es auch sinnvoll, keine »Originale« zu verschicken. Jeder Drucker, jedes Fax und jede Schreibmaschine hat ein eigenes Schriftbild: Das ist für uns nicht unbedingt unter-

scheidbar – für Leute, die es wissen wollen, aber schon. Durch das Kopieren an öffentlich zugänglichen Kopierern kannst du dieses Schriftbild verfremden und es für die Schnüffler noch mal schwieriger machen.

- Wenn du Briefpost verschickst oder bekommst, lohnt es sich, ein Absendedatum zu vermerken. Im allgemeinen braucht ein Brief innerhalb Deutschlands höchstens zwei Tage. Wenn sich deine Post immer wieder deutlich verzögert, ist es wichtig, deineN »BrieffreundIn« darüber zu informieren, daß es bei dir unerwünschte MitleserInnen zu geben scheint und über Alternativen zum normalen Postweg nachzudenken. Kleinere Wege innerhalb einer Stadt kannst du auch per Fahrrad erledigen – Fitness-training etwas anderer Art. Reisen bildet außerdem. Läßt sich der Postweg nicht vermeiden – damit sind auch Kurierdienste und andere »Briefbeförderungsunternehmen« gemeint – mußst du dich noch mal mehr damit auseinandersetzen, **was** du genau verschickst oder an Post bekommst.

P.S.: Briefe müssen nicht mal mehr geöffnet werden, um lesbar zu sein. Sie können durch den Umschlag hindurch gescannt werden.

In der Gruppe

Wenn du dich mit anderen zu einer »Gruppe« zusammenfindest, verbindet dich mit diesen »anderen« etwas. Das kann ein erklärtes politisches Ziel sein, auf das ihr gemeinsam hinarbeiten wollt. Oder es sind gemeinsam gemachte und vielleicht sogar verarbeitete Erfahrungen. Oder ganz einfach die Erkenntnis, daß du als einzelneR relativ wenig ausrichten kannst und den Austausch mit anderen brauchst.

Die wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist – auch im Hinblick auf Repression – die kontinuierliche Auseinandersetzung über die Strukturen innerhalb der Gruppe. Wenn es keine verlässliche Struktur gibt, in der sich jedeR »aufgehoben« fühlt, ist es auch schwer, sich über so ein komplexes und häufig mit schwer benennbaren Ängsten überladenes Thema wie Repression zu unterhalten. Dies ist aber Grundvoraussetzung für einen angemessenen Umgang damit.

Auch hier gibt es wieder einen Technix-Teil

- Keine konkreten Absprachen an oder neben einem Telefon, Fax, Anrufbeantworter (s. Kapitel »Überwachung«).
- Räumt den Raum, in dem ihr euch trefft, jedes mal nachher auf, laßt keinen persönlichen Kram, keine Notizen usw. liegen.
- Falls ihr von euren Treffen Protokolle schreibt, überlegt euch, wo ihr sie wie lange aufbewahrt.
- Wenn ihr an die »Öffentlichkeit« tretet, zum Beispiel mit einem Flugblatt oder einem Artikel, muß die ganze Gruppe die Inhalte vertreten können. Überlegt euch auch, ob etwas aus dem Flugblatt kriminalisiert werden könnte. Wenn ihr euch nicht sicher seid, fragt bei eurer örtlichen Rechtshilfegruppe nach. Das heißt nicht, daß ihr beim Verfassen von solchen Sachen immer gleich die Schere im Kopf parat haben sollt. Sondern nur, daß es sinnvoll ist, sich im Vorfeld Gedanken über Eventualitäten zu machen und sich dann bewußt zu entscheiden!
- Das gleiche gilt auch bei allen Geschichten, bei denen eine Person aus eurer Gruppe ihren Namen für etwas hergibt. Dazu gehören: »Gruppen«-Handy, »Gruppen«-Konto, Demoanmeldung, Auto/Tagungsraum/Filmvorführgerät oder ähnliches mieten, und auch die ganzen »V.i.S.d.P.«-Geschichten². Bei allem ist klar: **Wenn** es mal Streß mit Bullen oder Staatsschutz in Zusammenhang mit eurer Gruppe geben sollte, dann ist die

Die wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist – auch im Hinblick auf Repression – die kontinuierliche Auseinandersetzung über die Strukturen innerhalb der Gruppe.

² »V. i. S. d. P.« heißt »Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes« und bedeutet zum einen, dass du dann verantwortlich bist für die vermittelten Inhalte und dafür haftest, zum anderen auch ganz einfach: Wenn ein Plakat an einer nicht ganz »legalen« Stelle hängt und sich jemand darüber beschwert, musst du dafür gerade stehen, egal, wer es plakatiert hat. Es gibt z.B. immer die Möglichkeit, statt einer real existierenden Person einen Phantasienamen als »V. i. S. d. P.« anzugeben.

Person, die irgendeinen Scheiß unterschrieben hat, die erste, bei der sie vor der Tür stehen.

- Achtet darauf, ob ihr überwacht werdet (s. Kapitel »Überwachung«). Wenn, dann stehen sie gern vor dem üblichen Treffpunkt, sitzen in Baustellenzelten oder Autos mit getönten Scheiben, Aufbauten (wie Surfbrettkoffer usw.), Wohnungen in gegenüberliegenden Häusern, oder es gibt auch ganz einfache Zivi-Bullen, die vor der Tür parken. Auf jeden Fall gilt: Augen auf im Straßenverkehr. Spätestens dann, wenn ihr das Gefühl habt, daß ihr überwacht werdet, müßt ihr euch darüber unterhalten, wie ihr damit umgehen wollt.
- Bedenkt bei Aktionen die zunehmend flächendeckende Videoüberwachung in den Städten, z. B. vor Banken, Juwelierläden, Botschaften, an U- und S-Bahnstationen, in Einkaufspassagen und in größeren Städten im gesamten Innenstadtbereich.
- **Keine Paranoia!!!**

Kleiner Leitfaden für meine Gruppe und mich

- Welche Hierarchien gibt es, warum gibt es sie überhaupt, sind sie auflösbar?
- Können wir offen mit der persönlichen Situation und den Ängsten einzelner umgehen?
- Sind wir untereinander kritikfähig?
- Wie sieht es aus mit Verantwortlichkeit und Zuverlässigkeit, ist das ausgewogen? Wenn nicht, woran liegt es – an mangelndem Interesse oder persönlichem Stress einzelner? Kann die Gruppe das mittragen oder bleibt der meiste Kram immer wieder an einer Person hängen? Oder gibt es welche, die Verantwortung nicht abgeben wollen und jeden Job gleich an sich reißen?
- Wie ist das Redeverhalten innerhalb der Gruppe?
- Wie gehen wir damit um, wenn jemand »Neues« in die Gruppe kommt oder jemand aus der Gruppe »austritt«? Diskutieren wir das »Warum« und »Wie« und haben solche Diskussionen Konsequenzen?

Die theoretische Möglichkeit, überwacht zu werden, gibt es immer. Wie realistisch das tatsächlich ist, ist schwer einzuschätzen. Wichtig ist vor allem, daß ihr euch darüber im Klaren seid, daß es möglich ist und euch gemeinsam im Vorfeld Gedanken über solche Situationen und deren Folgen macht. Vieles könnt ihr aktiv vermeiden. Was sich nicht vermeiden läßt und die tatsächlich damit verbundenen Ängste müßt ihr in der Gruppe gemeinsam bewältigen.

In größeren Zusammenhängen

Zum Beispiel: Auf bundesweiten Treffen oder Veranstaltungen ist es noch schwieriger, mit dem Thema »Strukturen schützen« umzugehen. Das liegt zum Teil daran, daß du die Anderen und ihren Umgang mit Repression meist gar nicht kennst. Und oft kommt auch noch eine eigene Unsicherheit dazu, die viel damit zu tun hat, daß in unseren Strukturen ein großer Leistungsdruck besteht.

Vielleicht hast du dich die ersten Male noch getraut, auf so einem großartigen Treffen eine Frage zu stellen, die bei einem Großteil der anderen Anwesenden zum genervten Augenverdrehen führt. Gerade Fragen, die die Sicherheit aller betreffen, werden oft mit Sätzen wie »Ach nöö, das hatten wir doch schon tausend Mal« oder »Nee, nicht jetzt schon wieder diese Diskussion« abgetan.

Du solltest aber trotzdem dafür sorgen, daß bestimmte Punkte eingehalten werden – auch zu deinem eigenen Schutz

- Im Zeitalter der Handymania ist es leider unumgänglich, vor Beginn einer Veranstaltung oder eines Vorbereitungstreffens einzufordern, daß bei allen Handys die Akkus rausgenommen werden. Nicht die Person, die auf so einer Selbstverständlichkeit besteht, sondern diejenigen, deren/dessen Handy zwischendrin klingelt, sollten einen roten Kopf bekommen. Ein Handy ist eine potentielle Wanze. Es zu Treffen mitzuschleppen, ist fahrlässiger Umgang mit der Sicherheit aller Anwesenden!
- Bei Vorbereitungstreffen sollte immer für die Möglichkeit gesorgt sein, bestimmte Sachen schriftlich zu machen: Tapetenrollen und fette Stifte gehören genauso dazu wie der **Hinweis**, daß nicht alles besprochen werden kann und es die Möglichkeit dazu gibt, etwas aufzuschreiben.

- Genauso ist es – entgegen der sonst eingeforderten Redekultur
 - **notwendig**, Leute zu unterbrechen, wenn sie im Eifer des Gefechtes anfangen, heikle Geschichten auszuapludern. **Keine** Daten oder Namen, keine konkreten Absprachen von Aktionen, die sich am Rande der Legalität bewegen.
- Wenn es dann um den Austausch von Adressen geht, weise darauf hin, daß Privatadressen wenn möglich vermieden werden sollten. Post unter einem Stichwort ans örtliche Jugendzentrum o. ä. ist besser.
- Beim Plauschen in der Rauchpause: Personen, die du nicht kennst, solltest du nicht unbedacht ins Vertrauen ziehen. Klar, die Gespräche darüber, was in anderen Städten so läuft oder wie woanders Sachen gehandhabt werden, sind notwendig. Es gibt aber keinen Grund, Namen anderer zu nennen oder konkrete Aktionen auszuapludern. Auch, wenn die dir fremde Person zum Beispiel jemanden aus deiner Stadt zu kennen scheint und fragt »Und, was macht denn der Kalle Müller jetzt so, ist der immer noch bei der Antifa dabei?« lieber sagen: »Du, das weiß ich jetzt gar nicht«, als einem eventuellen Spitzel Informationen zu liefern.

Und damit sind wir jetzt bei einem äußerst heiklen Thema angekommen.

Verdeckte ErmittlerInnen und Spitzel: Der absolute Horror...

Bei der Beschäftigung mit diesem Thema gibt es eine ganz grundlegende Gefahr: **Paranoia!**

Es gibt Bullen, die irgendeine kleine Zusatzausbildung oder Wochenendschulung machen und dann als verdeckte ErmittlerInnen, sogenannte Spitzel, eingesetzt werden. Die Schulung dieser Leute ist vergleichsweise simpel, sie zielt im Allgemeinen eher auf die kurzfristige Informationsbeschaffung ab.

Stell dir ein öffentliches Vorbereitungstreffen zu irgendeiner Aktion vor. Da sitzen dann im Wesentlichen Leute, die sich alle vom Sehen kennen. Einige sind vielleicht dazwischen, die du noch nie gesehen hast. Vielleicht gibt es bei Beginn des Treffens eine Vorstellungsrunde. Eine unbekannte Person sagt dann, sie sei aus einer anderen Stadt und von da wollten eben auch Leute zu der Aktion kommen. Ist doch super, oder? – Oder etwa nicht?

Sollen wir jetzt jedeN verdächtigen, daß sie/er für die Gegenseite arbeitet und nur auf dem Treffen ist, um zu sehen, wer da so alles hingehet, welche Aufgaben die einzelnen übernehmen und welche Aktionen geplant sind? – Sollen wir dann überhaupt noch öffentliche Treffen machen? – Ist das nicht viel zu gefährlich? Alles Quatsch: Wir sind in unserer politischen Arbeit auf Austausch angewiesen, das ist unumgänglich.

Aber gerade bei solchen Treffen müssen wir darauf achten, wer da sitzt und was überhaupt besprochen wird. Dies gilt noch mal mehr, wenn es um Sachen geht, die »nicht ganz legal« sind oder die bedeuten, daß zum Beispiel das angemeldete Demo-Konzept nicht das tatsächlich geplante ist. Wir müssen wissen, daß es – außerhalb der Überwachung durch technische Geräte – die Möglichkeit gibt, uns einen Kuckuck ins Nest zu setzen.

Also sollten wir uns **vorher** genau überlegen, welche Informationen auf einem öffentlichen Treffen öffentlich verbreitet werden, und welche lieber in den internen Kreis verlegt werden. Das gilt nicht nur für die, die ein derartiges Treffen initiieren, sondern auch für alle anderen Teilnehmenden.

Wenn du ein ungutes Gefühl in Bezug auf eine spezielle Person hast, sieh zu, daß du dich möglichst schnell mit anderen darüber verständigst. Oftmals klärt sich das schnell bei der Nachfrage »*Sag mal, kennst du den XYZ da drüben eigentlich?*«, »*Ja. Der ist öfter mal hier, ist auch ganz fit.*« **Lieber mal nachfragen** als hinterher festzustellen, daß niemand den kannte und der auch nie wieder auftaucht: Stell jemandem, der sich plötzlich auf irgendwelchen Treffen herumtreibt, aber keine persönliche Anbindung zu haben scheint, »überprüfbare Fragen«. Also zum Beispiel: »*Ach, du kommst aus Hamburg? Wo hast du denn gewohnt? – In Bergedorf! – Mensch, da kenn ich auch Leute, erzähl mal!*« Meist reichen die Hintergrundgeschichten der verdeckten ErmittlerInnen nicht weit. Versuche, dein »ungutes Gefühl« mit Leuten deines Vertrauens möglichst schnell zu klären, beziehe andere in die eventuelle Entscheidung, jemanden von einem Treffen auszuschließen, mit ein. Achtet aber auch darauf, nicht leichtfertig mit solchen Vorwürfen umzugehen.

Wenn ihr dann sicher seid, daß mit einer Person wirklich etwas nicht stimmt, besprecht, wie ihr damit umgehen wollt. So etwas

sollte auf jeden Fall öffentlich gemacht werden! Nicht schlecht ist es zum Beispiel, ein gutes Foto von so jemandem zu haben und es mit den entsprechenden Informationen zu veröffentlichen.

Sogenannte »Spitzel« stehen auch im Sold des Verfassungsschutzes oder anderer Geheimdienste. Diesen Leuten wird ein möglichst lückenloser Lebenslauf konstruiert. Sie werden über lange Zeiträume hinweg ausgebildet.

Zum Beispiel in Psychologie, Sprachgebrauch in der »linken Szene«, Verhaltensweisen, linker, linksradikaler Geschichte und so weiter. Wenn du anfängst, dich damit auseinander zu setzen, wie der Einsatz von bekannt gewordenen Spitzeln durchgezogen wurde, dann bist du sehr schnell an dem Punkt, daß dir die Ohren schlackern und du dich fragst, wem du überhaupt noch trauen kannst.

Stell dir vor, du bist bei irgendeiner Veranstaltung und jemand, den du vielleicht schon mal gesehen hast, spricht dich an: »Na, wie fandest du denn die Diskussion?«. Es ergibt sich ein interessantes Gespräch, das sich irgendwann dann vielleicht auch noch um andere Veranstaltungen dreht, nach dem Motto: *»Wie, da warst du auch?«* und irgendwie ist alles ziemlich nett. Und dann geht's über in den »persönlichen« Bereich. Ihr erzählt euch, was ihr so gemacht habt. Du merkst, daß dein »Gegenüber« auf jeden Fall in der »Materie« drin steckt – kurzum, ein anregender Abend, den ihr irgendwann mal weiterführen wollt.

Und was jetzt? – Spitzel, oder nicht?

Vielleicht hast du an dem Abend ja sogar daran gedacht, dich und deine Strukturen zu schützen und bist konkreteren Fragen ausgewichen. Vielleicht hat dein Gegenüber das irgendwann bemerkt und sogar gesagt: *»Nee, ist schon okay. Da brauchste nicht weiter drum herum zu reden, macht ja auch Sinn, nicht jedem Neuen gleich alles auf die Nase zu binden!«* Und du bist erleichtert, auf Verständnis für deinen verantwortungsbewußten Umgang zu stoßen – Spitzel, oder nicht?

Vielleicht unterhaltet ihr euch dann noch darüber, wie schwierig das immer ist, sich in einer neuen Stadt zu orientieren und Anschluß zu finden, wenn du niemanden kennst. Und du hast auch schon die leidvolle Erfahrung gemacht und dich mit der allgemeinen Szene-Unfreundlichkeit auseinander setzen müssen. Und so kommt eins zum anderen... Du verstehst dich gut mit der/dem »Neuen«, ihr

unternehmt was zusammen, ihr erzählt euch mehr, du stellst sie/
ihn deinen MitstreiterInnen vor – Spitzel, oder nicht?



Anquatschversuche

Du suchst einen Job am schwarzen Brett in der Uni. Da spricht dich der junge Mann neben dir an und fragt, ob du nicht Interesse an Rechercharbeiten hättest. Das würde recht gut bezahlt und bedeute auch keinen großen Extraaufwand für Dich. Du bist ja sicher ohnehin politisch interessiert. Auftraggeber sei eine Bundesbehörde. Ihr besonderes Interesse gelte Bürgerinitiativen und -bewegungen wie z. B. der Anti-AKW-Bewegung. Du nähmest doch ohnehin an Treffen dieser Initiativen teil und da sei es doch kaum mehr Aufwand, deine Aufzeichnungen und Protokolle zur Verfügung zu stellen. Spätestens jetzt wird dir vielleicht klar, daß dich ein Vertreter der Branche Geheimdienste anspricht.

Anquatschversuche dienen dazu, InformantInnen zu rekrutieren.

In der Regel sind es MitarbeiterInnen des Verfassungsschutzes, die hier aktiv werden. 16 Landesämter für Verfassungsschutz sowie das Bundes-

amt für Verfassungsschutz sind in Deutschland als Inlandsgeheimdienste tätig. Sie unterstehen den Innenministerien und sollen, wie schon der Name sagt, die Verfassung – und damit den Staat – vor allen schützen, die diese real oder vermeintlich angreifen. Sie haben keine polizeilichen Befugnisse, sondern beschaffen mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen. Auf dieser Ebene haben sie dann aber extrem weite Handlungsspielräume.

Eine preiswerte Quelle sind immer InformantInnen aus der auszuforschenden Gruppe, Szene oder Bewegung selbst. Bei ihren Anquatschversuchen treten die VS-MitarbeiterInnen in der Regel zu zweit auf. Sie klingeln bei dir an der Haustür oder passen dich an Orten ab, an denen du öfter anzutreffen bist. Es ist auch schon vorgekommen, daß sie Leute auf ihrem Arbeitsplatz angerufen haben und Treffen vereinbaren wollten. Die Möglichkeiten sind viel-

fältig. Dabei stellen die VSler sich häufig als MitarbeiterInnen einer Bundesbehörde oder des Innenministeriums aber auch mal ganz direkt des Landes- oder Bundesamts für Verfassungsschutz vor.

Sie haben sich über dich informiert und wissen über deine politische, persönliche und finanzielle Situation gut Bescheid. Auf dieser Grundlage starten sie dann ihre Versuchsballons: Wenn Du in finanziellen Nöten steckst, wird vielleicht ein Job angeboten, das heißt, der finanzielle Aspekt in den Vordergrund gestellt. Hast du Verfahren laufen oder sitzt bereits im Knast, locken sie mit der Möglichkeit von Verfahrenseinstellungen oder vorzeitiger Entlassung. Dies liegt zwar nur bedingt in ihrer Macht, aber es könnte ja sein, daß du darauf reinfällst.

Wenn du auf die Bestechung nicht einsteigst, werden sie wahrscheinlich versuchen, dich zu erpressen. Sie werden z.B. drohen, daß du nicht so schnell wieder aus dem Knast raus kommst oder daß sie dir das Jugendamt auf den Hals hetzen. Insgesamt läßt sich sagen, daß sie versuchen werden, alle vermeintlichen oder realen Schwachpunkte auszunutzen, die sie an dir entdeckt zu haben glauben.

Manchmal suggerieren sie auch Verständnis für deine politischen Ansichten. So erklären die Männer und Frauen vom Verfassungsschutz dann z.B. lang und breit, daß auch sie gegen rechtsextreme Umtriebe vorgehen wollen, aber kaum Informationen über deren Zusammenschlüsse haben. Da wäre es doch von beiderseitigem Nutzen, Informationen auszutauschen.

Wahrscheinlich bist du erst mal platt, wenn du entdeckst, daß dein vielleicht sogar recht sympathischer Gesprächspartner gerade versucht, dich für den Verfassungsschutz zu rekrutieren. In deinem Kopf geht es rund: Warum spricht der mich an? Was weiß der alles von mir? Warum gerade ich? Muß ich mit dem reden? Oh Gott, wenn das jemand mitkriegt! Wie werde ich den wieder los? Du bist verwirrt und hast Angst.

Was du gegenüber den Bullen vielleicht schon lange klar hast, verschwimmt in dieser ungewohnten Situation oft. Über den Umgang mit dem VS wird noch weniger geredet als über den Umgang mit Bullen und Justiz. Zudem entspricht Aussehen und Auftreten der VSler häufig nicht dem gewohnten Feindbild. Das kann dich zusätzlich verunsichern.

Grundsätzlich gilt: Es gibt kein Gesetz, das dich zwingt, mit MitarbeiterInnen des Verfassungsschutzes zu reden. Du kannst das Gespräch jederzeit abbrechen. Sie haben keine rechtlichen Sanktionsmittel gegen Dich in der Hand.

Warum sie dich ausgesucht haben, weißt du nicht. Vielleicht haben sie irgend etwas entdeckt, was dich interessant für sie macht.

Es gibt kein Gesetz, das dich zwingt, mit MitarbeiterInnen des Verfassungsschutzes zu reden.

Vielleicht halten sie dich auch in deiner momentanen Situation für erpressbar, bestechlich oder extrem instabil. Im Grunde ist das aber völlig egal, und derartige Spekulationen bringen dich nicht weiter. Wichtig für dich ist nur, daß sie dich offenbar in der letzten Zeit im Blickfeld hatten und in der nächsten Zeit sicher auch haben werden. Deshalb mußst du nicht in Zukunft alleine zu Hause fernsehen. Es kann aber sinnvoll sein, bei der einen oder anderen Freizeitbeschäftigung etwas zurückhaltender vorzugehen.

Laß dich nicht zu sehr von dem beeindruckt, was deine Gegenüber von dir wissen. Wenn du in Ruhe darüber nachdenkst, fällt dir auch wieder ein, daß es sich beim Verfassungsschutz um einen Nachrichtendienst handelt, der Informationen sammelt. Es liegt also nahe, daß er welche über dich hat und auch gegen dich benutzt. Das heißt nicht, daß der Verfassungsschutz alles über dich weiß. Es heißt auch nicht, daß du deshalb über Dinge, die dir belanglos erscheinen, locker plaudern kannst. Du weißt nicht, was deine Gegenüber wissen. Mit jeder noch so unscheinbaren Aussage steuerst du zu ihrem Wissen bei.

Auch hier gilt also: Helmut und Hannelore halten's Maul!

Allein die Tatsache, daß dich der VS anspricht, kann deine Integrität in Frage stellen. Vielleicht wissen sie ja, daß du unzuverlässig und einE potentielleR VerräterIn bist, und du hast es selbst nur noch nicht gemerkt?

Vergiß das einfach! Wie schon gesagt: Du wirst in den meisten Fällen nicht herausfinden, warum gerade du angequatscht wurdest. Wir denken, daß der VS im Laufe der Zeit viele Versuchsballons aufsteigen läßt. Von den meisten Anquatschversuchen erfährt frau/man gar nichts. Von den erfolgreichen ganz bestimmt nicht

und von den anderen leider auch nur manchmal. Dein Fall ist nur einer davon. Stell dich deshalb nicht total in Frage. Ob du integer bist oder nicht, entscheidet nicht der Verfassungsschutz. Wichtig ist, wie du dich in der konkreten Situation verhältst.

Anquatschversuche scheinen immer ein heikles Thema zu sein. Unter anderem haben eben auch Spitzelvorwürfe schon einiges Unheil angerichtet. Vielleicht hast du auch aus diesem Grunde Angst, daß doch was an dir hängen bleibt, wenn andere von dem Anwerbeversuch erfahren.

Die Erfahrung zeigt, daß du dich ausschließlich schützt, wenn du mit anderen darüber redest. Ihr könnt dann gemeinsam überlegen, wie ihr weiter damit umgehen wollt. Wir halten es für richtig, jeden Anquatschversuch öffentlich zu machen. Öffentlichkeit mag der VS nicht so sehr. Er wird dich ganz schnell in Ruhe lassen. Andere können durch die Veröffentlichung gewarnt oder ermutigt werden, ihre eigenen Erfahrungen bekannt zu machen. Und vielleicht kannst du jetzt auch besser durchatmen, weil du nicht mehr ausgerechnet mit dem VS ein Geheimnis teilst.

Es gab und gibt immer wieder Versuche, auf so einen Anquatschversuch mit einer Gegenaktion zu reagieren. Diese reichen von dem Versuch, den VS in Scheingesprächen auszuhorchen, bis hin zur Gegenobservation. Überlege dir gut, ob du das tust. Du hast es hier mit Profis zu tun, die für diese Job ausgebildet sind. Sie haben gelernt, scheinbar unwichtige Fragen zu stellen und aus den scheinbar unwichtigen Antworten für sie wichtige Rückschlüsse zu ziehen. Denk daran, die VSler sind rhetorisch geschult. Sie wissen genau, wie ein Gespräch zu führen ist. Schnell hast du mehr gesagt als du dir vorgenommen hast.

Glaube auch nicht, du könntest einen VSler aushorchen oder mit ihm zu beiderseitigem Nutzen Informationen austauschen. Wenn er dir tatsächlich Informationen gibt, weißt du nicht, aus welchem Grund du damit gefüttert wirst. Im übrigen geben deine Fragen auch Aufschluß über dich. Gleiches gilt für die Informationen, die er oder sie von dir bekommt. Auch wenn es »nur« Auskünfte z.B. über Neonazigruppen sind, so gibst du gleichzeitig öffentlich bekannt, womit du oder deine FreundInnen sich beschäftigen.

Noch einmal: Es gibt keine unwichtigen Informationen.

In Einzelfällen haben sich Leute tatsächlich ein zweites Mal mit ihren AnwerberInnen getroffen und bei dieser Gelegenheit einen Freund mit Kamera und Blitzlicht mitgebracht. Irgendwie freuen wir uns immer über solche Aktionen, wenn diese glücken. Um so etwas durchzuziehen, mußt du aber von Anfang an einen sehr klaren Kopf bewahren und das schaffen nur wenige. Und ehrlich, die Bilder sind nicht wirklich was wert. Außerdem muss aufgrund von Erfahrungen bei einem Anquatschversuch immer damit gerechnet werden, dass die betroffenen Leute observiert werden und mensch dem VS durch die Organisierung einer Entlarvung eventuell Informationen geliefert werden

Deshalb gilt:

- Wenn VSler dich anquatschen, schick sie weg, wirf sie raus, geh selber oder mache anwesende FreundInnen, Bekannte und Verwandte aufmerksam.
- Gib keinerlei Auskünfte.
- Mach sofort anschließend schriftliche Personenbeschreibungen und ein Gedächtnisprotokoll.
- Sprich mit deiner Politgruppe und deinen FreundInnen darüber.
- Überlegt gemeinsam, ob und wie ihr den Anquatschversuch öffentlich machen wollt.
- Sprich mit Leuten, die Erfahrung auf diesem Gebiet haben.
- Jede Rechtshilfegruppe kann dir mit Informationen zur Seite stehen.



Hit and run

Dies soll und kann keine Anleitung für subversive Aktionen sein. Wir wollen hier auf ein paar Aspekte hinweisen, die jede/jeder beachten sollte, die/der sich auch außerhalb eines Demorahmens politisch bewegen, rühren oder handeln will.

Mit den wenigen Möglichkeiten, die in diesem Staat als sogenannter »legaler« Protest angesehen werden, steht nur eine staatlich begrenzte Auswahl von Aktionsformen zur Umsetzung und zur Verfolgung politischer Ziele zur Verfügung. Mittlerweile kann z.B. Plakatieren von Aufrufen zum gemeinsamen Schienensägen oder zur Blockade des Castor-Transportes schon Grund genug für den Staatsapparat sein, um aufwendige Ermittlungsverfahren oder/und zumindest nervige Hausdurchsuchungen durchzuführen. Auch beim Verteilen von einschlägigen Zeitungen, Flugblättern und bei Präsenz bei bestimmten Ereignissen kann mit Bullenstress gerechnet werden. Und, wie viele schon mitbekommen haben, ist das Sprayen Anlaß genug für die Cops, eine eigene Sonderkommission zu bilden, um kreative Geister zu behindern.

Daraus sind Konsequenzen zu ziehen. Das heißt, die unterschiedlichen Aktionsformen müssen zum eigenen Schutz genau und verantwortungsvoll vorher geplant und später durchgeführt werden. Zu oft sind Leute zu oberflächlich und unvorsichtig an Sachen herangegangen und prompt erwischt worden. Dies gilt auch für spontane Aktionen! Rennt nicht einfach Hals über Kopf los. Seht in euren Taschen nach, ob ihr Zeugs dabei habt, das den Bullen besser nicht in die Finger fallen sollte, Adreßbuch etc. Guckt genauer, mit wem ihr wohin geht. Versucht euch so früh wie möglich einen Überblick über die Lage vor Ort zu machen. Und laßt es einfach bleiben, wenn ihr schon ein bestimmtes Maß an Drogen – dazu zählt auch Alkohol – zu euch genommen habt! Ebenso solltet ihr Leute, die schon ganz schön bekifft

und/oder angetrunken sind, auf gar keinen Fall mitnehmen bzw. mitkommen lassen, da dies ein Risiko für sie selber und natürlich auch für den Rest der Gruppe ist.

Die folgenden inhaltliche und praktischen Hinweise sind nur als Planungs- und Denkanregungen zu sehen. Jede Aktion, sei es nun Plakatieren, Neonazis auflauern, Scheiben von Banken entglasen etc., bedarf eines bestimmten Vorbereitungsplanes. Hier folgen jetzt Anregungen, die nicht immer für alles angewendet werden müssen. Aber es ist doch gut, vorher zu überlegen, was in die Planungen mit einbezogen werden sollte.

Plant eure Aktionen nur mit Leuten, die ihr gut kennt, denen ihr total vertraut und die ihr bzw. sie euch gut einschätzen könnt. Denn nicht jedeR, die/der gut beim Plakatieren dabei ist, »eignet« sich beispielsweise für die Verteidigung bei Angriffen von Neonazis.

Auch jemand, die/der immer mit großen Taten prahlt, kann sich in der realen Situation plötzlich als gar nicht so super cool entpuppen. Mal abgesehen davon, daß so eine Rumprahlerlei sowieso absolut unnötig und gefährlich ist (s. Kapitel »Überwachung«), ist es doch schwer überlegenswert, ob solche Poser und PrahlerInnen überhaupt mit einbezogen werden sollten. Es kann davon ausgegangen werden, daß sie auch über die gemeinsame Aktion rumprotzen werden.

Um eine gemeinsame Einschätzung untereinander zu bekommen, solltet ihr auch über eure Ängste und persönlichen Grenzen sprechen. Hierbei sollte die/der »Schwächste« euer Maßstab für den anvisierten Handlungsrahmen sein. Persönliche Grenzen müßt ihr ernst nehmen und euch daran orientieren. Dadurch könnt ihr euch zusammen weiterentwickeln. Last but not least gehört zu eurer Vorbereitung ein Gespräch über das Verhalten bei einer möglichen Festnahme, falls etwas schief laufen sollte (s. Kapitel »Der Weg eines Ermittlungsverfahren«).

Zuallererst müßt ihr (Schöner wär jetzt nur noch der erhobene Zeigefinger! die GestalterInnen) über die politische Bestimmung der Aktion eine Klarheit finden. Inhalte und Ziel einer Aktion sollten schon so klar rüber kommen, daß eine Verdrehung von staatlicher Seite ziemlich schwer ist. Das ist zwar nicht immer einfach. Aber macht euch einen Kopf über die Wirkung, die die Aktion in der

Öffentlichkeit haben soll. Form, Mittel und Inhalt müssen deutlich zeigen, in welchem Zusammenhang sie stehen, damit sie nicht auch Neonazis oder dem Staatsschutz zugerechnet werden können. Ebenso müßt ihr immer und unbedingt mit berechnen, daß keine Unbeteiligten durch eure Aktion gefährdet werden! Sprecht vor jeder Aktion alles mehrmals – von Anfang bis Ende – gemeinsam durch. Besprecht auch einen eventuellen Abbruch der Aktion und wie der Abbruch ablaufen sollte.

Ein paar praktische Anmerkungen

Das allerwichtigste: No Drugs! No Alcohol! Sowenig diese bei einer Demo in eure Blutbahn gehören, so absolut gar nix haben sie dort etwas bei einer Aktion zu suchen. Wer das macht, handelt fahrlässig und ist überhaupt nicht cool, sondern doof!

Quatscht nicht überall, wo ihr seid darüber. Bullenbekannte Wohnungen, Szenekneipen und Szenetreffpunkte sind mit die ungeeignetsten Orte, um etwas zu planen (s. Artikel »Unsere Strukturen schützen«).

Stichwort Handymania: Wenn ihr eine größere oder kleinere Aktion plant und am diskutieren seid, laßt das Handy zu Hause. Es einfach nur auszuschalten, ist zu unsicher (s. Kapitel »Überwachung«).

Jetzt geht's los...

Davor

Schon bei dem Einkauf darauf achten, nicht große Mengen im gleichen Laden zu kaufen. Kauft auch nicht unbedingt alles an einem Tag und nicht unmittelbar vor der Aktion ein. Keine Kassensbons aufheben. Ab dem Einkaufen darauf achten, daß alles frei von Fingerabdrücken bleibt, ansonsten sorgsamst säubern, z. B. Spraydosen abwischen, aber am besten mit Spüli abwaschen. Und möglichst keine Gegenstände aus dem eigenen Haushalt benutzen.

Schon angebrochene Spraydosen nicht noch mal verwenden, sondern sicher entsorgen.

Vor der Aktion solltet ihr sowieso die Wohnung einschließlich Keller, Dachboden, Schuppen, Garage, Auto usw. gründlich von verräterischen Spuren säubern. Nichts bei euren Eltern, am Arbeitsplatz oder bei euren FreundInnen aufbewahren. Ihr gefährdet sie und euch.

Lernt den Ort, wo ihr aktiv werden wollt, so genau wie möglich, aber unauffällig kennen. Beim Ausspähen solltet ihr auch auf Fluchtwege achten und diese mit einplanen. Achtet unbedingt auf eventuelle Videoüberwachung, die in der Regel beispielsweise bei Tankstellen und Banken installiert sind.

Teilt vor der Aktion euer Material auf und legt fest, wer mit wem geht bzw. sich an wem orientiert. Ihr solltet einen ungefähren Zeitplan machen und festlegen, ab welchem Zeitpunkt es besser ist, die Aktion abubrechen.

Wichtig ist, daß ihr euch auf eine einheitliche Kleidung einigt. Zieht euch unauffällig an! Der rote Iro gehört unter einen Hut, die orange Markenjacke bleibt am Haken, und dein Auto mit dem Blümchenmuster, kaputten Rücklichtern und röhrendem Auspuff parkt zu Hause!

Diskutieren solltet ihr auch das Mitnehmen eures Personalausweises. Manches Mal war es ganz gut, daß einerR ihren/seinen Ausweis nicht dabei hatte und als sie/er von den Bullen erwischt wurde, erstmal ihre/seine Personalien nicht angegeben hat. Denn dadurch hatten ihre/seine MitstreiterInnen Zeit, die eventuell nicht ins Vertrauen gezogene WG zu informieren und auf einen möglichen Besuch der Bullen vorzubereiten. Andererseits könntet ihr vor bzw. nach der Aktion in eine zufällige Straßenkontrolle geraten, und das wäre wiederum ziemlich unnötig und nervig ohne Ausweis. Unbedingt überlegen und diskutieren!

Dabei

Wenn alles klar geht – oder auch nicht – und ihr abhaut, schmeißt nicht euer Handwerkszeug in den nächsten Vorgarten, Hinterhof oder den erst besten Mülleimer! Es kommt schon vor, daß ein besonders reinlicher Vorgartengärtner oder eine gesetzestreue Aktivbürgerin – von denen gibt es eine Menge – die Sachen an die Bullen übergibt, da die Aktion ja in unmittelbarer Nähe war und die ja auch eins und eins zusammenzählen können... Tja, und dann hängen da doch tatsächlich zwei bis drei Härchen in

der Hasskappe und Schwups haben die Bullen das schönste Genmaterial: Vorsicht auch bei Kippen sowie Hasskappen und Tüchern (Speichel), Handschuhen (Schweißabsonderungen), kleinen Schnittverletzungen (Blut) und Schuhen mit spezieller Sohle (Abdrücke)! Genuntersuchungen werden routinemäßig angewandt, auch wenn es nur um eine zerstörte, lumpige Schaufensterscheibe geht (s. Artikel »Genetischer Fingerabdruck«). Ihr solltet von daher auf unliebsame ZeugInnen achten. Und bezieht auch mit ein, daß euch obereifrige AktivbürgerInnen an eurem Handeln hindern wollen. Falls dem so ist, denkt vorab an die Möglichkeit, dies abzuwehren und die Aktion abbrechen zu müssen.

Danach

Nach der Aktion baldmöglichst und endgültig Belastendes wie Planungsunterlagen, Stadtpläne mit Eintragungen usw. sicher verschwinden lassen bzw. vernichten. Wascht eure Kleidung und duscht selbst auch – wegen Glassplittern, Fasern, Buttersäurerückständen etc.

Überlegt euch genau, ob eine schriftliche Erklärung unbedingt notwendig ist. Manche Aktionen sprechen oft auch für sich. Falls es eine schriftliche Erklärung geben soll, solltet ihr diese erst nach der Aktion verfassen und verbreiten. Letzteres ist auch logisch. Es wäre ja blöd, wenn es eine Erklärung gibt und die dazugehörige Aktion hat dann gar nicht stattfinden können. Wenn ihr z.B. Zitate aus einem Buch oder einer anderen Publikation nehmen wollt, achtet darauf, daß ihr das nicht zu Hause, am Ende sogar noch markiert, herumliegen habt. Benutzt kein spezielles Papier, keinen besonderen Drucker (s. Artikel »ComputerUNSicherheit«) oder Schreibmaschine. Das Typenrad von der Schreibmaschine solltet ihr danach einfach und sicher entsorgen.

Wenn ihr eure Erklärung aber doch schriftlich vorher fertiggestellt habt, muß diese an einem wirklich sicheren Ort deponiert werden.

Bei dem Verschicken der Erklärung achtet darauf, daß der Herkunftsort nicht gleich der Briefkasten oder das Postamt vor der Haustür oder um die Ecke ist. Bestenfalls verschickt ihr sie

Ihr solltet euch nach der Aktion über den Verlauf des Ganzen austauschen. Was ist gut gelaufen? Was war vordaneben? Und was könnt ihr besser machen?

aus einer anderen Stadt. Benutzt keine Sonderbriefmarken. An das Ablecken des Briefumschlages sowie der Briefmarken sollt ihr nicht mal denken! Da könnt ihr ja gleich zu den Bullen gehen und ihnen ins Speichelröhrchen spucken. Des weiteren verschickt nie Originale und achtet besonders stark darauf, keine Fingerabdrücke auf Papier, Umschlag und Briefmarke zu hinterlassen.

Unterlaßt es unbedingt, am Ort des Geschehens neugierig vorbei zufahren! Und Finger weg auch vom Fotoapparat! Solche Heldenfotos haben so manch einer/einem auch Monate oder Jahre später viele Scherereien eingebracht.

Ihr solltet euch nach der Aktion über den Verlauf des Ganzen austauschen. Was ist gut gelaufen, was war voll daneben und was könntet ihr besser machen.

Falls euch die Bullen, trotz aller Sicherheitsvorkehrungen, doch schnappen, gilt auch hier:

NICHTS SAGEN, NUR DAS IST SICHER!!

Besteht unbedingt darauf, eine Anwältin oder einen Anwalt eures Vertrauens anzurufen. Falls ihr keine/keinen erreicht, überlegt euch genau, wen ihr dann informieren wollt. Hier ist es natürlich das Logischste, wenn du zu Hause Bescheid geben willst. Ruf aber nicht sofort eineN eventuelleN MitstreiterIn an. Daher solltest du dir vorher genau die Auswahl deiner Anrufmöglichkeiten überlegen. Die Bullen haben eben ein ziemlich einfaches Schema im Kopf: Wen du kennst, der/die weiß etwas von der Aktion und/oder hat eventuell selber mitgemacht. Also Vorsicht!

An dieser Stelle ein kleiner Einschub: Inwieweit ihr vorab eure WG informiert, müßt letztendlich ihr entscheiden. Ihr habt als einzige die Möglichkeit, Vertrauen und Verschwiegenheit eurer MitbewohnerInnen einzuschätzen. Konspirativität im falschen Moment kann auch gefährdend sein, genauso wie unnötige MitwisserInnen. Denkt einfach genauer darüber nach, wen ihr ins Vertrauen ziehen wollt und könnt. Vergeßt aber nicht, daß wegen euch eventuell eine Durchsuchung stattfinden könnte, die andere MitbewohnerInnen nicht erahnen konnten und somit auch nicht ihre Bude sauber haben. Mit der Möglichkeit, daß die Bullen bei einer anderen Preson Zeugs finden, das nicht so gut ist, müßt ihr verantwortlich umgehen. Die Balance zwischen Selbstschutz und unnötigem Anregen zum Spekulieren ist schwer zu finden.

Manchmal kann es hilfreich sein, in einem Gespräch außerhalb der Wohnung die MitbewohnerInnen zu bitten, nicht immer zu fragen, wohin du denn nun schon wieder gehst.

»Laß dich nicht erwischen!«

(alte Borrible-Weisheit)



Demoanmeldung

Demos sind immer noch die häufigste Aktionsform – natürlich neben verschiedenen anderen, teilweise auch neuen Ausdrucksformen unseres Widerstands und Protests. Im folgenden Artikel soll es darum gehen, wie eine Demo angemeldet wird, und was dabei zu beachten ist. Nebenbei streifen wir noch das Thema Infotisch/Infostand.

Bei der Planung und Durchführung einer Demo (s. Artikel »Vor und auf der Demo« und »Demonachbereitung«) kommt irgendwann der Punkt, wo ihr euch entscheiden müßt, ob die Demonstration überhaupt angemeldet werden soll. Dabei spielen verschiedene Überlegungen eine Rolle: Was wollen wir mit der Demo erreichen, und welchen Charakter soll sie haben? Aber auch die Frage, wie die Praxis in der jeweiligen Stadt oder Region aussieht, sollte berücksichtigt werden. Es gibt auch Gründe, eine Demo prinzipiell nicht anzumelden. Das muß jedoch ganz genau diskutiert und überdacht werden. Es hängt dann vom »Wohlwollen« der Bullen – und natürlich von eurer Durchsetzungsfähigkeit – ab, ob sie euch trotzdem losgehen lassen oder nicht. Es kann auch zu Anzeigen gegen Einzelne beispielsweise wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz kommen. Ein weiterer Punkt ist, daß FreundInnen ohne deutschen Paß auf einer nicht angemeldeten Demo stärker gefährdet sind.

Grundsätzlich ist erstmal jede Demonstration oder Versammlung erlaubt, da es sich bei der Anmeldung einer Demonstration nicht um die Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis von Seiten der Behörden handelt. Sie nehmen die Anmeldung lediglich zur Kenntnis und leiten die daraus folgenden Ereignisse wie Straßensperrungen etc. an die anderen Dienststellen weiter. Wenn die Demo von Staatsseite her nicht stattfinden soll, muß sie auf jeden Fall rechtlich begründet verboten werden. Die juristischen »Spielregeln« für Demonstrationen – im Fachjargon »Aufzüge« genannt –

und Kundgebungen sind im Versammlungsgesetz (s. Strafgesetzbuch) festgeschrieben.

Hiernach muß eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor der ersten Ankündigung oder Werbung – z. B. einem Aufruf oder Plakat – für die Aktion bei der entsprechenden Behörde angemeldet werden. Dabei muß ein/e VersammlungsleiterIn bekannt gegeben werden, die/der für spätere Verstöße während der Demo zur Verantwortung gezogen werden kann.

Des Weiteren ist eine Route festzulegen, die Anzahl der erwarteten DemoteilnehmerInnen einzuschätzen und das ungefähre Thema und zeitlicher Ablauf des »Aufzugs« bekanntzugeben, z. B. »Gegen Neonazis in Possemuckel und anderswo«. Außerdem sind Technik wie Megaphon oder eine große Lautsprecheranlage, die ihr für die Redebeiträge oder für Musik benutzen wollt, anzugeben. Hierzu noch ein kleiner Tip: Es ist gängige Praxis, wenn ihr mindestens 50 TeilnehmerInnen angebt, daß es bei der Anmeldung einer Lautsprecheranlage keine Probleme gibt.

Grundsätzlich ist erstmal jede Demonstration oder Versammlung erlaubt,

In größeren Städten ist meist das Ordnungsamt für Demoanmeldungen zuständig. Ansonsten könnt ihr auf dem Bürgermeisteramt, der Stadtverwaltung oder dem Stadttamt die entsprechende Stelle erfahren, die für Demoanmeldungen zuständig ist.

Wenn die schriftliche Anmeldung – beim Faxen: Sendeprotokoll ausdrucken lassen und aufheben – bei der zuständigen Behörde vorliegt, wird euch meist ein paar Tage vor der Demo die Bestätigung der Anmeldung zugeschickt. Darin werden dann die Route bestätigt oder weitere Auflagen festgelegt. Als Auflagen kann z. B. angeordnet werden, daß soundsoviele OrdnerInnen neben der Demo herlaufen müssen, der Lauti nicht in dieser oder jener Straße benutzt werden darf, keine Seitentransparente erlaubt sind oder andere Verbote, die sich zum Teil aus dem Versammlungsgesetz ergeben.

Und so könnte ein mustergültiges Anmeldeformular aussehen:

An das
Ordnungsamt XY-town
Abteilung 47
22222 XY-town

XY-town, den 31.7.06

Betrifft: Demoanmeldung

Hiermit melde ich, Peter Lustig, eine Demonstration in XY-town an. Thema der Versammlung ist die globale atomare Bedrohung. Die Demonstration findet am Samstag, dem 4.8.06 in der Zeit von 10.30 bis 15.00 Uhr statt. Die geplante Route entnehmen Sie dem beigefügten Stadtplan. Erwartet werden ca. 300 DemoteilnehmerInnen.

Ab ca. 13.30 Uhr wird auf dem Marktplatz eine Abschlußkundgebung mit Lautsprecherwagen durchgeführt.

XY-town, den 31.7.06

Unterschrift

Peter Lustig
Rathausstr. 45
22222 XY-town

Bei größeren Sachen ist es nötig, die Anmeldung früher beim Amt abzugeben, da sie sonst mit der Begründung, die Polizei und andere Behörden könnten das nicht prüfen oder den Verkehr nicht regeln, verboten werden können. Bei landesweiten oder bundesweiten Demonstrationen ist die Mihilfe einer RechtsanwältIn zu empfehlen. DieseR sollte auch eingeschaltet werden, wenn eine

Demonstration nicht genehmigt wird oder unverschämte Auflagen gemacht werden und nur noch der Gang zum Verwaltungsgericht bleibt, um die Demonstration durchzusetzen.

Bei größeren Demos oder »kritischen« Themen lädt euch die Behörde meistens noch zu einem Gespräch ein. Da sitzen dann neben den Amtsleuten noch VerkehrspolizistInnen, aber auch Bullen der politischen Abteilung zusammen. Bereitet euch auf so ein Gespräch vor, oder geht mit einer/einem AnwältIn da hin. Denn die Gegenseite wird natürlich versuchen, euch auszuhorchen oder in unnötige Gespräche zu verwickeln.

Noch ein Wort zu den AnmelderInnen: Weil diese Armen ziemlichen Ärger bekommen können, ist es bei der Durchführung einer Demo unbedingt notwendig, daß diese am Ende offiziell aufgelöst wird. Als aufgelöst gilt eine Demo, wenn die/der AnmelderIn dies durch den Lautsprecherwagen oder per Megaphon bekanntgibt. Damit ist sie/er auch aus der juristischen Verantwortung für die Demo raus. Leute, die diese Aufgabe übernommen haben, sollten sich mit dem Lautsprecherwagen vom Ort des weiteren Geschehens entfernen, um nicht mehr dafür verantwortlich gemacht werden zu können. Außerdem solltet ihr euch vorher schon ganz genau überlegen, ob es Situationen gibt, in denen es notwendig sein könnte, die Demo vielleicht sogar vorzeitig offiziell aufzulösen.

Spontandemo

Eine besondere Form der Demonstration stellt die Spontandemonstration dar. Sie kann eigenständig sein oder sich im Anschluß an eine aufgelöste Demonstration bilden. Dabei darf sie nicht offensichtlich die bloße Fortsetzung der ursprünglichen Demo sein. Eine Anmeldung innerhalb der 48-Stunden-Frist ist für Spontandemos nicht möglich und nötig, da es sich um eine kurzfristige oder spontane Versammlung/Demonstration handelt, die juristisch gedeckt ist. Juristisch gesehen sind Spontandemos entweder eine »Eilversammlung« oder eine »Spontanversammlung«. Diese unterscheiden sich darin, daß die Eilversammlung geplant ist und im Prinzip eine verantwortliche Person vor Ort bei den Bullen angegeben werden muß. Darauf solltet ihr euch aber nur im äußersten Notfall verlassen. Spontanversammlungen sind ungeplant und haben keineN VerantwortlicheN.

Wichtig für solche Spontandemos ist, daß ihr schon vorher überlegt, wie ihr auf die Bullen reagieren wollt. Wenn euch die Bullen beispielsweise nicht loslaufen lassen, ohne eine verantwortliche Person zu haben, die dann die Demo spontan anmeldet, aber dafür den ganzen Ärger abbekommt. Was für normale Demos über das Auflösen der Demo gesagt wurde, gilt natürlich genauso für Spontandemos.

Infotisch/Infostand

Um einen Infostand öffentlich aufzustellen, bedarf es im Gegensatz zu einer Demo einer echten Genehmigung. Wenn der Stand im öffentlichen Raum, z.B. in der Innenstadt, aufgebaut werden soll, ist dafür das Stadtamt, Ordnungsamt oder das Rathaus zuständig. Es erteilt euch dann eine »Sondernutzungserlaubnis. Bei privaten Flächen wie Uni oder

Um einen Infostand öffentlich aufzustellen, bedarf es im Gegensatz zu einer Demo einer echten Genehmigung.

Einkaufscenter-Parkplatz muß bei den entsprechenden Verantwortlichen oder der BesitzerIn der Standfläche nachgefragt werden.

Für öffentliche Stände muß die Anmeldung 14 Tage vorher bei der Behörde vorliegen. Darin muß ein Thema angegeben werden. Am besten haltet ihr das so vage wie möglich, z.B. »Dritte Welt« oder »Umweltschutz«. Außerdem muß der Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Größe des benötigten Platzes, z.B. ein Tapeziertisch, genannt werden. Für den Infostand erhaltet ihr dann eine Sondernutzungsgenehmigung, die ihr bei einer Kontrolle durch Bullen oder Stadtamt vorzeigen müßt. Oft kostet diese Genehmigung etwas Geld.

Damit nichts schiefgeht, ist es schlau, ein paar Tage, nachdem der Brief an das zuständige Amt rausgegangen ist, dort anzurufen und nachzuhaken. So könnt ihr sicherer planen und der Schlamperei vorbeugen.

Bestimmte Auflagen über das Thema der ausliegenden Flugis, Bücher oder Broschüren darf die Behörde nicht machen. Allein der Ort führt manchmal zu etwas Streitigkeiten. Laßt euch nicht in die letzte Ecke verbannen!

Soll es an dem Stand Kaffee und Kuchen geben, ist es ratsam, eine Person mit einem Gesundheitszeugnis zu haben. Oft finden sich diese Leute in Initiativen, Vereinen oder in befreundeten Kneipen.

Für **Mahnwachen, Straßenfeste** etc. gelten ähnliche Bedingungen: Am besten frühzeitig bei den Behörden nachfragen. Manchmal – gerade in Wahlkampfzeiten – finden sich auch solidarische Menschen aus dem Parteienspektrum, die ihren Namen für ein Straßenfest oder einen Infotisch hergeben.



Vor und auf der Demo

Die hier gegebenen Ratschläge erwecken sicherlich den Eindruck, daß jede Demonstration ein Ereignis ist, nach dem du erstmal eine Woche Urlaub brauchst. Das ist natürlich nicht so.

Trotzdem kann auch eine gemütliche Latschdemo am Sonntagnachmittag eine unerwartete Wendung nehmen. Deswegen schildern wir hier auch nicht, wie eine entspannte Demonstration verläuft. Denn damit kommt jedeR klar. Hier soll es aber um die negativen Varianten gehen. Es ist einfach sinnvoll, sich im Vorfeld einer Demonstration mit allen Eventualitäten auseinanderzusetzen. Wenn alles locker verläuft, hast du 'ne schöne Zeit gehabt. Wenn nicht, bist du vorbereitet.

Vor der Demo

Für jede Form von Demonstration – außer der »Spontandemo« – sollte es Vorbereitungstreffen geben. Hier unterscheiden wir zwischen dem »internen« Vorbereitungstreffen, das im Kreis der Leute stattfindet, die eine Demonstration initiieren, und dem »öffentlichen« Vorbereitungstreffen, welches mit den potentiellen DemonstrationsteilnehmerInnen stattfinden sollte. »Großveranstaltungen« erfordern meistens einen längeren Vorlauf.

Du willst an einer Demonstration teilnehmen

Wenn du dich entschieden hast, zu einer Demo zu gehen, solltest du nicht erst am Auftaktort überlegen, was du dort machen willst. Es ist immer sinnvoll, dir eine Bezugsgruppe zu suchen, mit der du bestimmte Absprachen triffst. Hast du Leute gefunden, mit denen du dir vorstellen kannst, an der Demo teilzunehmen, solltet ihr euch VOR dem öffentlichen Vorbereitungstreffen treffen.

Das wichtigste an einer Bezugsgruppe ist, daß ihr euch aufeinander verlassen könnt. Benennt eure Ängste und versucht, einen gemein-

samen Umgang damit zu finden. Mindestens eine Delegierte sollte zu den öffentlichen Vorbereitungstreffen gehen, um diese Fragen zu klären, Näheres über das Konzept, die Einschätzung des Bullenverhaltens etc. mitzubekommen. Nach dem Vorbereitungstreffen (VT) solltet ihr euch dann noch mal zusammensetzen, um euch über das, was auf dem VT besprochen wurde, auseinanderzusetzen und zu entscheiden, ob das für euch alle okay ist.

Das wichtigste an einer Bezugsgruppe ist, daß ihr euch aufeinander verlassen könnt.

Besprecht

- was ihr von der Demonstration erwartet;
- was ihr euch vorstellen könnt dort zu machen und was nicht;
- was ihr mitnehmen wollt und was nicht;
- welche Fragen ihr auf den Vorbereitungstreffen stellen wollt. Mindestens einE von euch sollte dahin gehen.
- Benennt eure Ängste und diskutiert die Möglichkeiten eurer Gruppe, das aufzufangen. Zum Beispiel: EineR muß oder will früher gehen.
- Trefft klare Absprachen über einen Treffpunkt vor und nach der Aktion. Es ist mehr als sinnvoll, zusammen zum Auftaktort zu gehen und notwendig, die Veranstaltung zusammen zu verlassen. Die Bullen schnappen sich gern noch mal jemanden nachher, die/der allein durch die Gegend zuckelt. Und dies gilt bei Demonstrationen gegen irgendwelche Naziaktivitäten noch mal mehr für rumstreuende Neonazis. Hier ist es unerlässlich, daß du dich nicht allein durch die Stadt bewegst.
- Bedenkt, daß mit Vorkontrollen der Bullen zu rechnen ist und manchmal eine Demonstration erst sehr kurzfristig verboten wird. Überlegt euch, wie ihr mit solchen Situationen umgehen wollt.
- Überlegt euch, an welchem Punkt, z. B. in welchem Block, der Demo ihr mitgehen wollt.

Wenn die Demo in eurer Stadt stattfindet, kann es nötig sein, Aufgaben zu übernehmen. Dies wäre dann mit den OrganisatorInnen abzusprechen, z. B.: Lautschutz, Transparente malen, Flugblätter verteilen, MelderIn/OrdnerIn machen etc.

Falls die Veranstaltung nicht in »eurer« Stadt stattfindet, seht zu, daß ihr euch vorher mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut macht. Gut ist es, wenn es euch möglich ist, einen Tag vor der Aktion anzureisen. Dann habt ihr Zeit genug, in der fremden Stadt mal ´nen ausgedehnten Spaziergang zu machen. Besorgt euch auf jeden Fall einen Stadtplan oder zumindest einen weitläufigen Ausschnitt davon. Informiert euch über die lokale linke Infrastruktur. Prägt euch die entsprechenden Straßennamen etc. ein.

Leider macht es auch Sinn, sich über die Adressen von Bullenwachen zu informieren. Wenn eineR von euch einfährt und unter Umständen erst mitten in der Nacht wieder rauskommt, ist es am besten, im Vorfeld abgemacht zu haben, wo ihr euch dann trefft, um nach Hause zu fahren. Wenn es keine örtliche Infrastruktur gibt, die die Leute beim Knast abholt, müßt ihr euch selbst darum kümmern.

Macht euch eine Checkliste, anhand derer ihr vor der Abfahrt noch mal überprüft, ob alle das Nötige dabei haben und das Überflüssige – und euch Belastende – zu Hause lassen. Falls eineR zum Beispiel aus Versehen doch ihren/ seinen Kalender mitgenommen hat, solltet ihr ihn lieber zurückbringen, während die anderen warten.

Was du mitnehmen mußt

- Personalausweis,
- Kleingeld zum Telefonieren sowie eine Telefonkarte,
- Geld für eventuelle Fahrten mit den Öffis,
- Geld für Verpflegung,
- Noch mehr Geld für den Fall, daß ihr mit dem Zug zurück müßt. Beispielsweise wenn die/der Einzige mit Fahrerlaubnis im Knast bleiben muß, ihr euch wieder Erwärten gründlich verliert o. ä.
- Medikamente, die du regelmäßig brauchst – auch im Hinblick auf einen eventuell etwas längeren Aufenthalt auf der Wache,
- Zettel und Stift,
- EA-Telefonnummer, die ihr am besten irgendwo auf die Haut schreibt, wo sie nicht durch Schwitzen oder »starken Abrieb« verschwindet. Das gleiche gilt für die öffentliche Infotelefonnummer.
- Eventuell ein kleines Sanipaket mit Spülflasche wegen CS-Gas, Verbandszeug, und Kopfschmerztabletten.

Was auf jeden Fall zu Hause bleibt:

- Kalender
- Adreßbücher
- Telefonlisten
- Jegliches politisches Material, das nichts mit der Demo zu tun hat.
- Wenn du ein Handy hast und es auf die Demo mitnehmen muß, weil du zum Beispiel MelderIn oder OrdnerIn bist – oder es mit deiner Gruppe für notwendig erachtest, jederzeit telefonieren zu können – MUSST DU AUF JEDEN FALL ALLE EINGESPEICHERTEN RUFNUMMERN LÖSCHEN! Nur die Telefonnummern der öffentlich bekannten Infrastruktur dürfen gespeichert sein. Bedenke auch, daß mit der Wahlwiederholung deinE letzteR GesprächspartnerIn bekannt wird. Wenn du nicht gerade telefonierst, NIMM DEN AKKU RAUS! Nur das gibt Sicherheit vorm Abgehörtwerden und davor, eine Datenspur zu legen (s. Kapitel »Überwachung«).
- Drogen aller Art haben auf Demos und allen anderen politischen Aktionen nichts zu suchen.
- Gleiches gilt für Hunde und Fahrräder – außer, es handelt sich um eine Demonstration gegen die Erhöhung der Hundesteuer oder eine Fahrraddemo.

Macht euch eine Checkliste, anhand derer ihr vor der Abfahrt noch mal überprüft, ob alle das Nötige dabei haben und das Überflüssige zu Hause lassen.

Auf Schmuck solltest du wegen der Verletzungsgefahr verzichten. Reizgas haftet auf Fettcremes, Make-Up oder ähnlichem besonders gut. Deine Klamottenwahl hängt davon ab, in welchen Sachen du dich am wohlsten fühlst. Du solltest aber trotzdem im Kopf behalten, daß du unter Umständen rennen können muß. Mögliche Wetterumschwünge sollten auch in Betracht gezogen werden. Manchmal ist es auch sinnvoll, Wechselklamotten dabei zu haben, z. B. wegen Wasserwerfern oder CS-Gas. Nimm die zweite Garnitur Klamotten aber nur mit, wenn du sie auch irgendwo lagern kannst.

Während der Demo mit einem Rucksack rumzulaufen ist nicht besonders sinnvoll. Rucksäcke sind äußerst praktische Griffe auf dem Rücken...

Lerne die Daten deiner MitstreiterInnen auswendig, um sie der Rechtshilfe weitergeben zu können. Es ist auch unumgänglich, daß ihr untereinander über spezielle Handycaps informiert seid. Das sind u.a. Medikamente, die einer von euch regelmäßig braucht, Epilepsie, Diabetes, Asthma usw. Diese Informationen sind auch für die Rechtshilfe und die/den AnwältIn wichtig.

Vieles, was sich auf Demos und bei Aktionen als nützlich erwiesen hat, wird von den Bullen und der Justiz kriminalisiert. Es liegt bei den einzelnen Bullen, was sie durchgehen lassen und was nicht.

Wenn du in einer Vorkontrolle stehst: Mit einem Kofferraum voller Werkzeug, Körperschützern – »passive Bewaffnung« – oder Gegenständen, die dir als Waffe dienen könnten, wirst du deinen kleinen Ausflug nicht so ohne weiteres fortsetzen können. Gebrauchsgegenstände dieser Art solltest du lieber zu Hause lassen oder vor der Aktion an geeigneter Stelle deponieren.

Wenn ihr mit dem Auto zur Demo fahren wollt: Kontrolliert vor dem Einsteigen sorgfältig eure Taschen, euer Auto etc. Wenn du erst in einer Vorkontrolle feststellst, daß du z.B. dein Taschenmesser dabei hast – obwohl du es gar nicht mitnehmen wolltest – ist es zu spät und du kannst nur noch versuchen, es unauffällig loszuwerden. Macht euch auch Gedanken darüber, wo ihr parken wollt.

Unvorsichtig ist es auf jeden Fall, dein Auto in der Nähe einer Bullenwache oder eines ausgewiesenen Neonazi-Parkplatzes abzustellen. Deshalb solltest du dieses Problem schon auf einem Vorbereitungstreffen geklärt haben. Das hat unter Umständen auch den Vorteil, daß du mit Gleichgesinnten zum Auftaktort gehen kannst und am Ende dann eben auch nicht allein den Rückweg antreten muß. Andererseits haben euch die Bullen dann auch gleich auf einem Haufen. Wenn du die Örtlichkeiten kennst, kann es manchmal auch sinnvoll sein, dich mit anderen für die Öffentlichen Verkehrsmittel zu verabreden.

Denkt an Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnisse (!), Warndreieck und Verbandskasten. Wenn ihr in eine Vorkontrolle geratet, freuen sich die Bullen, wenn ihr diesen Kram nicht dabei habt.

Kleiner Hinweis am Rande: Es kommt vor, daß die Bullen oder andere gern mal ein Auto tiefer legen und die Ventile mitnehmen. Insofern kann es auch sinnvoll sein, vier Ersatzventile, eine Fuß-

Luftpumpe und passendes Werkzeug dabei zu haben. Vier Ersatzreifen wären allerdings übertrieben.

Vorkontrollen

Macht euch – BEVOR ihr gemeinsam loszieht – Gedanken darüber, daß einzelne unter Umständen gar nicht bis zur Demonstration kommen. Es wird z.B. bei Antifa-Demos, die gleichzeitig mit Neonaziaufmärschen stattfinden sollen, immer häufiger Bullenpraxis, Leute im Vorfeld einzufahren. Im Rahmen des sogenannten »Deeskalationsprinzips« bedeutet das, Leute mit laufenden Verfahren oder Eintragungen wegen ähnlicher Aktionen – z.B. in der sogenannten »Chaotendatei« – bei Vorkontrollen abzugreifen und in Unterbindungsgewahrsam zu stecken.

Vorkontrollen bedeuten nicht nur, mit dem Auto in eine Bullensperre zu rasseln. Wenn du zu Fuß zur Demo gehst, kannst du auch von den Bullen angehalten werden. Ebenso kann es sein, daß sie genau auf dem Platz stehen, von dem aus die Demonstration losgehen soll.

Sie kontrollieren dann deine »personenbezogenen Daten«, nehmen unter Umständen deinen Ausweis mit zur Kontrolle in den Bullenwagen mit und können dich auch durchsuchen. Auch auf diese Situationen solltest du dich vorher vorbereitet haben (s. Artikel »Kontrollen und Durchsuchungen«).

Ruft, bevor ihr den Auftaktort erreicht, noch mal beim Info-telefon an. Vielleicht hat sich etwas Neues ergeben.

Am Auftaktort/Auf der Demo

Wenn der Auftaktort erreicht ist, fragt, ob es neue Informationen gibt, die für euch relevant sind. Achtet auf die Durchsagen vom Lauti. Ansonsten: Laßt das Gaffen sein, reiht euch in die Demo ein. Verschaff dir einen Überblick über das Geschehen: Was für Leute gehen um dich herum? Wo sind Sanis, MelderInnen und OrdnerInnen? Was machen die Bullen?

***Beobachte vor allem dich!
Ist die Situation okay
für dich?***

Beobachte vor allem dich! Ist die Situation okay für dich? Wenn sie es nicht ist, informiere deine Gruppe darüber und überlegt gemeinsam, wie das zu ändern wäre. Macht lieber Abstriche von

euren Vorhaben, als daß eineR von euch stundenlang mit dem Gefühl der Überforderung herumlaufen muß.

Wenn eineR von euch die Demonstration verlassen muß, sollte dieseR nie allein gehen müssen. Auch hier helfen Absprachen im Vorfeld. Eine anstrengende oder sogar angstbeladene Situation läßt sich besser aushalten oder überwinden, wenn vorher unter euch klar ist, daß es »keine Schande« ist, sich zurückziehen zu wollen und mensch dann auch nicht allein gelassen wird oder den anderen den Spaß verdirbt.

Einhaken untereinander – also Ketten bilden – ist für die Struktur der Demo wichtig. Es macht den Bullen gegebenenfalls auch deutlich, daß sie nicht so einfach in die Demonstration einbrechen und Einzelne herausziehen können. Zivis oder Provokateure können so schwerer in die Demo eingeschleust werden. Behaltet den Anschluß an die vor euch Gehenden. Damit wird es für die Bullen schwieriger, Teile der Demo abzuspalten.

Transparente und Seile, die vor und an den Seiten der Demo getragen werden, verdeutlichen den Anlaß der Aktion, verstärken die Geschlossenheit und stellen einen prima Sichtschutz vor unerwünschten FotografInnen und FilmerInnen dar. Deshalb wird das Tragen von Seilen und Seitentransparenten von den Bullen immer öfter untersagt, z. B. durch Auflagen.

Dokumentation der »Gegenseite«

Nahezu jede Demonstration – unabhängig davon, ob Anti-Atom, Antifa oder Studi-Demo – wird abgefilmt und fotografiert. Die Bullen fahren hierfür jede Menge Dokumentationstrupps auf, um sich sogenanntes Beweismaterial zu verschaffen und Zusammenhänge von politisch aktiven Menschen auszuspähen. Dazu wird auch oft das Foto- und Film-Material der »Freien Presse« herangezogen. Auch der Staatsschutz ist an diesem Material interessiert.

Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Identifikation deiner Person zu verhindern oder erschweren – ob Hassi, Pappnase oder angeklebter Rauschebart – sind nach Paragraph 17a Versammlungsgesetz verboten (Vermummungsverbot). Wenn sich Menschen über diesen Paragraphen hinwegsetzen, nehmen die Bullen das gern zum Anlaß, gegen die gesamte Demonstration vorzugehen.

Als AnmelderIn kannst du versuchen die Einsatzleitung der Bullen dahingehend zu beeinflussen, daß sie mit der Dokumentation aufhören. Allerdings ist das selten von Erfolg gekrönt. Dazu kommt, daß sowohl die Bullen als auch der Staatsschutz nicht nur – gut erkennbar – mit Handkameras am Rand der Demonstration filmen. Sie stehen auch gern auf Brücken und Hausdächern oder in Wohnungen und lassen den gesamten Demo-Zug vor ihren Kameras entlang flanieren. Auch greifen sie nötigenfalls auf Material von fest installierten Kameras zurück, z. B. die Videoüberwachung von Banken, Konsulaten etc.

Wenn du feststellst, daß sich Fotografinnen oder FilmernInnen – egal welcher Art – am Rand der Demo bewegen, mach alle darauf aufmerksam! Das gibt euch und anderen die Chance, wenigstens den Kopf zur anderen Seite zu drehen und ist besser, als gar nicht zu reagieren. Wenn Fotografinnen euch gezielt porträtieren, habt ihr aber auch verschiedene Handlungsmöglichkeiten. Ihr könnt sie anpöbeln oder direkt auf sie zugehen – am besten mit mehreren – sie nach ihrem Presseausweis und ihrer/ihrer AuftraggeberIn fragen und ihnen deutlich machen, daß Portraitfotos nicht erwünscht sind.

Hier noch ein Hinweis zum Thema »Anti-Antifa« bzw. Neonazi-Fotografinnen: Inzwischen fotografieren Neonazis nicht mehr nur ausschließlich Leute, die am Rand von Naziaufmärschen protestieren, sondern auch bei »unseren« Demos, die eventuell thematisch gar nichts mit Nazis zu tun haben.

Die sogenannten Anti-Antifa-Fotografinnen bewegen sich möglichst unauffällig im Umfeld von Demonstrationen, um Informationen über Personen und Zusammenhänge zu erhalten und zu dokumentieren. Das von ihnen ausspionierte Spektrum reicht autonomen Strukturen bis hin zu etablierten Parteien wie PDS und Grüne oder Gewerkschaften. Anti-Antifa-Fotografinnen versuchen sich in ihrer Kleidung und von ihrem Verhalten her »unseren« Strukturen anzupassen. Deshalb ist es nicht immer einfach, sie zu erkennen. Wenn ihr davon ausgeht, daß bei einer Demo von euch oder bei einer Protestveranstaltung gegen Neonazis mit Anti-Antifa-Fotografinnen zu rechnen ist, lohnt es sich in jedem Fall, vorher einen Blick in einschlägige Antifazeitungen wie das Antifaschistische INFO-Blatt, den Rechten Rand oder die jeweilige

Antifa-Regionalzeitung zu werfen: Oft genug findet ihr dort Fotos, die euch weiterhelfen können.

Wenn du meinst, einE Anti-Antifa-Fotografin bzw. ein Team von ihnen erkannt zu haben, schnapp dir schnell ein paar Leute oder informiere umgehend die OrdnerInnen oder die Demoleitung. Sorgt dafür, daß das aufhört. Es ist extrem wichtig, darauf zu achten, daß der Film vernichtet wird! Versucht auch raus zu bekommen, ob diese Person(en) noch mehr volle Filme dabei hat/haben und zerstört sie. Wenn es möglich ist, kann es auch sinnvoll sein, die Filme zu behalten und in Antifa-Strukturen auswerten zu lassen. Wenn die Situation nur eine Konfrontation auf einem niedrigen Level zuläßt:

Geht offensiv auf die Leute zu und fragt danach, für welches Medium sie arbeiten oder laßt Euch einen Presseausweis zeigen.

Geht offensiv auf die Leute zu und fragt danach, für welches Medium sie arbeiten oder laßt Euch einen Presseausweis zeigen. Anti-Antifa-FotografInnen mögen es gar nicht, aus der Anonymität gerissen zu

werden! Ihr könnt natürlich auch versuchen, befreundeten FotografInnen Bescheid zu sagen und die Neonazis damit zu vertreiben und zu dokumentieren. Informiert – so oder so – die Demoleitung, damit sie das durchsagen können und dann alle vermehrt darauf achten.

Du beobachtest eine Festnahme

Wenn du eine Festnahmesituation beobachtest, versuche die Namen, Geburtsdaten und Meldeadressen der/des Verhafteten in Erfahrung zu bringen. Notiere die Uhrzeit und Örtlichkeit – und, wenn möglich, die Nummer der Polizeieinheit und die Dienstnummer der Bullen. Ruf den EA an. Beachte hierbei, daß du dir sicher sein solltest, daß die Leute tatsächlich festgenommen werden und nicht nur unter Umständen in einer langwierigen Personalienkontrolle hängen. Das Telefon des EAs wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgehört: Unnötig Namen an die Bullen oder den Verfassungsschutz weiterzugeben, macht keinen Sinn. Außerdem setzt sich die Rechtshilfe mit AnwältInnen in Verbindung, die dann auf der Wache anrufen und sagen: »Bei ihnen sitzt meinE MandantIn ein, der Name ist blablabla...« Das sollte auch nicht unnötig geschehen.

Gehe auch erst zum Telefon, wenn du relativ sicher sein kannst, daß die Festgenommenen nicht hinter deinem Rücken verprügelt

werden. Sollte das doch der Fall sein: Greif ein! Versuch, noch mehr Leute zusammen zu bekommen. Manchmal ist in solchen Fällen auch die Presse nicht schlecht. Die Bullen lassen ihre Brutalität untern ablichten.

Du wirst festgenommen...

...und hast – logisch! – vorher die Artikel »Festnahme«, »Durchsuchung«, »Auf der Wache«, »ED-Behandlung« und »Vernehmung« sowie »Das Schnellverfahren«, »Aussageverweigerung« und alle anderen gelesen, die noch zu diesem Komplex gehören. (Bei den Bullen/Vor dem Haftrichter/der Haftrichterin/Nach der Entlassung: s. die entsprechenden Artikel in diesem Buch!)

Nach der Entlassung

Melde bitte schnellstmöglich dem EA, daß du wieder draußen bist. Säßen alle, die sich im Laufe der Jahre bei den EAs nicht als »wieder frei« gemeldet haben, tatsächlich noch im Knast, wäre die »Szene« sicher nur halb so groß wie sie tatsächlich ist... und alle anderen würden von morgens bis abends nur noch Knast-Soliarbeit machen. Das ist nicht nur wichtig, damit auch der EA Feierabend machen kann, sondern auch dafür, dass die AnwältInnen nicht weiter im Knast oder bei Gericht nach dir suchen.

Der Weg nach Hause

Wenn die Demo zu Ende ist – oder du wieder aus dem Knast raus – und du nun endlich nach Hause willst, versuche, nicht allein zu gehen. Die Bullen erweitern gern auch noch nach einer Demo ihre Festnahmelisten. Und auch, wenn bis hier alles duftete war, warte mit dem alkohaltigen Kaltgetränk, bis du wieder sicher auf deinem Sofa sitzt... Fertige ein Gedächtnisprotokoll an und gib es der Rechtshilfe (s. Artikel »Gedächtnisprotokolle«).



Ruhig Blut!

Tips für Demos und Aktionen

Niemand ist letztlich vor Polizeiübergriffen geschützt. Die folgenden Tips mögen euch die nötige Portion Selbstvertrauen geben. Einiges mag euch übertrieben vorkommen, einiges habt ihr in den vorherigen Texten schon gelesen: Entscheidet selbst, was ihr von Fall zu Fall als wichtig erachtet.

Vor der Demo

Es gibt riesige Unterschiede zwischen einer Demo und einer Demo. Trotzdem gibt es einige Grundregeln, die auch auf einer »Latschdemo« beherzigt werden sollten, da auch die offensichtlich »friedlichsten« Demos schon Ziel polizeilicher Aktionen geworden sind. Demos und Aktionen sind häufig anstrengend und kräftezehrend. Geht deshalb ausgeschlafen und mit klarem Kopf dorthin.

Verständigt euch untereinander darüber:

- wie ihr euch verhaltet;
- was ihr mitnehmen wollt;
- was ihr macht, wenn eineR von euch in die Hände der Schergen fällt;
- ob jemand von euch besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten in Erster Hilfe hat;
- wo ihr euch trifft, falls ihr euch verliert;
- wo ihr euch nach der Demo abmeldet.

Versucht, niemals allein zu Demonstrationen gehen zu müssen. Es ist nicht nur netter, mit Menschen unterwegs zu sein, die ihr kennt und denen ihr vertraut, sondern auch nützlich. Zum einen wird es für Zivilbullen und Provokateure viel schwerer, sich unter die Demo-TeilnehmerInnen zu mischen. Zum anderen ist es bei brenzligen Situationen leichter, ruhig zu bleiben und nicht auseinander zu laufen.

Optimal ist, zusammen zur Demo hinzugehen, auf der Demo und auf dem Nachhauseweg zusammen zu bleiben, sich vorher über mögliche Situationen, die eintreten könnten zu unterhalten, ehrlich zu gucken, wer wann Angst hat (der Macker-Test), um dementsprechend Absprachen für gemeinsames Verhalten zu treffen und einzuhalten. Solltet ihr (chronisch) krank sein oder eine Behinderung haben, sprecht vorher mit eurer Gruppe darüber, damit alle wissen, wie sie sich im Ernstfall verhalten können oder sollen!

Klärt ab, ob Sanis in der Demo oder bei der Aktion sind. Die autonomen Demosanis sind – falls vorhanden – über den Lautsprecherwagen erreichbar und nicht immer gekennzeichnet.

Seid so fit, wie's halt geht. D. h. frühstückt gut, Shit und jeglicher Alkohol bleiben zu Hause; sie beeinträchtigen euer Reaktions- und Wahrnehmungsvermögen. Ihr gefährdet sonst euch und andere nur unnötig. Denkt aber unbedingt an die Medikamente, die ihr ständig braucht, und nehmt vorsichtshalber die Dosis für mehrere Tage mit. Ebenso sollten KontaktlinsenträgerInnen das Aufbewahrungsdöschen samt Lösung dabei haben.

***Seid so fit, wie's halt geht.
D. h. frühstückt gut,
Shit und jeglicher Alkohol
bleiben zu Hause!***

Demos sind oft anstrengend und manchmal müsst ihr nicht nur lange, sondern auch schnell laufen können: Deshalb keine Latschen und High Heels tragen, keinen Wochenendeinkauf, kein Fahrrad und keinen Bollerwagen mitschleppen. Eure süßen Hunde solltet ihr auch besser zu Hause lassen.

Klamotten: Wirklich nach praktischen Erwägungen zusammenstellen: Witterung, Beweglichkeit, Unauffälligkeit und Schutz von besonders empfindlichen Körperteilen bedenken! Keine Schminke, keine Cremes, kein Lippenfett – da sich beim Tränengaseinsatz das CN/CS in Fetten besonders anreichert!

Trotz »Vermummungsverbot« halten wir bestimmte Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke für sinnvoll: Gasschutzbrille (gibt es in Arbeitsbekleidungsgeschäften) und Dreieckstuch bzw. andere Tücher: Beides schützt euch vor CN/CS-Gas. Keine Schwimmbrillen wegen der Gefahr von Augenverletzungen beim Draufhauen. Wenn Ihr Brillenträgerin seid, probiert vorher aus, ob die Brille unter die Gasschutzbrille passt. Kontaktlinsen: Es ist umstritten, ob bei Tränengas Brillen wirklich besser sind. Wenn ihr

KontaktlinsenträgerInnen seid, solltet ihr aber vorsichtshalber eure (Ersatz-) Brille dabei haben, damit ihr die Linsen auch rausnehmen könnt. Das Tuch schützt eure Atemwege für eine kurze Zeit vor dem Gas, deshalb mehrere zum Wechseln dabei haben.

Schutz vor Tritten und Hieben: Nieren-, Unterarm-, Schienbeinschutz. Diese Gegenstände fallen aber unter das Gesetz gegen »Passive Bewaffnung« und werden bei Körperkontrollen konfisziert. Meist wird man/frau dann erst mal Ingewahrsam genommen (s. Artikel »Platzverweise und Ingewahrsamnahme«). Deswegen hier ein kleiner Tip am Rande: Flugblätter, Zeitungen und Broschüren lassen sich auch als Unterarmschoner verwenden. Für Frauen sind zwei Lagen (dicker) Monatsbinden empfehlenswert, für Männer der sogenannte »Tiefschutz« (Sportgeschäft).

Ringe und Piercings an Ohrläppchen und Gesicht: Rausnehmen oder mit einem Stück Pflaster abkleben, das gibt sonst unschöne zerfetzte Wunden. Lange Haare nicht abschneiden, sondern als Zopf unter die Jacke stecken, damit sich die Bullen nicht daran festhalten können.

Nicht vergessen: Tampons und Binden, Verbandpäckchen, Stift, Papier, Telefongeld und Karte, Essen und Trinken. Plastiktüte für Gasverseuchtes und Ersatzklamotten.

Thema Kinder: Überlegt euch, ob ihr eure Kurzen unbedingt auf diese Demo mitnehmen solltet. Organisiert lieber eine adäquate Betreuung für die Zeit.

Auf der Demo

Bei Übergriffen:

- Bildet mit eurer Gruppe eine Kette, schließt Lücken nach vorne auf.
- Geht geschlossen, macht keine Alleingänge und Abkürzungen.
- Nehmt unsichere und ungeschützte Menschen in die Mitte eurer Kette.
- Versucht sie zu schützen, gerade Fliehende werden oft von den Bullen angegriffen.
- Dagegen erzeugen geschlossene Blöcke Respekt und dienen eurer Sicherheit.

- Nicht in Panik geraten. Tief Luft holen, stehen bleiben und auch die anderen dazu auffordern. Wenn's gar nicht anders geht: Sich langsam und geschlossen zurückziehen.

Oftmals können Übergriffe, Festnahmen und das Liegenbleiben von Verletzten allein durch geordnete Ketten und Stehenbleiben abgewehrt oder verhindert werden.

Falls es zu Verletzungen kommt, ruft nach Sanis oder lasst sie über den Lautsprecherwagen rufen. Bildet mit den Umstehenden einen Kreis – mit Blick nach außen – um die Verletzten, damit sie geschützt sind und Sanis oder die Ersthelferin ungestört arbeiten können. Verscheucht blutrünstige Reporter, es sei denn, ihr braucht die Fotos – und bekommt sie auch – für eine juristische Entlastung.

Sind keine Sanis auffindbar, organisiert mit Freundinnen und Freunden den Abtransport der Verletzten. Verletzte sollten niemals alleine irgendwohin gehen, auch dann nicht, wenn die Verletzung zunächst einmal gar nicht so schlimm aussieht.

Oftmals können Übergriffe, Festnahmen und das Liegenbleiben von Verletzten allein durch geordnete Ketten und Stehenbleiben abgewehrt oder verhindert werden.

Obwohl es unter Umständen nötig ist, die offiziellen Rettungsdienste in Anspruch zu nehmen, solltet ihr euch bewusst sein, daß die oft gepriesene »Neutralität« dieser Dienste ihre Lücken hat. Ihr seid nicht verpflichtet, den Diensten euren Namen zu nennen... Auch die netteste Profiretterin kann oft nicht verhindern, daß Namen weitergegeben werden. Trotzdem solltet ihr dafür sorgen, daß Rettungsfahrzeuge ungehindert an- und abfahren können. Wenn ihr ein Krankenhaus aufsuchen wollt oder müsst, versucht eines zu erwischen, daß etwas weiter weg ist und mit der Demo nicht in Verbindung gebracht wird. Das gilt natürlich nur solange wie der Zustand der Verletzten das erlaubt!

Schon öfters haben Krankenhäuser Namen von verletzten DemonstrantInnen an die Bullen weitergegeben. Das führte zu einer Menge zusätzlicher Scherereien. Bis zur Aufnahme könnt ihr euch überlegen, ob ihr lieber die Geschichte mit der Bananenschale und der Kellertreppe erzählen oder Klartext reden wollt.

ABER: Verfälscht nie Aussagen über die Verletzung und alles, was unmittelbar damit zusammenhängt! Für eine richtige

Diagnose und Behandlung ist es wichtig, daß die ÄrztIn weiß, wie lange der Schlag auf den Kopf/der Sturz auf der Kellertreppe her ist, seit wann euch übel ist usw. Weist – gerade im Konfliktfall – die anwesenden Ärztinnen und das Pflegepersonal ausdrücklich auf ihre Schweigepflicht hin!

Sollten die Bullen euch trotz Verletzung festgenommen haben, besteht massiv auf eine Untersuchung bzw. auf Erste Hilfe. Macht andere Festgenommene auf eure Situation aufmerksam, damit ihr gemeinsam Druck machen könnt. Auch auf der Bullenwache/Gefangenensammelstelle solltet ihr weiter auf eine ärztliche Untersuchung bestehen.

VORSICHT: Bullenärzte sind parteiisch. Ihr Job ist es erst mal zu prüfen, ob »Verwahrfähigkeit« besteht. Redet nur über euren Zustand und lasst euch nicht auf Diskussionen über den Hergang ein.

Sollten die Bullen euch ins Krankenhaus gebracht haben:

Weist das anwesende Personal auf die Schweigepflicht und die Strafbarkeit von Auskünften hin. Besteht darauf, daß eventuell anwesende Bullen den Raum zu verlassen haben. Das medizinische Personal hat das Hausrecht. Es ist sehr wohl möglich, die Polizei hinaus zu schicken. Besteht in jedem Fall auf Protokollierung aller Verletzungen, auch bei denen, die scheinbar »nicht so schlimm« sind!

Grundsätzlich muss in jeder Erste Hilfe-Stelle/Krankenhausaufnahme ein Erste Hilfe-Protokoll geschrieben werden. Ein Durchschlag ist für euch, für die Weiterbehandlung durch Deine Hausärztin. Den solltet ihr euch bei der Entlassung in jedem Falle aushändigen lassen. Nach der Freilassung solltet ihr eine weitere Ärztin aufsuchen, die ebenfalls die Verletzungen attestiert. Das Protokoll bzw. das ärztliche Attest kann auch Monate später bei Prozessen/Schmerzensgeldforderungen etc. von Bedeutung sein. Denn dann wisst ihr vielleicht nicht mehr genau, wo welche Beule war.



Repression schafft Angst

Repression schafft Angst. Diese keineswegs neue Erfahrung machen die Sani-Gruppen seit Jahren, wenn Verletzte sich an uns wenden. Nicht die sichtbaren körperlichen Verletzungen sind oft die Ursachen für unbekannte Reaktionen des eigenen Körpers wie Schweißausbrüche, unkontrolliertes Zittern, Alpträume, Weinen usw., sondern die Erfahrung mit dem abstrakten Begriff »Repression«, von der jeder schon gehört oder gelesen hat. Darum haben wir den folgenden Text unter den Begriff »Angst« gestellt:

Bullenstrategien sind so entwickelt worden, daß sie unter anderem Angst auslösen sollen. Bullen arbeiten kontinuierlich an der Entwicklung von Modellen zur »Aufstandsbekämpfung«. Allein auf einer Demo in einem Bullenspalier zu laufen oder allein in einer Wanne mit Bullen zu sein, entzieht dir ganz schnell jede Souveränität. Das Ziel ist, Menschen davon abzuhalten, ihre Kritik zu äußern. Diejenigen, die sich kritisch äußern, sollen in einem Prozeß entmutigt werden, der ganz subtil anfangen kann – z. B. durch martialisches Aussehen und Ausrüstung der Bullen auf der Demo.

Angst ist kein persönliches Problem. Angst ist eine ganz normale Reaktion des Körpers. Angst kann dabei helfen, aufmerksam und konzentriert zu sein, wenn ihr euch innerhalb eurer Gruppe in der Demo/Aktion gut aufgehoben fühlt. In vielen Situationen ist es viel gefährlicher, keine Angst zu haben. Angst kann euch aber auch lähmen und Panik auslösen. Und genau das wollen die Schergen.

Angst kann dabei helfen, aufmerksam und konzentriert zu sein, wenn ihr euch innerhalb eurer Gruppe in der Demo/Aktion gut aufgehoben fühlt. In vielen Situationen ist es viel gefährlicher, keine Angst zu haben.

Dagegen hilft

- Sprecht vor und nach der Demo/Aktion über eure Ängste und Grenzen. In welcher Situation müßt ihr weg? Was löst bei euch Panik aus? Womit und wodurch fühlt ihr euch sicherer? Macht verbindliche Absprachen,
- Achtet nach einer aufregenden Situation während/nach der Demo/Aktion aufeinander. Nicht immer machen sich die Auswirkungen von Angst in der Situation bemerkbar. Oft bekommen Menschen »danach« weiche Beine oder das große Zittern,
- Richtet euch nach den »Schwächsten« in Eurer Gruppe – egal aus welchen Gründen! Wenn einer von euch »STOP« sagt, heißt das »STOP«. Laßt nie jemanden allein.

Ihr könnt aber auch anderen ein Gefühl von Sicherheit geben. Achtet auf die Leute in eurer Nähe. Gebt keine Gerüchte weiter, die ihr nicht bestätigen könnt – »um die Ecke stehen 10 000 Bullen mit Knüppeln zwischen den Zähnen, und die sehen ziemlich sauer aus«. Bildet Ketten.

Menschen die durch ihre Angst hilflos werden, solltet ihr nicht allein lassen, sondern beschützen und an einen sicheren Ort bringen.



Platzverweise und Ingewahrsamnahmen

In den letzten Jahren wurde verstärkt mit polizeirechtlichen Mitteln wie Platzverweisen – der juristisch exakte Begriff lautet Platzverweisung – und Ingewahrsamnahmen gegen politische Aktionen vorgegangen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die von Anfang an in den verschiedenen Polizeigesetzen der einzelnen Bundesländer verankert waren und beispielsweise bei Verkehrsunfällen gegen GafferInnen angewandt wurden. Platzverweise sind ein von den Bullen ohne großen Aufwand anzuwendendes Mittel, nach dessen Nichtbefolgung sich schon viele von uns

in Polizeigewahrsam oder im Bullenkessel wiedergefunden haben. Oft stehen Platzverweise am Anfang von massiven Bulleneinsätzen. Das Nichtbefolgen des Platzverweises dient ihnen als Legitimation für weitere Maßnahmen, die sich auch leicht gegen ganze Demonstrationen oder Blockaden einsetzen lassen. So läßt

Ein popeliger Platzverweis, der für sich allein genommen weder Bußgeld noch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, kann bei Nichtbeachtung schnell zu einer nervigen Angelegenheit werden.

sich durch die Anwendung polizeirechtlicher Mittel das Grundrecht auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit aushöhlen, da die speziellen Verbotsbestimmungen des Versammlungsgesetzes umgangen werden können.

Ein popeliger Platzverweis, der für sich allein genommen weder Bußgeld noch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, kann bei Nichtbeachtung schnell zu einer nervigen Angelegenheit werden. Das fängt bei der möglichen Ingewahrsamnahme an, geht über Bußgeldbescheide weiter und kann aufgrund konstruierter Vorwürfe wie Landfriedensbruch oder Widerstand zu Strafverfahren führen. Dann endet frau/man so möglicherweise vor Gericht. Dabei werden oft andere Ermittlungsergebnisse wie Videoaufzeichnungen,

Fotos oder Aussagen von Zivilbullen benutzt. Manchmal stellen die Bullen nach einer Ingewahrsamnahme auch noch den Transport zur »polizeilichen Unterbringung« sowie eventuell verabreichte »Erfrischungen« in Rechnung (s. u. »Heranziehungsbescheid«)

Da diese Maßnahmen ans Polizeigesetz gegliedert sind, werden sie zum praktischen Mittel für jeden einzelnen Bullen, der damit sehr willkürlich und individuell umgehen kann. Der Platzverweis ist ein effektives Werkzeug der Bullen, um Aktionen/Demonstrationen von uns zu verhindern, ohne daß sie auf weitere Schritte von Staatsseite angewiesen sind. Der ganze Komplex Platzverweise und Ingewahrsamnahmen verschafft den Bullen die Möglichkeit, in Ruhe arbeiten zu können bzw. spezielle Stadtbezirke unproblematischer kontrollieren zu können.

Platzverweisung

Grundlagen für Platzverweise sind die Paragraphen der Polizeigesetze der Länder und für die Bundespolizei (BP) das Bundespolizeigesetz (BPoIG).

Die Polizeigesetze der Bundesländer heißen allerdings nicht in allen Bundesländern »Polizeigesetz«, sondern z. B. »Sicherheits- und Ordnungsgesetz«, »Polizeiaufgabengesetz« oder »Gefahrenabwehrgesetz«. Eine Ausnahme ist Baden-Württemberg. Die einzelnen Gesetze unterscheiden sich in der Beschreibung der Funktion und des Grundsatzes nicht wesentlich, zeigen aber in Interpretation, Auslegbarkeit und in der Anwendung zum Teil erhebliche Unterschiede, die aber in den letzten Jahren immer mehr angeglichen wurden und wohl auch weiter werden. Und das gerade dann, wenn es zur »Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung der Platzverweisung« kommt.

Zum Beispiel steht im bayerischen Polizeiaufgabengesetz unter Artikel 16 folgendes: *»Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Platz verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder Hilfs- und Rettungsdiensten verhindert.«*

Mit ein paar sprachlichen Veränderungen lässt sich dieser Grundsatz in allen Polizeigesetzen und im BpolG widerfinden.

Einem Platzverweis muss eine »konkrete Gefahrensituation« vorausgehen. Das heißt, die Bullen basteln irgendwelche Argumente zusammen, die eine Verletzung der »öffentlichen Sicherheit und Ordnung« bedeuten würde. Außerdem darf kein geringeres Mittel, wie z.B. eine nachdrückliche Aufforderung der Bullen, sich von einem bestimmten Ort zu entfernen, zur sogenannten Gefahrenabwehr verfügbar sein. Die Platzverweisung ist nur vorübergehender Natur, das heißt zeitlich beschränkt. Und es muss sich irgendwie begründen lassen, warum ein Platzverweis gerechtfertigt ist. Ganze Stadtteile können eigentlich nicht mittels Platzverweisung abgesperrt werden, wenngleich die Praxis anders aussieht, z. B. bei den Chaostagen in Hannover oder bei vielen Anti-Nazidemos der letzten Jahre.

Platzverweise sind Verwaltungsakte, das heißt, die Bullen brauchen keine richterliche Entscheidung. Sie können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Der schriftliche Platzverweis ist ein Zettel, auf dem Personalien, Ort, Uhrzeit bis wann der Verweis gilt, Unterschrift des Bullen und eine Begründung für

Platzverweise sind Verwaltungsakte, das heißt, die Bullen brauchen keine richterliche Entscheidung.

den Verweis aufgeführt sind. Beispiele für Begründungen können sein: Punkertypisches Aussehen, dem äußeren Anschein nach dem linken Spektrum zuzuordnen etc. Manchmal stehen auf den Formularen auch vorgefertigte Begründungen zum Ankreuzen. Die Papierfetzen werden ebenso wie der mündliche Platzverweis von den Bullen ausgeteilt. Zu beachten ist, dass die Bullen in diesem Fall einen Durchschlag mit deinen Personalien behalten, der natürlich für allerlei Gemeinheiten Verwendung finden kann, so z. B. auch für bestimmte Dateien wie die »Punkerdatei«.

Mündlich kann ein Platzverweis so aussehen, dass der Bulle auf dich zeigt und dich mit den Worten »*Sie haben einen Platzverweis!*« anbrüllt. Rechtlich besteht zwischen dem schriftlichen und mündlichen Platzverweis kein Unterschied.

Wegen eines Platzverweises können dir die Bullen weder Strafnach Bußgelder aufdrücken. Durch das Missachten kann es dann auch zur »Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung des Platzverweises« kommen.

Kein Platzverweis im eigentlichen Sinne (nach Wortlaut) sind sogenannte »Aufenthaltsverbote«. Diese können sich über Wochen und Monate erstrecken und entsprechen nicht der kurzfristigen Natur der Platzverweise.

Das Aufenthaltsverbot

Das »Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz« (NgefAG) und das »Sicherheits- und Ordnungsgesetz« (SOG) von Mecklenburg-Vorpommern sind Beispiele für die Verankerung des Aufenthaltsverbots in den Polizeigesetzen einiger Länder.

Im NgefAG von 1996 wurde das »Aufenthaltsverbot« eingeführt, danach folgten andere Länder.

Die Polizei kann einer Person für bestimmte Zeit verbieten, einen festgelegten Bereich, z.B. Stadtteil, »Ort innerhalb einer Gemeinde«, auch ganze Gemeinde oder Regionen zu betreten und sich in ihm aufzuhalten. Das Aufenthaltsverbot wurde beispielsweise bei den Castortransporte ins Wendland eingesetzt. Das Aufenthaltsverbot darf jedoch nicht ganze Landkreise betreffen. Voraussetzung für ein Aufenthaltsverbot ist, dass »*Tatsachen die Annahme rechtfertigen*«, die/der Betreffende »*werde in diesem Raum Straftaten begehen*«. Das Aufenthaltsverbot muss schriftlich erteilt werden. Aufenthaltsverbote sind unzulässig, wenn die/der Betroffene in diesem Bereich ihre/seine Wohnung hat. In Mecklenburg-Vorpommern darf das Aufenthaltsverbot für bis zu 10 Wochen ausgesprochen werden.

Gewahrsam

Die Ingewahrsamnahme ist in allen Polizeigesetzen und dem BPolG verankert. Sie enthält neben der »Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung von Platzverweisungen« und »Gewahrsamnahme« zur Abwendung von Gefahr für »öffentliche Sicherheit« auch den »Gewahrsam zum Schutz der Person bei drohender Gefahr für Leib und Leben«. Genauso gilt das bei Personen, die sich in einem Zustand befinden, der eine »freie Willensbestimmung ausschließt«, z.B. wenn sich jemand selbst töten will. Dann gibt es noch die Ingewahrsamnahme von Minderjährigen zwecks Rückführung zu Sorgeberechtigten.

Wir werden uns im Folgenden aber nur auf den »Gewahrsam zur Durchsetzung von Platzverweisen« oder »zur Abwehr von Gefahr für öffentliche Sicherheit« beziehen.

Im bayrischen Polizeiaufgabengesetz steht zum Beispiel folgendes: *»Die Polizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern (...), wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung durchzusetzen«.*

Im Kommentar zum Polizeiaufgabengesetz wird dieser Gesetzestext spezifiziert und erklärt: »Die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

- a) sie die Begehung der Straftaten ankündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder
- b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder ihre Begleitpersonen solche Gegenstände mit sich führen und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben müsste, oder
- c) sie bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer aufgefallen und in Erscheinung getreten ist, und nach den Umständen eine entsprechende Verhaltensweise zu erwarten ist.«

Diese Sätze müssen wohl nicht mehr übersetzt werden. Es ist klar, gegen wen sie sich wenden.

Auch bei Gewahrsamnahme unterscheidet sich bei den Gesetzen der Bundesländer und des BPolG nur die Sprache und nicht deren Auswirkung. Bei der Anwendung ist besonders die mögliche Dauer zu betrachten und dies auch immer aktuell, da die Polizeigesetze der Länder immer mehr angeglichen werden. Gewahrsam ist eine Freiheitsentziehung¹: Es gibt Unterschiede zwischen Gewahrsam und U-Haft/Haftstrafe, da ersterer zeitlich

nach oben hin eindeutig begrenzt ist und nicht unbedingt einer richterlichen Prüfung unterliegt. Der Gewahrsam ist zulässig, wenn er von den Bullen als notwendig erklärt wird, um die unmittelbar bevorstehende Begehung (Präventivgewahrsam) oder Fortsetzung (Unterbindungsgewahrsam)² einer Straftat zu verhindern, oder um ein »besonders bedeutsames Rechtsgut« (Leben, Gesundheit, Freiheit, unersetzliche Vermögenswerte) oder »den Bestand des Staates« zu schützen und zu sichern. Die Ingewahrsamnahme ist nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen – unter denen die Bullen Platzverweisung oder einfache körperliche Gewalt verstehen – nicht das angestrebte Ziel erreichen.

Die Polizei »muss unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zusässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams Herbeiführen«, was in der Praxis aber gerade am Wochenende oft nicht gemacht wird. Andererseits braucht sie auch keine richterliche Entscheidung, wenn »die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes des Gewahrsams ergehen würde«. In der Praxis der letzten Jahre heißt das z. B. für Antifa-Demos, dass Ingewahrsamgenommene freigelassen werden sobald die Nazis die Stadt verlassen haben.

Verbringungsgewahrsam

Als eine weitere dieser niederschwelligeren Maßnahmen gilt der Verbringungsgewahrsam. Unter Verbringungsgewahrsam wird der Transport einer Person im Streifenwagen oder Gefangenentransporter an den Stadtrand oder außerhalb einer von den Bullen festgelegten Gefahrenzone verstanden – in Osnabrück wurden 2003 bei einer Anti-Nazidemo AktivistInnen im Wanderkessel zu Fuß in das Industriegebiet »verbracht«.

¹ Freiheitsentziehungen sind einerseits im Grundgesetz, andererseits aber auch in den einzelnen Länderverfassungen geregelt.

² Präventivgewahrsam und Unterbindungsgewahrsam gelten als sog. Sicherheitsgewahrsamsarten. Beide richten sich gegen »Störer«, um diese von einem bestimmten Tun abzuhalten. Ersteres wird bereits im Vorfeld von Aktionen (z. B. verbotene Demos) vollstreckt.

Eigentlich muss der Aussetzungsort einen U-Bahn-, Bus- oder Bahnanschluß haben; Frauen dürfen nicht allein in »gefährlichen Ecken« ausgesetzt werden (aus den Kommentaren zu den PolGs), aber daran halten sich die Bullen meist nicht. Betroffen waren hiervon vor allem Obdachlose, die aus den Innenstädten vertrieben werden sollten, aber auch vereinzelt Punx.

Ein Beispiel ist aus Bremen bekannt. Hier wurden minderjährige Flüchtlinge aus Schikane von den Bullen abgegriffen und weit außerhalb der Stadt in der Pampa ausgesetzt. Auch im Anschluss an die Antifademo in Rostock im September

1998 wurden Frauen, begleitet von sexistischen Verbalattacken, alleine an den Stadtrand verfrachtet, obwohl bekannt war, dass sich hier Nazis aufhielten.

Eine weitere Gemeinheit ist der Rückführungsgewahrsam. Dieser kam z. B. bei den Chaostagen 1995 in Hannover zur Anwendung. Punx und solche, die als StörerInnen eingestuft wurden, mussten unter Bullenbewachung in die nächsten Züge nach Hause einsteigen.

Dauer der Freiheitsentziehung

Die Dauer der Freiheitsentziehung ist beispielsweise im Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen folgendermaßen festgelegt: »Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei entfallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen (max. 48 Stunden), wenn nicht die Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet oder genehmigt ist.«

Diese Formulierungen lassen sich auch in anderen Gesetzestexten der Bundesländer und im BPolG wiederfinden. Große Unterschiede gibt es allerdings in der möglichen Dauer der Freiheitsentziehung. Von maximal 24 Stunden über 48 Stunden bis zu sogar 14 Tagen

***Unter Verbringungs-
gewahrsam wird der
Transport einer Person
im Streifenwagen oder
Gefangenentransporter
an den Stadtrand oder
außerhalb einer von
den Bullen festgelegten
Gefahrenzone verstanden.***

sind nach den entsprechenden PolGs möglich. Befindet sich keine zeitlichen Begrenzungen in den PolGs gilt dafür meistens die Regelung nach dem Grundgesetz, wonach eine Freiheitsentziehung nur bis 24 Uhr des auf die Ergreifung folgenden Tages zulässig ist.

Die Polizeiliche Generalklausel

In der Praxis können die Bullen ihre eigenen Ländergesetze mit Hilfe der »Polizeilichen Generalklausel« umgehen. Diese besagt, dass sie in »*atypischen Situationen*« zur Gefahrenabwehr weitere/ zusätzliche Maßnahmen ergreifen dürfen. Ähnlich wie das bekannte »*Gefahr in Verzug*« aus der Strafprozessordnung erlaubt die Polizeiliche Generalklausel somit gesetzliche »Ausnahmen«.

So können bundeslandspezifische Besonderheiten auch in anderen Bundesländern angewendet werden, selbst wenn sie nicht explizit in deren Polizeigesetzen aufgeführt sind. Die Bullen müssen lediglich erklären können, dass ihr Vorgehen im richtigen Verhältnis zur befürchteten Gefährdung stand.

Besonderheiten für Jugendliche

Für Menschen unter 18 Jahren gelten dieselben Polizeigesetze. Im Fall von Ingewahrsamnahmen schreiben diese Gesetze aber meist vor, dass die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden müssen. Das kann eine ganz schön blöde Situation sein. Du bist eingefahren, kannst nichts machen, und die rufen deine Eltern an. Die Bullen halten sich aber oft nicht an ihre eigenen Regeln – in diesem Fall kann das für manche auch mal von Vorteil sein. Du kannst aber auch verlangen, dass deine Eltern informiert werden.

Einige Beispiele

Seit Ende der 90er bis jetzt (2006) ist es zur Routine für die Bullen geworden, Massen-Ingewahrsamnahmen vor allem bei Antifa- und Antiatom-Aktionen vorzunehmen, daher haben wir es uns erspart, die Beispiele zu aktualisieren. Die Beispiele dokumentieren sozusagen die »Anfänge der Ingewahrsamnahmen«.

Antifaaktionen in Hetendorf '96 und Lübeck '98: Als am 20. Juni 1996 während der »Hetendorfer Tagungswoche«, einem der bedeutendsten Neonazitreffen in Deutschland, eine antifaschistische Demonstration gegen die Sonnenwendfeier von ca. 200 Neonazis

stattfind, wurde der gesamte Demonstrationszug vor dem Haus Hetendorf 13³ von den Bullen empfangen und durch nachrückende Einheiten eingekesselt. Die Antifas wurden über zwei Stunden auf engstem Raum zusammengepfercht. 65 von ihnen wurden teils unter massiver Polizeibrutalität festgenommen bzw. vorläufig festgenommen. Die restlichen Personen mussten ihre Personalien abgeben und erhielten einen Platzverweis. Allen von diesen Maßnahmen betroffenen Personen wurden später Verfahren wegen Landfriedensbruch und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz angehängt. Es folgten Strafbefehle und Bußgeldbescheide.

Ähnliches geschah am 14. März 1998 anlässlich eines NPD-Aufmarsches in Lübeck: Hier wurde ein ganzer Stadtteil mit einem Aufenthaltsverbot für Antifaschistinnen belegt. Allein aus dieser Tatsache heraus wurden zahlreiche Antifas an verschiedenen Orten eingekesselt, nochmals mit Platzverweisen versorgt und dann in Gewahrsam genommen, um diesen Platzverweis durchzusetzen und weitere unerwünschte Aktionen zu unterbinden.

Chaostage in Hannover und Bremen: Ein weiteres Beispiel, das in seiner Größenordnung bundesweit für Aufsehen sorgte, sind die Chaostage von 1995 und 1996 in Hannover und 1996 in Bremen. Dabei gab es massenhaft Platzverweise und Ingewahrsamnahmen. Ganze Stadtteile wurden nun auch für Punx oder Menschen, die die Bullen für Punx hielten, zu Verbotszonen erklärt. Bei Zuwiderhandlung wurde Ingewahrsamnahme angedroht und vollzogen.

Bereits bei den Chaostagen von 1995 hagelte es Platzverweise, die dann allerdings 1997 vom Verwaltungsgericht Hannover für rechtswidrig erklärt wurden. Kurz vor den angekündigten Chaostagen 1996 wurde dann eine Verschärfung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAbwG) durchgezogen.

³ Das Grundstück Hetendorf 13 im Landkreis Celle war eines der bedeutendsten Neonazi-Zentren in Deutschland. Neonazis konnten hier nahezu ungestört von jeglicher Öffentlichkeit ihre menschenverachtende Ideologie diskutieren, aber auch Strukturen weiterentwickeln sowie konkrete Aktionen vorbereiten und Wehrsport betreiben. Das Zentrum war bis zu seinem Verbot 1998 im übrigen als Verein eingetragen (Heideheim e. V.) und als gemeinnützig anerkannt.

Vom 26. Juli bis 5. August 1996 wurden alle Veranstaltungen, die angeblich mit den Chaostagen in Verbindung standen, in Hannover und dem Landkreis verboten. Dabei wurden diesmal von den 6000 Bullen mit haarsträubenden Begründungen wie »*szenetypischem Aussehen oder Zugehörig zur Punkszene*« 2400 Platzverweise ausgesprochen. Anreisende Punx wurden bereits am Bahnhof zurückgeschickt, bei Missachtung wurde der Gewahrsam vollzogen.

Zwischen dem 2. und 4. August 1996 wurden in Bremen 478 – teilweise für das gesamte Stadtgebiet geltende – Platzverweise erteilt. 305 Personen mussten unter miserablen Bedingungen bis zu 30 Stunden in einer Großgarage in Polizeigewahrsam schmoren. Eine richterliche Entscheidung wurde dabei nur für elf Fälle eingeholt, wovon dann auch acht Personen höchstrichterlich freigelassen werden mussten. Das heißt: 294 Gefangene haben nicht einmal eine RichterIn zu sehen bekommen.

Tips bei Platzverweisen

Allgemeingültige Tips für den Umgang mit Platzverweisen gibt es nicht. Unser Verhalten wird immer von unserer Stärke, der Stärke der Gegenseite, der Situation oder der momentanen eigenen Stimmung abhängen. Das ist auch gut so. Außerdem ist ein Platzverweis – wie schon gesagt – auch oft ein individuelles Ding von einem Bullen, und verlangt daher auch eine individuelle Reaktion. An einem Platzverweis stirbt mensch nicht, er tut nicht weh. Aber es kann von Vorteil sein, wenn wir uns vorher überlegen, wie weit wir gehen wollen.

Das kurzfristige Entfernen vom Ort des Geschehens und anschließendes Wiederauftauchen an einer neuen Stelle, wo dann andere Bullen stehen, die dich noch nicht kennen, kann taktisch sinnvoll sein. Außerdem kann es helfen, eine Wendejacke zu benutzen, mit andern die Jacke zu tauschen oder einfach mal eine neue Kopfbedeckung auszuprobieren.

Bei schriftlichen Platzverweisen ist dies schon schwieriger, da die Bullen dann schon deine Identität schriftlich festgehalten haben. Daher ist oft auch fraglich, ob es Sinn macht, die Bullen damit zu nerven, einen schriftlichen anstelle eines nur mündlichen Platzverweises zu fordern und ihnen so mehr Arbeit und Papierkram zu bereiten.

Unser Umgang damit hängt sicher auch von der Situation ab, da ein Verweis als solcher ja keine negativen Folgen hat, wenn er dann befolgt wird.

Wie immer gilt: Nix unterschreiben; auch nicht, dass du den Platzverweis erhalten hast! Bleibt der Gewahrsam z. B. zur Durchsetzung eines Platzverweises nicht erspart, gilt dasselbe wie für andere »Verhaftungen« (s. Artikel »Freiheitsentziehende Maßnahmen«). Oft werdet ihr in solchen Situationen nicht alleine in Gewahrsam genommen, sondern seid mit vielen anderen in der Gefangenensammelstelle, Sammelzelle oder in einer lausigen Polizeigarage. Dies ist zwar kein Spaß, aber ihr könnt das Beste draus machen. Macht Party, randaliert, stresst die Bullen, singt ein Lied, teilt eure Kippen...

Die Diskussion um die Verschärfung von Polizeigesetzen und die Erweiterung der Kompetenzen der Bullen findet permanent statt. Daher kann das hier beschriebene nur als grobe Orientierung gelten.

Heranziehungsbescheid – was ist das?

Ein Heranziehungsbescheid ist ein Versuch der Verwaltung, Geld für Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr wieder reinzukriegen, also in erster Linie für Ingewahrsamnahmen ohne konkreten Tatvorwurf. Im Zusammenhang mit politischen Aktionen ist uns ein solches Vorgehen bisher nur in Niedersachsen, Hessen und Berlin bekannt.

Ein Heranziehungsbescheid kann auch dann gegen dich verhängt werden, wenn du nur zur falschen Zeit am falschen Ort warst.

Konkret bedeutet das, dass du für die Kosten eines Polizeieinsatzes herangezogen werden sollst. Die Verjährung dafür beträgt drei Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres, in der die »Kostenschuld« (Gewahrsam, Polizeitransport, etc.) entstanden ist. Bsp.: Ingewahrsamnahme am 11.11.2006, Verjährung am 31.12.2009.

Das kurzfristige Entfernen vom Ort des Geschehens und anschließendes Wiederauftauchen an einer neuen Stelle, wo dann andere Bullen stehen, die dich noch nicht kennen, kann taktisch sinnvoll sein.

Unangenehm ist hier neben der Zahlung an den Staat zweierlei:

- Heranziehungsbescheide sind sofort vollstreckbar, d.h. selbst wenn du gegen den Bescheid Rechtsmittel eingelegt hast, musst du erst mal zahlen.
- In Niedersachsen ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft, das heißt, du musst also als Rechtsmittel gegen den Bescheid sofort Klage einreichen (und trotzdem vorläufig zahlen); für die Klage wird allerdings auch ein Gerichtskostenvorschuss (üblicherweise 75,00 €) gefordert, der ebenfalls sofort gezahlt werden muss.

Rechtswidrig ist die Heranziehung zu Kosten durch die Polizei aus unterschiedlichen Gründen.

Um entscheiden zu können, ob einer der Gründe bei euch zutrifft, müsst ihr reagieren, und das schnell. Die Frist, gegen die Heranziehung anzugehen, beträgt zwei Wochen.

Was kann aber jedeR Einzelne tun?

Wie ist der konkrete Ablauf?

1. Schritt: Anhörung

Vor dem eigentlichen Heranziehungsbescheid bekommst du per Post von den Bullen eine »Anhörung« geschickt.

Diese Anhörung steht in direktem Zusammenhang mit dem Heranziehungsbescheid. Wenn du also gegen die Anhörung nix gemacht hast und nicht geantwortet hast, kannst du gegen den Heranziehungsbescheid nur noch Klagen, was mit Kosten verbunden ist.

Ob du auf die Anhörung antworten musst und wie, das erfrage am besten bei deiner örtlichen EA-Gruppe oder gleich bei einem Anwalt. Achte darauf, die im Brief genannte Frist zu beachten!!!!

2. Schritt: Heranziehungsbescheid

Jetzt ist er da:

Der wirkliche Heranziehungsbescheid wird mit Zustellungs-urkunde mit förmlicher Post zugestellt. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. In der Rechtsbelehrung auf der Rückseite kannst du sehen, ob du Widerspruch dagegen einlegen kannst oder ob du Klage einreichen musst (in Niedersachsen). Klage ist gebührenpflichtig, i. d. R. 75,00 €. Wenn du kein Geld dafür hast, kannst du zu deinem Amtsgericht gehen und Prozesskostenhilfe dafür beantragen.

Auf den Heranziehungsbescheid musst du sofort reagieren! Weil der nämlich sofort vollstreckbar ist, heißt das, dass du den geforderten Betrag trotzdem innerhalb der Zahlungsfrist von 2 Wochen zahlen musst, egal ob du Klage oder Widerspruch eingelegt hast. Dagegen kannst du einen Antrag auf Stundung (also Aufschiebung) stellen. Der muss begründet werden.



Ausreiseverbote, Meldeauflagen, Gefährderanschriften

In den letzten Jahren ist der Repressionsapparat – als Reaktion auf grenzüberschreitende Aktionen bzw. Aktionen im Ausland – mit immer neuen Instrumentarien um die Ecke gekommen. So gibt es für die Bullen die Möglichkeit im Rahmen polizeilicher Vorfeldkontrolle Ausreiseverbote oder Meldeauflagen zu verhängen oder sog. »Gefährderanschriften« durchzuführen. Ursprünglich wurden diese Instrumente in erster Linie auf Hooligans angewandt. Nach den Protesten gegen den EU-Gipfel in Göteborg 2001 beschlossen die europäischen Innenminister alle Möglichkeiten auszuschöpfen um AktivistInnen an der Einreise in das jeweilige gipfelveranstaltende Land zu hindern, unter anderem wurden deshalb extra neue Polizeidateien eingerichtet (z. B. LIMO – »linksmotivierte (potentielle) Straftäter«). Seitdem wurde davon vor allem anlässlich des G8-Gipfels in Genua und des EU-Gipfels in Brüssel 2001 Gebrauch gemacht. Es ist davon auszugehen, dass es Ausreiseverbote zukünftig auch zu anderen Gelegenheiten geben wird.

Ausreiseverbote

Im Juli 2001 wurden mehrere hundert Menschen durch den BGS (heute Bundespolizei) an der Ausreise Richtung Italien gehindert und die Ausreise bis zum Ende des G8-Gipfels in Genua untersagt. Rechtsgrundlage in der BRD ist das Passgesetz, das im Jahre 2000 aufgrund der Auseinandersetzung von Hooligans mit den Bullen bei der Fußballweltmeisterschaft 1998 in Frankreich verschärft wurde. Seitdem kann der Verstoß gegen ein Ausreiseverbot als Straftat verfolgt werden.

Nach § 10 Abs. 1 PassG ist es den zuständigen Behörden möglich »einem Deutschen die Ausreise in das Ausland zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Person die innere oder äußere Sicherheit oder sonst wie erhebliche Belange der BRD

gefährdet.« Erhebliche Belange sind z. B. dann gefährdet, wenn das internationale Ansehen der BRD geschädigt werden könnte. Das ist in Bullenlogik dann der Fall, wenn Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft »politisch motivierte Straftaten« im Ausland begehen. Die Unterstellung, dass es zu Straftaten kommen könnte, reicht aus, um Ausreiseverbote auszusprechen und damit internationale Vernetzung zu kriminalisieren und Widerstand zu schwächen.

Zur Begründung für die »Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass...« werden häufig pauschal angebliche Straftaten der Betroffenen oder die Speicherung der Betroffenen in den speziellen Polizeidateien wie der »Landfriedensbruchdatei« oder der Datei »LIMO« angegeben.

Meldeauflagen

Eine weitere Möglichkeit um die Bewegungsfreiheit von DemonstrantInnen einzuschränken sind Meldeauflagen. Danach müssen die Betroffenen sich regelmäßig entweder bei einer bestimmten Polizeidienststelle (Wohnort) oder bei einer beliebigen innerhalb der BRD melden. Bei Zuwiderhandlung kann gegen die Betroffenen ein Zwangsgeld verhängt werden oder auch Ingewahr samnahme zur Durchsetzung des Reiseverbotes angeordnet werden.

Die Unterstellung, dass es zu Straftaten kommen könnte, reicht aus, um Ausreiseverbote auszusprechen

»Gefährderanschreiben«

In verschiedenen Bundesländern wurde anlässlich der Gipfel und Castor-Transporte sog. Gefährderanschreiben an AktivistInnen verschickt. Weil's so schön ist, hier ein Originalzitat daraus: »Um zu vermeiden, dass Sie sich der Gefahr präventiver polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder strafprozessualer Maßnahmen aus Anlass der Begehung von Straftaten im Rahmen demonstrativer Aktionen aussetzen, legen wir Ihnen hiermit nahe, sich nicht an o. g. Aktionen zu beteiligen.«

Meistens wird sich darauf berufen, dass die Person irgendwo bei ähnlichen Aktionen schon einmal »aufgefallen« ist, unabhängig davon, ob damals konkret gegen die Person ermittelt wurde. In einigen Städten wurde auf die schriftliche Version verzichtet und die

Bullen nutzen die Gelegenheit, die Leute gleich direkt zu Hause zu besuchen und ihnen diese »Aufforderung« mündlich mitzuteilen.

Aus diesen Gefährderanschreiben ergeben sich für die Betroffenen keine rechtlichen Konsequenzen. Allerdings muss mensch sich mit der einschüchternden und abschreckenden Wirkung, die so was haben kann, auseinandersetzen.



Freiheitsentziehende Maßnahmen

Es gibt verschiedene Formen von freiheitsentziehenden Maßnahmen, z. B. die Ingewahrsamnahme (polizeipräventive Maßnahme), die Festnahme (repressive/strafrechtliche Maßnahme) und die Haft (Haftanordnung eines Richters, Untersuchungs- und Strafhaft). Dereinfachheit halber sprechen wir im folgenden immer von »Festnahme«.

Die Festnahme kann erfolgen zum Zwecke

- der Ergreifung einer/s angeblichen Straftäters/in
- der Personalfeststellung (vgl. oben), wenn die Bullen der Meinung sind, daß an Ort und Stelle die Überprüfung der Identität nicht möglich ist,
- des »Schutzes« des Betroffenen vor sich selbst,
- der »Rückführung« Minderjähriger (Flucht aus dem Heim oder von »zu Hause«),
- der »Rückführung« von geflohenen Knackis,
- und des Platzverweises – damit ist z. B. das Eingreifen nach dem Polizeigesetzen der Länder bei Demos gemeint,
- zur Verhinderung der Begehung oder Fortsetzung einer Straftat. Soweit der Gesetzestext und seine Erläuterungen. Aber: Die Unterscheidung in Verdächtige/Nicht-Verdächtige ist eine reine Definitionsfrage der Beamten im Dienst. Sprich: Eine Festnahme ist jederzeit und überall möglich.

Wirst du auf einer Demonstration festgenommen, rufe den Leuten um dich herum laut und mehrfach deinen Namen und die Stadt zu, wo du herkommst.

Wie könnt ihr mit einer Festnahmesituation umgehen?

Wirst du auf einer Demonstration festgenommen, rufe den Leuten um dich herum laut und mehrfach deinen Namen und die Stadt (Adresse) zu, wo du herkommst. Dies ist notwendig

- zur Verständigung der Rechtshilfe, damit diese sich um dich kümmern kann,
- oder auch für andere Leute, die rauskriegen wollen, was mit dir weiter passiert. Und es ist allemal besser für dich, wenn die Bullen auf der Wache wissen, daß andere Leute – z. B. auch AnwältInnen – mitbekommen haben, daß du bei ihnen bist.

Bei Antifa-Demos und Aktionen solltet ihr daran denken, daß Neonazis in der Nähe sein können und dann euren Namen mitkriegen.

Der oft verbreitete Tip, vorbereitete Adreßzettel (mit Name, Stadt, Erstwohnsitz, Geburtsdatum, – in der Regel nötig, um später schnell Kontakt auf der Wache zu dir zu kriegen), fallen zu lassen, ist natürlich prima für Umstehende, die sich in der Hektik deinen Namen vielleicht nur schwer merken können, aber leider bei der »klassischen« Demo-Festnahmesituation schwer durchzuführen.

Wenn die Bullen dich also »haben«, versuche den Festnahme-prozeß zu verlangsamen bzw. zu verzögern – auch um dich selber wieder etwas zu beruhigen. Bei der vorläufigen Festnahme hast du schnell noch einen »Widerstand gegen die Staatsgewalt« am Hals, wenn du dich nicht gänzlich freiwillig abtransportieren läßt. In Polizei-protokollen liest sich das dann so: Eine »drohende Haltung einnehmen«. Passiver Widerstand ist straffrei, aber meist ohne Wirkung.

- Frage nach dem Grund der Festnahme. Das ist dein »gutes« Recht.
- Frage, wohin sie dich bringen wollen – und rufe Umstehenden die Antwort zu.

Du wirst darauf in den ersten Momenten der Festnahme selten eine Antwort erhalten. Trotzdem: Auf Rechte zu bestehen, die dir zustehen, kann die Bullen verunsichern. Und in einer solchen Situation des plötzlichen Zugriffs, die Angst, oft genug Schmerzen, Panik und Ohnmacht auslösen kann bzw. auslösen soll, ist es sinnvoll, sich durch Fragen aus dem Schockzustand zu lösen und wieder ruhig zu werden.

- Versuche mit anderen aus deiner Gruppe, deinen FreundInnen – auch unabhängig von einer konkreten Demonstration – dir z. B. im Rollenspiel zu erarbeiten, wie du dich in Festnahmesituationen verhalten willst. Baue dabei auf mögliche Erfahrungen in Streß-situationen, auf Demos oder in Auseinandersetzungen mit Bullen auf. Ihr könnt auch die Rechtshilfen oder andere Leute mit

Erfahrung fragen, ob sie so etwas mit euch machen würden. Das tun sie meist gerne!

Ein paar Tips wie du dich verhalten kannst

- Du ziehst dich soweit wie möglich in dich selbst zurück, versuchst dich gegen die bedrohliche Situation abzuschotten;
- Du konzentrierst dich auf »Nebensächlichkeiten«, um ruhiger zu werden, z. B. auf Geräusche etc.;
- Oder im Gegenteil: Du konzentrierst dich auf die festnehmenden Bullen. Sind sie ängstlich, nervös, angeberisch oder cool? Damit holst du sie aus ihrer Anonymität. Dies kann eine Hilfe sein, mit der Situation klarer umzugehen;
- Oder du baust einen »Verteidigungsring« um dich auf, gehst auf Abwehr;
- und, und, und;
- Super ist es auch, wenn du in dieser Situation die Gewißheit hast, daß sich draußen welche um dich kümmern. Dafür mußt du allerdings vorher sorgen.

Wirst du alleine festgenommen, ist deine Situation möglicherweise härter: Hat kein Mensch deine Festnahme beobachtet oder sind die ZeugInnen nur PassantInnen, von denen du nicht erwarten kannst, daß sie sich um dich kümmern, mußt du mit zweierlei rechnen: Einmal, du bist länger alleine, weil keine/kein AnwältIn (oder Bekannte) eingeschaltet wird, die/der versucht, mit dir Kontakt aufzunehmen und über die Kenntnis deiner Festnahme eine minimale »öffentliche« Kontrolle gewährleistet wird, die z. B. dafür sorgen kann daß die Bullen nicht ganz so hart mit dir umspringen.

Du hast auf jeden Fall das Recht, eine Anwältin/einen Anwalt oder eine Person deines Vertrauens zu verständigen.

Du hast auf jeden Fall das Recht, eine Anwältin/einen Anwalt oder eine Person deines Vertrauens zu verständigen. In der Regel werden die Bullen die Telefonnummer für dich wählen und dich mit der Person verbinden.

Jetzt ist es wichtig, dich auf dich selbst zu konzentrieren, um ruhiger und handlungsfähig zu werden.

Die aufgezählten Möglichkeiten sind nur Denkanstöße, die von euch weiter entwickelt werden können. Leute, die für sich ein offensi-

veres und aggressiveres Reagieren in der Situation stimmiger finden, sollten auch hier Möglichkeiten und Grenzen genau überlegen.

Wenn du bei Nacht- und Nebelaktionen unterwegs bist, solltest du vorher mit mindestens einer vertrauten Person ausgemacht haben, daß du dich zurückmeldest, damit diese weiß, wenn du nicht auftauchst, daß du festgenommen worden bist und entsprechend reagiert.

Dauer der Festnahme

Wirst du nach den Polizeigesetzen der Länder (ASOG in Berlin, PAG in Bayern etc.) festgenommen – das muß dir bei der Festnahme gesagt werden –, mußt du spätestens um 24.00 Uhr des folgenden Tages freigelassen werden oder dem sog. ASOG- oder PAG-Richter vorgeführt werden. In einigen Bundesländern müssen die Bullen dazu »unverzüglich« eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Das ist in der Regel reine Formsache (Ausnahmen: s. Artikel »Platzverweise und Ingewahrsamnahme«).

Verdächtigen dich die Bullen einer konkreten Tat, so kannst du auch dann nur bis zum Ablauf des folgenden Tages festgehalten werden, also maximal 48 Stunden. Andernfalls muß eine Vorführung vor den Haftrichter stattfinden.

Bei den Bullen

Als FestgenommeneR mußt du nichts anderes als die folgenden Daten angeben:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Meldeadresse (erster Wohnsitz)
- und die ungefähre Berufsangabe (SchülerIn, Auszubildende, StudentIn, ArbeiterIn etc.)

Wer ohne Papiere festgenommen wird und sich weigert, Angaben zur Person zu machen, muß zumindest wissen, daß dies ein Grund ist, sie/ihn länger festzuhalten – bis zur Feststellung der Personalien. Andererseits ist das manchmal gar nicht so blöd, weil in der Zeit die Leute draußen deine Wohnung mal wieder gründlich »aufräumen« können.

Oft wirst du vor dem Abtransport mit dem festnehmenden Bullen »zum Zwecke der Beweissicherung« fotografiert. Diese Fotos gehen zu den Akten und können immer wieder helfen, dich zu identifizieren. Kein Grund also ein freundliches Gesicht zu machen!

Manchmal ist es möglich und gut, mit anderen Mitgefangenen die Klamotten zu wechseln, um eine Identifizierung als »ÜbeltäterIn« zu erschweren. Dies kann beim Transport oder in der Sammelzelle geschehen. Wir finden das aber ziemlich heikel, weil klar ist, daß das ordentlich nach hinten losgehen kann.

Während der gesamten Zeit – auf dem Transport, in der Zelle etc. – solltest du nicht über »Taten« mit anderen Gefangenen sprechen, weil es immer wieder vorkommt, daß Spitzel dabei sitzen.

Während der gesamten Zeit – auf dem Transport, in der Zelle etc. – solltest du nicht über »Taten« mit anderen Gefangenen sprechen, weil es immer wieder vorkommt, daß Spitzel dabei sitzen.

Unabhängig davon, weshalb du eingefahren bist – ob wegen Diebstahl, Demo, Sprühen, Anschlag oder schnödes Schwarzfahren – bist du in jener mißlichen Lage, die du vielleicht nur vom Hörensagen kennst. Du bist nervös, unsicher und hast keinen Plan, was jetzt auf dich zukommt. Diese Unsicherheit versuchen die Bullen mit Sicherheit auszunutzen. Sie werden probieren, dich zu überrumpeln, dich zu provozieren. Sie können dir drohen, mit Gewalt ihren Willen durchzusetzen. Sie können dich erniedrigen und dich ganz schön lange schmoren lassen. Ihr Ziel: Deinen Widerstand zu brechen und dich zu einer Aussage zu bringen. Oder die Bullen können auch nett sein, sich einschleimen und Verständnis vortäuschen.

Aber du weißt ja: MIT BULLEN REDET MENSCH NIE! Und eine einmal gemachte Aussage wirst du nicht mehr los!

Festnahme, erkennungsdienstliche Behandlung (ED) und Vernehmung sind etwas anderes als Knast. Aber auch hier wird mit Angst gearbeitet, die die meisten vor Knast haben und die die meisten außen vor lassen.

Daher kommt die ganze Angst bei einer Festnahme wieder hoch. Auf einmal scheint Knast gar nicht mehr weit weg. Und du stehst alleine da. So haben die vielen hunderttausend Festnahmen pro Jahr auch die Funktion der präventiven Einschüchterung.

Was bei einer Festnahme auf dich zukommen kann

Zu Beginn werden von jeder Person einzeln die Personalien kontrolliert (s.o.). Spätestens in der Gefangenenensammelstelle (GeSa) wirst du nach Gegenständen durchsucht, die den Ermittlungen dienen könnten, oder mit denen du dich verletzen könntest. Dabei sollst du dich vielleicht ganz ausziehen. Oft nehmen sie Ohringe und auch Brillen ab, und natürlich werden deine sämtlichen Taschen geleert. Alle abgenommenen Sachen werden dann in einen Karton gepackt und – beschriftet mit deinem Namen – weggebracht. Hier solltest du eine Auflistung der beschlagnahmten Gegenstände verlangen. Unterschreibe aber nichts!

Falls du verletzt bist, bestehe auf sofortige ärztliche Behandlung. Laß dich am besten in einer Krankenhaus fahren.

Bei kleineren Delikten kann es sein, daß du anschließend wieder gehen kannst. Möglich ist aber auch, daß sie die nachfolgend beschriebene Prozedur teilweise oder auch ganz durchführen. Natürlich auch in anderer Reihenfolge als der hier beschriebenen.

Zunächst werden sie dich in eine Zelle bringen oder sofort einen Vernehmungsversuch unternehmen. Oft ist der Weg zur Vernehmung schon Vernehmungssituation, z. B.: »Wo haben Sie denn die Jacke her?«

Bei der Vernehmung sitzen meist zwei Bullen: Einer, um mitzuschreiben, und einer, um dich zu vernehmen. Spätestens hier sollst du zum Reden gebracht werden. Und das aus verschiedenen Gründen:

Zum einen, um es gegen dich und andere verwenden zu können. Zum anderen aber auch, um dich weich zu kochen, um dich psychisch so unter Druck zu setzen, daß du dich auf sie einläßt, gefügig wirst und sie immer mehr aus dir herauspressen können. Deshalb kann es nur darum gehen, nichts zu sagen, jegliche Aussage zu verweigern! Du weißt ja:

MIT BULLEN REDET MENSCH NIE!

Auch die Vernehmung beginnt mit der Personalienaufnahme. Du bist lediglich verpflichtet, deine Personalien anzugeben sowie die ungefähre Berufsbezeichnung (SchülerIn, ArbeiterIn). Wenn du überhaupt nichts sagen willst, kannst du ihnen auch nur deinen Ausweis vorlegen. Da ihnen das meistens zu wenig ist, werden sie versuchen zu drohen – z. B. mit Ordnungsgeld, daß du dann länger

dableiben muß oder mit Gewalt. Sie haben oft ein großes Durchhaltevermögen, wenn sie etwas aus dir herauskriegen wollen. Vielleicht werden sie wütend und fangen an, dich zu beleidigen. Sage nichts. Manchmal fragen sie Dinge, die scheinbar mit der Sache nichts zu tun haben, bei denen sich das Gefühl einstellen soll, mit den Antworten niemanden belasten zu können. Das können Fragen nach deiner Wohn- und Lebenssituation sein, auf welche Schule du gehst, wieviel Taschengeld du bekommst, was mit deinen FreundInnen ist und vieles mehr. Damit wollen sie dich überhaupt erst mal zum Reden bringen. Es ist sicher schwierig, gar nichts zu sagen. Aber es macht deine Lage nicht besser, wenn du ihnen was erzählst. Manche reden, weil sie provoziert werden oder Angst haben. Doch uns ist nicht bekannt, daß es jemals etwas gebracht hätte, mit den Bullen zu reden.

Du bist lediglich verpflichtet, deine Personalien anzugeben sowie die ungefähre Berufsbezeichnung.

Meistens sitzen bei der Vernehmung erfahrene Bullen, deren Verhörtaktiken unterschiedlich sein können:

- Sie können dir drohen, daß du länger im Knast bleibst, wenn du nichts sagst.
- Sie können dir bei mehreren Festnahmen sagen, daß die anderen schon alles erzählt haben und wieder draußen sind.
- Sie können dir sagen, daß deine Eltern über deine Dummheit, deine FreundInnen zu decken, sichtlich schockiert sind.
- Sie können dir aber auch Dinge vorwerfen, mit denen du nichts zu tun haben willst, die nicht deiner politischen Überzeugung entsprechen. Sie machen das mit der Hoffnung, daß du etwas erzählst, um dich von solchen Vorwürfen zu entlasten.
- Vielleicht drohen sie dir mit Schlägen oder schlagen dich sogar.

WICHTIG IST, SICH VON DIESEN TAKTIKEN NICHT VERUNSICHERN ZU LASSEN.

Verlange ein Telefongespräch mit deiner/deinem AnwältIn und/oder der Rechtshilfe.

Die Erkennungsdienstliche Behandlung (ED)

Entweder vor oder nach dem ersten Vernehmungsversuch kommt sehr wahrscheinlich die ED-Behandlung auf dich zu. Die ED beinhaltet, daß sie deine Finger- und Handabdrücke nehmen

(dreimal jeder Finger und jede Hand), deine Körpergröße messen und Fotos von vorne, schräg und von der Seite machen. Manchmal füllen sie auch ein Formblatt über persönliche Merkmale aus – z. B. Haarschnitt, Profil, RaucherIn oder NichtraucherIn.

Das alles findet in speziellen Räumen statt, in denen die ganzen Apparate aufgebaut sind. Die Bullen, die diese Prozedur durchziehen, machen das oft. Das ganze läuft für sie erst mal nach Schema »F« ab.

Sie haben in diesen Räumen viele Möglichkeiten, dir juristisch abgesichert mit Gewalt zu drohen und sie auch anzuwenden. Sie sind dazu auch »berechtigt«. Auch wenn du schon mal ED-behandelt wurdest, machen sie das oft noch ein zweites oder xtes Mal, weil es ist ja auch so »schön repressiv« ist.

Wie immer gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf ihre Übergriffe zu reagieren. Entscheidend dabei ist, was du dir an Verhalten zutraust. Du mußt den Bullen nichts beweisen. Deren Bild von dir steht sowieso fest. Umgekehrt solltest auch du ein »festes Bild« von ihnen haben, unabhängig davon, wie nett sie dir begegnen. Du kannst dich auch einfach gar nicht verhalten, dicht machen und alles an dir abprallen lassen.

Beim Fotografieren fängt es an. Du kannst ja auch Grimassen schneiden oder den Fußboden betrachten. Du mußt nicht unbedingt dein bestes Lächeln aufsetzen. Wenn sie deine Körpergröße messen wollen, dann sollen sie mal versuchen, dich so zu halten, daß sie auch stimmt. Und bei den Fingerabdrücken kannst du verwackelte Abdrücke produzieren, indem du deine Finger wegziehst. Auch bei der Durchsuchung am Anfang, wenn du dich ausziehen sollst, wird es ihnen schwerfallen, dir deine Hose auszuziehen, wenn du nicht willst.

Du riskierst damit allerdings ein Verfahren wegen »Widerstand gegen die Staatsgewalt«, und sie werden die ED/Durchsuchung trotzdem durchziehen. Es ist also Abwägungssache, wie weit du die Konfrontation eingehen willst. Klar ist, daß es mit Schmerzen verbunden sein kann, sich zu wehren. Nach Verhör und ED kommst du in der Regel in eine Gewahrsamzelle. Diese Zellen sind manchmal stickige, siffige, zu heiße oder zu kalte Löcher. Wenn du nicht dem Haftrichter vorgeführt wirst, können sie dich bis zum Ablauf des nächsten Tages festhalten – also maximal 48 Stunden (Ausnahme siehe Artikel »Platzverweise und Ingewahrsamnahme«).

Was dazukommen könnte, ist die erniedrigende, entwürdigende Behandlung, die Anmache. Wie du durch die Bullen behandelt wirst, hängt stark ab von deinem Geschlecht, von deiner Hautfarbe, deiner sexuellen Orientierung und deinem Aussehen (Punk oder »ordentlich« gekleidet). Die ganze Diskriminierung, die du draußen erlebst, findest du hier wieder – bloß viel extremer. Die Bullen haben eine Machtposition, und viele leben sie voll aus. Als Frau erlebst du oft die übelste Anmache, die du dir draußen nicht gefallen lassen würdest. Hier kannst du dich nur schlecht wehren. Da ist er nämlich nicht nur ein Scheißmacker, sondern auch noch ein Bulle.

Das meiste, was wir bis jetzt geschrieben haben, ging davon aus, daß du alleine eingefahren bist oder Kontakt zu den anderen nicht möglich war. Oft werden auch viele Leute zur gleichen Zeit abgegriffen, und ihr begegnet euch vielleicht auf dem Weg zur ED oder zum Verhör.

Vom Gefühl her möchtest du jetzt vielleicht am liebsten auf die Leute, die du kennst, zulaufen, sie

Wenn ihr zu mehreren in eine Zelle gesteckt werdet, könnt ihr euch gegenseitig aufbauen, zusammen überlegen, wie ihr euch nun verhalten wollt.

umarmen. Dadurch gibst du aber was von dir und anderen preis, was die Bullen interessieren könnte und wonach sie dich fragen könnten. Trotzdem solltet ihr euch z. B. zurufen, wie es euch geht, euch anlachen, gegenseitig aufmuntern, um zu vermeiden, daß jedeR mit sich selbst rumwurstelt.

Manchmal könnt ihr euch durch Schreien aufeinander aufmerksam machen, könnt euch fragen, wie's so geht, gemeinsam Forderungen brüllen und Lärm machen. Wenn ihr zu mehreren in eine Zelle gesteckt werdet, könnt ihr euch gegenseitig aufbauen, zusammen überlegen, wie ihr euch nun verhalten wollt. Gemeinsam kann mensch z. B. sehr viel Lärm machen, und Zellen lassen sich wunderbar verschönern. Das ist allemal besser als alleine vor sich hin zu brüten.

In der Zelle sollte auf keinen Fall über Sachen geredet werden, die was mit dem Tatvorwurf oder anderen »strafbaren Handlungen« zu tun haben, es wäre nicht das erste Mal, daß Zellen abgehört werden oder daß die Bullen euch einen Spitzel in die Zelle setzen.

Es ist notwendig, daß ihr eure Namen, Adressen und die Sachen austauscht, die euch vorgeworfen werden. So kann, wer als ersteR

rauskommt, die Leute draußen unterrichten, wo ihr sitzt und was die Bullen euch vorwerfen. Bei Demos und ähnlichem: Rechtshilfe unterrichten. Die Leute draußen können dir effektiver helfen, z. B. AnwältInnen besorgen, wenn sie was Konkretes wissen.

Vor der/dem HaftrichterIn

Wenn die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl beantragt, wirst du der/dem HaftrichterIn vorgeführt. Das ist eine nicht öffentliche Verhandlung, deren Protokoll in die Ermittlungsakten geht. Als erstes sollst du zur »Sache« aussagen, was du natürlich nicht tust.

Unter der Voraussetzung, daß die/der HaftrichterIn dich der »Tat« dringend verdächtigt, gibt es drei besondere »Haftgründe«, die jeweils für sich alleine einen Haftbefehl begründen.

- **Fluchtgefahr:** Als Kriterien dafür gelten: Kein deutscher Paß, kein Vermögen, keine soziale Bindung wie z. B. Familie, Arbeitsplatz, fester Wohnsitz etc.
- **Verdunklungsgefahr:** Beweisvernichtung oder Absprache mit anderen Beteiligten.
- **Schwere der Tat:** Mord, Totschlag, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, terroristische/kriminelle Vereinigung (§§ 129, 129a/b).

Solltest du mitkriegen, daß du vor die/den HaftrichterIn geführt wirst, bestehe noch mal darauf, deine Anwältin/deinen Anwalt anzurufen, falls es bis jetzt noch nicht geklappt hat. Wenn du keine AnwältIn kennst oder nicht erreichen konntest, gibt es auf den meisten Wachen Listen mit anwaltlichen Notdiensten, der AnwältInnen die »in Bereitschaft« sind. Die Bullen sind verpflichtet, dich mit einer/ einem AnwältIn telefonieren zu lassen, was sie jedoch meistens nicht tun. Aller spätestens wenn ihr vor dem Haftrichter steht, solltet ihr beantragen, mit einerR AnwältIn telefonieren zu dürfen.

Wenn es in deiner Vorführung vor die/den HaftrichterIn um Fluchtgefahr geht, ist es sinnvoll – falls vorhanden – festen Wohnsitz und/ oder Studien/Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, zu versorgende Kinder etc. anzuführen. Zu diesen Punkten sollte Mensch etwas sagen, zu allen anderen nicht. Wenn sich die/ der HaftrichterIn über deine Verhältnisse informiert hat, mußt du den Antrag stellen, keinen Haftbefehl zu erlassen und hilfsweise die Außervollzugssetzung des Haftbefehls beantragen. Das heißt, der Haftbefehl bleibt zwar

bestehen, du kommst aber nicht in den Knast, sondern wirst gegen Auflagen freigelassen – wie beispielsweise jeden Tag bei den Bullen melden. Danach fällt die/der HaftrichterIn ihre/seine Entscheidung.

Wenn kein vollziehbarer Haftbefehl vorliegt, mußt du sofort freigelassen werden. Ansonsten kommst du jetzt in Untersuchungshaft.

Bevor die/der HaftrichterIn dich abführen läßt, kannst du oder deine AnwältIn noch einige Anträge stellen:

- Antrag auf mündliche Haftprüfung: Das bedeutet, innerhalb von 14 Tagen wird noch einmal vor Gericht geprüft, ob deine Haft weiter bestehen bleibt. Bestehe darauf, daß der Antrag ins Protokoll aufgenommen wird. Dann mußt du ihn nicht später schriftlich stellen.
- Antrag auf doppelte Aktenführung: Das heißt, daß sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Richter Akten von deinem Fall besitzen. Normalerweise sind die Akten nur bei der Staatsanwaltschaft. Die doppelte Aktenführung beschleunigt die Zensur deiner Knastpost, die Genehmigung von Besuchen und die Bearbeitung all deiner Anträge durch die/den HaftrichterIn, weil sie oder er sich dann nicht jedesmal die Akten von der Staatsanwaltschaft kommen lassen muß.
- Anträge auf Sachen, die du gleich in der Zelle haben willst, wie Schreibmaterial, Bücher, Radio. Wenn die Anträge erfolgreich sind, hast du die Sachen eher.

Du kannst der/dem RichterIn die Anträge auf den Tisch legen. Bestehe darauf, die Anträge zu stellen, auch wenn die/der RichterIn dich gleich abführen lassen will.

Nach der Entlassung

Wenn du nicht der/dem HaftrichterIn vorgeführt wurdest, mußt du spätestens nach Ablauf von 48 Stunden aus dem Gewahrsam entlassen werden.

Als erstes solltest du ein Gedächtnisprotokoll schreiben. Und du kannst jetzt endlich mit Leuten über das Erlebte reden und aufarbeiten, wie es da drinnen war. Du kannst über deine Ängste reden, über die Sachen, die du ganz gut auf die Reihe gekriegt hast, und genauso über Sachen, mit denen du Schwierigkeiten gehabt hast.

Wenn du Aussagen gemacht und damit andere eventuell belastet hast oder bei dir belastendes Material gefunden wurde,

ist es wichtig, daß du mit deiner/deinem AnwältIn und Betroffenen darüber sprichst und ihr gemeinsam überlegt, auf was nun zu achten ist. Auch wenn es schwer fällt und dir vielleicht saumäßig peinlich ist, "versagt" zu haben. Es ist wichtig, daß Betroffene und Beteiligte frühstmöglich erfahren, daß gegen sie jetzt vielleicht auch ermittelt wird. Wir legen euch ans Herz, den Abschnitt zu Aussageverweigerung zu lesen.

Zurück zur Entlassung: Wenn du im Zusammenhang mit einer Demo eingefahren bist, denk daran, dich bei der Rechtshilfe zu melden.

Bei Verletzungen: Laß dich von eineR ÄrztIn deines Vertrauens behandeln und die Art deiner Verletzungen attestieren. Das brauchst du, falls du vorhast, gegen die Bullen vorzugehen. Der/dem ÄrztIn brauchst du nicht in aller Ausführlichkeit erzählen, was passiert ist.

Vorladung zu den Bullen als Beschuldigter

Ganz wichtig: Vorladungen zu den Bullen müssen nicht befolgt werden! Auch LKA und BKA sind Bullen.

Nach der Strafprozeßordnung hat die Polizei keinerlei Zwangsmittel in der Hand, eine Vorladung durchzusetzen. Diese haben nur Staatsanwaltschaft und Richter. Wer nicht hingehet, muß keine Gründe dafür angeben und auch nicht befürchten, einfach abgeholt zu werden.

Die Vorladungen werden normalerweise mit der Post geschickt. Es kann aber auch passieren, daß angerufen wird und nachgefragt wird, ob du nun kommst oder nicht. Du bist nicht verpflichtet, mitzuteilen – auch nicht schriftlich –, ob du hingehst und aus welchen Gründen nicht. Hier gilt uneingeschränkt die Regel: Wir haben den Bullen nichts zu sagen!

Hast du den Termin verstreichen lassen, passiert erst mal gar nichts, bis dann vielleicht die Anklageschrift oder eine Vorladung zur Staatsanwaltschaft kommt. Es ist aber selten, eine Vorladung zur Staatsanwaltschaft zu bekommen. Auch da mußst du natürlich nicht hingehen.

Nochmal: Wir können nur raten, nicht zu den Bullen zu gehen, aber Kontakt mit der Rechtshilfe oder AnwältIn aufzunehmen. Denn die Gefahr, daß wir den Bullen ungewollt Infos über uns selbst, andere oder Zusammenhänge geben, ist sehr groß, wenn wir erst

mal da sind. Damit sind auch Infos gemeint, die mit der in der Vorladung angegebenen Sache erstmal nichts zu tun haben (s.u. »Vernehmung und Aussageverweigerung« und Artikel »Aussageverweigerung«).

Gegenüberstellung

Die Gegenüberstellung ist eine besondere Form der Vernehmung. Sie ist nach § 58 Abs. 2 StPO unter verschiedenen ZeugInnen bzw. zwischen ZeugInnen und der/dem Beschuldigten zulässig. Ein Recht zur Vorführung Beschuldigter haben nur Staatsanwaltschaft und Richter. Die Bullen können aber eineN vorläufig FestgenommeN zur Gegenüberstellung zwingen. Mit dieser Praxis soll versucht werden, die/der TäterIn zu identifizieren oder zu überführen. Sollst du ZeugInnen gegenübergestellt werden, bestehe auf jeden Fall darauf, daß die Gegenüberstellung ausgesetzt wird, bis deine/dein AnwältIn da ist. Mach dich aber darauf gefaßt, dass es nicht klappt.

Als erstes solltest du ein Gedächtnisprotokoll schreiben. Und du kannst jetzt endlich mit Leuten über das Erlebte reden und aufarbeiten, wie es da drinnen war.

Vorladung zur Staatsanwaltschaft als BeschuldigteR

Beschuldigte sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Dir muß mitgeteilt werden, welcher Tat du beschuldigt wirst (§ 136 Abs. 1 StPO). JedeR BeschuldigteR hat das Recht, die Aussage zu verweigern (§ 136 Abs. 1 StPO). Darauf muß dich die/der StaatsanwältIn auch hinweisen! Du mußt nur die Personalien angeben und sagen, daß du die Aussage verweigerst. Du hast das Recht, eineN VerteidigerIn mitzunehmen (§ 137 StPO). Wenn du also eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft bekommst, mußt du dich unbedingt vorher mit deiner/deinem AnwältIn beraten.

Die Staatsanwaltschaft ist Anklagebehörde. Deine Vorladung dient dazu, die Anklage zu untermauern. Alles, was du dort sagst, kann gegen dich verwendet werden. Selten kann eine Einlassung auch dazu führen, daß die Anklage fallengelassen wird. Dies aber auch nur dann, wenn die Aussichten auf eine Verurteilung sowieso schon gering waren. Gleichzeitig kann es aber auch bedeuten, daß du zwar aus dem Schneider bist, aber deine Aussage dazu

beiträgt, andere Menschen zu belasten. Deshalb grundsätzlich: **KEINE AUSSAGEN MACHEN!**

Viele haben Angst, daß die/der StaatsanwältIn aus ihrer Aussageverweigerung Rückschlüsse auf ihre Tatbeteiligung ziehen kann. Das kann natürlich passieren. Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, daß auch in »unpolitischen« Prozessen Aussageverweigerung weit verbreitet ist. Zumindest die/der RichterIn darf dir, rein juristisch, daraus keinen Strick drehen.

Wenn die Vorladung eintrifft, kannst du die Aussageverweigerung schriftlich mitteilen. Oft wird dann nicht auf der Vorladung bestanden. Es gibt aber keine Verpflichtung für die Staatsanwaltschaft, auf die Vorführung zu verzichten.

Wenn in der Ladung schon die Vorführung angedroht wird, solltest du der Staatsanwaltschaft schriftlich die Aussageverweigerung mitteilen und gleichzeitig beim Ermittlungsrichter Rechtsmittel gegen die angedrohte Vorführung einlegen. Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Richters stellen muß. Läßt dich der Ermittlungsrichter vorführen, gibst du auch dort nur die Personalien an und erklärst nochmal, daß du von deinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machst.

Wenn du nicht freiwillig zur Vorladung gehst, ist es möglich, daß du zwangsvorgeführt wirst (§ 163a Abs. 3 StPO): Bei der Zwangsvorführung kann es passieren, daß du schon am Abend vorher von den Bullen abgeholt und die Nacht über im Polizeigewahrsam festgesetzt wirst. Nach der Zwangsvorführung mußt du aber wieder freigelassen werden.

Egal, ob du freiwillig der Ladung folgst oder zwangsweise vorgeführt wirst, mach dir klar, was für eine Situation auf dich zukommt: Der Staatsanwalt ist der, der dich anklagt, auch wenn er gerade freundlich ist. Das sicherste ist also immer, außer den Personalien nichts zu sagen.

Vernehmung und Aussageverweigerung

(s. auch Artikel »Aussageverweigerung«)

Nach dem Gedanken des rechtsstaatlichen Verfahrens soll die Vernehmung durch die Ermittlungsbehörden der/dem BeschuldigteN die Möglichkeit geben, sich von den erhobenen Vorwürfen zu entlasten. Die Bullen und die Staatsanwaltschaft haben jedoch bei Ver-

nehmungen das Ziel, soviel wie möglich – auch über andere Sachen – aus einem/einer Verdächtigen rauszuholen, sich ein Bild zu machen und die betreffende Person einzuschätzen, sie natürlich zu überführen: Und das möglichst durch ein Geständnis. Dein bester Schutz: Aussageverweigerung!

Als Grundsatz im Strafprozeß gilt, daß niemand sich selbst belasten muß. JedeR Beschuldigte darf die Aussage verweigern, ohne daß ihr/ihm dies zum Nachteil ausgelegt werden darf. Das heißt zwar nicht, daß Bullen und Staatsanwalt dies nicht doch tun, aber eine/ein RichterIn darf damit keine Verurteilung begründen. Jede Aussage, auch wenn sie sich nur teilweise auf die Beschuldigung bezieht, darf im Prozeß gegen dich verwendet werden. Es kann ihr dann nur noch eine weitere, abweichende Aussage hinzugefügt werden. Im Prozeß werden meist die vernehmenden Bullen gehört, und es bleibt der freien Beweisführung des Gerichts überlassen, wem es nun mehr glaubt und auf welche Aussage es sich stützen will.

Alles, was eventuell zu sagen wäre, kannst du – nach reiflicher Überlegung mit den eigenen Leuten, AnwältInnen und der Rechtshilfe – auch noch später vor Gericht sagen – und auf gar keinen Fall den Bullen oder der Staatsanwaltschaft. Das läuft dir nicht weg. Aber eine voreilige Aussage schadet bestimmt. Im übrigen hat die/der Angeklagte im Prozeß immer das letzte Wort.

Vernehmungssituation als Beschuldiger im Ermittlungsverfahren

Landest du trotz deiner Verweigerungshaltung durch Festnahme, Zwangsvorführung etc. bei der Staatsanwaltschaft, hast du das Recht auf Aussageverweigerung und eine/einen AnwältIn. Das müssen sie dir auch mitteilen.

Außerdem müssen sie dir sagen, welcher Tat du beschuldigt wirst. Das machen sie in den wenigsten Fällen. Denn sie wollen ja gera-

Viele haben Angst, daß die/der StaatsanwältIn aus ihrer Aussageverweigerung Rückschlüsse auf ihre Tatbeteiligung ziehen kann. Das kann natürlich passieren. Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, daß auch in »unpolitischen« Prozessen Aussageverweigerung weit verbreitet ist.

de deine Unsicherheit ausnutzen und möglichst viel aus dir heraus-
holen, wenn sie dich schon einmal alleine in der Mangel haben.
Bestehe darauf zu erfahren, ob du als Zeugin oder BeschuldigteR
verhört wirst, weil du deinem Status entsprechend unterschiedliche
Rechte hast. Es ist schon oft vorgekommen, daß aus einer Zeugin
eine/ein BeschuldigteR geworden ist.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang einige Trockenübungen,
z. B. Rollenspiele, bei denen du dich in die Situation reindenkst, um
ein bißchen vorbereitet zu sein auf das, was da auf dich zukommt.
(s. u. »Verhörmethoden«)

Bestehe darauf, eineN AnwältIn zu verständigen. Nimm aber
keineN, die/der dir von den Bullen oder der Staatsanwaltschaft
empfohlen wird oder geholt werden soll. Du kannst dir ja selber vor-
stellen, was das für eineR ist. Bestehe auf deiner eigenen Wahl.

Die Verhörsituation trifft dich fast immer unvorbereitet. Das
gehört zur erfolgsorientierten Taktik der Bullen und der Staats-
anwaltschaft. Für dich ist diese Situation eine Ausnahme. Für sie
ist sie Routine. Du bist unvorbereitet. Sie arbeiten mit genauen
Instruktionen und eingeübter Taktik.

Du bist von den Personen deines Vertrauens abgeschnitten.
Sie können sich jederzeit beraten und neue Anweisungen holen.
Du kennst deine Rechte nur unvollkommen. Sie wissen das und
nutzen es aus. Du bist nervös und aufgeregt. Sie wissen das und
sind darauf gedrillt, deine Lage auszunutzen.

Du weißt nicht, was sie mit dir machen werden, wie lange das
Verhör dauert, was dann passiert. Sie haben eine genaue Vorstellung
davon. Du fühlst dich hilflos, mies, hast Angst und die Unsicherheit
macht dich fertig. Sie wollen genau das und nutzen es aus.

Es ist leichter, eine Aussageverweigerung durchzuhalten: Du
mußt nicht immer über die Grenzen des zulässigen Gesprächs nach-
denken. Es kostet Willenskraft und Energie, sich ständig zu über-
prüfen. Und diese Kraft brauchst du besser dazu, mit der Situation
überhaupt fertig zu werden. Bullen oder StaatsanwältInnen können
nicht agitiert werden, und mit Sicherheit erst recht nicht in dieser
Situation. Laß dich also nicht auf politische Diskussionen ein.

Leute, denen »zu Unrecht« etwas vorgeworfen wird, fällt es in
der Regel schwerer, zu schweigen: Auch wenn du deine Unschuld
bezüglich des konkreten Tatvorwurfs nachweisen kannst, mache

keine Aussagen. Denn damit erzählst du immer etwas über Zusammenhänge, FreundInnen und dich selbst. Auch hier gilt: Alles, was du aussagen willst, kannst du später nach reiflicher Überlegung im Prozeß aussagen.

Verhörmethoden

Es gibt jede Menge Methoden, mit denen aus Leuten Aussagen oder zumindest Äußerungen, mit denen die Ermittler etwas über uns erfahren oder die Glaubwürdigkeit anderer Aussagen überprüfen können, herausgekitzelt werden.

Das Ganze funktioniert natürlich nicht so einfach. Mit Vernehmungstechniken sind PsychologInnen und KriminologInnen befaßt. Und selbst wenn die Bullen, die die Vernehmung durchführen, nicht geschult sind, haben sie zumindest Routine und Erfahrung. Egal, wie sie dir kommen: Es sind alles Strategien und Taktiken – nicht irgendein persönliches Verhalten.

In § 136a StPO werden verbotene Verhörmethoden gegenüber ZeugInnen und Beschuldigten angeführt. Alle Formen des sogenannten »Verhörs dritten Grades« werden davon erfaßt – seien es Versprechungen, Täuschungen, Drohungen, z.B. die Eltern oder Arbeitgeber zu informieren, Prügel, Vergewaltigung, Medikamentenverabreichung, sanfter Zwang wie Ermüdung oder harter Zwang wie Schläge, grelles Licht oder Schlafentzug. Werden nachweislich solche Methoden angewendet, darf die dabei zustande gekommene Aussage in einem Prozeß nicht verwendet werden. Falls du verletzt worden bist, mußt du dir also nach der Entlassung die Verletzungen attestieren lassen und dir ZeugInnen suchen, die aussagen, daß du vorher völlig okay warst.

Wir versuchen nachfolgend, einige Verhörmethoden zu beschreiben. Diesen Absatz haben wir nicht geschrieben, um dir Angst zu machen, sondern um dir eine Möglichkeit zu geben, dich auf eine derartige Situation vorzubereiten. Ausserdem sollen dir die Beispiele deutlich machen, wie gefährlich es ist, sich bei den Bullen zu äußern bzw. was auf dich zukommen kann.

Es ist leichter, eine Aussageverweigerung durchzuhalten: Du mußt nicht immer über die Grenzen des zulässigen Gesprächs nachdenken.

Prinzipiell lassen sich zwei Arten von »Verhör« unterscheiden

Es gibt Verhöre, bei denen die vernehmende Person überlegen und autoritär die Vernehmung führt und ständig Fragen stellt, die auf dich einprasseln. Direkte Fragen werden schnell gestellt und mehrfach wiederholt, damit dir keine Zeit zum Nachdenken bleibt. Beispiel aus einem Bullenbuch über Verhörmethoden: »Woher haben Sie die Schramme auf der Backe? Von X oder Y? Wieviel Geld haben Sie genommen? Wieviel Geld haben Sie ihnen gegeben? Wo haben Sie das Geld?« Seltener werden hierbei die Frageformen »Warum oder Wieso« benutzt, die eigentlich voraussetzen, daß bestimmte Tatsachen bereits erwiesen sind. Damit ist noch relativ leicht umzugehen: Einfach still sein, gar nix sagen!

Zum anderen gibt es das eher informelle Gespräch, das das Gefühl vermitteln soll, du könntest mitbestimmen, worüber geredet wird. Diese Vernehmungsmethode beruht auf der Selbstverständlichkeit, daß Menschen antworten, wenn sie angesprochen werden. Da ist es schon schwieriger, sich distanziert zu verhalten. Da wird mal harmlos über dies und das geplaudert – übers schwüle Wetter, über Zigarettenmarken – und plötzlich bist du mitten im Verhör, beim Tatvorwurf, sei es durch eine geschickte Wendung des Gesprächs oder durch eine Fangfrage. Zitat aus einem Bullenbuch: »Es gibt ja so viele Dinge, über die man sich unterhalten kann; Personalien, Schul-, Berufsausbildung, Familie und dergleichen, und nach einer Weile harmlosen Plauderns merkt der Vernommene plötzlich, daß wir mitten in der Erörterung seiner Tat sind, ohne daß ihm das recht zu Bewußtsein gekommen ist«. Wenn du dich erst mal auf so ein »Gespräch« eingelassen hast, können sie dich leichter zu impulsiven Reaktionen oder Rechtfertigungen bringen. Niemand sollte übrigens meinen, bei so einem »Gespräch« Informationen aus den Bullen herausholen zu können: Bullen sind immer im Dienst!

Eine weitere Strategie ist die der Verunsicherung. Das taktische Vorgehen besteht z. B. darin, die/den BeschuldigteN glauben zu lassen, die Bullen wüßten schon alles. Oft wird bei getrennter Vernehmung mehrerer Verdächtiger, die keinen Kontakt miteinander haben, eine angebliche Aussage einer/eines anderen vorgehalten. Oder es wird dir vorgehalten, wo du überall gesehen worden bist,

was angeblich bei der Hausdurchsuchung gefunden wurde usw. Sie können dir Videoausschnitte/Fotos zeigen oder Tonbänder von Gesprächen vorspielen, an denen du teilgenommen hast, die sie mit Wanzen oder übers Telefon aufgenommen haben: Laß dich davon nicht in Panik versetzen!

Sicherlich ergibt ein richterlich genehmigtes Abhören eines Telefons »legales« also beweissicheres Material. Aber auch an sich »illegal« erlangtes Material kann unter bestimmten Voraussetzungen im Prozeß verwendet werden.

Also: Nerven behalten, auf keinen Fall etwas zu dem abgehörten Material sagen! Laß dich auch nicht darauf ein, irgendwas zu erklären oder richtig zu stellen, wenn auf Grund dieser Aufnahme ein falscher Verdacht gegen dich oder andere entsteht oder falsche Schlüsse gezogen werden.

»Guter Bulle, böser Bulle«

Ein beliebtes Mittel ist die Rollenverteilung von zwei verhörenden Bullen, um deine Anspannung zu erhöhen. Der eine ist knallhart, der andere mimt den Weichen. Beispiel aus einem Bullenbuch: »Der Beamte A zeigt dem Beschuldigten sein ganzes Mitgefühl und verhält sich ihm gegenüber sehr freundlich und aufgeschlossen. Nach kurzer Zeit verläßt er den Raum; er bedauert, daß er nicht helfen könne, aber der Beschuldigte sage ja doch nicht die Wahrheit. Nun kommt der Beamte B herein und behandelt den Beschuldigten auf eine höchst unfreundliche Art. Ein wenig später, sozusagen am Kulminationspunkt der Unfreundlichkeit, kommt A wieder in den Vernehmungssaal, hält dem Kollegen B sein unfreundliches Verhalten vor und veranlaßt B, den Raum zu verlassen, damit er, A, sich mit dem Beschuldigten unterhalten kann. B bemerkt noch einige Unhöflichkeiten über die widerspenstige Art des Beschuldigten und verläßt lautstark den Raum. Danach nimmt A die Vernehmung wieder in seinem freundlichen Ton auf.«

Manchmal wird an die Einsichtsfähigkeit und Vernunft der Beschuldigten appelliert – »was geschehen ist, ist geschehen, es gibt keinen Grund zu schweigen, das macht alles nur noch schlimmer« oder »Sie sind doch nicht auf den Kopf gefallen, Sie sehen doch, wie

Niemand sollte übrigens meinen, bei so einem »Gespräch« Informationen aus den Bullen herausholen zu können: Bullen sind immer im Dienst!

schlecht es für Sie aussieht, mit einer Aussage können Sie Ihre Lage nur verbessern«. Manchmal wird so getan, als ob die Tat und die Tatumstände klar wären und die Vernehmung dem/der Beschuldigten nur noch mal die Chance geben soll, aus ihrer/seiner Sicht die Dinge zu schildern, zu erklären oder geradezurücken.

Gerade bei politischen Sachen äußern die Bullen auch mal Verständnis für die Tat oder die Umstände, die angeblich dazu geführt haben. Oder sie geben dir zu verstehen, daß dich ja nur jemand anderes da mit reingezogen oder verleitet hat und bieten dir so die Möglichkeit, dich quasi zu entschuldigen – wobei du aber zugeben mußt, daß du immerhin dabei warst und mitgemacht hast.

Laß dich auch nicht von Versprechungen beeindrucken: Oft wird für eine Aussage die Einstellung des Verfahrens, die Entlassung oder ein niedrigeres Strafmaß in Aussicht gestellt. Für solche Versprechungen müssen die Bullen nicht einstehen. Das können sie auch gar nicht, denn all das entscheiden Staatsanwaltschaft oder RichterIn. Überhaupt mußt du mit allen möglichen Tricks rechnen. Wird z. B. ein Pärchen abgegriffen, werden sie versuchen, euch gegeneinander auszuspielen: »Deinem Typ scheint es ja nichts auszumachen, dich in so was mit reinzuziehen, und den willst du decken?« Oder es wird an den »BeschützerInnen-Instinkt« appelliert, und schon manche haben ausgepackt, um die/den AndereN zu entlasten.

Die Bullen können dir drohen, deine Haftbedingungen zu verschlechtern, wenn du die Aussage verweigerst. Das ist Schwachsinn, darauf haben sie keinen Einfluß. Wenn sie dich aus dem Knast noch mal zum Verhör holen, ist das Beste: Du sagst, daß du wieder in den Knast zurück willst, weil du keine Aussage machst. Und nur das! Sie sind nach der Strafprozeßordnung dann verpflichtet, dich in den Knast zurückzubringen. Manchmal ist es möglich, schon im Knast zu sagen, daß du keine Aussage machst, wenn die Justizangestellten sagen, daß du einen Termin bei der Kripo hast. Wenn du Glück hast, wirst du dann gar nicht erst zum Polizeipräsidium gebracht. Macht hier trotzdem keinesfalls eine Aussage. Vertraut nie einem Bullen oder einer/einem StaatsanwältIn, sondern nur euch selbst!

All dieser Taktiken und Tricks sollte sich jedeR bei einer Vernehmung bewußt sein. Die Bullen werden versuchen, dich so einzuschüchtern oder zu verunsichern, bis du keine innere Wider-

standskraft mehr hast. Sie behandeln dich wie Dreck, betasten dich, legen dir Handschellen an, schubsen dich herum, machen dich an oder machen sich über dich lustig, verprügeln dich vielleicht. Du bist gezwungen, deine eigene Hilflosigkeit ihnen gegenüber auch noch zu bestätigen, wenn du um Feuer oder die Erlaubnis bitten mußt, aufs Klo gehen zu dürfen. Du überstehst diese Situation besser, wenn du versuchst, von dir aus etwas dagegen zu setzen, um selbstbewußt zu bleiben und nicht die Nerven zu verlieren. Versuche, regelmäßig ruhig und tief zu atmen. Setze ihnen deine ganze Phantasie entgegen: Stell dir vor, wie klein, ohnmächtig und lächerlich sie sind.

»Gegenspielen«

Im direkten Gegenüber mit den Bullen können »Spielchen« eine Art Hilfestellung geben. Denn über das Ausdenken dieser Spielregeln und die Konzentration darauf, daß frau/man sie einhält, behältst du die Situation stets im Kopf, wirst nicht unvorsichtig und bestimmst zumindest ein bißchen den Ablauf mit: Bei Blickkontakt die Sekunden zählen und länger durchhalten. Oder umgekehrt, demonstrativ weggucken – nie überrascht schauen, vor jeder Bewegung bis drei zählen. Das, was du sagen willst, als Antwort geben: Also auf jede Frage stereotyp als Antwort Forderungen nach RechtsanwältIn, Telefonieren oder Zigaretten stellen.

Die Bullen werden versuchen, dich so einzuschüchtern oder zu verunsichern, bis du keine innere Widerstandskraft mehr hast.

All das sind nur Beispiele. JedeR muß für sich überlegen und rauskriegen, was am besten ist.

Versuche, nicht zu verzweifeln. Du kannst es durchhalten, auch wenn du vor der U-Haft Angst hast oder dich alleine und verlassen fühlst: Früher oder später kommst du raus oder zur/zum Haft richterIn. Spätestens dort kannst du jemanden informieren. Selbst, wenn du unter verschärften Bedingungen wegen § 129a StGB in U-Haft kommst, bekommst du Anwaltsbesuch – zwar nicht sofort, aber nach wenigen Tagen. Denn hier müssen auch AnwältInnen erst einen Besuchsantrag stellen. Beim AnwältInnenbesuch kannst du dich dann darum kümmern, wer benachrichtigt werden soll, was du brauchst usw. Nimm dir fest vor, nicht auszusagen. Denke dabei immer an die Gefährdung von dir und deinen FreundInnen,

die jede klitzekleine Aussage beinhalten kann. Und noch etwas ist wichtig: Kaum jemand von uns wird sich total gut und richtig in so einer Situation verhalten können und ALLES richtig machen: Verzweifele nicht an dir selbst, wenn nicht alles hinhaut. Solltest du – aus welchen Gründen auch immer – doch irgendwelche Aussagen gemacht haben, ist es sehr wichtig, mit diesem Verhalten offen und ehrlich umzugehen. Besprich mit deinen FreundInnen, der Rechts- hilfe, deiner/deinem AnwältIn, ob und wie noch etwas zu retten ist. Besprecht, was die Fehler möglich gemacht hat, wie ein weiteres Umgehen möglich ist, und wie es möglich ist, die gemachten Fehler und Erfahrungen weiterzugeben und eine kollektive Auseinander- setzung und ein gemeinsames Lernen zu initiieren.



DÖNER KEBAB

Demo-Nachbereitung

Demonachbereitung in lokalen und überregionalen Zusammenhängen

Es sollte nach jeder Demo, Kundgebung oder Aktion ein Nachbereitungstreffen geben. Auf jeden Fall ist ein Nachbereitungstreffen wichtig, wenn es zu besonderen Zwischenfällen gekommen ist, z. B. Hauereien, Festnahmen, Bullenübergriffen, Verboten, Auflösungen etc. Um zu verhindern, daß diejenigen, für die ein solches Treffen wichtig sein könnte, fehlen, weil sie hinterher nicht mehr erreicht werden können, sollte der Termin der Nachbereitung schon auf dem Vorbereitungstreffen angekündigt werden. Nur so haben alle TeilnehmerInnen der Demo oder Aktion die Chance, die gemeinsame Vorbereitung und Praxis noch einmal durchzusprechen, und Fehler in der Planung und im Verlauf zu erkennen,

Kritik und Selbstkritik sind wichtig, weil Fehler nunmal nicht dazu da sind, um wiederholt zu werden!

um sie das nächste Mal nicht zu wiederholen. Das Spektrum der Diskussionspunkte ist weit: Es kann von der Wirkung des Aufrufs über das Verhalten von Einzelnen auf der Demo bis dahin reichen, wie du dich gefühlt hast. Selbstverständlich solltest du dich auch mit deiner Bezugsgruppe austauschen. Eine Nachbereitung im unmittelbaren Freundeskreis ist mindestens ebenso sinnvoll und wichtig wie die im großen Zusammenhang. Kritik und Selbstkritik sind wichtig, weil Fehler nunmal nicht dazu da sind, um wiederholt zu werden!

Ein Nachbereitungsflugblatt, in dem ein Teil der Diskussionen und der politischen Einschätzungen veröffentlicht und über Verletzungen, Festnahmen und Bullenübergriffe berichtet wird, könnte die Nachschau der Demo einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Außerdem kann es eine sinnvolle Vorbereitung für eine später anstehende Prozeßbegleitung sein. In Einzelfällen ist das

Erstellen einer Dokumentation zu überlegen. Hierbei ist besonders zu bedenken, daß eine solche Veröffentlichung unter Umständen in einem Prozeß für den/die BeschuldigteN in belastendem Sinne verwendet werden kann. Seid also vorsichtig mit dem, was ihr schreibt!

Klar sein sollte, daß bestimmte Sachen weder auf ein offen angekündigtes Treffen noch in eine Veröffentlichung gehören, z. B. »Heldentaten« oder subjektive Schadensbilanzen. Selbst beim Erzählen von Anekdoten solltet ihr darauf achten, daß niemand erkennbar wird. Namen von Personen und Zusammenhängen sowie nachvollziehbare Details, die die eigene Beteiligung an bestimmten Vorkommnissen belegen, haben hier nichts verloren. Dabei muß immer an die Möglichkeit von optischer und akustischer Überwachung sowie an den Einsatz von Spitzeln gedacht werden.

Was auf einer Demonstration besprochen wird, hängt natürlich vom Verlauf der Demo ab. Hier findet ihr eine Liste möglicher Punkte, die ihr bei Bedarf diskutieren könnt:

- War die Stimmung auf der Demo gut oder mies? Wurde sie vor Ort richtig eingeschätzt?
- War die Demo erfolgreich? Konnte sie es überhaupt sein?
- War die politische Einschätzung, die der Demo zugrunde lag, richtig?
- Konnten die Inhalte rübergebracht werden?
- Klappte die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Spektren/Blöcken?
- Wurden Absprachen eingehalten?
- Einschätzungen zur Bündnispolitik
- War die Einschätzung über den Bulleneinsatz richtig?
- War er dann überraschend anders als erwartet? Gegebenenfalls: Warum?
- War im Verhältnis dazu das Demokonzept ausreichend oder eher ungenügend?
- War es möglich, alles vorher Diskutierte auch praktisch umzusetzen?
- Gab es gute – neue – Parolen oder nur Abgelatschtes vom Kaliber »Bürger runter vom Balkon – Unterstützt den Vietkong!«?
- Wenn es gute Parolen gab, wurden die per Megaphon oder Lautsprecherwagen genügend verbreitet?

- War die Demoroute klug ausgewählt? War es richtig, sie (nicht) einzuhalten?
- Gab es genug organisierte Zusammenhänge oder waren viele Einzelpersonen auf der Demo? Falls ja: Hat sich das negativ ausgewirkt?
- Gab es einen Demoschutz? Gab es Ketten oder Lücken? Hätten die Bullen an für sie günstigen Punkten eingreifen können?
- Sind die übernommenen Aufgaben verantwortungsvoll ausgeführt worden?
- Gab es ein Konzept gegenüber Kontrollen? Falls ja, ist es eingehalten worden? Hat es sich bewährt?
- Wurde viel fotografiert? Wenn ja, von wem? Sollte es unterbunden werden? Wenn ja, hat das hier und da geklappt?
- Wie war unsere öffentliche Wirkung?
- Wie war bzw. ist unser Umgang mit den Medien? (Presseerklärung, Pressekonferenz etc.)

- Gab es Verletzte? Gegebenenfalls: Mit welchen Verletzungen?
- Wenn es Sanis gab: Wie verlief deren Einsatz?

- Haben sich Selbstschutzmittel (nicht) bewährt? Für den Fall, daß Vermummung oder andere Selbstschutzmaßnahmen geplant waren: Konnten diese durchgesetzt werden?

- Hat die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Strukturen – also Rechtshilfe, RechtsanwältInnen, Info-Telefon, Demoleitung, Lautsprecherwagen, Demospitze/-ende, MelderInnen, »KundschafterInnen« etc. – geklappt? Oder was wäre in Zukunft zu verbessern?
- War die Rechtshilfe gut erreichbar? Wieviele Festnahmen und Ingewahrsamnahmen sind gemeldet worden?
- Haben sich die Betroffenen zurückgemeldet? Hat es viele Falschmeldungen gegeben?
- Durften Festgenommene telefonieren?
- Sitzen noch Leute ein? Falls das der Fall sein sollte: Was muß passieren? Was ist notwendig? Beispielsweise Kohle, RechtsanwältIn, Post, Veranstaltungen, Soliaktionen, Besuche etc.

- Gab es Bullenübergrieffe, Mißhandlungen, Straftaten? Soll im Nachhinein etwas dagegen unternommen werden – z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Strafanzeigen oder Dienstaufsichtsbeschwerden?
- ZeugInnen von Festnahmen, Verletzungen, u. ä. Ereignissen sollten sich jetzt bei der Rechtshilfe melden, unabhängig davon, wie wichtig/unwichtig deren Beobachtungen zu sein scheinen.
- Ist ein Nachbereitungsflugblatt oder eine Pressekonferenz sinnvoll?

Nicht zuletzt: Wie geht es inhaltlich und politisch weiter? Und immer daran denken: Nach der Demo ist vor der Demo!



Nach Veranstaltungen, Aktionen und Ereignissen, bei denen es zu Übergriffen, Festnahmen bzw. vorläufigen Festnahmen und/oder Verletzungen z.B. durch Bullen oder Neonazis kam, lohnt es sich immer, die Geschehnisse in einem Gedächtnisprotokoll festzuhalten. Es gibt viele verschiedene Situationen, in denen dies sinnvoll sein kann. Angefangen von Großveranstaltungen wie bei den Castortransporten über Hausdurchsuchungen bis hin zu einer Party, die angegriffen wurde. Auch Anquatschversuche durch den Verfassungsschutz solltest du in jedem Fall aufschreiben. Wir beziehen uns im folgenden Text jedoch hauptsächlich auf Demosituationen. Sinnvoll ist das Schreiben

Gedächtnisprotokolle stellen eine Hilfe dar, beispielsweise gegen BullenzeugInnen vorzugehen.

von Gedächtnisprotokollen deshalb, weil dann bei eventuell folgenden Prozessen, die oft erst nach langer Zeit stattfinden, relativ authentische Situationsbeschreibungen vorhanden sind, die für das Erstellen einer Verteidigungsstrategie von Nutzen sein können.

Da bekanntlich Bullen und Justiz eng zusammenarbeiten, stellen Gedächtnisprotokolle immerhin eine Hilfe dar, beispielsweise gegen BullenzeugInnen vorzugehen. Oft ist es auch so, daß Wochen oder auch Monate nach einer Aktion Anklagen ins Haus flattern, auf die exakt reagiert werden muß. Dies funktioniert für dich und deineN AnwältIn ohne Frage besser, wenn die Fakten nicht all zu verschwommen – wie Jahre nach dem Ereignis – und möglichst ohne Lücken griffbereit sind. Bei Übergriffen, Verhaftungen, Angriffen auf Projekte, Veranstaltungen und Menschen helfen Gedächtnisprotokolle, sich gegen den Justizapparat zur Wehr zu setzen.

Ein Beispiel – Der Anti-EU-Gipfel 1997 in Amsterdam

Im Rahmen der Proteste gegen den EU-Gipfel in Amsterdam wurden mehrere hundert Menschen, die sich sitzend auf einer Straße befanden, festgenommen und mit dem hahnbüchenden Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung mehrere Tage in unterschiedliche Knäste gesteckt. Seitens verschiedener Amsterdamer Rechtshilfegruppen wurde gegen die Festnahme, den Vorwurf, aber auch die Haftbedingungen Widerspruch eingelegt. Diese Gruppen haben dann weltweit (nun ja – zumindest aus verschiedenen Ländern) Gedächtnisprotokolle von Betroffenen gesammelt. Nicht zuletzt durch diese konnte relativ schnell eine klare und eindeutige Prozeß-Strategie erstellt werden, die auch aufgegangen ist. Die Prozesse wurden gewonnen.

Im Zuge dieser Ereignisse hat sich gezeigt, daß Gedächtnisprotokolle auch nützlich sein können, um Öffentlichkeit zu schaffen. Es wurde seitens der Amsterdamer Gruppen ein Schwarzbuch erstellt und veröffentlicht, das eine Chronologie der Ereignisse enthält, die durch viele verschiedene Gedächtnisprotokolle untermauert wird. Gerade hierbei hat sich dies als sehr sinnvoll und effektiv herausgestellt, da ein breiteres Spektrum darüber informiert werden konnte, was tatsächlich passiert ist. Die Prozesse wurden somit ebenfalls von der Öffentlichkeit beobachtet; die verschiedenen Justizstellen konnten sich daher schwerlich aus der Affäre ziehen und die Prozesse ewig verschleppen.

Inhalt eines Gedächtnisprotokolls

Vorab: Ein Gedächtnisprotokoll darf weder dich noch andere belasten und enthält ausschließlich Fakten! Vermutungen, Emotionen, persönliche Lageeinschätzungen haben hier wirklich gar nichts zu suchen. Vielmehr soll ein solches Protokoll einen sachlichen Bericht der Vorgänge beinhalten. Es sollte möglichst detailliert die Situation der Festnahme/des Übergriffes beschrieben werden. Also: Wer hat geschlagen, wer wurde verletzt etc. Selbstbezeichnungen solltest du allerdings vermeiden.

Es kann auch sinnvoll sein, die Situation vor dem Ereignis zu schildern: Ob es ruhig war, ob es ein enges Spalier gab oder Auseinandersetzungen, ob die Bullen schon die ganze Zeit provoziert haben... Was in einem Gedächtnisprotokoll allerdings in keinem Fall

etwas zu suchen hat, sind Beschreibungen von Aktionen, die mit der Festnahme an sich nichts zu tun haben – also vor, während oder nach der Festnahme oder dem Übergriff geschehen sind. Abgesehen davon, daß es ein unnötiges Preisgeben von Informationen wäre, die selbst eine Rechtshilfe nichts angehen – und die sie auch gar nicht wissen will –, stellt dies eindeutig eine Gefährdung von Leuten und Strukturen dar.

Ganz wichtig ist auch, nichts zu beschönigen oder schlimmer darzustellen, um eventuell Vorteile für die Opfer von Übergriffen herausholen zu wollen. Dies kann nämlich ganz schnell nach hinten losgehen und gegen eineN verwendet werden.

Zum Beispiel, wenn der/die AnwältIn von falschen Tatsachen ausgeht und dann böse Überraschungen erlebt.

Weiterhin: **Ein Gedächtnisprotokoll enthält ausschließlich die Namen von den VerfasserInnen und von den Menschen, die tatsächlich verhaftet wurden.** Es ist Aufgabe der Rechtshilfe, daß diese nicht in falsche Hände geraten! Wer sonst noch an der Demo teilgenommen hat, hat hier nichts zu suchen. Genannt werden können und sollten aber die Namen von Bullen oder Neonazis, die entweder zufällig gefallen sind oder auf Anfrage herausgegeben wurden. Das wird aber bei Bullen eher selten der Fall sein.

Um nun die Situation für andere nutzbar wiedergeben zu können, ist es nötig, das Ereignis und die beteiligten Personen – und nur diese – relativ genau zu beschreiben. Ausführlichkeit schadet hier überhaupt nicht, da für einen selbst unwichtig scheinende Details in einem später folgenden Prozeß ausschlaggebend sein können.

Die **allgemeine Personenbeschreibung** enthält meist Geschlecht, ungefähre Größe und Alter, Haarfarbe und -länge, Klamotten und unter Umständen Figur. Weiterhin sollte auf Auffälligkeiten geachtet werden – ausgefallene Frisuren, neongrüner Pulli, Narben, Verbände – eben alles, womit die Person aus der Masse herausgefiltert werden kann. Auch bei Bullen bieten sich trotz der Uniformierung mehrere Möglichkeiten, Unterschiede festzustellen. Neben der Nummer der jeweiligen Einheit finden sich

Ein Gedächtnisprotokoll darf weder dich noch andere belasten und enthält ausschließlich Fakten! Vermutungen, Emotionen, persönliche Lageeinschätzungen haben hier wirklich gar nichts zu suchen.

auch schon einmal Markierungen auf Uniformen oder den Helmen, verschiedene Knüppel oder auch unterschiedliche Handschuhe in derselben Einheit. Es gibt Fotos von einem prügelnden Bullen auf einer Demo, der als einziger unter seinen KollegInnen weiße Handschuhe trägt – damit läßt sich schon was anfangen.

Ebenso ist es sinnvoll, darauf einzugehen, ob es geregnet, geschneit oder gehagelt hat oder ob die Sonne schien. Klar ist auch, daß in der Abenddämmerung nicht so viel erkennbar ist wie bei klarem Tageslicht oder bei guter Beleuchtung. Bei Verfahren konnte damit auch schon der ein oder andere Bulle unglaublich gemacht werden:

Abschließend möchten wir noch einmal unterstreichen, daß Heldentaten in Gedächtnisprotokollen nichts zu suchen haben. Verzichte darauf, glorreiche Geschichten zu erzählen, denn damit belastest und gefährdest du dich und andere!

Aufbau eines Gedächtnisprotokolls

Am Anfang sollte der Name der/des VerfasserIn, das Datum und die Uhrzeit des Ereignisses und der genaue Ort des Geschehens (Straße, Kreuzung, Ampel etc.) stehen.

Dann sollte das Beobachtete so genau wie möglich beschrieben werden. Hierbei spielen unter anderem folgende Fragen eine Rolle:

- Wer wurde festgenommen/angegriffen?
 - Wurde dabei Gewalt ausgeübt?
 - Wie waren die Bullen ausgerüstet bzw. mit welchen Mitteln wurde vorgegangen?
 - Wurde jemand verletzt – wodurch, durch wen genau, z.B. Einheit, Kennzeichen von Wanne oder Pkw?
 - Eventuelle Reaktionen von umstehenden Bullen – z. B. anfeuern, klatschen oder eingreifen.
 - Sind Namen oder Dienstnummern der Bullen bekannt?
 - Wurde medizinische Hilfe durch die Bullen zugelassen bzw. geleistet?
 - Sind Gründe für die Verhaftung/den Übergriff genannt worden?
- Natürlich richtet sich der Inhalt eines solchen Berichtes auch immer nach der Situation. Wir weisen noch einmal darauf hin, daß auch Nebensächlichkeiten wichtig sein können. Sehr hilfreich sind

Skizzen oder Photos von Übergriffen. Wenn du sowas hinzufügen kannst, freut sich jede Rechtshilfegruppe.

Wohin mit dem Gedächtnisprotokoll?

Am besten aufgehoben sind Gedächtnisprotokolle bei der Rechts- hilfe deines Vertrauens. Diese bewahrt die Gedächtnisprotokolle an sicheren Orten auf und gibt sie auch nur an AnwältInnen weiter.

Eben durch die Zusammenarbeit mit AnwältInnen, aber auch dadurch, daß bestimmte Situationen oder Ereig- nisse von den Rechtshilfegruppen beleuchtet und ausgewertet werden, wird das Gedächtnisprotokoll hier sinnvoll genutzt. Des weiteren ist dadurch oftmals die Verbindung zu Betroffenen von verschiedenen Übergriffen gegeben, die vielleicht gerade händeringend eineN Zeugin suchen.

Alles in allem sind Gedächtnisprotokolle eine Möglichkeit, deine/unsere Ausgangsposition in einem nachfolgenden Verfahren zu verbessern.

Findest du in deiner Umgebung keine Rechtshilfegruppe, solltest du das Gedächtnisprotokoll direkt zu einer/einem AnwältIn deines Vertrauens geben.

Und denk daran: Ein Gedächtnisprotokoll sollte möglichst niemals per Post oder E-Mail geschickt oder gefaxt werden. Gib es am besten persönlich bei einer Kontaktadresse ab. Bei der Entsorgung von Gedächtnisprotokollen – auch den Entwürfen oder Kopien – darauf achten, daß sie nicht im Altpapier landen oder unnötiger Weise aufgehoben werden.

Was sonst noch zu beachten ist

Es ist immer besser, Gedächtnisprotokolle abzutippen, da sie durchaus noch mal gelesen werden müssen. Für die Gruppen, die Gedächtnisprotokolle erhalten, sollte klar sein, daß sie damit verant- wortungsbewußt umgehen müssen. Also: An einem sicheren Ort aufheben, sie nicht ohne Absprache an AnwältInnen weitergeben oder zu veröffentlichen und sie in keinem Fall für Polizei und Justiz- behörden zugänglich zu machen.

Alles in allem sind Gedächtnisprotokolle eine Möglichkeit, deine/ unsere Ausgangsposition in einem nachfolgenden Verfahren zu ver- bessern. Deshalb: RAFF DICH AUF!



Der Weg eines Ermittlungsverfahrens

Im Folgenden soll kurz der Weg eines Ermittlungsverfahrens beschrieben werden. Da es aber auch hier immer auf den jeweiligen Einzelfall ankommt, kann es sich nur um eine grobe Orientierung handeln: Ein Ermittlungsverfahren kann so ablaufen – und tut es normalerweise auch –, muß es aber nicht. Es soll hier nicht um rein polizeiliche Maßnahmen gehen. Auch die Rolle der Staatsanwaltschaft wird kurz beschrieben. Klar ist, daß ein laufendes Ermittlungsverfahren immer eine enorme Belastung für die Betroffenen darstellt und ein persönlich akzeptabler Umgang damit gefunden werden muß. Ganz wichtig ist dabei, daß du nicht alleine gelassen wirst und dich auf FreundInnen/GenossInnen verlassen kannst und von ihnen nach Kräften unterstützt wirst.

Beginn einer Ermittlung

Die Polizei beginnt gegen dich zu ermitteln, wenn für sie ein Anfangsverdacht besteht, daß du eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hast. Die Polizei ist im Ermittlungsverfahren »Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft«. Ein Ermittlungsverfahren ist juristisch immer Sache der Staatsanwaltschaft. Rein praktisch bedient sie sich aber ihrer »Hilfsbeamten«, um die (Drecks-)Arbeit zu erledigen.

Wie kann ein Anfangsverdacht auf Dich fallen?

- vorläufige Festnahme, Gewahrsam, Verhaftung
- Auswertung von Videos oder Fotos, Telefon-/Raumüberwachung, Fingerabdrücke
- Aussagen anderer, eigene Aussagen, »geistige Nähe«

Im Einzelnen

- Wenn du bei einer Aktion/Demo von der Polizei vorläufig festgenommen wirst, kannst du davon ausgehen, daß gegen dich

ermittelt wird. Denn wenn kein Verdacht einer Straftat/Ordnungswidrigkeit gegen dich vorliegt, darfst du (eigentlich) überhaupt nicht festgenommen werden. Auch nach einem Gewahrsam kann gegen dich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, wenn vorher Aktionen stattgefunden haben und die »TäterInnen« noch gesucht werden. Bei einer Verhaftung ist ein Haftbefehl gegen dich ergangen, worin die Tatvorwürfe sowie Beweismittel und Haftgründe – in der Regel Verdunkelungsgefahr oder Fluchtgefahr – aufgeführt sind.

- b) Es kann aber auch sein, daß vor Ort überhaupt nichts passiert und trotzdem gegen dich ermittelt wird, ohne daß du es weißt. Es passiert beispielsweise auch immer öfter, daß gerade Demos flächendeckend abfotografiert oder mit Video aufgezeichnet werden und später anhand der Bilder nach eventuellen StraftäterInnen gefahndet wird. Wird ein Telefon abgehört, merkst du davon auch nichts. Oder es wurden am Tatort Fingerabdrücke festgestellt und – nach einer ED-Behandlung – mit deinen verglichen.
- c) Oder aber du wirst durch Aussagen anderer belastet, die dich mit einer Straftat/Ordnungswidrigkeit in Verbindung bringen. Auch davon merkst du zunächst nichts. Auch eigene Aussagen – auch im Rahmen einer ZeugInnenvernehmung – können einen Tatverdacht auf dich lenken. Richtig ist daher immer: Keine Aussagen (s. Artikel »Aussageverweigerung«)

Es kommt aber auch vor, daß die Polizei die Tat einem gewissen politischen Umfeld zuordnet und du der Polizei als AktivistIn bekannt bist. Alleine diese »geistige Nähe« zur Tat kann dann für die Polizei einen Anfangsverdacht gegen dich begründen. Bei derartigen Ermittlungen wird oft die gesamte Szene »durchgecheckt«.

Ermittlungen

Wie die Polizei im einzelnen ermittelt, ist auch unterschiedlich. Es kann sein, daß du eine Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung bekommst. Dann steht dort in der Regel drin, weshalb gegen dich ermittelt wird und du weißt von dem Verfahren. Oftmals geschieht dies aber (zunächst) nicht.

Es hängt immer vom Einzelfall ab, welche Methoden die Polizei anwendet. Bei den klassischen »Demo-Delikten« wird in der Regel

schnell ermittelt, weil als einziges Beweismaterial oft nur Videoaufzeichnungen und die eingesetzten Bullen vorhanden sind. Bei größeren Vorwürfen – beispielsweise bei Anschlägen – wird von der Polizei viel aufwendiger ermittelt. So können die Bullen massenhaft Zeuginnenvorladungen verschicken in der Hoffnung, die/der TäterIn werde schon unter diesen vorgeladenen ZeuginInnen dabei sein. Aus ZeuginInnen können so schnell Beschuldigte werden. Erscheinen Jugendliche nicht zur polizeilichen Vernehmung, kommen die Bullen schon mal zu den Eltern, um den Druck auf dich zu erhöhen. Manchmal kommen die Bullen auch zu dir nach Hause und fragen, warum du nicht gekommen bist. Oder die Polizei ermittelt zunächst in deinem Umfeld: FreundInnen, MitbewohnerInnen, ArbeitskollegInnen können über dich befragt werden. Du kannst observiert werden, Bildmaterial (Fotos, Videos) wird ausgewertet. Wenn du bereits ED-behandelt worden bist, als MigrantIn im Ausländerzentralregister oder als Flüchtling in der zentralen AsylbewerberInnendatei gespeichert bist, werden Fingerabdrücke überprüft.

Du kannst auch zu einer ED-Behandlung geladen oder von den Bullen abgeholt werden. Deine Wohnung – und dein Auto! – werden durchsucht. Es wird ein Haftbefehl gegen dich erlassen, und du wirst verhaftet: Dann weißt du auch Bescheid. Diese Maßnahmen können gleichzeitig oder nacheinander, alle zusammen oder nur einzeln angewandt werden. Gegen beabsichtigte ED-Behandlungen kann mensch sich wehren, wenn der Tatverdacht gegen dich gering ist – du wurdest nicht »auf frischer Tat erwischt« – und es den Bullen nur um das Sammeln von Daten geht. In diesem Fall am besten sofort eineN Rechtsanwältin beauftragen.

Hat die Polizei alles erledigt, was sie wollte oder konnte, gibt sie das ganze Material an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Polizei kann und darf niemals Ermittlungsverfahren selbst einstellen – auch wenn dies in Vernehmungen nach dem Motto »wenn Du jetzt aussagst, wird Dir nichts passieren« immer wieder angedeutet wird, um Aussagen zu erreichen.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist »die Herrin des Ermittlungsverfahrens«. Sie entscheidet, wie es nun weitergeht. Die Staatsanwaltschaft prüft das von der Polizei übergebene Beweismaterial dahingehend,

ob ein »hinreichender Tatverdacht« gegen dich besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, daß du anhand des bisherigen Beweismaterial wahrscheinlich verurteilt werden wirst. Dabei spielt mit Sicherheit eine Rolle, ob es ein politisches Verfahren ist, wer die Beschuldigten sind oder wie groß der Aufwand der Ermittlungen war. Oftmals geht es hier relativ willkürlich zu. Auch die Person der/des zuständigen StaatsanwältIn spielt eine große Rolle. Die Staatsanwaltschaft kann das Ermittlungsverfahren einstellen oder es weiter betreiben.

Einstellungen des Ermittlungsverfahrens

- a) Einstellung nach § 170 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
- b) Einstellung nach § 153 StPO (Geringfügigkeit)
- c) Einstellung nach § 153 a StPO (geringe Schuld)
- d) sonstige Einstellungsgründe (z.B. § 154 StPO)

zu a) § 170 StPO

Besteht nach dem Akteninhalt und den darin enthaltenen Beweismitteln kein hinreichender Tatverdacht, der eine Verurteilung wahrscheinlich macht, muß die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen dich einstellen und dich darüber informieren, wenn du vorher zum Tatvorwurf vernommen worden bist oder es einen Haftbefehl gegen dich gab. Wenn nicht, wirst du von der Verfahrenseinstellung nicht informiert. Wenn die anwaltliche Vertretung schon angezeigt wurde, wird nur deinE RechtsanwältIn benachrichtigt.

Achtung: Das Ermittlungsverfahren gegen dich kann jederzeit wieder neu aufgenommen werden, wenn es neue Verdachtsmomente gegen dich gibt!

Einschub: Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungsakte aber auch wieder an die Polizei zurückgeben mit dem Auftrag, weiter gegen dich zu ermitteln. Dies ist aber selten der Fall und nur dann, wenn die Polizei offensichtlich nicht allen Spuren nachgegangen ist. Dies kommt in politischen Strafverfahren sowieso kaum vor.

zu b) § 153 StPO

Besteht ein hinreichender Tatverdacht, aber die Staatsanwaltschaft ist der Meinung, daß alles nur »Kleinkram« ist und kein »öffentliches Interesse« an der weiteren Verfolgung besteht, kann sie das Verfahren ohne Auflagen wegen »Geringfügigkeit« einstellen. Auch hier wirst du nur davon informiert, wenn du vorher vernommen worden

oder anwaltlich vertreten bist. Dieses Verfahren wird meist angewandt, wenn beispielsweise wegen einer Demo massenhaft Menschen eingefahren sind – wie bei den Castor-Transporten – eigentlich aber nichts passiert ist und die Staatsanwaltschaft kein Interesse daran hat, sich deswegen viel Streß zu machen. **Achtung:** Hier kann nach der Einstellung auch wieder neu gegen dich ermittelt werden, wenn sich plötzlich der Tatverdacht eines Verbrechens ergibt (Mindeststrafandrohung: ein Jahr Gefängnis). Wegen einer gleichzeitig verübten Ordnungswidrigkeit kann trotz der Einstellung eine Geldbuße gegen dich verhängt werden.

zu c) § 153 a StPO

Oftmals wird ein Verfahren auch nach § 153 a StPO eingestellt. Diese Einstellung des Verfahrens kostet dich etwas, und du mußt auch zustimmen. Eine solche Einstellung kommt in Betracht, wenn zwar ein hinreichender Tatverdacht gegen dich besteht, aber die Staatsanwaltschaft und das (meist) Amtsgericht der Meinung sind, daß eine Strafverhandlung entbehrlich ist und das öffentliche Interesse an der Verfolgung und Ahndung von Straftaten auch ohne offizielle Strafe befriedigt werden kann. Du sollst aber doch nicht ganz »umsonst« wegkommen. Meist müssen dann eine kleine Geldbuße gezahlt oder – vor allem bei Jugendlichen – Arbeitsstunden abgearbeitet werden. Ist das dann erledigt, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Auch diese Möglichkeit kommt oft bei »Massenverfahren« vor, wenn viele Menschen beteiligt waren. Häufig ist ein erstes »Pilotverfahren« notwendig, in dem in einer Strafverhandlung eine Verfahrenseinstellung erreicht werden kann – mit Folgen für die vielen anderen. Deswegen ist es gerade in »Massenverfahren« sehr wichtig, daß das erste Verfahren gut vorbereitet wird, da es Signalwirkung hat. Betroffenenentreffen, Koordination und gemeinsame Absprachen sind hier sehr hilfreich.

Es wird immer wieder diskutiert, ob ein solcher »Deal« sinnvoll ist oder nicht. Dem Gesetz nach ist es das nicht. Aber für beide Seiten können viele Argumente angeführt werden. Wichtig für die Betroffenen ist aber zu klären, ob sie eine – unter Umständen sehr lange – Gerichtsverhandlung durchstehen können oder wollen und welche Meinung/Erwartung das persönliche und politische Umfeld vertritt. Nach Erfüllung der Auflagen ist das Strafverfahren wegen dieser Tat mit der endgültigen Einstellung nach § 153a StPO end-

gültig beendet. Nur ausnahmsweise kann das Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn sich später der Verdacht auf ein Verbrechen (s.o.) ergibt. Die Einstellung nach § 153a StPO ist daher in der Regel endgültig.

zu d) sonstige Einstellungsgründe

Es gibt noch einige andere Einstellungsgründe in der Strafprozeßordnung (StPO), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Am häufigsten kommt eine Einstellung nach § 154 StPO wohl vor, wenn gegen dich noch andere Strafverfahren laufen und wegen der »Übersichtlichkeit« nicht alle dir vorgeworfenen Straftaten verfolgt werden sollen. Bei allen Verfahrenseinstellungen gilt, daß sie nicht im Bundeszentralregister (BZRG) gespeichert werden – wohl aber in den Computerdateien von Polizei und Staatsanwaltschaft. Eine Verfahrenseinstellung führt auch zu keiner Vorstrafe.

Nichteinstellung des Ermittlungsverfahrens:

Die Angelegenheit wird an das Strafgericht weitergeleitet

Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, hat die Staatsanwaltschaft mehrere Möglichkeiten, wie es weitergehen soll:

- a) Anklageschrift
- b) Strafbefehlsantrag

zu a) Anklageschrift

Wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafverhandlung – also eine Hauptverhandlung – gegen dich durchführen will, schreibt sie eine Anklageschrift und legt sie dem Gericht vor. Das Gericht muß dann entscheiden, ob die Anklage mit den dort aufgeführten Beweismitteln tatsächlich einen hinreichenden Tatverdacht hergibt oder nicht. Entweder lehnt sie die Eröffnung des »Hauptverfahrens« mangels hinreichenden Tatverdacht ab und schickt die Akte an die Staatsanwaltschaft zurück. Oder du bekommst die Anklageschrift zur Stellungnahme zugeschickt. Dazu wird immer eine Frist gesetzt, innerhalb derer am besten ein/e RechtsanwältIn beauftragt werden soll.

zu b) Strafbefehl

Du bekommst vom Amtsgericht einen Strafbefehl zugeschickt, in dem du wegen einer Straftat zu einer Strafe verurteilt wirst. (s. Artikel »Strafbefehle und Bußgelder«) Spätestens jetzt solltest du Kontakt zur Rechtshilfe und/oder einer/einem AnwältIn aufnehmen, da bestimmte Fristen eingehalten werden müssen!



§129/a/b

Die Strafrechtsparagrafen 129 (kriminelle Vereinigung), 129b (ausländische terroristische Vereinigung) und vor allem der § 129a (terroristische Vereinigung) gehören zu den tragenden Säule des politischen Strafrechtes in der BRD.

Bereits 1976, zu Beginn des »Deutschen Herbstes« wurde der § 129a zur Bekämpfung der Stadtguerilla 2. Juni und RAF eingeführt. 1987 wurde er erweitert, um einem erstarkten militanten Autonomen Widerstand besser repressiv begegnen zu können.

Gerade der § 129 a StGB hat sich als »Ermittlungsparagraph« herausgestellt. Außerdem geht es den Ermittlungsbehörden oftmals überhaupt nicht um angebliche Mitglieder von terroristischen Vereinigungen, sondern um die Kriminalisierung angeblicher SympathisantInnen (als Werbung, Unterstützung).

1.) Inhalt des § 129a

Der wesentliche Inhalt aus dem § 129a StGB »Bildung terroristischer Vereinigungen« wird gleich in Absatz erläutert: »*Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind ... Straftaten zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt wird mit Freiheitsstrafe von einem bis 10 Jahren bestraft.*« Auch das Werben um Mitglieder und Unterstützung sind ebenfalls strafbar.

Im Folgenden wollen wir auf drei besondere Merkmale eingehen:

- a) Begriff Terrorismus und Vereinigung,
- b) das Besondere der Mitgliedschaft
- c) Werbung und Unterstützung

a) Was ist laut diesem Gesetz eigentlich eine terroristische Vereinigung?

Im Duden steht folgende Worterklärung zu Terrorismus: »*Schreckensherrschaft, das Verbreiten von Terror durch Anschläge und Gewalt-*

maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten (politischen) Zieles«.

Diese Wortbeschreibung lässt eine Fülle von Interpretationen zu. Die europäischen Justizminister haben sich kurz nach dem 11. 9. 01 auf eine Definition terroristischer Straftakte geeinigt. Dies sind solche Taten, die »*beabsichtigen, eine Bevölkerung ernsthaft zu bedrohen, oder Behörden oder eine internationale Organisation dazu zu zwingen, etwas bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, oder die fundamentalen politischen verfassungsgemäßen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes zu destabilisieren oder zu zerstören*«.

Straftaten wie Mord, Entführung, Geiselnahme und deren Androhung gehören zur Liste der terroristischen Akte genauso wie »*schwere Beschädigungen an staatlichen oder öffentlichen Einrichtungen, einem Transportsystem, einer Infrastruktur (z.B. Computernetzwerke), einer in der Erde befestigten Plattform (Bohrinsel, d.Verf.), einem öffentlichen Platz oder Privateigentum zu verursachen, wodurch Menschenleben gefährdet oder ein beträchtlicher Schaden hervorgerufen werden kann*.«

Diese Definition kommt dem § 129a in einer Aufzählung der Straftaten sehr nahe. Das lässt den Schluss zu, dass die BRD-Regierung maßgeblichen Einfluss auf die europäische Sichtweise des Terrorismusbegriffes hatte.

Im § 129a ist Mord, Totschlag, Völkermord, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Herbeiführen einer Überschwemmung, der gefährliche Eingriff in den Straßen, Schienen- und Luftverkehr als Katalogstrafataten aufgeführt.

Im Gegensatz zu dem neueren Geschwisterparagrafen wird bei § 129 »*Bildung krimineller Vereinigungen*« das Strafmaß für vergleichende Tatbestände geringer angesetzt. Des Weiteren fehlt der Straftatenkatalog. Eine »*kriminelle Vereinigung*« ist eine Vereinigung, die ausgerichtet ist, allgemein Straftaten zu begehen. Dies ist eine mildere Form der Verfolgung, die nicht nur gegen politische Zusammenhänge eingesetzt wird.

2002 ist § 129b im Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Nach ihm gelten die §§ 129 und 129a auch für Vereinigungen im Ausland. Das bedeutet, dass angebliche Mitglieder im Ausland operierender Organisationen in Deutschland verfolgt sind, auch wenn sie im

Rechtsraum der Bundesrepublik keine Straftaten begehen. Und genauso wie bei § 129a sind auch deren UnterstützerInnen und Werbenden kriminalisierbar.

b) Wie wird mensch zum Mitglied einer terroristischen Vereinigung?

Was im § 129a unter Strafe gestellt wird, wird jeweils auch durch andere Paragraphen des Strafgesetzbuches abgedeckt. Wozu nur dann den § 129a? Er ist in zweierlei Hinsicht auffällig. Zum einen ist die Planung und die Androhung von Straftaten verfolgbar, also im Vorfeld der eigentlichen Tat. Zum anderen, was noch wichtiger ist, ist die reine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (im Folgenden tV) verfolgbar. Was eine tV ist, entscheidet das Gericht. Zu einer tV gehören drei und mehr Personen, die über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe organisiert sein müssen. Kriterien werden durch Gerichte überprüft, und durch entsprechende Urteile werden dann die Organisationen zu einer tV. In weiteren Verfahren ist es nicht mehr notwendig, den einzelnen Mitgliedern eine konkrete Tatbeteiligung z. B. bei einem Sprengstoffanschlag, nachzuweisen, sondern lediglich ihre Mitgliedschaft in einer solchen Gruppe, die von den ermittelnden Behörden oft mit abenteuerlichen »Argumenten« konstruiert wird.

Das wiederum kann dazu führen, dass eine bloße Mitgliedschaft mit höherer Haftstrafe belegt wird, ohne dass konkret eine Tat nachzuweisen wäre; als wenn dieselbe Person als Nichtmitglied eine Straftat begehen würde, die als Katalogstrafe aufgeführt ist (z. B. Blockade des Schienenverkehrs).

c) Was ist Werben und Unterstützen?

Die Begriffe Werben und Unterstützen bieten Möglichkeiten weiter Auslegung. Eintreten für gleiche politische Ziele kann Werben und Unterstützen sein. Beispielsweise die Teilnahme an einem Hungerstreik für bessere Haftbedingungen (wurde als Unterstützung der RAF von Gerichten verurteilt), oder das Benutzen ähnlicher Symbole (Roter Stern wurde als »RAF-Stern« wegen Unterstützung verurteilt). Besonders prekär wird es dann, wenn es sich um ausländische Organisationen handelt. Im Vorfeld der Ermittlungen legt die Tagespolitik, vornehmlich durch die Interessenslage der NATO-Staaten bestimmt, auf Listen fest, welche Vereinigung terroristisch ist. Jetzt könnte beispielsweise eine Infoveranstaltung hier in der

BRD zur politischen Lage in Kolumbien als ein »Werben für die TV FARC« umgedeutet und nach § 129b verfolgt werden.

2. Ermittlungsverfahren nach 129a

Nach offiziellen Angaben wurden im Zeitraum von 1980–1990 ca. 3500 Ermittlungsverfahren mit 10500 Betroffenen eingeleitet. Ein Jahrzehnt später (1990–2000) wurde immerhin noch gegen 1362 Personen ermittelt. Insgesamt gab es in den 90er Jahren gegen sogenannte Linksterroristische Organisationen im Zeitraum 1990–1997 1229, gegen rechte 24 Ermittlungsverfahren. Diese Tendenz bestätigte den Trend aus den 80er Jahren.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren 1996 bis 2000 gegen 428 Personen wurde lediglich in 35 Fällen U-Haft verhängt. Das heißt, mehr als 90% der Beschuldigten werden nicht inhaftiert. Dies ist umso überraschender, da die Verfolgung nach 129a allein schon ein Haftgrund sein kann. Noch krasser ist das Verhältnis bei Verurteilungen: Den 1362 Personen, gegen die in den 90er Jahren ermittelt wurde, standen 38 Verurteilungen gegenüber. Das ist ein Verhältnis von 97% Einstellungen zu 3% Verurteilungen. Dies ist deutlich unterschiedlich im Vergleich zu anderen Straftaten, bei denen eine um Größenordnungen höhere Verurteilungsquote zu beobachten ist.

Die Ermittlungsverfahren wurden zu mehr als 85% wegen des Tatvorwurfes des Werbens und Unterstützens eingeleitet.

Zusammengefasst heißt das: 129a Verfahren werden vorwiegend gegen Personen aus dem linken Spektrum eingeleitet, ihnen wird in der Regel Werben und Unterstützung vorgeworfen, es kommt aber zu wenigen Verurteilungen. Die Verfahren wird zumeist irgendwann eingestellt.

3. Sonderrecht nach 129a

Dass der 129a in erster Linie ein Ermittlungsparagraf ist, somit folglich in erster Linie der Informationsbeschaffung dient, belegt auch die Tatsache, dass nach einem besonderen Rechtsstatus im Zusammenhang mit dem §129a ermittelt werden kann.

Zuständig für die Ermittlung ist immer die Bundesanwaltschaft. Die ermittelnde Behörde ist das BKA, u. U. wird sie durch ein LKA

unterstützt. Das bedeutet in erster Linie eine Zentralisierung der Information.

Nach der Strafprozessordnung besteht bei 129a-Verfahren die Möglichkeit zu großflächiger Telefonüberwachung – auch des Umfelds (FreundInnen, Bekannte, Wohngemeinschaften, ArbeitskollegInnen, politische Zusammenhänge); auch Telefonzellen oder völlig Unbeteiligte können so abgehört werden – zu Großrazzien, zur Errichtung von Kontrollstellen im Straßenverkehr und auf öffentlichen Plätzen mit der Möglichkeit der Identitätsfeststellung und Durchsuchung bei Unbeteiligten und die Möglichkeit der Schleppnetz- und Rasterfahndung, gleichbedeutend mit der Massenspeicherung von personenbezogenen Daten.

Einhergehend mit dem Ermittlungsverfahren können Sonderhaftbedingungen angewendet werden. So gibt es die Möglichkeit der Verhängung von U-Haft, auch wenn Fluchtgefahr nicht gegeben ist. Haftbedingungen bis zur vollständigen Isolation (auch in der U-Haft), Überwachung von Anwaltsbesuchen, Trennscheibe bei Besuchen, Kontrolle von AnwältInnen sind weitere Ausnahmeregelungen.

Die Gerichtsbarkeit liegt bei den politischen Senaten der Oberlandesgerichte, welche in diesen Fällen die einzige Tatsacheninstanz sind.

Gerade, weil das Sonderrecht, das mit den §§ 129, 129a, 129b verbunden ist, rechtsstaatliche Prinzipien wie Gleichheitsgrundsatz, Unschuldsvermutung und konkreter Tatvorwurf außer Kraft setzt, zeigt dies, dass die Politik Recht für ihre Zwecke nutzt. Und dieses Sonderrecht richtet sich vornehmlich gegen linke Zusammenhänge, nicht nur gegen Militante, sondern bis tief in soziale Bewegungen hinein. Herrschendes Recht ist Recht der Herrschenden oder konkreter, um mit dem Strafverteidiger Rolf Gössner zu sprechen: *»...mit dem 129a als Kristallisationskern aktivierten komplexen Sonderrechtssystem verfügen die Ermittler über ein praktikables Instrumentarium, das nicht nur repressiv, sondern präventiv und operativ genutzt werden kann. Verunsicherung der Szene, Entsolidarisierung und Abschreckung sind zwangsläufige Folgeerscheinungen dieser Kriminalisierungsstrategie«.*



Kontrollen und Durchsuchungen

First Contact

Wir wollen im nächsten Kapitel zeigen, wie du dich verhalten kannst, wenn du direkt mit Bullen konfrontiert bist. Damit ist der ganze Bereich gemeint, in dem wir Kontakt mit den Bullen bekommen: Dies kann zum Beispiel Auge in Auge mit einer uniformierten Person in unserer eigenen Wohnung oder bei einer Festnahme auf der Demo sein. Genauso gut kann so etwas aber auch vollkommen abstrakt darin bestehen, daß wir vermuten, über das Telefon oder direkt observiert zu werden.

Wie dem auch sei: Sobald mensch politisch tätig wird, ist die Chance groß, mit den Bullen in Kontakt zu kommen. Es ist deshalb sinnvoll, sich bereits vor dem Erstkontakt einen Kopf darüber zu machen, wie jede und jeder Einzelne von uns reagieren will und kann. Dabei geht es nicht darum, die superideale Reaktionsweise zu heroisieren, sondern vielmehr, konkret die eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu berücksichtigen und diese soweit wie möglich mit dem in Einklang zu bringen, was notwendig ist.

Es geht immer wieder darum, sich und die GenossInnen zu schützen. Dabei gibt es wichtige Verhaltensweisen, z.B. »Anna und Arthur halten's Maul« (s. Artikel »Aussageverweigerung«). Wie diese Verhaltensweisen von den Einzelnen umgesetzt werden, muß jedeR für sich selbst bzw. mit der Gruppe herausfinden. Wichtig ist die Auseinandersetzung mit möglicher Repression und das Wissen darum, was alles passieren kann.

Deshalb werden wir die typischen Situationen und mögliche Verhaltensweisen beschreiben. Immer wieder gibt es eine große Verunsicherung darüber, was die Bullen alles dürfen. Insbesondere seit es die sogenannten »neuen« Polizeigesetze gibt, tauchen immer wieder Fragen auf: z.B. was erlaubt das Polizeigesetz, wenn wir in ein anderes Bundesland auf eine Demo fahren... Vor Ort

wichtig sind die unterschiedlichen Polizeigesetze eigentlich nur bei Ingewahrsamnahmen und Platzverweisen. Trotzdem ist es nützlich zu wissen, daß Kontrollen, Überwachung, Razzien, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Festnahmen usw. sowohl nach Polizeirecht zur Gefahrenabwehr (zum Schutz »der öffentlichen Sicherheit und Ordnung«) als auch nach der Strafprozeßordnung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens stattfinden können.

Da es für unser direktes Verhalten eher unwichtig ist, ob die Schikane nach StPO oder Polizeirecht geschieht, werden wir nur dann, wenn es große Unterschiede gibt, diese einzeln erwähnen. Wichtig wird der Unterschied erst, wenn wir gegen die Bullenaktion hinterher vorgehen wollen. Denn für die Maßnahmen nach Polizeirecht sind z. B. die Verwaltungsgerichte zuständig.

Deshalb ist es gut, bei allen Bullenaktionen nach dem Grund zu fragen. Wichtig ist, daß du immer das Recht hast, zu erfahren, warum sie gegen dich vorgehen. Bei eindeutigen Situationen ist das nicht so entscheidend: Da ahnst du es schon durch dein Verhalten in Zusammenhang mit der Situation oder auch dadurch, daß sie dir einen Hinweis geben. Wenn du z. B. verummmt am Rande einer Demo stehst, dann müßtest du eigentlich wissen, warum... Kannst du den Grund nicht erkennen, dann müssen sie dir sagen, warum sie gegen dich vorgehen. Verweigern die Schergen in diesem Fall den Hinweis, brauchst du ihren Aufforderungen theoretisch – auch rechtlich – nicht Folge zu leisten. Ob du dich auf diesen Stress einlässt, mußt du je nach Situation entscheiden.

Darüber hinaus hast du immer das Recht von jedem Bullen, der gegen dich vorgeht, die Dienstnummer zu verlangen. In der Regel wird sie dir allerdings nicht gezeigt.

Razzien

Eine Razzia kann aus verschiedenen Gründen durchgeführt werden:

- Razzien wegen Betäubungsmittelgesetz, z. B. in einschlägigen Kneipen oder in Parks. Dazu läßt sich nur raten, an solchen Orten entweder keine illegalen Drogen dabei zu haben oder sie bei einer Razzia so verschwinden zu lassen, daß sie keiner/keinem zuzuordnen sind.
- Razzien wegen angeblichen Verstoßes gegen das Ausländergesetz oder wegen sogenannter »illegaler Beschäftigung« insbesondere

auf Baustellen, aber auch in Gaststätten oder im »Rotlichtmilieu«. Hier gilt es, sich möglichst schnell zu verdünnisieren, oder – wenn überhaupt machbar – den Eindruck zu erwecken, dort nicht selbst zu arbeiten. Legal Beschäftigte sollten versuchen, die »Illegalen« zu schützen, z. B. durch Verstecken, Ausreden erfinden etc.

- Nach Demos mit Auseinandersetzungen kann es vorkommen, daß Szene-Treffs gestürmt werden unter dem Vorwand, dort würden sich noch »GewalttäterInnen« aufhalten. Damit wollen die Bullen die Auseinandersetzung von der Straße auf Szenestrukturen verschieben bzw. dort fortsetzen. Eine demolierte Kneipe läßt die/ den WirtIn eventuell überlegen, ob das die richtigen Gäste sind, oder beim dritten Mal kündigt dann eben der/die VerpächterIn.

Auch wenn militante Kneipenverteidigung heute eher selten ist, kann das Eindringen der Bullen behindert und hinausgezögert werden, zum Beispiel durch das Abschließen der Tür. Der Vorteil liegt auf der Hand: Manchmal läßt sich noch der eine oder andere kriminalisierbare Gegenstand verstecken, und zumindest könnt ihr euch gemeinsam sammeln, beruhigen und kurze Absprachen treffen. Auf jeden Fall solltest du deine kriminalisierbare Demoausrüstung (Helm, Sturmhaube, Gas etc.) vorher wegbringen oder so deponieren, daß sie niemandem zuzuordnen ist. Du bist sie bei einer Razzia so oder so los.

Wichtig ist, daß du immer das Recht hast, zu erfahren, warum sie gegen dich vorgehen.

In verschiedenen Regionen kommt es immer wieder vor, daß der Staatsschutz versucht, Veranstaltungen mit radikalen Inhalten über Verbote zu verhindern. Verbotsgründe sind meist Verunglimpfung des Staates, Verabredung von Straftaten, Unterstützung oder Werbung für eine terroristische Vereinigung. Zumeist werden die Veranstaltungen kurz vorher verboten. Klagt dann einE offizielleR VeranstalterIn im Eilverfahren, dauern diese Verhandlungen bis kurz vor oder sogar nach Veranstaltungsbeginn. Dies gibt den Bullen die Möglichkeit, die Veranstaltung erstmal praktisch zu verhindern, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Eine besondere Variante ist das »Abräumen« einer Veranstaltung, ohne das Verbot vorher mitzuteilen, mit der Begründung, es wären keine VeranstalterInnen bekannt. Das hindert sie aber nicht daran, im Nachhinein angebliche VeranstalterInnen anzuklagen.

Die Leute, die eine Veranstaltung anmelden oder einen Raum anmieten, sind immer besonders gefährdet, wenn es zu Auseinandersetzungen oder Verfahren kommt. Dies liegt allein schon darin, daß ihre Namen bekannt sind. AnmelderInnen werden gerne zu »RädelsführerInnen« gemacht. Für sie gelten zum Teil erheblich höhere Strafandrohungen als für die anderen TeilnehmerInnen. Diskutiert vorher genau, wer den Veranstaltungsraum anmietet.

Eine Razzia wird kann dann konkret so verlaufen, daß die Bullen sämtliche Ausgänge inklusive Fenster unter ihre Kontrolle bringen, um danach alle Leute einzeln zu durchsuchen, die Personalien zu kontrollieren und zu speichern. Wichtig ist in dieser Situation, ein möglichst geschlossenes gemeinsames Verhalten zu verabreden. So ist es z. B. meistens sinnvoll, daß alle zusammen bleiben, damit Einzelne nicht ohne weiteres festgenommen werden können. Grundsätzlich sollte versucht werden, die Herausgabe der Ausweise geschlossen zu verweigern. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Schutz von »Illegalen« an erster Stelle stehen – durch Verstecken, Flucht ermöglichen, Ausweis ausleihen usw.

Überlegt schon in der Vorbereitung, ob es vor Ort einen Schutz geben kann: Zum Beispiel durch ein Vorwarnsystem. Leute können sich auch – unter Umständen mit Funkgeräten und Handys – auf der Straße aufhalten und frühzeitig vor den Bullen warnen. Denkt dran, daß Handys und Funk abgehört werden (s. Artikel »Überwachung«). Papiere, Notiz- und Adreßbücher und eventuell auch Redebeiträge, die nicht in falsche Hände geraten sollen, müssen gegebenenfalls im Veranstaltungsraum verbrannt werden. Es empfiehlt sich, das in einem Gegenstand zu tun, der nicht mitbrennt.

Wenn mit Razzien gerechnet werden muß, gilt allgemein: Keine Drogen, keine unnötigen Papiere und keine kriminalisierbaren Gegenstände zur Veranstaltung mitnehmen.

Personenkontrolle

Bis vor kurzem hieß es, Personenkontrollen dürfen nur zwecks Strafverfolgung und als vorbeugende polizeiliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr erfolgen. Wer aber schon mal eine Personenkontrolle über sich ergehen lassen mußte, weiß, daß diese beiden Vorwände immer weiter ausgedehnt wurden. So werden beispielsweise bei einer normalen Fahrzeugkontrolle wie selbstverständlich

die Personalien aller Insassen kontrolliert. Die hierfür notwendigen Verdachtsmomente werden aus den Fingern gesaugt. Trotzdem ist alles »wasserdicht«.

Nach der Auflösung der europäischen Innengrenzen wurden die Befugnisse der Bullen in den Grenzregionen ausgeweitet. Danach wurden die Bahnhöfe zu Sondergebieten erklärt, wo die Bundespolizei verdachtsunabhängig Personenkontrollen (»Schleierfahndung«) durchführen kann. Und wieder mal

Mittlerweile ist es so, daß die Bullen überall und ohne Begründung deine Personalien verlangen können.

wird das Gesetz an die Wirklichkeit angepaßt. Mittlerweile ist es so, daß die Bullen überall und ohne Begründung deine Personalien verlangen können (»Verdachtsunabhängige Kontrollen«). Unabhängig davon, daß diese Willkür noch nicht in allen Bundesländern rechtlich verankert ist, ist das auf der Straße ziemlich egal.

Bisher gibt es schon in allen Bundesländern rechtlich die Möglichkeit, anlaßunabhängig deine Personalien an den folgenden Orten zu kontrollieren:

1. An gefährlichen Orten: Hier vermutet die Polizei, daß Straftaten vorbereitet werden oder andere – illegale – Dinge passieren könnten.
2. An gefährdeten Orten: Da, wo eine potentielle Gefährdung aufgrund bestimmter Tatsachen besteht, z. B. Verkehrsanlagen und -einrichtungen, AKWs und ähnliches, Amtsgebäude und Privatwohnungen gefährdeter Persönlichkeiten.

Wenn sie dich mal wieder kontrollieren, bleibt es dir überlassen, wie du dich verhältst. Machst du es denen ein bißchen schwieriger, solltest du folgendes bedenken: Wenn du einer Straftat verdächtig bist, können sie dich zwecks Identitätsfeststellung festhalten, durchsuchen und ED-behandeln (s. Artikel »Freiheitsentziehende Maßnahmen«). Wenn du festgehalten wirst, hast du das Recht, eine Person deines Vertrauens zu benachrichtigen, was nicht heißt, daß sie dich tatsächlich telefonieren lassen. Am Telefon nicht quatschen. Die Person, die du eventuell anrufen kannst, darf nirgends mit hineingezogen werden. Gib die Standardinfos durch: Wo und wann wurdest du festgenommen, wo befindest du dich, wie lange wollen sie dich dort behalten.

Die Bullen dürfen bei einer Person, die ohne Verdacht kontrolliert worden ist, keine ED-Behandlung durchführen (§ 163b StPO). Es sei denn, die Personalien können sonst nicht festgestellt werden, oder dies ist für ein anderes Strafverfahren, das bereits geführt wird, notwendig. Wenn sie deine Identität festgestellt haben und du unverdächtig bist, sind sie offiziell dazu verpflichtet, die ergatterten Daten zu vernichten.

Laut § 111 StPO dürfen bei Fahndungen nach § 129a StGB und bei schweren Straftaten wie »schwerer Raub« etc. Straßenkontrollen eingerichtet werden. Schon zur Zeit der IWF-Aktionstage 1988 in Berlin wurde dieser Paragraph zur Durchführung von Straßenkontrollen verwendet. Die offizielle Begründung damals war die Aufklärung einer zwei Jahre zurückliegenden Straftat. Mittlerweile werden solche an den Haaren herbeigezogene Ausreden gar nicht mehr benötigt. So ermöglichte es das Polizeigesetz, im Vorfeld der Anti-NPD-Demo im September 1998 in Rostock mehrere Kontrollstellen zu errichten und sogar ganze Autobahnen zu sperren.

Anders als bei einer normalen Verkehrskontrolle – da muß nur die/der FahrerIn Ausweis, Fahrzeugpapiere und Fahrerlaubnis vorzeigen – müssen hier alle Leute im Fahrzeug ihre Personalien hergeben. Selbst der konkrete Verdacht auf eine Straftat oder das Bestehen eines bestimmten Ereignisses ist nicht mehr notwendig, um dich anzuhalten und deinen Wagen auseinander zu nehmen. So gab es im Herbst 1998 mehrere nächtliche Autobahnkontrollen, wobei über Stunden hinweg der gesamte Verkehr kontrolliert wurde.

Es kann vorteilhaft sein, das Warndreieck und den Verbandskasten vorn im Wagen liegen zu haben – so können sie gleich gezeigt werden. Damit entfällt nämlich der übliche Bullenvorwand, einen Blick in den Kofferraum zu tun. Und du mußt die Sachen sowieso vorzeigen. Die Bullen können dich anhalten, deine Personalien abfragen und deine Ausweispapiere verlangen.

Verhaltensmöglichkeiten

- Du kannst nach der Rechtsgrundlage für die Kontrolle fragen.
- Du kannst fragen, weshalb kontrolliert wird.
- Bist du VerdächtigeR oder UnverdächtigeR?
- Wer hat die Anordnung zur Kontrolle getroffen?
- Du kannst die Dienstnummer und den Namen des Beamten verlangen.

Angeben mußt Du nur

- Vor- und Familienname,
- Geburtsdatum/-ort,
- Wohnsitz (Meldeadresse),
- sonst nix!

Falls du irgendwelche der obigen Daten zur Person nicht nennst oder falsche Angaben machst, begehst du eine Ordnungswidrigkeit (§ 111 OWiG) und kannst dafür festgehalten werden, bis deine Personalien festgestellt sind.

Bist du aber einer Straftat verdächtig, dürfen die Bullen darüber hinaus folgendes erfragen:

- Familienstand,
- Beruf,
- Staatsangehörigkeit.

Wenn du nicht antwortest, begehst du eine Ordnungswidrigkeit, und sie können ein Bußgeld verhängen. Auch hier gilt: Versuche, den Bullen so wenig Informationen wie möglich zu geben.

Prinzipiell mußt du keinen Ausweis bei dir haben – zumindest, wenn du das Privileg hast, einen deutschen Paß zu haben. Falls du keinen Paß oder Personalausweis dabei hast, können sie dich nur so lange festhalten, bis deine Personalien festgestellt sind. Zur Feststellung deiner Identität kann es im Ausnahmefall zur ED-Behandlung oder Hausdurchsuchung kommen. Um dich danach noch länger in staatlichen Gemäuern zu behalten, brauchen sie eine richterliche Entscheidung. Wenn sie mehr als zwölf Stunden benötigen, um deine Personalien festzustellen, brauchen sie hierfür auch einen richterlichen Beschluß (§ 163c StPO). Deshalb kann es sinnvoller sein, immer einen Personalausweis dabei zu haben.

Was nun, wenn du nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hast? Du mußt als Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit – als Flüchtling, MigrantIn, TouristIn – immer einen Paß oder Paßersatz bei dir haben. Sie können dich aber auch gegen deinen Willen ED-behandeln. Zum Beispiel, wenn du einen dauerhaften Aufenthalt in der BRD anstrebst oder wenn du Asyl beantragt hast, und die Bullen trotz Personalienfeststellung Zweifel an deiner Identität haben, weil du keinen Paß hast, oder sie annehmen, du wärest jemand anderes oder du hättest die im Paß dokumentierte Staatsangehörigkeit nicht

Du mußt als Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit – als Flüchtling, MigrantIn, TouristIn – immer einen Paß oder Paßersatz bei dir haben.

mehr. Die ED-Behandlung dient der Identifizierung. Anschließend werden die gesammelten Daten zum Bundeskriminalamt (BKA) geschickt und dort gesondert im Ausländerzentralregister in Köln aufbewahrt.

Durchsuchungen von Personen

Bei einer Personenkontrolle kann es auch zwecks Feststellung der Identität oder zur Sicherstellung von Sachen – beispielsweise von allem, was die Bullen als Waffe einstufen – zur Durchsuchung der Person kommen. Wie bei Hausdurchsuchungen oder auf der Wache handelt es sich hier um eine sehr belastende Situation und um einen aggressiven Eingriff in deine Intimsphäre. Die Durchsuchung von Personen (§ 102 StPO) kann sowohl die zu der Person gehörenden Sachen – alle Dinge, die du mit dir führst, auch wenn sie nicht dein Eigentum sind – als auch die Durchsuchung von Haaren, Achselhöhlen, Zehen, Körperöffnungen usw. beinhalten.

Bei der Durchsuchung kann Frau nach einer Frau verlangen. Das ist heutzutage, bei der großen Anzahl von Buletten, häufig kein Problem. Aber die Durchsuchung durch eine Frau macht die Situation auch nicht angenehmer. Zusätzlich müßt ihr euch auf dumme Sprüche von den Typen gefaßt machen, die dabei anwesend sind. Frau muß dann eine Durchsuchung von Männern über sich ergehen lassen, wenn es beispielsweise zu einer Zeitverzögerung kommen würde, erst eine Frau herbeizuschaffen. Dies sollte sich keine Frau gefallen lassen und eventuell hinterher dagegen vorgehen.

Eine weitere Eskalationsstufe stellt die körperliche Untersuchung dar. Dabei können beispielsweise z. B. Blutproben genommen oder Brechmittel verabreicht werden, um möglicherweise verschluckte Beweismittel zu sichern. Eventuell wird auch versucht, Genproben zu nehmen (s. Artikel »Genetischer Fingerabdruck«). Teilweise wird von den Gerichten angezweifelt, ob eine Brechmittelgabe zulässig ist. Das bedeutet aber nicht unbedingt, daß – wenn mensch dagegen Widerspruch einlegt – dieser auch durchkommt. Um deinen »genetischen Fingerabdruck« mit Genmaterial, welches nach einer (hoffentlich gelungenen...) Aktion gefunden worden ist, zu vergleichen, können die Ermittlungsbehörden die Entnahme von Speichel oder einer Harnprobe von dir anordnen.

Grundsätzlich: Wie die Bullen durchsuchen, hängt davon ab, was sie von dir wollen. Die körperliche Durchsuchung darf nur erfolgen, wenn sie etwas suchen, was für ein Verfahren von Bedeutung ist. Blutentnahme und Brechmittelverabreichung dürfen nur durch eineN ÄrztIn vorgenommen werden.

Verhalten:

- Frage nach dem Grund der Durchsuchung.
- Verlange von den Bullen ein Verzeichnis der Gegenstände, die sie sicherstellen/beschlagnahmen. Dieses muß/solltest du nicht unterschreiben! Laß dir eine Durchschrift des Verzeichnisses geben, damit dir nicht im Nachhinein noch etwas untergeschoben werden kann.
- Als Frau kannst du darauf bestehen, von einer Frau durchsucht zu werden. Laut § 81d StPO kannst du sogar darauf bestehen, daß eine Frau deines Vertrauens oder einE AngehörigeR dabei ist.
- Falls du die Durchsuchung behindern kannst und es dir zutraust, mach es.

Hausdurchsuchung

Hausdurchsuchungen können, unabhängig vom konkreten Anlaß, unterschiedliche Zielsetzungen haben. Neben der Strafverfolgung ist ein wesentlicher Aspekt jeder Hausdurchsuchung die Informationsbeschaffung, also das Durchleuchten der Zusammenhänge, in denen jemand politisch arbeitet, das Aufdecken vermeintlicher oder tatsächlicher Strukturen etc. Hausdurchsuchungen können auch als reine Drohgebärde eingesetzt werden, d. h. zur allgemeinen Einschüchterung und Verunsicherung. Entsprechend der jeweiligen Zielsetzung ist auch die konkrete Durchführung äußerst unterschiedlich.

Hausdurchsuchungen können auch als reine Drohgebärde eingesetzt werden, d. h. zur allgemeinen Einschüchterung und Verunsicherung. Entsprechend der jeweiligen Zielsetzung ist auch die konkrete Durchführung äußerst unterschiedlich.

Entsprechend der jeweiligen Zielsetzung ist auch die konkrete Durchführung äußerst unterschiedlich. Sie reicht vom höflichen Klingeln und »zivilem« Auftreten bis zu schwerbewaffneten Rollkommandos in den frühen Morgenstunden, vom oberflächlichen Stöbern bis zum Verwüsten der gesamten Wohnungseinrichtung. In jedem Fall aber ist die Kluft zwischen juristisch erlaubter und tatsächlicher Praxis riesengroß.

Rechtliche Grundlage bei Hausdurchsuchungen sind die §§ 102–110 der Strafprozeßordnung (StPO). Bei jeder Person, die einer Straftat verdächtig ist, kann eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Unterschieden wird zwischen einer Ergreifungsdurchsuchung, wenn das Ziel die Festnahme einer verdächtigen Person ist, und einer Ermittlungsdurchsuchung, die der Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln dienen soll. In diesem Fall kann die Polizei einfach behaupten, daß sich die gesuchten Gegenstände in den entsprechenden Räumen befinden. Es bedarf keiner weiteren Legitimation.

Die Anordnung einer Durchsuchung ist in jedem Fall die Sache einer/eines ErmittlungsrichterIn, die/der einen Durchsuchungsbefehl ausstellen muß. Die Durchsuchung bei »Gefahr im Verzuge« ist zwar gesetzlich die Ausnahme, aber in der Praxis die Regel. Bei »Gefahr im Verzuge« wird die richterliche Anordnung erst nachträglich beantragt und erteilt. Durchsucht werden kann somit in jedem Fall und zu jeder Zeit, ob mit oder ohne Hausdurchsuchungsbefehl.

Zur Wohnung zählen laut StPO die von der verdächtigten Person »tatsächlich bewohnten Räume«, d. h. zum Beispiel in WGs auch gemeinschaftlich genutzte Räume wie Küche, Flur, Gemeinschaftsraum, Garten etc. Dazu kommen noch sogenannte »mitbenutzte Räume« wie Garagen, Autos, Geschäftsräume und auch Vereinsräume.

Bist du nicht VerdächtigeR, darf eine Durchsuchung deiner Räume nur dann stattfinden, wenn bewiesen ist, daß sich verdächtige Personen oder Beweismittel dort befinden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Ermittlungen nach § 129a StPO!

Während der Durchsuchung hast du als WohnungsinhaberIn das Recht, während der gesamten Zeit dabei zu sein. Du kannst auch die Anwesenheit einer/eines Zeugn oder einer/eines AnwältIn verlangen. Diese Forderung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Wird dir das verweigert, frage nach dem Grund.

Beschlagnahmt werden darf praktisch alles. Persönliche Papiere von dir als »Verdächtiger« dürfen nur vom StaatsanwältIn durchgesehen werden, nicht von der Polizei.

Zu persönlichen Papieren gehören:

- sämtliche Privatpost,
- Schriftverkehr mit Personen, die der Schweigepflicht unterliegen wie ÄrztInnen oder AnwältInnen (s. Artikel »Aussageverweigerung«),
- Geschäftspost
- Tagebücher
- Disketten, Tonkassetten, Videobänder, Fotos etc.

Allerdings dürfen die Bullen Unterlagen flüchtig durchblättern, um festzustellen, ob diese persönlicher Natur sind. Trifft dies zu, müssen diese in deiner Gegenwart versiegelt werden und du hast das Recht, bei der Entsiegelung durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein. Bücher, Flugblätter, Zeitungen, Broschüren etc. dürfen sofort durchgesehen werden. Sie zählen nicht zu den persönlichen Papieren. Über alle beschlagnahmten Gegenstände muß eine Liste angefertigt werden, die dir ausgehändigt werden muß. Dies ist wichtig, damit dir im Nachhinein nichts untergeschoben werden kann. Laß dir eine Durchschrift geben! Du mußt nichts unterschreiben! Auch wenn nichts beschlagnahmt wird, solltest du dir dies bestätigen lassen.

Beschlagnahmt werden darf praktisch alles.

Durchsucht – und nun, was tun?

Eine Hausdurchsuchung kann zeitnah zu bestimmten Aktionen vorgenommen werden. Sie kann allerdings auch zu einem Zeitpunkt laufen, der dir »wie aus heiterem Himmel« erscheint, so daß du darauf in keiner Weise vorbereitet bist. In letzter Zeit nimmt die Praxis zu, daß Hausdurchsuchungen im Anschluß an Demos oder Aktionen durchgeführt werden, während die Betroffenen gerade im Polizeigewahrsam einsitzen.

Mit dem Thema Durchsuchungen solltest du dich immer wieder auseinandersetzen! Aufräumen – nicht im Sinne von Sauberkeit und Ordnung – ist regelmäßig notwendig (s. Artikel »Unsere Strukturen und Zusammenhänge schützen«). Dinge, die die Bullen bei dir finden, können jederzeit zu einem Beweismittel – respektive Indiz – erklärt werden. Dabei geht es auch um ganz alltägliche Sachen wie z. B. leere Flaschen, Wecker, Kabel, Flugblätter... In dieser Hinsicht ist es schwer möglich, sich auf eine Hausdurchsuchung vorzubereiten.

reiten. In keinem Fall darf allerdings konkretes Material, das sich auf eine bestimmte Aktion bezieht, in der Wohnung gelagert werden.

Wie du höchstpersönlich eine entsprechende Situation meisterst, wird von verschiedenen Umständen abhängen. Es ist deine Aufgabe, zu einer realistischen Selbsteinschätzung zu kommen, wie du mit dieser entmündigenden Situation umgehst. Einige werden eher »zumachen«, andere möglicherweise aggressiv reagieren. Viele andere Verhaltensweisen sind denkbar. Es gibt kein Idealverhalten. Am wichtigsten wird es sein, Panik zu vermeiden. Wenn du bestimmte Abläufe im Kopf hast und dir ein bestimmtes Repertoire aneignest, wird dir das auch leichter gelingen.

- Verlange beim Öffnen der Tür einen Hausdurchsuchungsbefehl (HD-Befehl). Geben sie »Gefahr im Verzug« an, verlange eine Erklärung, ob du verdächtigt oder unverdächtigt bist. Im ersten Fall verlange, den Grund der Verdächtigungen zu erfahren. Im zweiten Fall solltest du fragen, was sie suchen.
- Überprüfe den Durchsuchungsbefehl und stelle fest, ob nur nach Sachen gesucht wird, die einer Beweissicherung entsprechend dieses Befehls dienen. Werden beispielsweise geklaute Fahrräder gesucht, dürfen keine Papiere durchwühlt werden. Ausnahmen bilden hierbei sogenannte Zufallsfunde: Gegenstände, die bei dem eigentlichen Durchsuchungsbefehl nicht zur Debatte stehen, aber auf eine andere Straftat hindeuten, können bei der Durchsuchung beschlagnahmt werden.
- Steht auf dem HD-Befehl »Gefahr im Verzug«, achte auf das Ausstellungsdatum. Dieses darf dann nicht älter als drei Tage sein, da sonst der Durchsuchungsgrund »Gefahr im Verzug« nicht mehr gegeben ist. Jetzt können zwar die Bullen spontan ohne HD-Befehl aufgrund von »Gefahr im Verzuge« die Durchsuchung durchführen, aber vielleicht hast du Glück und kannst damit Zeit rausschlagen, um dich erstmal zu sammeln.
- Gib nur deinen Namen, Geburtsdatum/-ort und Meldeadresse an. Sonst nichts!
- Laß dich nicht in Gespräche verwickeln.
- Leiste keine Mithilfe bei der Durchsuchung.
- Sei auf sexistische und/oder rassistische Sprüche und auf allgemein demütigendes Verhalten gefaßt.

- Verlange die Anwesenheit von ZeugInnen und einer/einem AnwältIn. Wenn sie das verweigern, frage nach dem Grund.
- Verlange, bei jedem Raum dabei zu sein, der durchsucht wird.
- Verlange eine Auflistung über alle beschlagnahmten Gegenstände bzw. laß dir bescheinigen, wenn nichts beschlagnahmt wurde, damit dir nichts untergeschoben werden kann.
- Wenn du keine Lust hast auf die ganze Nerverei: Setze dich in die Küche und koche dir einen Kaffee oder Tee...
- Unterschreibe nichts!
- Schreibe umgehend ein Gedächtnisprotokoll (s. Artikel »Gedächtnisprotokoll«) und mache bei einer Verwüstung der Wohnung auch Fotos. Um die Authentizität der auf dem Foto gezeigten Schäden zu belegen, solltest du eine Ausgabe der aktuellen Tageszeitung mitfotografieren.
- Setze dich mit der Rechtshilfe und einer/einem AnwältIn in Verbindung.

Beschlagnahme von Gegenständen und Pkw's

Grundlage für die Beschlagnahme von Gegenständen ist die Strafprozeßordnung (§ 94 ff StPO). Danach können Gegenstände beschlagnahmt werden, die als Beweismittel für die Ermittlung von Straftaten dienen. Dies kommt außer bei Hausdurchsuchungen vor allem bei Demos vor.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sofort bei einer Beschlagnahme Widerspruch einzulegen, denn darüber muß dann innerhalb von drei Tagen entschieden werden.

Vonder Beschlagnahmeausgenommen sind schriftliche Mitteilungen zwischen dem/der Beschuldigten und nach §§ 52, 53 Nr. 1–3b StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen (§ 97 StPO) (s. Artikel »Aussageverweigerung«). Diese sind neben der/dem Verlobten, EhepartnerIn – auch wenn die Ehe nicht mehr besteht –, Verwandte und Verschwägerte der/des Beschuldigten, auch PfarrerInnen, AnwältInnen, ÄrztInnen ebenso wie PsychotherapeutInnen und Mitglieder von Beratungsstellen wie staatliche Drogenberatungsstellen. Briefe, Aufzeichnungen und Gegenstände, die sich im Gewahrsam der oben genannten Personen befinden, dürfen bei diesen nicht beschlagnahmt werden.

Eine Beschlagnahme kann jederzeit durchgeführt werden («Gefahr im Verzuge»). Die vom Gesetz her vorgesehene richterliche Anordnung kann auch nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sofort bei einer Beschlagnahme Widerspruch einzulegen, denn darüber muß dann innerhalb von drei Tagen entschieden werden.

Nach den Bestimmungen der Polizeigesetze der Länder können Gegenstände natürlich jederzeit und überall sichergestellt werden – z. B. auch vor einer angemeldeten Demo. Wenn nämlich der Verdacht besteht, daß diese für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benutzt werden sollen bzw. könnten.

Wenn ein Auto auf der Fahrt zu einer Demo durchsucht wird und Dinge aus dem Kofferraum sichergestellt werden, kann es von Vorteil sein, wenn sie keiner Person direkt zugeordnet werden können. Überlegt euch möglichst vorher, wie ihr euch verhalten wollt. Bedenkt dabei, daß beschlagnahmte Gegenstände nur von einer Person abgeholt werden können, die angegeben hat, daß sie ihr gehören.
Was machst du, wenn's passiert:

- Nach dem Grund/Verdacht fragen.
- Jeder Beschlagnahme widersprechen.
- Nichts freiwillig herausgeben.
- Nichts so einfach dir oder einer anderen Person zuordnen lassen.
- Bescheinigung über den Grund der Beschlagnahme, eine Liste der »geklauten« Gegenstände und ein Protokoll verlangen.
- Bei beschlagnahmten Filmen die Entwicklung durch ein Fachgeschäft verlangen.
- Dienstnummer und Namen der Bullen verlangen.
- Nichts unterschreiben, denn dafür gibt es keinen Grund – auch nicht beim Widerspruch gegen die Beschlagnahme.

Auch hier ist wichtig: Gib nur deinen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum/-ort und deine Meldeadresse an. SONST NIX!

Achtung: Bei zurückgegebenen Pkws auf Kleintierbefall in Form von »Wanzen« achten!



Strafbefehle und Bußgelder

Mit Strafbefehlen oder Bußgeldbescheiden kannst du bestraft werden, ohne daß vorher eine Gerichtsverhandlung gegen dich durchgeführt wurde. Irgendwann kommt mit der Post ein Brief, in dem steht, daß du – in der Regel – Geld bezahlen sollst wegen einer dir vorgeworfenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

Die Bedeutung dieser Verfahrensarten nimmt in letzter Zeit immer mehr zu, insbesondere bei Verfahren gegen viele Menschen gleichzeitig, z.B. im Castorwiderstand. Die Justiz verspricht sich davon eine Entlastung, weil dann eine Gerichtsverhandlung nicht erforderlich ist.

Mit einem Strafbefehl können Verstöße gegen Strafgesetze geahndet werden. Beispiele hierfür sind: Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Passivbewaffnung auf Demonstrationen oder ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot während einer Demonstration.

Mit einem Bußgeldbescheid können Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Beispiele: Verstoß gegen die Eisenbahnbau- und betriebsordnung, Teilnahme an einer nicht genehmigten oder aufgelösten Demonstration, Mitführen von Gegenständen wie Sturmhaube, Tuch, Ellbogen-, Knie-, Unterleibsschutz oder Helm, die zur passiven Bewaffnung oder zur Vermummung benutzt werden können, ohne dafür schon verwendet worden zu sein.

Strafbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen, Bußgeldbescheide von einer Behörde, z.B. dem Regierungspräsidium oder der Kreispolizeibehörde. Vorher findet ein Ermittlungsverfahren gegen dich statt (s. Artikel »Der Weg eines Ermittlungsverfahrens«). Eine Gemeinsamkeit beider Verfahren ist, daß ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden wird und daß innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden muß. Sonst wird der Strafbefehl bzw. der Bußgeldbescheid rechtskräftig.

1. Strafbefehle (§§ 407–412 StPO)

Die/der AmtsrichterIn entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ob der von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafbefehl erlassen werden soll oder nicht. In der Regel wird das Amtsgericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechen. Erfahrungsgemäß wird das Mittel des Strafbefehls oft benutzt, um:

- a) zu einer schnellen Bestrafung zu kommen und dich so abzuschrecken. Nach dem Motto: »Die Strafe folgt der Straftat auf dem Fuß«;
- b) einer eventuell für sie nervigen Strafverhandlung mit widersprüchlichen Zeugenaussagen auszuweichen und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit entscheiden zu können;
- c) bei anscheinend eindeutigen Beweisen gegen dich – wie Zeugenaussagen Fotos, Videoaufnahmen etc. – die eine Strafverhandlung aus der Sicht des Gerichts überflüssig macht;
- d) die Justiz selbst zu entlasten, weil ein Strafbefehlsverfahren weniger Arbeit für die Justiz bedeutet.

Jugendliche

Gegen Jugendliche bis zu 18 Jahren – dabei gilt das Alter zum Tatzeitpunkt – kann ein Strafbefehl nicht ergehen. Deshalb braucht ihr euch nicht zu wundern, daß es Verfahren gibt, in denen gegen Jüngere eine Gerichtsverhandlung bei der/dem JugendrichterIn stattfindet, während andere »nur« einen Strafbefehl bekommen. Bei Leuten zwischen 18 und 21 Jahren kann Jugendrecht mit den gleichen Folgen angewandt werden. Schau im Brief vom Gericht genau nach, ob da irgendetwas von JGG (Jugendgerichtsgesetz) steht. Anstelle des Strafbefehls gibt es bei Jugendlichen auch das sogenannte »vereinfachte Jugendstrafverfahren«. Das ist dann eine Gerichtsverhandlung, in der keinE StaatsanwältIn mitmischt. Jugendliche zwischen 14 bis 17 Jahren bzw. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren können auch von der Jugendgerichtshilfe zu einer Besprechung eingeladen werden. Da muß niemand hingehen. Wenn du doch hingehen willst, ist es angesagt, daß du dich vorher mit rechtskundigen Personen wie RechtsanwältIn oder Rechtshilfe unterhältst. Es ist immer wichtig, nichts zu der vorgeworfenen Straftat zu sagen.

Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, den Lebenslauf bzw. deine persönliche Entwicklung zu erforschen und in einer späteren

Strafverhandlung einen Vorschlag zur Bestrafung zu machen. Bei Heranwachsenden soll die Jugendgerichtshilfe eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll. Das Gericht ist aber an den Vorschlag der Jugendgerichtshilfe nicht gebunden (s. Artikel »Jugendstrafrecht ... noch ein paar Anmerkungen für junge AktivistInnen«).

Strafen

Mit einem Strafbefehl können u. a. folgende Strafen verhängt werden (§ 407 StPO):

a) Eine Geldstrafe

Wenn eine Geldstrafe nicht bezahlt wird, kann eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden: Für jeden Tagessatz einen Tag Knast, unabhängig von der Höhe eines Tagessatzes.

***Wir empfehlen aufs Schärfste,
immer Einspruch einzulegen!***

b) Der Entzug der Fahrerlaubnis bis

zu zwei Jahren. Wenn man sich als »ungeeignet« zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, z. B. bei angeblicher Teilnahme an einer Autobahnblockade mit dem Pkw.

c) Eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt werden muß.

Einspruch

Wir empfehlen aufs Schärfste, immer Einspruch einzulegen! Gegen einen Strafbefehl kannst du innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch einlegen. Einspruchsentwurf:

Hiermit lege ich gegen den Strafbefehl
vom .. (Datum/Aktenzeichen),
zugestellt am .. (Datum), .. Einspruch ein.
.. .. (Datum) (Unterschrift).

Hierfür brauchst du noch keineN Rechtsanwältin.

Das Zustellungsdatum ist der Tag, an dem du den Strafbefehl vom Postboten ausgehändigt bekommst oder an dem ein Benachrichtigungszettel in deinen Briefkasten geworfen wurde, daß ein Schriftstück (mit Aktenzeichen) bei der Post niedergelegt wurde. Auf dem Benachrichtigungszettel ist das Datum vermerkt. Ab da läuft die 2-Wochen-Frist. Der Einspruch muß innerhalb der zwei

Wochen beim Gericht oder der Behörde angekommen sein. Rechne zur Sicherheit eine Postlaufzeit von mindestens zwei Tagen ein. Mit einem Einschreiben kannst Du das Absendedatum nachweisen. Gleiches gilt für die Einlegung des Einspruches per Fax: Der Sendebericht sollte unbedingt aufgehoben werden.

Ein Einspruch muß keine bestimmte Form einhalten und muß nicht begründet sein. Wenn ein Einspruch eingelegt wird, verhindert dieser, daß der im Strafbefehl enthaltene Schuldspruch und die Strafe rechtskräftig werden.

Bedenke dabei, daß nach dem Ablauf der Einspruchsfrist – in der Regel – nichts mehr zu machen ist. Allerspätestens nach dem Einspruch solltest du dich mit der nächsten Rechtshilfe, anderen Betroffenen, politischen Gruppen oder gegebenenfalls einer/einem RechtsanwältIn in Verbindung setzen. Wenn Du im Urlaub oder aus anderen Gründen nicht zu Hause anzutreffen bist, kann es passieren, daß du vom Strafbefehl erst erfährst, wenn die 2-Wochen-Frist schon abgelaufen ist. Dann mußt du innerhalb einer Woche zusätzlich zum Einspruch noch einen **»Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand«** stellen.

Entwurf/Beispiel:

Hiermit beantrage ich die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und lege gegen den Strafbefehl vom..., zugestellt am ... Einspruch ein.

Begründung:

Datum der Kenntnisnahme (1-Wochen-Frist beachten!)
Urlaubsabwesenheit, Arbeits-, Studienabwesenheit
etc. ...

Anders als der Einspruch selbst muß der Wiedereinsetzungsantrag begründet werden, weil nur bei nachvollziehbaren und beweisbaren Gründen eine Wiedereinsetzung gewährt werden muß. Die Gründe müssen »glaubhaft gemacht werden« und zwar innerhalb einer Woche, nachdem du von der Niederlegung des Strafbefehls bzw. des Bußgeldbescheids erfahren hast.

Für deine Abwesenheit können Beweise verlangt werden. Wirf also Tankquittungen, Hotelrechnungen, Fahrkarten, Flugtickets etc. erst nach der Rückkehr weg.

Es kann aber auch eine »eidesstattliche Versicherung« abgegeben werden, in der du erklärst, von wann bis wann du abwesend warst und wann du vom Strafbefehl erfahren hat. Auch für den Wiedereinsatzantrag solltest du professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Über eineN RechtsanwältIn kann Akteneinsicht beantragt werden. Damit erfährst du Konkretes über die erhobenen Vorwürfe, die Beweismittel und die Umstände des Verfahrens. Beispielsweise, ob ein Spitzel irgendwo in einer Gruppe dabei war oder ob verdeckte ErmittlerInnen eingesetzt wurden. In den Akten befinden sich eventuell auch Telefonabhörprotokolle, Fotos oder Videoaufnahmen. Außerdem gewinnst du durch einen Einspruch Zeit, in der du dich auf das weitere Verfahren vorbereiten kannst.

Über eineN RechtsanwältIn kann Akteneinsicht beantragt werden.

Wenn der Einspruch abgeschickt ist, sollte das weitere Verfahren besprochen und auf die Besonderheiten des Verfahrens hingewiesen werden. So wird z.B. dein Einspruch gegen den Strafbefehl als unzulässig verworfen, wenn du unentschuldigt nicht zur Gerichtsverhandlung kommst. Es kann dir auch passieren, daß die Strafe im Fall einer Verurteilung in der Gerichtsverhandlung höher ausfällt als im Strafbefehl!

Bei Massenverfahren solltet ihr folgendes tun:

- Kümmert euch darum, möglichst alle Betroffenen zu erreichen. Hier ist es oft sinnvoll, bei der entsprechenden Rechtshilfe nachzufragen.
- Organisiert ein gemeinsames Treffen.
- Schaltet die Rechtshilfen einschalten.
- Koordiniert RechtsanwältInnen.

Bei Massenverfahren hat das Ergebnis der ersten Verhandlung in der Regel auch Pilotfunktion für die nachfolgenden Verfahren, was z. B. die Verfahrenseinstellung, die Strafhöhe oder die Bedeutung der Verfahren für das Gericht betrifft.

Wenn du Einspruch eingelegt hast und das Verfahren nicht eingestellt wird – diese Möglichkeit hältst du dir mit der Einlegung des

Einspruchs immer noch offen – muß das Amtsgericht einen Verhandlungstermin festsetzen, in dem über den Einspruch und den gegen dich erhobenen Vorwurf entschieden wird.

Du kannst den Einspruch bis zu Beginn der Gerichtsverhandlung aber auch zurücknehmen. Hat die Gerichtsverhandlung schon begonnen, muß allerdings die Staatsanwaltschaft der Rücknahme des Einspruchs zustimmen. Wenn du den Einspruch so rechtzeitig zurücknimmst, daß eventuell geladenen ZeugInnen oder DolmetscherInnen rechtzeitig abgesagt werden kann, kostet dich der Einspruch nichts. Können ZeugInnen oder DolmetscherInnen nicht mehr rechtzeitig ausgeladen werden und fahren umsonst zur nicht stattfindenden Gerichtsverhandlung, bekommen sie ihre Auslagen wie Verdienstaufschlag oder Fahrtkosten ersetzt. Und du mußt das dann bezahlen. Also: Wenn der Einspruch zurückgenommen werden soll, solltest du das am besten ein paar Tage vor der anberaumten Gerichtsverhandlung machen.

2. Bußgeldbescheide

Ordnungswidrigkeiten

Ein Bußgeldbescheid wird von einer Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (s. o.) erlassen. Insbesondere die Eisenbahnbau- und betriebsordnung hat hier in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen, da zahlreiche Castor-GegnerInnen Bußgeldbescheide wegen unerlaubten Betretens von Gleisanlagen bekamen. Eine Verurteilung zu einem Bußgeld wird nicht ins Führungszeugnis aufgenommen. In den entsprechenden Computern von Polizei und Verfassungsschutz werden diese Ordnungswidrigkeiten dennoch gespeichert.

Ein Bußgeld ist aber keine Vorstrafe und wird im Bundeszentralregister nicht gespeichert. In der Regel belaufen sich die Bußgelder auf Beträge zwischen 50 und 500 Euro.

Einspruch

Auch gegen einen Bußgeldbescheid kannst bzw. mußt du innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Es gilt dasselbe wie für einen Einspruch gegen einen Strafbefehl (s. o.). Das Verfahren nach Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide hat einige Besonderheiten. So hat der/die AmtsrichterIn dort weitreichende Möglichkeiten, den Ablauf des Verfahrens zu bestimmen, beispielsweise welche

ZeugInnen gehört werden und welche nicht. Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts einzulegen ist nur sehr eingeschränkt möglich, beispielsweise bei Verurteilungen zu höheren Geldbußen oder zur Klärung wichtiger Rechtsfragen. Die/der AmtsrichterIn ist in diesen Verfahren fast immer die erste und einzige Instanz!

Oftmals ist in der Gerichtsverhandlung keinE StaatsanwältIn anwesend. Das Gericht kann das Bußgeld beliebig herabsetzen oder das Verfahren einstellen. Das Gericht darf von der im Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbuße nicht zum Nachteil des Betroffenen abweichen. Teurer kann es für dich nur wegen der Gerichts- und Anwaltskosten werden.

Wenn ein Bußgeld nicht bezahlt wird, kann gegen dich Erziehungshaft bis zu drei Monaten (in der Regel sechs Wochen) verhängt werden. Damit sollst du doch noch zum Zahlen gezwungen werden. Wenn du eine Erziehungshaft abgesessen und immer noch kein Geld hast, kann von der weiteren Vollstreckung gegen dich aber abgesehen werden.

3. Prozeßkostenhilfe, Beratungshilfe, Vorverfahrenskosten

Prozeßkostenhilfe

Prozeßkostenhilfe, die z. B. im Zivilprozeß möglich ist, gibt es weder in Straf(befehls)verfahren noch im Bußgeldverfahren. Wenn du verurteilt wirst, mußt du die Strafe, die Gerichtskosten und die/den eigeneN AnwältIn selbst bezahlen. Oder es wird eine Soli-Kasse organisiert. Wenn du freigesprochen wirst, muß die Staatskasse die gesamten Kosten – Gerichts- und AnwältInnenkosten – bezahlen. Auch das soll ja schließlich vorkommen.

Beratungshilfe

Dagegen ist es möglich, sich im Rahmen der Beratungshilfe auf Kosten der Staatskasse auch in Straf- oder Bußgeldverfahren anwaltlich beraten zu lassen. Hier sind bestimmte Einkommensgrenzen zu beachten.

Verfahrenskosten: Gerichts- und Anwaltskosten

Bei Ordnungswidrigkeitsverfahren und bei fahrlässig begangenen Straftaten werden die Verfahrenskosten in der Regel von Rechtsschutzversicherungen bezahlt. Dies gilt aber nicht für die Strafen bzw. Bußgelder. Wer die Strafe oder das Bußgeld letztendlich bezahlt – ob du selbst oder Soli-Gruppen – ist egal.



Prozeßführung

Wir haben dieses Kapitel in drei Abschnitte gegliedert:

- 1. Der Strafprozeß:** Hier werden die handelnden Personen in einem Gerichtssaal, sowie der reguläre –rein formale – Ablauf eines Gerichtsverfahrens dargestellt.
- 2. Der politische Prozeß:** Dieser Abschnitt erläutert die Rolle der Justiz in einem Prozeß. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema ist Grundlage für die Entwicklung von Prozeßstrategien, die im Abschnitt
- 3. Prozeßstrategien:** Exemplarisch dargestellt werden rein juristische Verteidigung und eine politische Prozeßführung. In diesem Kapitel beschäftigen wir uns mit dem eigentlichen Strafprozeß. Rechtsmittel wie Revision, Berufung etc. werden hier nicht behandelt.

Zum Schluß gibt es dann noch ein paar Tips, die den Umgang mit der Institution »Gericht« hoffentlich ein bißchen erleichtern, sowie einige Thesen, die wir zur Diskussion stellen.

1. Der Strafprozeß

Die Personen

Die Anordnung der anwesenden Personen im Gerichtssaal ist im wesentlichen immer gleich: Am Kopf des Raumes steht – meistens leicht erhöht – der lange Richtertisch, hinter dem sich je nach Gerichtsart entweder einE vorsitzendeR RichterIn oder einE RichterIn mit BeisitzerInnen – also ebenfalls BerufsrichterInnen – und/oder mit ehrenamtlichen juristischen Laien verschanzt und von oben herab »Recht spricht«. Meist sitzt auch noch einE ProtokollantIn dabei.

Quer dazu sitzt/sitzen auf der einen Seite die/der AngeklagteN und eventuell die Verteidigung. Ihr könnt dort theoretisch auch ohne Rechtsbeistand sein – dazu später mehr. In manchen Fällen bekommt Ihr vom Gericht eineN PflichtverteidigerIn zugeordnet, ansonsten

habt Ihr eineN von euch ausgewählteN »Wahl«verteidigerIn (RAIn). Gegenüber auf der anderen Seite ist der Platz der Staatsanwaltschaft (StA). In der Mitte dieser U-förmigen Anordnung befindet sich meist ein Stuhl, Tisch und Mikrophon. Das ist der Platz für ZeuginInnen und Sachverständige, die vernommen werden.

Gegenüber von diesem »U« stehen die Stuhlreihen für die Öffentlichkeit und die Presse, die nur bei Jugendgerichtsverfahren und auf besonderen Antrag ausgeschlossen werden können (geregelt im GVG §§ 171a ff). Manchmal sitzen da JurastudentInnen, Schulklassen, interessierte RentnerInnen, Familienangehörige, und im günstigsten Fall FreundInnen und GenossInnen, die dir den Rücken stärken.

Um das Bild abzurunden, tummeln sich oft noch uniformierte GerichtsdienereInnen oder SchließerInnen im Saal herum, die sich bei Bedarf auch mal als Rauschmeißer betätigen.

Der Prozeßverlauf

Wenn die RichterInnen den Prozeßsaal betreten, müssen alle Anwesenden aufstehen. Selten einmal verzichten die RichterInnen durch eine Handbewegung oder stillschweigend auf diese Ehrbezeugung. In der Regel bestehen sie darauf. Bei Nichtbeachtung kann es da schon den ersten Ärger geben.

Man kann sich als AngeklagteR zur Sache äußern oder nicht.

Als nächstes wird die Anwesenheit der geladenen ZeuginInnen festgestellt, die dann herausgehen und vor dem Gerichtssaal warten müssen, bis sie zu ihrer Vernehmung aufgerufen werden.

Dann wird die/der Angeklagte nach den Personalien befragt, anschließend die Anklageschrift verlesen. Da alle Beteiligten sie bereits kennen, wird sie oft in einem atemberaubenden Tempo heruntergerattert.

Anschließend erfolgt die Befragung des/der Angeklagten zur Sache. Man kann sich als AngeklagteR zur Sache äußern oder nicht (s. Artikel »Aussageverweigerung«) und/oder an diesem Punkt eine Prozeßerklärung verlesen. Je nachdem, was sich daraus ergibt, müssen ZeuginInnen vernommen werden. Diese sind bereits vorher auf Antrag von RAIn oder StA geladen worden. Neben unbeteiligten BeobachterInnen kann dies auch der/die Geschädigte selbst sein – sofern es eine geschädigte Person gibt. Häufig handelt es sich um

BullenzeugInnen, die die Festnahme vorgenommen oder am Tatort Spuren gesichert haben. Gelegentlich werden Sachverständige oder GutachterInnen hinzugezogen.

Bei der sogenannten Beweisaufnahme soll die/der Angeklagte nach jeder einzelnen »Beweiserhebung« befragt werden, ob sie/er dazu etwas zu erklären habe. Ist die Beweisaufnahme abgeschlossen, zu der auch das Sichten von Fotos oder Videoaufnahmen gehört, halten erst die StA und dann die Verteidigung ihre Plädoyers. Das bedeutet, sie bewerten juristisch das, was euch vorgeworfen wird, und schlagen meist ein bestimmtes Strafmaß oder auch einen Freispruch vor.

Das letzte Wort hat die/der Angeklagte. Sie/er kann es nutzen, keinen Gebrauch davon machen oder sich den Ausführungen der Verteidigung anschließen.

Nach einer Pause von einigen Minuten, Stunden oder Tagen wird das Urteil verkündet. Dies kann immer nur in Anwesenheit der/des Angeklagten geschehen. Abgesehen von einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens mit oder ohne Auflagen kann entweder eine Geldstrafe verhängt werden, die du zu zahlen hast. Oder es kann eine Bewährungsstrafe herauskommen. Das ist eine Verurteilung zu einer Haftstrafe, die nicht angetreten werden muß, wenn du in einem festgesetzten Zeitraum »straffrei« bleibst. Oder du wirst zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Fast alles, was im Gerichtssaal passiert, verläuft nach einem starren Schema und hat einen ritualisierten Ablauf. Um dich in dieser Situation nicht hilflos bzw. nicht ohnmächtig zu fühlen, kann es nie verkehrt sein, in diesem Metier eine Praxis zu entwickeln. Dazu gehört, FreundInnen oder »Gleichgesinnte« zu deren Prozessen zu begleiten. Es ist ohnehin gut für die betroffene Person, wenn sie mitkriegt, daß sie mit diesem Prozeßmist nicht alleine dasteht. Und du kannst dir die Gerichtsprozedur genauer angucken. Wenn du dich extrem unsicher fühlst oder Angst vor der Verhandlung hast, schaue dir den entsprechenden Gerichtssaal vorher an. Dann hast du einen großen Teil der beteiligten Personen schon einmal gesehen und erlebt und kannst dich besser auf die Situation einstellen.

2. Der politische Prozeß

Die Justiz als Mittel der Herrschaftssicherung

Die Justiz ist Instrument der Herrschaftsabsicherung. Einige Thesen hierzu findet ihr im Einleitungskapitel »Was ist Repression?« Sie deutet politisches Handeln und radikal-kritisches Gedankengut in strafbare Handlungen um und entpolitisiert es damit. Die Beschuldigungen heißen dann zum Beispiel Nötigung, Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch und gipfeln im § 129a StGB. Der § 129a StGB umfaßt »Werbung für eine terroristische Vereinigung«, »Bildung einer terroristischen Vereinigung«, »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« und »Unterstützung einer terroristischen Vereinigung«. Die politischen Hintergründe und Motive der »TäterInnen« spielen in den Prozessen häufig keine Rolle. In Prozessen, die für uns einen politischen Gehalt haben, hat die Justiz eine wichtige Funktion: Sie soll anstelle einer politischen Auseinandersetzung mit den Mitteln des Strafrechts arbeiten. Sie soll den/die potentielleN oder bereits gefährlicheN GegnerIn in die Knie zwingen. Sie soll staatliche Macht ausweiten und stabilisieren; sie soll in der Gesellschaft die Akzeptanz der bestehenden Herrschaftsordnung sichern.

Einen Prozeß führen zu müssen ist ätzend, und jeder/jedem fallen auf Anhieb tausend Sachen ein, die sie/er lieber täte. Wenn wir aber schon mal da sind, müssen wir wenigstens ansatzweise versuchen, die Situation in unserem Sinne zu nutzen. Unsere Politik darf nicht an der Tür des Gerichtssaals enden. Wenn die Justiz unsere politischen Inhalte außen vor läßt, ist es an uns, sie in den Gerichtssaal zu tragen.

3. Prozeßstrategien

So unterschiedlich das Verhältnis zu Repression innerhalb der Linken ist, so unterschiedlich sind auch die möglichen Prozeßstrategien und Verhaltensweisen vor Gericht. Unabhängig davon, für welche Prozeßstrategie mensch sich entscheidet: Bei mehreren Angeklagten muß unbedingt eine Absprache über eine gemeinsam von allen getragene Strategie getroffen werden.

Ganz grob kann man unterscheiden zwischen einer »rein juristischen« Prozeßführung, also dem Ausschöpfen der Mittel, die die Strafprozeßordnung bietet, und einer eher politischen Prozeßstra-

ategie, die deutlich macht, daß die/der Angeklagte das herrschende Rechtssystem ablehnt.

Für manche Menschen ist der beste Umgang mit der Repression derjenige, sich konsequent vor Gericht selbst zu verteidigen. Wenn dies für dich auch der richtige Weg ist, spricht überhaupt nichts dagegen. Du solltest dich aber immer zuvor beraten lassen, am besten von einer RAin oder einer Rechtshilfe.

Die rein juristische Verteidigung

Es ist äußerst ratsam, eineN RechtsanwältIn hinzuzuziehen, wenn mensch das juristische Instrumentarium nutzen will, da du dich im Dschungel der Strafprozeßordnung leicht verirren kannst. Die/der Angeklagte kann Aussagen zum Tatvorwurf machen, ZeugInnen benennen, Beweisanträge stellen, Sachverständige hinzuziehen, ein etwaiges Alibi vorbringen oder gar ein Geständnis machen.

Dies alles kann mensch entweder persönlich tun oder von der Anwältin/dem Anwalt vortragen lassen. Hierzu ist es unerlässlich, daß zu ihr/ihm ein Vertrauensverhältnis besteht. Sie/er darf nichts ohne vorherige Absprache oder ohne euer Einverständnis tun.

Leider widersprechen die Strategien, mit denen StrafverteidigerInnen vor Gericht arbeiten, oft unseren politischen Intentionen (s. Artikel »RechtsanwältInnen«). Für sie läuft es häufig auf der Ebene eines Deals ab: »Wir« machen leichte Zugeständnisse, dann kommen »wir« etwas besser weg. Die »leichten Zugeständnisse« sollten von dir dahingehend durchleuchtet werden, ob du dich damit nicht verkaufst und ob eine gute Aktion dadurch nicht ihre Aussagekraft verliert oder ob du gar mit einem faulen Kompromiß andere Menschen belastest. Andere Leute reinzureißen und zu belasten, um die eigene Haut zu retten, ist höchst unsolidarisch!

Als BeschuldigterR/AngeklagteR hast du das RECHT, die Aussage zu verweigern (s. Artikel »Aussageverweigerung«)! Grundsätzlich ist es richtig, auch bei einer juristisch angelegten Verteidigung auf Aussagen zur Sache und zu anderen Personen zu verzichten. Auch, wenn dir deine Rechtsvertretung und das Gericht dazu raten sollten: Der durch gemachte Aussagen verursachte Schaden ist meist größer als der vermeintlich für dich herauspringenden Vorteil.

Daher: Überleg bei der Vorbereitung des Prozesses genau, was du willst. Sprich das erst mit Leuten aus dem eigenen politischen Zusammenhang und dann natürlich Anwältin oder Anwalt ausführlich

durch. Je nachdem, wie die dir nächstgelegene Rechtshilfe arbeitet, kannst du dort meist auch schon einige juristische Sachen abklären, dir eineN Anwältin empfehlen lassen und/oder mit den Leuten da ein Konzept entwickeln.

Es passiert leider gar nicht so selten, daß mensch in der angespannten und ungewohnten Verhandlungssituation mehr als geplant oder etwas anderes erzählt, als sie/er vorhatte, sich z. B. zu einer Reuebekundung hinreißen zu lassen. Ärgerlich, wenn eine an sich korrekte Aktion dadurch politisch widerrufen wird – auch bei einer rein juristischen Verhandlung.

Die politische Prozeßführung

Obwohl es logischerweise in der Praxis nicht die ausschließlich juristische oder die ausschließlich politische Strategie gibt und Elemente von beiden zusammen auftreten können, verfolgt die politische Prozeßführung einen deutlich erkennbaren anderen Schwerpunkt in der Zielsetzung: Spielt bei der rein juristischen Verteidigung die einzelne Person als AngeklagteR, der Tatvorwurf und was als Urteil »herauskommt« eine zentrale Rolle, so geht es hier allenfalls um das Verhältnis der/des Einzelnen zu Polizei/Justiz/Staat. Im Vordergrund stehen politische Hintergründe und Motivationen, also das Ziel, das die Aktion ursprünglich haben sollte.

Bei dieser Herangehensweise gibt es Abstufungen: Die einfachste Form ist das bewußte Fernbleiben vom Hauptverhandlungstermin. Das hat allerdings nur Sinn, wenn mensch öffentlich deutlich macht, welche Überlegungen damit verbunden sind: Ich lehne es ab, mich auf diese Ebene der strafjustiziellen Verfolgung politischer Aktivitäten einzulassen und spiele ihr Spiel nicht mit. Oder: Ich lehne diesen Staat und seine Institutionen grundsätzlich ab und spreche deswegen der Justiz das Recht ab, über mich zu urteilen.

Diese Strategie bewahrt mensch natürlich nicht davor, sich Gedanken um die weitere Prozeßführung zu machen. Das Gericht wird mit Sicherheit einen Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen, um die Durchführung der Hauptverhandlung zu erzwingen.

Mensch kann die Kooperation mit der Justiz auch durch passive Teilnahme an der Hauptverhandlung verweigern. Das Recht der/des Angeklagten ist es, zum Tatvorwurf zu schweigen. Den Justizbehörden soll bei ihrer Arbeit schließlich nicht auch

noch geholfen werden. Auch hier ist es natürlich sinnvoll, ein entsprechendes politisches Statement abzugeben.

Schließlich gibt es die Strategie, den Prozeß und die Mobilisierung im Vorfeld als Podium für Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, um so das begonnene politische Handeln konsequent fortzusetzen. Beispielsweise durch Demos, Kundgebungen, Flugblätter oder Infoveranstaltungen sowie Pressearbeit – bei allen Vorbehalten gegenüber der bürgerlichen Presse. Die ZuschauerInnen können im Gerichtssaal auch an deiner Stelle handeln. Sie können dir Stimme verleihen, indem sie Transparente entrollen, pfeifen, klatschen, Sprechchöre rufen oder durch massenhafte Anwesenheit die räumlichen Möglichkeiten des Saals sprengen.

Wesentlicher Bestandteil dieser »aktiven« Prozeßstrategie ist eine an die Öffentlichkeit gerichtete Prozeßerklärung. Ihre Inhalte sind dadurch gekennzeichnet, daß damit ausführlich öffentlich erörtert wird, in welchem politischen Zusammenhang die angeklagte Tat stand und somit auch der Prozeß stattfindet. Da wird nichts über die eigene Beteiligung an einer Sache gesagt, nur über die Aktion bzw. deren Hintergrund. Dennoch kann es vom Gericht natürlich als »Aussage« gewertet und gegen euch benutzt werden.

Konsequentes Verhalten, das nicht nach dem eigenen Vor- oder Nachteil schießt, erfordert Mut und ein solidarisches Umfeld. Dies gilt sowohl für die »rein juristische« als auch für die politische Prozeßführung. Ein solidarisches Umfeld hilft dir, die juristischen und persönlichen Folgen eines Strafprozesses zu (er-)tragen. Eine politische Prozeßführung ist kaum möglich, wenn du allein da stehst.

Allerdings wird dein Umfeld auch Ansprüche an dich haben. Welche das sind und wie ihr zu einem gemeinsamen sinnvollen Umgang kommen könnt, müßt ihr auf den UnterstützerInnen-Treffen klären. Ziel dieser Treffen sollte es sein, sich gegenseitig Schutz vor weiterer Kriminalisierung eurer Strukturen zu geben. Formuliert eure Ängste und sucht gemeinsam nach Lösungen, die jenseits einer Aussage liegen (s. Artikel »Aussageverweigerung«).

Außerdem ist hier erst recht die entsprechende Unterstützung einer Anwältin/eines Anwalts angesagt. Adressen von AnwältInnen, mit denen bereits gute Erfahrungen gemacht wurden, bekommt ihr von der nächstgelegenen Rechtshilfe.



Das Schnellverfahren

Das Schnellverfahren juristisch ist vom sogenannten »beschleunigten Verfahren« die Rede – existiert in der jetzigen Form seit 1994. Es bedeutet, daß die/der Angeklagte »auf frischer Tat festgenommen« wurde. Da die Beweislage damit so »eindeutig« ist, wird sie/er sofort vor die/den RichterIn kommen und abgeurteilt werden. Mit Schnellverfahren soll Geld gespart und vor allem sollen Leute abgeschreckt werden.

Im Jahr 1997 wurde dazu noch die Hauptverhandlungshaft eingeführt. Die/der Angeklagte kann bis zu einer Woche mit der Begründung eingeknastet werden, es sei damit zu rechnen, daß sie/er sich sonst dem Verfahren »entzieht« – also nicht zur Hauptverhandlung kommt. Seit Sommer 1997 wird das Schnellverfahren in Verbindung mit der Hauptverhandlungshaft verstärkt angewandt.

So wurden schon im Sommer 1997 in Suhl/Thüringen sieben BaumbesetzerInnen nach einer Aktion gegen den geplanten Autobahnbau per Schnellverfahren zu dreimonatigen Bewährungsstrafen bzw. Geldstrafen zwischen 300 und 1300 D-Mark verurteilt. Hinzu kam, daß sie eine Woche eingeknastet und von einer Haftanstalt in die nächste gebracht wurden, so daß AnwältInnen und FreundInnen keine Möglichkeit hatten, Kontakt zu ihnen aufzunehmen. Weitere derartige Verfahren gab es in Heilbronn, München und Göttingen. Wir können davon ausgehen, daß dieses juristische Mittel in Zukunft verstärkt gegen uns angewendet wird.

Das Gesetz zum beschleunigten Verfahren ermöglicht es, Verdächtige bei »klarer Beweislage« und »einfachem Sachverhalt« in Bagatelldelikten wie beispielsweise Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung sofort oder binnen kurzer Frist zu verurteilen. Es kann ein Hauptverhandlungstermin innerhalb einer Woche ab der Festnahme festgesetzt werden. Bis dahin kann die/der Beschuldigte in Hauptverhandlungshaft genommen werden. Der Antrag ist von

der/dem StaatsanwältIn zu stellen. Eine Anklageschrift ist nicht erforderlich. Die Anklage kann mündlich durch die Staatsanwaltschaft vorgetragen werden. Die/der Beschuldigte muß mindestens 21 Jahre sein, und das zu erwartende Urteil darf höchstens ein Jahr betragen.

Sollte das zu erwartende Strafmaß eine Geldstrafe oder höchstens ein halbes Jahr betragen, kann das Verfahren ohne RechtsanwältIn durchgeführt werden. Bei einer Straferwartung von mehr als einem halben Jahr ist ein Rechtsbeistand vorgeschrieben. Dir wird, wenn du nicht die Initiative ergreifst und eineN eigenen AnwältIn benennst, einE PflichtverteidigerIn vom Amtsgericht gestellt.

Das heißt in der Konsequenz, daß du, wenn du auf einer Demo oder Aktion festgenommen wirst, damit rechnen mußst, innerhalb einer Woche abgeurteilt zu werden, bis dahin im Knast bleibst und die Verhandlung ohne RechtsanwältIn bzw. mit PflichtverteidigerIn durchstehen mußst.

Das »Schnellgerichtsverfahren« wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis der Eignung für »reisende Gewalttäter« eingeführt. Erklärtes Ziel ist die Abschreckung von »TäterInnen«. KriminologInnen und Justiz gehen davon aus, daß Strafen eher »erzieherisch wirksam« und »abschreckend« sind, wenn sie unmittelbar der Tat folgen.

In den »Schnellverfahren« sind wesentliche prozessuale Schutzrechte der Angeklagten massiv eingeschränkt worden. Die Anklageschrift fällt weg, die Beweiserhebung ist eingeschränkt. Bei Abwesenheit der ZeugInnen, z.B. Bullenzeugen, reicht die Verlesung der Vernehmungsprotokolle. Zusammengefaßt läßt sich dazu sagen: Das Recht auf ausreichende Zeit zur Prozeßvorbereitung wird durch »Schnellverfahren« ebenso ausgehebelt wie das Recht auf einen Rechtsbeistand.

Also, was tun?!

Zunächst einmal sollten die, die an einer Aktion/Demo teilnehmen wollen, die Möglichkeit einplanen, daß welche einfahren und mit einem Schnellverfahren belegt werden. Deswegen ist es wichtig, in der Lage zu sein, schnell AnwältInnen zu den Betroffenen zu schicken. Für diesen Zweck solltest du nach deiner Festnahme so schnell wie möglich die Rechtshilfe bzw. falls nicht vorhanden, eine FreundIn informieren. Sollte die Staatsanwaltschaft bei dir ein

Schnellgerichtsverfahren durchziehen wollen, können die von dir Angerufenen eine/einen AnwältIn mobilisieren.

Die/der RechtsanwältIn kann versuchen, das Schnellverfahren noch abzubiegen. Zumindest kann sie/er dich im Verfahren selbst vertreten. Manchmal lassen dich die Bullen aber nicht anrufen. Du hast das Recht zu telefonieren und kannst darauf bestehen. Versuche es immer wieder neu, wenn du mit anderen Bullen zu tun hast. Spätestens beim Richter wirst du telefonieren können. Das ist allerdings zu spät, um eineN AnwältIn zu informieren.

Im schlechtesten Fall stehst du also allein vor der/dem RichterIn. Aber auch das wirst du durchstehen. In der Hauptverhandlung mußst du außer deinen Personalien (Name, Meldeadresse, Geburtsdatum und ungefähre Berufsangabe) nichts sagen. Verweigere auf jeden Fall jede Aussage (s. Artikel »Aussageverweigerung«). Solange du dich nicht mit einerR AnwältIn beraten konntest und solange du auch im Verfahren ohne AnwältIn bist, solltest du zum Tatvorwurf NICHTS sagen. Laß die Verhandlung einfach über dich ergehen.

- Du kannst die ganze Zeit schweigen oder auf jede Anrede antworten, daß du die Aussage verweigerst.
- Du kannst während der Verhandlung permanent Forderungen stellen und dich über alles mögliche beschweren, beispielsweise daß du nicht telefonieren durftest.
- Falls du verletzt worden bist und bisher keine Ärztin kam, obwohl du danach verlangt hast, kannst du auch jetzt noch fordern, vom Arzt untersucht zu werden. Du kannst dich aus gesundheitlichen Gründen für verhandlungsunfähig erklären.
- Du kannst darauf bestehen, daß die Verhandlung protokolliert wird.
- Du kannst während der gesamten Verhandlung immer wieder verlangen, daß du von einer/einem RechtsanwältIn deiner Wahl vertreten wirst oder daß die Verhandlung zwecks Prozeßvorbereitung unterbrochen werden soll.

Im »beschleunigten Verfahren« ist es zulässig, ZeugInnenaussagen z. B. von Bullen oder anderen BelastungszeugInnen zu verlesen. Das dient zur Verfahrensvereinfachung. Dazu benötigt das Gericht aber die Zustimmung der/des Beschuldigten. Diese solltest du in jedem Fall verweigern!

Eine Möglichkeit ist auch, durch Stören den eigenen Ausschluß vom Verfahren zu provozieren. Ob sie dich in Abwesenheit verurteilen können, ist bisher nicht bekannt.

Am besten, du legst mit der Urteilsverkündung gleich Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Nach der Verhandlung kommst du mit größter Wahrscheinlichkeit raus. Es wäre bei einer Haftstrafe unter einem halben Jahr sehr ungewöhnlich, daß sie nicht zur Bewährung ausgesetzt wird bzw. daß sie dich drinbehalten. Wenn das passiert, solltest du gleich deine Haftprüfung beantragen. Diese muß spätestens zwei Wochen danach stattfinden. Bis dahin wirst du oder deine FreundInnen einE AnwältIn auftreiben können. Und wie gesagt: Wir beschreiben hier Worst-Case-Szenario.

In aller Regel bist du nach dem Schnellverfahren wieder draußen. Du kannst dir jetzt in Ruhe und mit einerR AnwältIn überlegen, was du tun willst. Du hast eine Woche Zeit, Rechtsmittel einzulegen, wenn du das nicht gleich im Anschluß an die Urteilsverkündung gemacht hast. Es gibt eine Ausnahme: Bei geringen Verurteilungen unter 15 Tagessätzen kann ein »offensichtlich unbegründeter« Berufungsantrag abgelehnt werden.

Möglich ist aber auch, daß du eineN PflichtverteidigerIn vom Amtsgericht beigeordnet bekommst, weil du zu mehr als einem halben Jahr verurteilt werden sollst. Du kennst dieseN AnwältIn nicht, und solltest deshalb von ihr/ihm fordern, den Abbruch des Verfahrens und die Ansetzung eines neuen Termins zu erwirken. Darauf könntest du dich dann in aller Ruhe zusammen mit einer/einem AnwältIn deiner Wahl vorbereiten. Schlimmstenfalls bekommt die/der PflichtverteidigerIn diesen Antrag nicht durch oder ist von vornherein nicht gewillt, deine Interessen in diesem Sinne zu vertreten. Juristisch wäre es in diesem Fall leider möglich, dich zu einer Haftstrafe zu verurteilen. Die Berufung müßtest du dann zusammen mit deiner/deinem AnwältIn vom Knast aus einlegen.

Versuche ansonsten möglichst die Ruhe zu bewahren. Laß dich zu keinen Aussagen hinreißen. Die Situation bei den Bullen und im Schnellverfahren ist für euch auf jeden Fall stressig. Es ist daher sinnvoll, sich vorher ein paar Gedanken dazu zu machen.

AM BESTEN LASST IHR EUCH EINFACH NICHT ERWISCHEN!



Jugendstrafrecht

... noch ein paar Anmerkungen für junge AktivistInnen

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, worin die bürgerliche Justiz eine Mischform von Vergeltung, Spezialprävention und Generalprävention sieht, steht beim Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Von reaktionärer Seite aus werden zwar die Stimmen derer lauter, die nach harten Sanktionen rufen. Dennoch ist der Gedanke vorherrschend, daß Jugendliche eher »resozialisierbar« sind als Erwachsene. Dies hat weitreichende Folgen für diejenigen, die sich für ihre Aktivitäten vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht verantworten müssen.

Zunächst jedoch ein paar Sätze zur Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts. Das Jugendstrafrecht ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert. Das JGG grenzt seinen Anwendungsbereich nach Altersgruppen ab. JugendlicheR ist, wer zur Zeit der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Für diese Altersgruppe gilt das JGG unbeschränkt. HeranwachsendeR ist, wer zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Heranwachsende werden zwar auch

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, worin die bürgerliche Justiz eine Mischform von Vergeltung, Spezialprävention und Generalprävention sieht, steht beim Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

vor Jugendgerichte gestellt, ob aber Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, entscheidet das Gericht. Maßgeblich hierfür ist die Einschätzung des Gerichts, ob der/die Angeklagte bei einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit zur Zeit der Tat nach seiner »sittlichen« oder »geistigen Entwicklung« noch einem Jugendlichen gleichstand, oder ob es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine »Jugendverfehlung«

handelt. In der Praxis sind die Grenzen unklar und von Gericht zu Gericht, von Bundesland zu Bundesland verschieden. In der Regel ist jedoch davon auszugehen, daß bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht Anwendung findet.

Das JGG sieht verschiedene Sonderregelungen vor, die hier nicht alle dargestellt werden können. Es gibt auch Unterschiede im JGG zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden.

Von der Systematik verhält es sich so, daß sich die Strafbarkeit eures Verhaltens nach allgemeinen Strafgesetzen richtet. So zum Beispiel dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Versammlungsgesetz (VersG), dem Vereinsgesetz (VereinsG), dem Waffengesetz (WaffenG), usw. Die Folgen eurer Aktivitäten werden aber bei Jugendlichen und Heranwachsenden, für die das JGG gilt, nach den Regeln des JGG festgelegt. Als Folgen sieht das JGG bei Jugendlichen eine breite Spanne von Maßnahmen vor. Diese reicht von »Erziehungsmaßregeln« über »Zuchtmittel« bis hin zu »Jugendstrafen«. Als Erziehungsmaßregeln gelten Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Erziehungshilfe. Als Zuchtmittel gelten Verwarnungen, Auflagen und Jugendarrest in Form von Dauerarrest, Freizeitarrrest oder Kurzarrest.

Die Jugendstrafe kann mit oder ohne Aussetzung zur Bewährung verhängt werden.

Die Jugendgerichte verhängen oft Zuchtmittel und Weisungen nebeneinander, vor allem in der Kombination von Verwarnungen und Geldbuße. Kommt ihr den gegen euch verhängten Weisungen, zum Beispiel bestimmte Orte zu meiden, Arbeitsleistungen zu erbringen oder euch einer/einem BetreuungshelferIn zu unterstellen nicht nach, kann Arrest gegen euch verhängt werden.

Unterschiede im Jugendstraßprozeß

In einigen Punkten weicht ein Strafprozeß von Jugendlichen von dem Erwachsener ab. Für beide gilt die Strafprozeßordnung (StPO). Bei Jugendstrafverfahren werden jedoch Teile der StPO durch das JGG ersetzt. Wir können hier nur das wesentlichste kurz darstellen. Bei Strafverfahren von Jugendlichen, also von 14–17jährigen, gilt: Neben dir als Angeklagter/Angeklagtem sind deine Erziehungsberechtigten (Eltern, ...), die Jugendgerichtshilfe, die Staatsanwaltschaft und das Gericht im Saal anwesend. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Du hast wie beim Erwachsenenstrafrecht das Recht, eineN AnwältIn hinzuzuziehen, wenn aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs oder der komplizierten Rechtslage einE VerteidigerIn nötig ist. Darüber hinaus steht dir dieses Recht zu, wenn du aufgrund deines Alters nicht in der Lage bist, dich selbst zu verteidigen. Dies wird allgemein bei 14–15jährigen angenommen sowie bei denjenigen, die keine Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten erhalten.

Insgesamt betrachtet ist die Situation politisch aktiver junger Menschen vor Gericht nicht unbedingt leichter als die ihrer älteren GenossInnen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, bei den Verhandlungen anwesend zu sein. Ihnen steht ebenfalls das Recht zu, als Erziehungsberechtigte eineN AnwältIn hinzuzuziehen.

Noch ein paar Worte zur Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist verpflichtender Teil des Verfahrens. Die Jugendgerichtshilfe ist an die Jugendämter angegliedert. Sie hat die Aufgabe der Ermittlungshilfe, der Überwachung und der Betreuung.

Bei der Ermittlung wird nicht die Tat aufgeklärt, sondern du als Persönlichkeit ausgeforscht und abgecheckt: Deine Lebensverhältnisse, deine Biographie und alle anderen Umstände, die zu einer Beurteilung deiner »seelischen und geistigen Eigenart« dienen können. Das Ergebnis der Ermittlungen hat die Jugendgerichtshilfe in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Hierbei soll sich die Gerichtshilfe auch zu den zu ergreifenden Maßnahmen äußern.

Bei der Überwachung hat die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, dem Gericht Verstöße deinerseits gegen Auflagen und Weisungen zu melden.

Bei den Betreuungsaufgaben geht es darum, dich zu resozialisieren, zum Beispiel dir einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu verschaffen.

Auch hierin liegt ein Problem bei Jugendstrafverfahren. Die Institution der Jugendgerichtshilfe ist ein ausgefeiltes System des Repressionsapparates, dich wieder in die Gesellschaft zurück zu holen oder zu verhindern, daß du weiterhin an deinen Aktivitäten und deiner Haltung fest hältst, die dir den Ärger mit Gericht eingebracht haben. Es ist nicht auszuschließen und kam auch schon vor, daß die Ergebnisse der Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe

dem Verfassungsschutz als Grundlage dienen, mit diesem Persönlichkeitsprofil Anquatschversuche zu starten. Eine gewisse Distanz zur VertreterIn der Jugendgerichtshilfe kann also nicht schaden.

Strafverfahren gegen Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren sind öffentlich.

Abgesehen davon, daß wegen der Volljährigkeit die Erziehungsberechtigten nicht zum Prozess geladen werden, gelten im Wesentlichen die oben ausgeführten Grundsätze – vor allem im Hinblick auf die Jugendgerichtshilfe.

Insgesamt betrachtet ist die Situation politisch aktiver junger Menschen vor Gericht nicht unbedingt leichter als die ihrer älteren GenossInnen. Sie können zwar eventuell mit der Milde des Gerichts rechnen, haben es aber hierbei schwerer, ihre politische Auffassung beim Verfahren so glaubhaft darzustellen, daß Gericht und Jugendgerichtshilfe nicht von »durchgeknallten« Jugendlichen ausgehen. Darüber hinaus stehen sie oft unter dem Druck der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter. Ein genauer Umgang mit der Justiz und mit sich selbst in dieser Situation ist also auch für Jugendliche und Heranwachsende unerlässlich, wenn ein Prozeß nicht das Ende der politischen Tätigkeit sein soll.

Deutsche Küche

Hinweise für ausländische DemonstrantInnen

Auch Menschen, die keinen deutschen Pass haben dürfen in Deutschland demonstrieren und sich an Protestveranstaltungen beteiligen.

Dennoch gelten für sie einige Besonderheiten – insbesondere bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wie (vorläufige) Festnahmen, Ingewahrsamnahmen oder Untersuchungshaft – die in Stichworten im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

Der EA sollte deswegen immer über die Nationalität und den Aufenthaltsstatus von AusländerInnen informiert werden, damit dies bei der Arbeit mit berücksichtigt werden kann und wenn erforderlich sofort eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden kann.

Alle sind verschärft dazu aufgefordert, ausländische DemonstrationsteilnehmerInnen vor polizeilichen Zugriffen zu schützen!

Das deutsche Recht unterteilt AusländerInnen in verschiedene Kategorien und behandelt sie unterschiedlich.

Ohne zu tief ins AusländerInnenrecht einzusteigen dürften folgende Unterscheidungen wesentlich sein:

- EU-AusländerInnen mit Wohnsitz in Deutschland werden wie deutsche Staatsangehörige behandelt.
- EU-AusländerInnen ohne Wohnsitz in Deutschland könnten als »Reisechaoten« verdächtig werden – es könnte Haft und strafrechtliche Schnellverfahren drohen.
- Flüchtlingen droht unter Umständen schneller Untersuchungshaft, weil ihnen regelmäßig von deutschen Gerichten »Fluchtgefahr« unterstellt wird.

Ausländische DemonstrantInnen sollten neben einem Pass/Ausweisdokument auch immer ein Dokument dabei haben, aus dem sich ihr Aufenthaltsstatus in Deutschland ergibt (meist aber automatisch im Ausweisdokument enthalten).

Sonst besteht im Falle einer polizeilichen Kontrolle/Festnahme/Ingewahrsamnahme die Gefahr, dass die Polizei die Freilassung davon abhängig macht, dass die Frage des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland geklärt ist.

Ist dazu eine Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, kann dies natürlich nur zu deren Öffnungszeiten stattfinden – bei einer Festnahme am Wochenende also frühestens am Montag darauf.

Soll die Festnahme aber länger als bis 24 Uhr des nächsten Tages dauern muss die Polizei auch hier einen Haftbefehl beim zuständigen Amtsgericht beantragen – es muss dann zu einer Vorführung vor dem Haftrichter kommen, der über den Erlass eines Haftbefehls oder die Freilassung entscheiden muss.

Ausländische DemonstrantInnen sollten auch immer ein Dokument mitführen, aus dem sich ihre Adresse ergibt (steht nicht im Reisepass).

Sonst kann es passieren, dass ein Haftbefehl wegen dem Haftgrund der Fluchtgefahr beantragt wird (Begründung: kein fester Wohnsitz in Deutschland), wenn die Festnahme wegen des Verdachts einer Straftat erfolgt ist.

AsylbewerberInnen dürfen sich in Deutschland nur in einem bestimmten Landkreis aufhalten. Werden sie woanders von der Polizei aufgegriffen, wird in der Regel die Aufenthaltsgestattung abgenommen und an die zuständige Ausländerbehörde geschickt (die dann ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren einleitet).

Der/die Betroffene wird zusätzlich von der Polizei aufgefordert werden, sofort in den zugewiesenen Landkreis zurückzukehren und dazu auch manchmal von der Polizei in einen Zug gesetzt werden.

Wenn ausländische Festgenommene nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben kann es passieren, dass die Freilassung von der Hinterlegung einer Kaution für eine zu erwartende Strafe abhängig gemacht wird.

In der Praxis bedeutet das, dass die Polizei Geld sicherstellt, das bei der Durchsuchung der Person gefunden wird – auch wenn es viel zu viel ist.

Besser sollte ein Geldbetrag für eine eventuelle Kaution beim eigenen politischen Zusammenhang oder Vertrauenspersonen hinterlegt werden – für alle Fälle.

Im Falle einer Verurteilung wegen Straftaten ist zu beachten, dass gewisse Verurteilungen das weitere Aufenthaltsrecht in Deutschland gefährden können.

In diesem Bereich ist das deutsche Ausländerrecht ziemlich ungenau formuliert, um auf alle möglichen Situationen reagieren zu können. Auch hier empfiehlt es sich, rechtzeitig kompetenten Rechtsrat einzuholen. Hier sind aber nicht nur hohe Verurteilungen gefährlich. Auch mehrere (kleinere)

Auch Menschen, die keinen deutschen Pass haben dürfen in Deutschland demonstrieren und sich an Protestveranstaltungen beteiligen.

Verurteilungen oder Verurteilungen zu einer geringen Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen können im Einzelfall zu einer Ausweisung führen bzw. aufenthaltsrechtliche Auswirkungen haben (z. B. Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels; Verweigerung Einbürgerung).

Aber auch nur der Tatverdacht selbst – ohne Verurteilung – kann unter Umständen zu einer Ausweisung führen – zur »Abschreckung« für andere AusländerInnen (wie auch die Möglichkeit der Ausweisung sog. »Hassprediger«).

Achtung: Ausweisung ist nicht gleich Abschiebung!

Einem Ausländer/einer Ausländerin kann von der Ausländerbehörde für die Zukunft verboten werden, sich politisch zu betätigen (z. B. Demonstrationsverbote).

Dies droht zum Beispiel dann wenn die Ausländerbehörde meint, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, die betroffene Person gegen die Rechtsordnung verstoßen wolle, die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet oder gewaltbereite (politische) Bewegungen oder Gruppen unterstützt hat und dies auch zukünftig tun will. Dies wurde in der Vergangenheit z. B. bei KurdInnen angenommen die im Verdacht standen, die PKK zu unterstützen.

Da dieser Komplex sehr vielschichtig und unübersichtlich ist empfiehlt sich hier immer, frühzeitig kompetenten Rechtsrat einzuholen. Das Ausländerrecht ist voll von unbestimmten Rechtsbegriffen (»kann«, »soll«) und Ausnahmeregelungen, die auch für Fachleute nur schwer zu greifen sind und mit denen auch Ausländerbehörden unterschiedlich umgehen.



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In vielen Situationen beim Umgang mit Bullen und Justiz bist du auf fachliche Unterstützung durch eine/n RechtsanwältIn (im folgenden nur noch RAin) angewiesen. Die/der RAin kann dir bei rechtlichen Fragen Antworten geben, kann dich beraten oder sogar vertreten. Bei bestimmten rechtlichen Schritten (z. B. der Beantragung einer Akteneinsicht) bist du sogar auf eine/n RAin angewiesen, weil gesetzlich geregelt ist, daß diese einer Vertretung durch eine/n RAin bedürfen. Um für sich selber eine eindeutige Distanz gegenüber den Justizbehörden zu behalten, kann es sinnvoll sein, sich von einer/m RAin vertreten zu lassen, auch dann, wenn es gesetzlich nicht erforderlich ist.

Außerdem kann es Schutz bedeuten, einE RAin einzuschalten, z. B. wenn diese für dich beschlagnahmte Sachen abholt. So kann von den Bullen kein Verhörversuch gestartet werden. Diese juristische Ebene kann die politischen Diskussionen mit FreundInnen und/oder Soli-Gruppen nicht ersetzen. Die Klärung der Frage, wie du mit einem Verfahren gegen dich umgehen willst, ist die Voraussetzung, um handlungsfähig zu sein – gegenüber der Justiz, der »Öffentlichkeit«, der/dem RAin. Es ist unerlässlich, mit deinen UnterstützerInnen die verschiedenen Aspekte und Fragestellungen zu diskutieren, um die für dich angemessene Herangehensweise zu entwickeln und die für die Durchführung nötige Unterstützung zu erhalten.

Gerade in politischen Verfahren tauchen beim Umgang mit bzw. beim Verhältnis zu RAinnen eine Vielzahl von Problemen auf, über die du dir Gedanken machen solltest.

Wahl-/Pflicht-/ZwangsverteidigerInnen

WahlverteidigerIn

In jeder Lage eines Verfahrens kannst du dir Beistand einer/eines VerteidigerIn holen. Dieser/diesem frei gewählten AnwältIn gibst

du die Vollmacht, dich vor Gericht zu verteidigen. Du kannst aber auch auf anwaltschaftliche Vertretung verzichten.

Pflichtverteidigung (notwendige Verteidigung) nach §140 StPO besagt aber, daß die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, u. a. wenn:

- dir ein Verbrechen zur Last gelegt wird (Straferwartung mindestens ein Jahr),
- die Hauptverhandlung vor dem Landgericht (LG) oder dem Oberlandesgericht (OLG) stattfindet,
- deine bisherigeR RAin von dem Verfahren ausgeschlossen ist,
- eine besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage besteht; beispielsweise gibt es viele Zeuginnen, Unmengen an Akten etc., die das sachverständige Studium der Aktenlage notwendig machen.

Besteht bei deinem Verfahren eine notwendige Verteidigung, soll eine/ein von dir bezeichneterR RAin als VerteidigerIn bestellt werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Das bedeutet: DeinE Wahl- wird zur/zum PflichtverteidigerIn. Die bestellten RAInnen werden vom Gericht bezahlt.

Das heißt nicht, daß die/der RAin für dich kostenlos ist. Das stellt sich erst am Ende deines Verfahrens heraus, wenn du zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt wirst oder nicht.

ZwangverteidigerIn bzw. PflichtverteidigerIn

Sie werden von »uns« so genannt, weil das Gericht neben deinem/ deiner RAin noch eineN weitereN VerteidigerIn bestellt, die/der nicht deinE WahlverteidigerIn ist. So soll beispielsweise bei Ausschluß deiner VertrauensanwältIn das Verfahren gegen dich ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können. In den Stammheim-Verfahren gegen die RAF wurde so vorgegangen.

Die Wahl der/des RechtsanwältIn

Es gibt politisch denkende und handelnde linke RAInnen, die im Allgemeinen in der »Szene« oder zumindest den Rechtshilfegruppen bekannt sind. Diese haben meist Erfahrung in politischen Verfahren und sind daher oft »Erste Wahl«. Gerade weil sie bereit sind, eine politische Prozessführung zu unterstützen. Auf jeden Fall ist es sinnvoll, bei der Entscheidung für eineN RAin auf Erfahrungen zurückzugreifen: Örtliche Rechtshilfen, aber auch FreundInnen, Bekannte oder politische Zusammenhänge sind da sicher gerne behilflich.

Ein weiteres Auswahlverfahren ergibt sich fast von selbst, da RAinnen in den meisten Fällen auf bestimmte Fachgebiete wie Verwaltungs- oder Strafrecht oder Asyl- und Ausländerrecht spezialisiert sind.

Eine wichtige Entscheidung ist immer, wann RAinnen – und bei Verfahren mit mehreren Betroffenen, wieviele RAinnen – eingeschaltet werden. Dabei muß unterschieden werden, ob ein RAin eine beratende oder eine vertretende Funktion hat. Sobald sie/er für dich gegenüber Bullen, Staatsanwaltschaft oder Gericht tätig geworden ist, ist sie/er deine juristische VertreterIn. Das bedeutet, andere Beschuldigte im gleichen Verfahren dürfen durch sie/ihn nicht vertreten werden. Das Verbot der sogenannten Mehrfachverteidigung gilt seit 1974 bei allen Strafverfahren. Damals wurde im Kontext der Stammheim-Prozesse gegen die RAF ein Gesetzespaket verabschiedet, das nicht nur die Regelungen des § 129a StGB ausweitete, sondern auch die Rechte von Angeklagten und RAinnen in anderen Strafverfahren einschränkte und aushöhlte.

Beim Einschalten einer/eines RAin entstehen Kosten

Über die auf dich zukommenden Kosten solltest du beim ersten Kontakt mit deiner/deinem RAin reden und frühzeitig konkrete Absprachen treffen. Wieviel das wird, hängt von RAinnen sowie vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Es ist üblich, daß sie einen Voranschuß verlangen. Bei längeren wollen sie auch mal zwischendurch für schon geleistete Arbeit bezahlt werden.

Funktion der/des RAin im Justizsystem

RAinnen sind Teil des juristischen Apparates, der der Systemerhaltung und der Herrschaftssicherung dient. Sie haben sich an die Regeln und Aufgaben zu halten, die der Gesetzgeber vorgibt. Des weiteren sind sie es aus ihrer beruflichen Praxis gewohnt, sich als gleichwertige PartnerIn/GegnerIn zur Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht zu sehen. Absprachen und Kungelei gehören dabei zum täglichen Geschäft.

Die meisten RAinnen haben erstmal hauptsächlich einen – eingeschränkten – Blickwinkel auf politische Verfahren, nämlich den juristischen. Und dieser steht meist im Widerspruch zu einer politischen Sichtweise und Bedeutung dieser Verfahren. Besonders deutlich wird es, wenn du dir vergegenwärtigst, daß die RAin nur das Wohl

ihrer/seiner MandantIn im Auge haben muß, nicht aber einer/eines anderen Betroffenen oder gar eines politischen Zusammenhangs.

Ein praktisches Beispiel: Im Rahmen einer Zeugenaussage vor Staatsanwaltschaft oder Gericht wird einE RAIn nicht zu einer Aussageverweigerung raten, wenn diese juristisch nicht abgedeckt ist (s. Artikel »Aussageverweigerung«), weil ihr/ihm der Staat es per Gesetz im Prinzip nicht »erlaubt«: RAInnen sollen Teil einer effektiven und reibungslosen »Rechtssprechung« sein. Zum Wohl der/des MandantIn müßte sie/er konsequenter Weise sogar zu einer Aussage raten, um eventuelle individuelle Folgen einer Aussageverweigerung für die ZeuginInnen – Bußgeld oder sogar Beugehaft – abzuwenden. Natürlich hängt die letztendliche Entscheidung bei den Betroffenen. Die/der RAIn kann nur juristisch über Folgen aufklären.

Die eigene Position zum laufenden Verfahren

JedeR, die/der von Repression durch den Staat und seinen Organen betroffen ist, ist mit vielfältigen Problemen und Fragestellungen konfrontiert. In einem dadurch verursachten »Mischmasch« von Emotionen, politischer Position und juristischer Unsicherheit kann eigentlich nur durch Unterstützung eines Gruppenzusammenhangs – privat bzw. persönlich und politisch – »Ordnung« geschaffen werden. Dabei ist es nicht möglich, einzelne Problembereiche oder -felder von einander zu trennen.

Dies wird führt eventuell zu Problemen in der Zusammenarbeit mit RAInnen, da diese dazu neigen, die juristische Ebene von der politischen und emotionalen zu trennen. Grundsätzlich sollte für alle Beteiligten, Betroffenen und UnterstützerInnen, diese – professionelle – Herangehensweise von RAInnen klar sein, um nicht böse Überraschungen oder große Enttäuschungen zu erfahren.

Die RAIn ist erst einmal juristischeR BeraterIn und VertreterIn im Auftrag von dir. Sie/er ist nicht automatisch Teil deiner politischen Unterstützung oder Soli-Gruppe. Ihre juristischen Einschätzungen sind ein Aspekt für deine Diskussion über die politische Umgangsweise bzw. Prozeßtaktik. Es ist angebracht, deiner/deinem RAIn erarbeitete Positionen zu vermitteln und gegebenenfalls zu diskutieren, um zu einer gemeinsamen Herangehensweise z. B. in Hinblick auf Prozeßtaktik zu kommen. Aber auch, damit der/dem RAIn klar ist,

warum du dieses oder jenes in der juristischen Auseinandersetzung willst oder nicht willst.

Viele Fragestellungen können nur schwerlich mit der/dem RAin besprochen werden, weil sie deine politische und persönliche Identität betreffen. Die Antworten bestimmen aber dein Auftreten in einem Verfahren mit. Deine RAIn ist kein Ersatz für UnterstützerInnen oder eine Soli-Gruppe, um folgende Fragen (und noch andere nicht aufgeführte) zu klären:

- Welche Folgen bin ich bereit, auf mich zu nehmen?
- Inwieweit lasse ich mich auf die juristischen Spielregeln ein? Beeinflussend, passiv, boykottierend?
- Was ist das politische Ziel innerhalb des Verfahrens?

Vertrauen in die Arbeit des/der RAin

Grundsätzlich solltest du ein Vertrauensverhältnis zur/zum RAin aufbauen bzw. weiterentwickeln. Die Grenzen ergeben sich aus den vorherigen Passagen. Dazu gehört, daß du dir sicher sein mußt, daß deinE RAin nichts tut, ohne es vorher mit dir abzusprechen. Andererseits solltest du immer wieder skeptisch der RAin gegenüber sein, da dieseR nicht unbedingt aus ihrer/seiner Haut heraus kann. Auch wenn du immer wieder mit ihr/ihm diskutierst, wird sie/er konsequent die juristische Sichtweise und juristischen Möglichkeiten beibehalten, auch wenn dir eine politische Herangehensweise wichtiger sein sollte. Dieses ist halt die professionelle Herangehensweise von RAinnen, und dafür hast du sie/ihn ja auch engagiert.

Grundsätzlich solltest du die/dem RAin als das sehen, was sie/er ist: Deine juristische Vertretung bzw. Unterstützung gegenüber den Justiz- und Ordnungsbehörden. Zwar ist es richtig und wichtig wenn die/der RAin über die Hergänge und das Gesamtbild eines Vorganges möglichst genau Bescheid weiß – um kitzelige Stellen zu kennen, die es in der Hauptverhandlung besser weiträumig zu umgehen gilt oder auch um Stolpersteine für die ZeugInnen der Anklage zu finden. Aber auch hier gilt: Kein Tratsch, keine Prahlerei, keine Spekulationen.

Überlege dir immer genau, warum du wem welche Informationen gibst. Erhöhte Vorsicht ist grundsätzlich bei unbekanntem RAinnen geboten.



Überwachung

Kurze Einleitung

Es ist nicht schwer, in eine Kartei oder irgendein Raster zu geraten, das dich und/oder deine Zusammenhänge als zu überwachende Strukturen charakterisiert. Gerade bei politisch aktiven Gruppen ist die Wahrscheinlichkeit einer Überwachung groß. Es geht uns hier nicht darum, die recht weit verbreitete Paranoia zu verstärken. Aber es ist wichtig zu wissen, was in der Überwachungstechnik möglich und unmöglich ist.

In der Herstellerindustrie für derartige Ausrüstungen heißt es dazu lapidar: Es gibt nichts, was nicht möglich wäre. Was zum Einsatz kommt, ist immer nur eine Frage des Finanzbudgets der entsprechenden Behörde.

Bist du und/oder deine Gruppe erst einmal von Überwachung betroffen, stellt sich die große Frage, wie damit umgegangen werden kann. Denn ebenso vielseitig wie die Techniken und Methoden der Überwachung sind die Reaktionsmöglichkeiten darauf: Vom offensiven Umgang bis hin zu technischen Gegenmaßnahmen ist alles möglich und muß in jedem konkreten Fall neu überlegt werden. Es ist nicht zwingend notwendig, ein Telefon so zu präparieren, daß ein Abhören unmöglich oder zumindest recht schwierig wird, wenn du dir verdeutlichst, welchen Aufwand du dafür betreiben müßtest. Grundsätzlich wäre es sinnvoller und auch logischer, auf das Übermitteln brisanter Botschaften am Telefon zu verzichten!

Im folgenden Text werden eine kurze Übersicht über die Möglichkeiten des Gegners gegeben und die Möglichkeiten deiner Abwehr oder Gegenwehr beleuchtet. Es wird allerdings keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, da so etwas in dieser hochtechnisierten Zeit, in der Menschen computerisiert, numeriert, standardisiert und codiert werden, und sie somit gläsern erscheinen, nicht möglich ist. Da du aber gezwungen bist, dich auf verschiedene Dinge – wie

z.B. Krankenkarte, Geldkarte, SchülerInnen- oder StudentInnenausweis – einzulassen, mußt du dir vergegenwärtigen, daß dein Gegner diverse Angriffspunkte hat. Bei vielen registrierst du noch nicht einmal, daß etwas überprüft wird. Wenn ihr euch in den Diskussionen darüber bewußt seid, ist es auch leichter, mit Überwachungstechniken umzugehen und die Angriffspunkte zu minimieren. Dann ist auch einfacher, auf eine tatsächlich offene oder auch verdeckte Überwachung seitens der Schnüffelbehörden zu reagieren. Der nachfolgende Text soll vor allem dazu beitragen, daß du nicht angesichts einer immensen technischen und personellen Übermacht des Gegners kapitulierst. Denn die Zähne zeigt nur, wer's Maul auf macht. Und die Wanze findet nur, wer weiß, wie sie aussieht und funktioniert.

Wer wird überwacht?

JedeR kann überwacht werden. Dabei geht es uns nicht darum, einen Verfolgungswahn zu produzieren, der dann wieder in keinem Verhältnis zur Realität steht. Nur: Die Mittel des Gegners zu kennen heißt, einen verantwortlichen Umgang mit den eigenen Schwächen und Stärken erarbeiten zu können. Die einfachen Situationen des Alltags am Telefon, in der Kneipe, auf der Demo beinhalten viele Möglichkeiten für den Staatsapparat, Einblick in unsere Strukturen zu bekommen – außer, wir alle bemühen uns um einen verantwortlichen Umgang miteinander (s. Artikel »Unsere Strukturen und Zusammenhänge schützen«). Damit wären wir dann auch schon beim nächsten Punkt:

Warum wird überwacht und mit welchem Ziel?

Wir unterscheiden hier zwischen offener und verdeckter Überwachung.

- Bei der offenen Überwachung – beispielsweise vor dem öffentlichen Szenetreff oder deiner Wohnung hängen seit Tagen die gleichen zwei Bullen in dem immer gleichen Auto ab, lesen Zeitung und kritzeln was in ihr Berichtsheft – geht es nicht nur um die ganz konkrete »Informationsbeschaffung«, sondern auch um den nicht unerheblichen Nebeneffekt der dann eintretenden Verunsicherung.

So ganz eindeutig unter die Nase gerieben zu bekommen, daß es ein Interesse an dir/deinen Zusammenhängen gibt, macht weder glücklich noch locker. Es ist auch nicht »cool« und eher eine sehr zweifelhafte »Anerkennung« von Staatsseiten. Wie damit dann umzugehen ist, mußt du mit den anderen diskutieren, die das ebenfalls betrifft.

- Ignorieren und hoffen, daß sie dich nicht meinen?
- Hingehen und versuchen sie mit dem Hinweis: »Ätsche-Bätsche, entdeckt, jetzt könnt ihr fahren!« zu verscheuchen?
- Die Situation öffentlich machen?
- Bis hin zum militanten Umgang mit dieser unverschämten Schnüffelei und allem, was es noch dazwischen gibt.
- Auf jeden Fall solltet ihr miteinander darüber reden. Helft euch in eurer Angst und vor allem: LASST EUCH NICHT LÄHMEN.

Oft führen solche Aktionen von Staatsseite aus dazu, daß alle mal wieder aufräumen, sich Gedanken darüber machen, welches Zeug sie eigentlich mit sich herumschleppen und daß der Umgang mit »belastendem Material« zu sorglos gehandhabt wird. Das ist dann auch gut.

- Bei der verdeckten Überwachung ist das ganz klar definierte Ziel: Informationen sammeln. Es macht

erst mal keinen Unterschied für uns, ob es nun darum geht, in einem ganz konkreten Fall gegen dich zu ermitteln, oder grundsätzlich – sozusagen »präventiv« – unsere Strukturen aufzuschlüsseln, um sie dann zu gegebener Zeit anzugreifen. Beides hat zum Ziel, unseren Widerstand zu schwächen.

Die Mittel des Gegners zu kennen heißt, einen verantwortlichen Umgang mit den eigenen Schwächen und Stärken erarbeiten zu können.

Wer führt aufgrund welcher Befugnisse Überwachungen durch?

Überwachungen werden zum einen von den Staatsschutzorganen der Polizei¹ wie dem Landeskriminalamt (LKA) und dem Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführt. Zum anderen sind die Geheim-

¹ Mit der Grundgesetzänderung vom 26. März 1998 (GG Art. 13. Unverletzlichkeit der Wohnung, Abs. 3 bis 6 wurden eingefügt) darf die Polizei geheimdienstliche Mittel zur Überwachung einsetzen.

dienste wie Landes- bzw. Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst (BND), der Militärische Abschirmdienst (MAD) oder auch andere, ausländische Geheimdienste in diesem Bereich sehr aktiv.²

Dabei gibt es auch hier wieder die Unterscheidung zwischen offener und verdeckter Observation. Gerade im Vorfeld von Veranstaltungen o. ä. wird die Überwachung verstärkt und oftmals auch offen durchgeführt.

Rein rechtlich sind die Möglichkeiten der Polizei eingeschränkt, dich zu überwachen. Leider interessieren diese Grenzen in der angewandten Praxis oft nicht weiter. Werden die rechtlichen Rahmenbedingungen – wie unten am Beispiel Telefon beschrieben – eingehalten, können die erschnüffelten Informationen als Beweise bei einem Gerichtsverfahren verwendet werden. Werden sie nicht eingehalten, haben die Bullen natürlich trotzdem die gesammelten Informationen. Dagegen kannst du nichts machen. Als Beispiel für die rechtliche Grundlage zur Überwachung haben wir mal das Telefon ausgewählt.

Theoretisch darf dein Telefon unter folgenden Bedingungen abgehört werden (Strafprozeßordnung StPO § 100a ff):

- nur auf richterliche Anordnung; bei »Gefahr im Verzug« auch auf Anordnung des Staatsanwaltes, der sich dann innerhalb von drei Tagen eine richterliche Bestätigung holen muß,
- nur bei Verdacht einer besonders schweren Straftat – Delikte gegen das Leben, gemeingefährliche/Staatsschutz-/Betäubungsmittelgesetz-Delikte,
- nur bei genauer Festlegung von Umfang, Art und Dauer der Maßnahme,
- nur, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- Du mußt von dieser Überwachung unterrichtet werden, sobald dies »ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes« – also nach Beendigung der Überwachung – geschehen kann.

² Bei diesem Abschnitt beziehen wir uns ausdrücklich auf staatliche Stellen. Es ist leider klar, dass auch von NachbarInnen, AktivbürgerInnen, dem politischen Gegner (Neonazigruppen etc.) und auch privaten Sicherheitsdiensten wie »Schwarzen Sheriffs« ebenso Formen der Überwachung stattfinden.

Der Staatsschutz führt in unregelmäßigen Abständen Observationen von Szenekneipen, -wohnungen, Infoläden etc. aber auch einfach von »öffentlichen Räumen« durch.

Der Verfassungsschutz (VS) ist ein Geheimdienst ohne polizeiliche Befugnisse. Er ist an allen Arten von Informationen über »Verfassungsfeinde« interessiert. Der VS ist nicht an das »Legalitätsprinzip« gebunden. Das bedeutet, daß er »Straftaten« nicht verfolgt und zur Anzeige bringt. Der VS darf keine Verhaftungen o. ä. vornehmen.

Bis auf die parlamentarischen Kontrollkommissionen – die nichts an Informationen nach »außen« weitergeben dürfen und ohnehin nur wenig Einblick in die tatsächliche Arbeit des VS haben – gibt es keine offiziellen Einrichtungen, die dem VS auf die Finger schauen könnten. Vom VS initiierte Aktionen, die die öffentliche Meinung, politische Entwicklungen etc. beeinflussen, sind genauso Praxis wie eingeschleuste Spitzel, die über Jahre hinweg immer fröhlich bei Aktionen vorneweg sind. Einmal im Jahr werden die Propaganda-blättchen des VS unter dem Titel »Verfassungsschutzbericht des Bundes/der Länder« herausgegeben. In den Verfassungsschutzberichten werden Gruppen/Personen namentlich benannt und ihre Arbeit aus Sicht des VS dargestellt und bewertet. Unter anderem dient der VS-Bericht dazu, eine Gleichstellung von »linksradikal« und rechtsextrem zu propagieren und die Ängste »des Bürgers« zu schüren. Damit attestiert der VS sich selbst vor der Öffentlichkeit noch mal die Wichtigkeit und Richtigkeit seiner Arbeit.

Der VS verfügt oftmals über das quantitativ und qualitativ bessere Equipment im Bezug auf Überwachung und auch über das besser geschulte Personal. Allerdings rüstet die Polizei beharrlich nach und bekommt durch Gesetzesänderungen auch immer mehr nachrichtendienstliche Befugnisse und Zugriff auf Geheimdienstinformationen. Der Journalist und Rechtsanwalt Rolf Gössner schreibt dazu: *»Das verfassungsgemäße Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten – die längst durchlöchert ist – wird offen zur Disposition gestellt und eine verfassungswidrige Geheim-Polizei – auf legaler Basis – billigend in Kauf genommen. Das so malträtierte Trennungsgesetz ist immerhin eine grundlegende Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen mit der Gestapo im Nationalsozialismus, die allumfassend – vollziehend und nachrichtendienstlich – tätig war.«* (»Erste Rechtshilfe«, Verlag Die Werkstatt, 1999, Göttingen)

Mit welchen technischen Mitteln wird überwacht? Und wie können wir damit umgehen?

Wir kennen sie alle aus Spionagefilmen: Die Wanzen in Nachttischlampen und Kameras hinter lichtdurchlässigen Spiegeln aus den 60er-Jahre-Thrillern. Oder auch die modernen Einsatzzentralen der neueren Filme, die in Sekunden jedes Telefongespräch mithören und jede Spaziergängerin per Satelliten-Überwachung verfolgen können.

Die Realität liegt irgendwo dazwischen. Noch lange nicht jede Polizeistelle kann dabei auf die gleiche technische Ausrüstung (und geschultes Personal) zurückgreifen und wird diese nur dann anfordern, wenn sie die damit verbundenen Kosten mit einem entsprechenden Bedrohungsszenario oder durch ein bereits begangenes schwerwiegendes »Verbrechen« begründen kann.

Trotzdem sollten das Verfolgungs- und Kriminalisierungsinteresse des Staates nicht unterschätzt werden. Polizei und Geheimdienste werden zudem versuchen, den Erwerb und die Bereithaltung der teuren Gerätschaften durch deren möglichst häufigen Einsatz zu rechtfertigen.

Im Folgenden werden die derzeitigen technischen Instrumente der Geheimdienste und der Polizei grob erläutert (Stand: Frühling 2006). Die wirksamsten Gegenmittel sind sehr simpel und ohne technische Detailkenntnisse umzusetzen: Sich an Orten treffen, deren Überwachung höchst unwahrscheinlich ist und riskante Kommunikationsmittel (Telefon, Post) für politische oder Szene-Zwecke nicht benutzen.

Abhören geschlossener Räume

Alle für die Überwachung geschlossener Räume zur Verfügung stehenden Instrumente haben zwei entscheidende Nachteile: Ihr Einsatz muss einige Zeit im Vorfeld vorbereitet werden und ist relativ teuer.

Wanzen

Wanzen liefern von allen hier beschriebenen Abhörmethoden die beste Tonqualität. Je nach Einsatzgebiet sind sie sehr klein (2–3 Millimeter Durchmesser, 1–2 Millimeter dick), können jedoch auch die Größe eines Würfelzuckers oder gar einer Streichholzschachtel erreichen. Sie sind kaum von anderen elektronischen Bausteinen zu unterscheiden und werden zum Teil getarnt, also fest eingebaut in andere Gegenstände, in den Raum oder das Fahrzeug gebracht.

Bevorzugte Orte für den Einbau der Wanzen sind Steckdosen, Lichtschalter, Telefone und andere, durchgängig mit Strom versorgten elektrischen Geräte. Zur »Not« werden auch Löcher in Möbel gebohrt, um Mikrofone möglichst nah an den sprechenden Personen zu platzieren.

Wanzen können Gespräche im Umkreis von ca. 10 Metern abhören. Eine Wanze reicht aus, um einen etwa 100 Quadratmeter großen Raum zu überwachen. Je nach Batterie beträgt die Einsatzdauer zwischen mehreren Wochen (Knopfzelle) und einigen Monaten (9-Volt-Block). An das Stromnetz oder ein Telefonkabel angeschlossene Wanzen »leben« selbstverständlich länger.

Wanzen mit integrierten Funk-Sendern gehören zu den größeren Varianten und erreichen Funkreichweiten von mehreren hundert Metern, je nach Bebauung auch von bis zu 2 Kilometern. Zur Übertragung der abgehörten Gespräche können jedoch auch Strom- und Telefonleitungen verwendet werden. Spezielle in Telefonen oder deren Anschlussbuchsen versteckte Mikrofone lassen sich per Telefon von außen anwählen und abhören.

Gegenmaßnahmen

Selbstverständlich kann jeder selber nach Wanzen suchen. Spezielle Wanzensuchgeräte werden in verschiedenen Preislagen angeboten und können auch gemietet werden. Professionelle Wanzensucher verlangen viel Geld. Zudem haben sie im Regelfall eine Geschichte als Geheimdienstler, Militärs oder Polizisten und werden sich daher vor Nestbeschmutzung hüten.

Die wirksamsten Gegenmittel sind sehr simpel und ohne technische Detailkenntnisse umzusetzen: Sich an Orten treffen, deren Überwachung höchst unwahrscheinlich ist und riskante Kommunikationsmittel (Telefon, Post) für politische oder Szene-Zwecke nicht benutzen.

Gefundene Wanzen beweisen zwar, dass eine Abhörmaßnahme stattgefunden hat, eine Garantie, dass nicht noch weitere Mikrofone versteckt liegen, kann nie gegeben werden.

Das Abspielen von Musik, Tonbändern mit anderen Gesprächen oder Radio hilft nicht gegen Abhörversuche. Mit Hilfe moderner Technik können einzelne Stimmen ohne größere Probleme herausgefiltert werden.

Abhilfe schaffen hier spezielle Rauschgeneratoren. Das von ihnen erzeugte Geräusch wirkt für das menschliche Ohr kaum störend, verhindert aber eine Aufzeichnung und Übertragung der Gespräche. Rauschgeneratoren helfen ebenfalls gegen die weiter unten beschriebenen Abhörmöglichkeiten und sind ab ca. 500 Euro erhältlich.

Wer wirklich sicher gehen will, sollte generell auf die Aussprache von wichtigen Daten, Orten und Handlungen verzichten und dafür lieber Stift und Papier verwenden und das Geschriebene anschließend wirkungsvoll vernichten.

Stethoskope

Räume können von außen mit Hilfe von elektronischen Stethoskopen abgehört werden. Mit diesen Geräten lassen sich kleinste Schallwellen, die durch Wände, Türen und Wasserleitungen dringen, bis zu 40 000-fach verstärken und abhören. Auch hier helfen Rauschgeneratoren mit speziellen Kontaktresonatoren.

Reflexion der Fensterscheiben

Die in einem Raum entstehenden Geräusche lassen die Fensterscheiben ganz leicht mitschwingen. Mit Hilfe eines unsichtbaren Infrarotlasers können diese Schwingungen auf eine Entfernung von bis zu 200 Metern gemessen und wieder in Schallwellen zurück gewandelt werden. Komplettsysteme mit als Foto-Kameras getarnten Sendern und Empfängern, Verstärkern und Geräuschfiltern sind für unter 10 000 Euro erhältlich und dürften deshalb relativ häufig zum Einsatz kommen.

Die Nachteile dieser Technik: Eine Sichtverbindung zu einem Fenster des abzuhörenden Raumes muss vorhanden sein und bei doppelt verglasten Fenstern werden die Resultate ziemlich schlecht.

Videüberwachung

Videokameras mit integriertem Funk-Sender gibt es etwa ab der Größe einer halben Streichholzschachtel. Die Linsen dieser Kameras sind jedoch kaum größer als Stecknadelköpfe und können sehr wirkungsvoll getarnt werden. Sie lassen sich z. B. hinter Aufklebern verstecken oder als Kreuzschlitzschrauben tarnen. Auch vollständig getarnte Systeme in Form von Rauchmeldern, Schreibtischlampen und anderen Alltagsgegenständen werden angeboten.

Die von diesen Spezialkameras aufgenommenen Bilder sind qualitativ sehr hochwertig. Ihre Betriebsdauer und Funkreichweite sind vergleichbar mit denjenigen akustischer Wanzen.

Kameras können – soweit sie mit Funk-Sendern ausgestattet sind – mit Wanzensuchgeräten gefunden werden.

Telefonüberwachung

Im Jahr 2004 wurden in Deutschland über 30 000 Anordnungen zu Telefonüberwachungen erlassen, um Straftaten zu verfolgen. Dabei wurden in über 60 Prozent dieser Fälle Gespräche Unbeteiligter abgehört und nur in knapp 40 Prozent die Gespräche von Tatverdächtigen. Abhörmaßnahmen durch Geheimdienste und präventivpolizeiliche Maßnahmen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Im internationalen Vergleich gilt Deutschland als »Abhörweltmeister« mit jährlich steigenden Zahlen. Die neue Bundesregierung hat im Dezember 2005 angekündigt, die gesetzlichen Regelungen bis Mitte 2007 zu überarbeiten (dies auf Druck des Bundesverfassungsgerichts).

Laut Gesetz müssen in der Regel alle Personen, deren Telefon überwacht wurde, nach Abschluss der Ermittlungen darüber informiert werden. Das geschieht aber höchst selten.

Die hohe Zahl der Telefonüberwachungen resultiert daraus, dass dies eine der am einfachsten durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen ist: Richterliche Erlaubnis einholen und die betreffende Telefongesellschaft benachrichtigen. Schon werden alle Gespräche der gewünschten Anschlüsse an eine andere Nummer oder Sprachbox »weitergeleitet« und können abgehört und ausgewertet werden. Aufgrund der durchgängig verwendeten digitalen Schaltanlagen ist garantiert kein verräterisches Knacken oder Rauschen zu hören.

Die Telefongesellschaften speichern ohne richterlichen Beschluss keine Gespräche. Festgehalten werden jedoch alle Verbindungsdaten – nämlich die genauen Angaben, wann mit welchen Anschlüssen wie lange telefoniert wurde. Diese Daten können für die Polizei bei der »Aufklärung« bereits begangener »Taten« von entscheidender Bedeutung sein. Sie bilden z. B. eine Grundlage zur Erkennung von Szene-Zusammenhängen und helfen zum Beispiel bei der »Konstruktion« krimineller Vereinigungen.

Verfassungsschutz und ausländische Geheimdienste hören permanent möglichst viele Telefonleitungen nach verräterischen »Schlüsselwörtern« ab. Diese Überwachung erfolgt vollautomatisch mit Hilfe von sehr weit entwickelter Spracherkennungssoftware. Diese ist in der Lage, Informationen miteinander zu verbinden und damit »Bedeutungsmuster« zu erstellen. »Auffällige« Gespräche werden gespeichert und anschließend manuell ausgewertet. Höchstwahrscheinlich ist mittels Stimmerkennung auch eine Zuordnung von Gesprächen zu den beteiligten Personen möglich.

Alle grenzübergreifenden Gespräche werden abgehört. Geheimdienste hören mit ziemlicher Sicherheit alle Gespräche ab, die über Satelliten übertragen werden (2–3% der internationalen Gespräche in Europa und 60% der interkontinentalen Gespräche).

Das am weitesten entwickelte Abhörssystem dieser Art wird von den englischsprachigen Geheimdiensten unter dem Namen »Echelon« betrieben. Die US-Behörde »NSA« setzt alleine dafür rund 28 000 Personen ein und ist in der Lage, ein Großteil der Internet-Kommunikation zu erfassen und auszuwerten.

Die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste untereinander ist relativ eng – insbesondere dann, wenn aufgrund von Gesetzen das eigene Land nur schlecht beobachtet werden kann.

Festnetz-Telefone und -Faxgeräte

Festnetztelefone können auch ohne Mithilfe der Telefongesellschaften direkt abgehört werden. Durch Wanzen im Telefongerät, in der Buchse, dem Schaltkasten im Haus oder dem Verteilerkasten an der Strasse sind Abhörmaßnahmen relativ einfach zu bewerkstelligen.

Fax-Verbindungen werden auf die gleiche Weise ausgelesen und durch die Verwendung von Funktelefonen wird die Arbeit der Schnüff-

ler weiter erleichtert. Deren Signale können außerhalb des Hauses aufgefangen und entschlüsselt werden.

Mobiltelefone

Mobiltelefone werden ebenfalls mit Hilfe der Telefongesellschaften abgehört. Für die Ermittlungsbehörden bieten sie jedoch zusätzliche Angriffspunkte: Sie ermöglichen die Positionsbestimmung der Verwender, können zusätzlich über Funk abgehört werden und lassen sich zu Wanzen umfunktionieren.

Die meisten Handys speichern Verbindungsdaten und enthalten Adressverzeichnisse. Beide Datensätze sind für die Polizei von großem Wert und sollten deshalb regelmäßig überprüft und gelöscht werden.

Positionsbestimmung

GSM und UMTS-Mobilfunknetze sind in so genannte »Location Areas« unterteilt. Diese geografischen Gebiete haben im Schnitt etwa die Größe eines Landkreises (in Städten sind sie kleiner) und enthalten mehrere Funkzellen (Antennen). Jedes eingeschaltete Handy meldet sich bei seiner Location Area an und wartet anschließend »passiv« auf Nachrichten (sendet selber nicht). Im eingeschalteten Zustand ohne Verbindung kann das Endgerät deshalb nicht innerhalb dieser relativ großen Location Area lokalisiert werden (die Area ist allerdings bekannt).

Sobald jedoch eine Verbindung aufgebaut wird (Teleongespräch, SMS, ...) misst ein Mobiltelefon die Signalstärke der aktuellen (nächsten) Zelle sowie die Feldstärke der Nachbarzellen. Diese Daten werden jede halbe Sekunde an den Netz-Controller gesendet und ermöglichen eine relativ genaue Ortsbestimmung: in GSM-Netzen mit etwa 50 Metern Genauigkeit, in UMTS-Netzen mit etwa 15 Metern.

Positionsbestimmungen sind mit Hilfe der von den Telefongesellschaften gespeicherten Verbindungsdaten auch nachträglich möglich. Liegen solche Daten vor, können Polizei und Geheimdienste sehr einfach feststellen, wo ungefähr sich jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehalten hat.

In dringenderen Fällen – um herauszufinden, wo sich eine Person gerade aktuell aufhält, verwendet die Polizei so genannte »Silent SMS« (auch »Stealth Ping« genannt). Dabei wird eine vom Empfänger nicht erkennbare SMS versendet. Anschließend werden die dadurch

generierten Positionsdaten automatisch ausgewertet. Dafür muss allerdings die Handynummer der beobachteten Person bekannt sein.

Der Einsatz dieser »Silent SMS« ist gesetzlich kaum geregelt und dürfte unverhältnismäßig häufig erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass verdächtige Personen mit Hilfe regelmäßiger »Silent SMS« vom Schreibtisch aus »beschattet« werden.

Abhören der Funksignale

Der Handy-Funkverkehr kann relativ einfach abgehört werden. Die Gespräche werden zwar verschlüsselt, können jedoch innerhalb von Sekundenbruchteilen wieder entschlüsselt werden. Die hierfür erhältlichen Geräte erfassen alle Gespräche der näheren Umgebung (bis mehrere Kilometer Umkreis) und können zum Teil auch den Richtfunk zwischen den Zellen abhören (solange diese nicht durch Kabel verbunden sind). Da die Preise für entsprechendes Equipment stetig fallen, fürchtet sich mittlerweile sogar die Polizei von Abhör-Angriffen aus dem organisiert kriminellen Milieu.

Um herauszufinden, welche Mobiltelefone sich in der näheren Umgebung befinden, kann ein »IMSI-Catcher« eingesetzt werden. Dieses Gerät tritt als eigene Funkzelle auf und erfasst auch Geräte, die gerade nicht senden. Dafür unterbricht ein einmal ausgesendetes Störsignal alle Mobilfunkverbindungen und bringt die Telefone anschließend dazu, sich bei der IMSI-Zelle anzumelden. Alle diese Handys sind zwar jetzt nicht mehr telefonisch erreichbar, je nach Ausrüstung des IMSI-Catchers können jedoch mehrere Telefone gleichzeitig nach »Außen« telefonieren (und werden dabei abgehört).

IMSI-Catcher werden z. B. bei Hausbesetzungen eingesetzt, um einen schnellen Überblick über die im Haus befindlichen Mobiltelefone zu erreichen. Anschließend können dann deren Besitzer ermittelt werden. Auch bei kleinen Demonstrationen und allen eher stationären politischen Aktionen lässt sich so sehr einfach die Anwesenheit bestimmter Personen erkennen, ohne Ausweiskontrollen durchzuführen. Dabei wird nicht nur die SIM-Karte identifiziert, sondern auch das Mobiltelefon. Ein einfacher Kartenwechsel schützt deshalb nicht vor der Verfolgung mit einem IMSI-Catcher.

Handys als Wanzen

Praktisch alle Handys können durch die Einstellungen »Stumm-schaltung« (kein Klingelton) und »Automatische Rufannahme« als einfache Wanzen eingesetzt werden. Dafür muss eine eingeweihte

Person (»Spitzel«) das Telefon in den abzuhörenden Raum bringen und eingeschaltet lassen. Das Handy kann jetzt unbemerkt angerufen und abgehört werden.

Fraglich ist zudem, ob beliebige Handys unbemerkt von außen in Wanzen »verwandelt« werden können (die dann z. B. ausgeschaltet abgehört werden). Mobiltelefone können zwar per SMS umkonfiguriert werden, ohne dass der Verwender etwas davon merkt. Dass eine Konfiguration »Wanze« möglich ist, wird jedoch bezweifelt.

Bluetooth

Bei eingeschaltetem Bluetooth kann ein Handy über große Entfernungen von außen angegriffen werden. So lassen sich bei einigen Handy-Modellen z. B. Adress- und Kalenderdaten auslesen, ohne dass dies vom Telefon angezeigt wird. Dauerhafter Bluetooth-Einsatz frisst also nicht nur unnötig Strom, sondern ist auch ziemlich riskant.

Wer absolut sicher gehen will, nicht über sein Mobiltelefon abgehört zu werden, sollte den Akku entfernen.

Gegenmaßnahmen

Gegen die Überwachung von Festnetz- und Mobiltelefonen kann nicht allzu viel unternommen werden. Möglich wäre allenfalls die Verwendung von Tarnbegriffen. Sicherer ist jedoch, bei sensiblen Inhalten ganz auf Telefongespräche zu verzichten, also auch Verabredungen zu Treffen und Demos nicht telefonisch auszumachen.

Auf Demos und zu anderen politischen Aktionen sollte am besten gar kein Handy mitgenommen werden. Wer dennoch auf ein Telefon angewiesen ist, besorgt sich am besten ein zweites Gerät, das mit leerem Telefonbuch, leerem Anruferverzeichnis und leerer SIM-Karte ausschliesslich in solchen »unsicheren« Situationen verwendet wird.

Mobiltelefone sollten bereits ausgeschaltet werden, bevor sich jemand auf den Weg zu einem Treffen oder einer Aktion macht. Vor allem dann, wenn diese in einer ungewöhnlichen Umgebung stattfinden.

Wer absolut sicher gehen will, nicht über sein Mobiltelefon abgehört zu werden, sollte den Akku entfernen. Handys enthalten zwar noch eine zweite Batterie, diese ist aber zu schwach für die Übertragung irgendwelcher Gespräche.

Die Rufnummern-Unterdrückung ist übrigens im Umgang mit der Polizei immer wirkungslos.

Briefpost

Briefe können durchleuchtet werden. Das macht die Entscheidung der Schnüffler leichter, ob es sich überhaupt lohnt, die Post zu öffnen. Gegen Durchleuchten hilft das Einwickeln der Post in Alufolie – was dann den Inhalt vielleicht erst richtig spannend macht.

Briefe können zudem mit Wasserdampf sehr einfach geöffnet werden. Auch in komplett neue Umschläge verpackte Briefe sind schwerer als solche zu erkennen.

Fahrzeuge

Global Positioning System

Mit Hilfe des Global Positioning Systems (GPS) ist eine Positionsbestimmung mit wenigen Metern Genauigkeit möglich. Das von den US-Militärs betriebene System besteht seit Anfang der neunziger Jahre und umfasst momentan 28 Satelliten, von denen jederzeit 4 empfangen werden können. Im Jahr 2000 wurde die für zivile Empfänger eingeführte künstliche Ungenauigkeit abgeschaltet. Seitdem wird GPS zum Beispiel in Autonavigationssystemen eingesetzt und wird von Polizei und Geheimdiensten zur Überwachung von Fahrzeugen verwendet.

GPS-Empfänger für den Überwachungseinsatz sind kleiner als Streichholzschachteln und ermitteln etwa alle 10 Sekunden ihre exakte Position. Diese Daten werden je nach Ausführung bis zu einem Jahr gespeichert oder per Funk (i. d. R. GSM-Mobilfunk/SMS) zu den überwachenden Stellen gesendet. Dort werden sie automatisch ausgewertet und können z. B. hausnummerngenau in Stadtplänen und Landkarten dargestellt werden.

GPS-Empfänger lassen sich sehr einfach mit Magneten oder Klebstoff an der Unterseite von Autos befestigen. GSM-Sender können sich bei eingeschaltetem Autoradio durch das typische »Handy-Knattern« bemerkbar machen.

Funk-Peilsender

Kleinere Funk-Peilsender (15x35 mm mit 15 cm-Antenne) werden ebenfalls eingesetzt und benötigen deutlich weniger Strom. Aufgrund ihrer geringen Größe können diese Sender in Fahrräder und kleinere tragbare Gegenstände eingebaut werden. Peilsender senden jedoch keine Positionsdaten. Mit einem Empfänger kann ledig-

lich erkannt werden, aus welcher Richtung das Signal kommt. Dadurch wird z. B. die Verfolgung von Personen erleichtert.

Wanzen

Alle in Gebäuden einsetzbaren Wanzen können selbstverständlich auch in Fahrzeugen benutzt werden. Bevorzugte Orte für den Einbau dieser Geräte sind die seitlichen Innenverkleidungen und der Dachhimmel der Autos. Durch die in die Decke eingebauten Lampen ist hier ein Stromanschluss vorhanden.

Unfalldatenschreiber

Auch in Deutschland werden die Forderungen nach einem obligatorischen Einbau so genannter Unfalldatenschreiber (UDS) immer lauter. Diese »Black Boxen« speichern alle wichtigen Daten, insbesondere Geschwindigkeiten und Entfernungen. Diese Daten sollen z. B. für die Rekonstruktion von Unfällen eingesetzt werden, sind aber selbstverständlich in Ermittlungsverfahren für die Polizei von besonderem Wert.

»Black Boxen« werden in die US-amerikanischen Autos serienmäßig eingebaut. In Europa werden sie in Mietwagen eingesetzt und sind in einigen Saabs zu finden.

Öffentlicher Raum

Mit Hilfe moderner Überwachungstechnik sind Polizei und Geheimdienste in der Öffentlichkeit oft näher am Geschehen, als den jeweils beobachteten Personen lieb ist. Mit Hilfe von Ferngläsern, Nachtsichtgeräten und Richtmikrofonen lassen sich Gespräche über größere Distanzen abhören, fotografieren und filmen. Treffen im Freien sollten also mindestens genau so sorgfältig vorbereitet und abgehalten werden, wie in geschlossenen Räumen.

Richtmikrofone

Sie sind klein und handlich und können – je nach Ausführung und bei freiem Sichtfeld – Gespräche auf eine Distanz von 50 bis 200 Metern abhören. Sie verstärken ausschließlich den von der menschlichen Stimme abgedeckten Frequenzbereich und sind daher auch in lärmiger Umgebung und z. B. in Kneipen einsetzbar.

Das Abhören geschlossener Räume (durch Fensterscheiben oder Mauern hindurch) ist mit Richtmikrofonen jedoch nicht möglich.

Ferngläser

Mit tragbaren Ferngläsern können Gesichter bis auf eine Entfernung von etwa einem Kilometer eindeutig identifiziert werden. Mit an diese Ferngläser angeschlossenen Kameras lassen sich Foto- und Film-Aufnahmen erstellen.

Nachtsichtgeräte

Restlichtverstärker ermöglichen das Sehen in teilweiser Dunkelheit, indem sie das vorhandene schwache Licht verstärken.

»Echte« Nachtsichtgeräte funktionieren auch bei absoluter Dunkelheit, indem eine Infrarotlampe die Umgebung ausleuchtet. Dieses Licht ist für das menschliche Auge nicht erkennbar und wird durch das Nachtsichtgerät als Schwarzweißbild sichtbar gemacht. Da Infrarotstrahlung Nebel besser durchdringt als Licht, werden diese Geräte auch bei solchen Bedingungen eingesetzt. Weiter entwickelte Nachtsichtgeräte verwenden Millimeterstrahlung anstelle der Infrarotlampen und können damit auch dünne Wände durchleuchten.

Wärmebildgeräte funktionieren ohne Restlicht oder Infrarotquelle. Sie stellen die von den beobachteten Objekten ausgehende Wärme grafisch dar und werden z. B. verwendet um Isolierungen von Häusern zu überprüfen. Während der Castor-Transporte wurden diese Kameras aus der Luft eingesetzt, um im Gelände und in Wäldern versteckte Personen ausfindig zu machen. Auch frische Veränderungen im Erdreich können auf diese Weise schnell sichtbar gemacht werden. An ihre Grenzen stoßen diese Geräte allerdings bei starkem Regen, Nebel oder Schneetreiben.

Festinstallierte Überwachungskameras

Mit dem Argument, die Sicherheit in Strassen und auf Plätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen, wird in Deutschland ein immer dichteres Netz an fest installierten Kameras aufgebaut. Vor allem in Bahnhöfen und Flughäfen wird beinahe jeder Quadratmeter durch Videoüberwachung abgedeckt. Auch die Zahl der in U-Bahnen und Bussen installierten Kameras wächst.

Die Bilder von Überwachungskameras werden meist live auf Monitoren (z. B. in Kontrollzentren) angezeigt und zusätzlich zur späteren Begutachtung gespeichert. Sowohl Farb-, als auch Schwarzweißkameras werden eingesetzt, wobei Schwarzweiß-Kameras licht-

empfindlicher sind und sich sehr einfach mit Infrarot-Systemen kombinieren lassen.

Im Bereich Videoüberwachung lassen sich zwei Tendenzen erkennen:

- Die automatische Auto-Kennzeichen-Erkennung funktioniert praktisch fehlerfrei und wird heute bereits in LKW-Maut-Systemen (Toll Collect) eingesetzt. Diese Systeme erfassen auch die Kennzeichen der nicht Maut-pflichtigen PKWs. Diese so erhobenen Daten werden nach Angaben der Betreiber sofort wieder gelöscht. Sehr viel weit reichender gehen da die Planungen verschiedener deutscher Großstädte. Diese wollen ähnliche Systeme einsetzen, die gezielt nach gesuchten Kennzeichen fahnden. Hamburg hat sein Polizeigesetz diesbezüglich bereits angepasst und plant, alle für die Verkehrsüberwachung eingesetzten Kameras für die Erfassung der damit gefilmten Kennzeichen einzusetzen.
- Die Gesichtserkennung wird heute hauptsächlich für Zutrittskontrollen eingesetzt, so z. B. in den neuen Pässen. Um einwandfrei identifiziert zu werden, muss sich eine Person frontal, ruhig und sehr nahe vor einer Kamera aufhalten (und ihr Gesicht muss zuvor einmal frontal gefilmt/fotografiert, ausgemessen und in das betreffende System aufgenommen worden sein). Alle Versuche, öffentlich installierte Überwachungskameras zur Identifikation gesuchter Personeneinzusetzen, sind bisher gescheitert. Auch in absehbarer Zukunft wird es kaum möglich sein, von solchen Kameras aufgenommene Bilder automatisch nach gesuchten Gesichtern absuchen zu lassen. Andererseits ist es sehr wohl möglich, z. B. auf Demo-Fotos abgebildete Gesichter manuell »auszuschneiden« und dann automatisch überprüfen zu lassen. Gesichtserkennungssysteme vermessen die relativen Abstände von Augen, Nase und Mund, wobei meistens von den Augen ausgegangen wird. Sie lassen sich deshalb bereits durch das Tragen von Sonnenbrillen oder tief sitzenden Baseball-Caps austricksen.

Gesichtserkennungssysteme vermessen die relativen Abstände von Augen, Nase und Mund, wobei meistens von den Augen ausgegangen wird. Sie lassen sich deshalb bereits durch das Tragen von Sonnenbrillen oder tief sitzenden Baseball-Caps austricksen.

RFID-Chips

Radio Frequency Identification (RFID) Chips werden bereits in Autoschlüsseln, Bibliotheksbüchern, den Tickets für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 und zur Identifikation von Tieren eingesetzt. Nicht unbedenklich ist vor allem die Integration dieser Chips in Kredit- und Kundenkarten und in die neuen Reisepässe.

In Supermärkten sollen diese RFID-Chips in absehbarer Zukunft die heutigen (Strichcode-) Preisschilder ersetzen. An der Kasse werden alle mitgeführten Waren automatisch per Funk erkannt und müssen bezahlt werden. Die RFID-Chips werden anschließend als »bezahlt« markiert, bleiben aber weiterhin auslesbar.

RFID-Chips werden berührungslos über Radiowellen angesprochen und senden die vom »Reader« abgefragten Daten zurück. Auf diese Weise können sie auch mehrfach mit zusätzlichen Daten beschrieben werden.

Die üblicherweise verwendeten »passiven« RFID-Chips kommen ohne eigene Stromversorgung aus. Sie beziehen die benötigte Energie aus den empfangenen Funkwellen und sind dafür mit längeren, meist spiralförmigen Antennen verbunden. Die Reichweite der meisten dieser Chips liegt zwischen einigen Zentimetern und mehreren Metern.

Die Problematik der RFID-Chips liegt vor allem in der Tatsache, dass die Besitzer keinen Einfluss darauf haben, welche Informationen über diese Chips abgefragt und gesendet werden und wann und von welchen »Reader« aus dies geschieht.

Je nach Ausgestaltung der Chips könnte also die Polizei die Identität einer Person jederzeit per Funk feststellen, ohne dass diese das merkt oder verhindern kann. Gleichzeitig würde sichtbar, welche EC-Karte sie besitzt und dass sie soeben bestimmte Produkte eingekauft hat (oder Produkte dabei hat, die nicht als »bezahlt« markiert wurden). »Horrorszenarien« wie das »Ausscannen« ganzer Demos oder »sensibler« Orte sind ebenfalls denkbar.

Gegen diese Art der Bespitzelung gibt es glücklicherweise einfache und wirksame Gegenmaßnahmen: Bereits in Alufolie eingewickelte RFID-Chips sind absolut wirkungslos. Werden die nur Millimeter großen Chips von ihren wesentlich größeren Antennen abgetrennt, werden sie ebenfalls unbrauchbar.

Geräte zum Auffinden von RFID-Chips und -Readern werden beispielsweise vom FoeBuD (<http://www.foebud.org>) angeboten. Dort finden sich auch weiterführende Informationen zu dieser Thematik.

Datenbanken

Praktisch alle Unternehmen haben ein sehr großes Interesse daran, möglichst viele Informationen über ihre Kunden zu sammeln. Auf diese Sammlungen haben die Kunden nur begrenzten Einfluss und selbst wenn recht enge gesetzliche Bestimmungen bestehen – überprüft werden diese praktisch nicht. Durch Unterschrift können die Datenschutzbestimmungen zudem aufgehoben werden.

Wer aber nicht allzu deutliche Spuren hinterlassen möchte, ist erstens äußerst sparsam bei der Abgabe persönlicher Daten und verzichtet so oft wie möglich darauf, Waren zu bestellen oder per Karte zu bezahlen.

Nicht nur alle Transaktionen (Einkäufe, Bestellungen) und die Daten der Reklamationen, angeforderten Infos usw. werden gespeichert. Mit Hilfe entsprechender Software werden aus »Wohngegend«, »Anzahl Telefonanschlüssen pro Haus« und ähnlichen öffentlich zugänglichen Daten einigermaßen präzise Profile erstellt. Diese geben beim nächsten Anruf bei einer Hotline evtl. den Ausschlag, ob jemand sofort durchgestellt wird oder in der Warteschleife stecken bleibt. Außerdem bieten verschiedene »Adress-Dealer« Daten zum Verkauf, an die sie auf legalem Weg nicht hätten gelangen können.

Selbst wenn die wenigsten dieser Firmen-Datensammlungen direkt von Überwachungsbehörden »angezapft« werden, ist die Gefahr vorhanden, dass solche Daten z. B. durch Hacker gestohlen und evtl. daraufhin im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bei der Polizei landen.

Deutlich erhöhtes Interesse haben Polizei und Geheimdienste in der Regel an folgenden Kunden-Daten:

- Bank- und Kreditkartenkonten: Sie geben Auskunft über Geldbewegungen – beim Einsatz von EC- und Kreditkarten auch über die Transaktionen inkl. genauem Zeitpunkt und Ort.
- Bibliotheken und Buch-Versandhändler: Diese Daten geben evtl. Auskunft über die politischen Interessen der Personen und sind deshalb bei Rasterfahndungen von großer Bedeutung. Amazon

wurde von US-Behörden bereits genötigt, seine Benutzerdaten herauszurücken.

Von ähnlicher Bedeutung sind sicherlich die Anbieter von DVDs und Tonträgern bzw. Musik-Downloads und selbstverständlich eBay. Ganz zu schweigen von den Nutzern halblegaler Tauschbörsen. Nur hinterlassen diese in der Regel keine Personendaten (aber ihre IP-Adressen – mehr dazu im Artikel »Computer Unsicherheit«).

- Mitglieder-Verzeichnisse von politischen und religiösen Gemeinschaften und Kampfsportschulen/-Vereinen.
- Flug- und Bahnreisen: Die Namen aller Passagiere auf Flügen in die USA werden an US-Behörden übermittelt. Je nach potentieller Bedrohung durch solche Passagiere wurden schon verschiedene Flugzeuge zur Umkehr oder Landung in Kanada gezwungen. Je nach »Bedrohungslage« und Regierung ist ein solches Vorgehen auch bei deutschen und anderen europäischen Behörden möglich – mit dem Resultat, dass die Überwachungsorgane Einblick in die Reisetätigkeiten dieser Personen erhält.

Sicherheitsmassnahmen sind hier nicht ganz einfach. Natürlich haben wir alle Bankkonten und müssen von Zeit zu Zeit Geld von Automaten beziehen. Wer aber nicht allzu deutliche Spuren hinterlassen möchte, ist erstens äußerst sparsam bei der Abgabe persönlicher Daten und verzichtet so oft wie möglich darauf, Waren zu bestellen oder per Karte zu bezahlen. Barzahlung hinterlässt die wenigsten Spuren.



Computer sind nicht nur aus der politischen Arbeit kaum wegzudenken. Sie sind unverzichtbares Kommunikationsmittel, Abspiel- und Speichergerät für digitale Medien aller Art und oft das einzige Werkzeug zur Erstellung von Texten, Flugblättern, Flyern und Plakaten. Seit der Verbreitung der digitalen Fotokameras werden auch die meisten Fotos auf Computern verarbeitet und gespeichert.

Bei allen Vorteilen, die Computer bieten – ihre Benutzung ist immer mit erheblichen Risiken verbunden:

- Computer können von außen überwacht werden, ohne dass die Benutzer etwas davon merken. Dazu müssen diese Rechner nicht mit einem Netzwerk oder dem Internet verbunden sein.
- Texte, Bilder und andere Dokumente hinterlassen Spuren auf den Computern und Datenträgern, auf denen sie sich befinden bzw. befunden haben.
- Computer, digitale Fotokameras und Drucker hinterlassen wiederum Spuren in den Dokumenten, die mit ihnen erstellt werden.
- Die Kommunikation zwischen Computern im Internet kann überwacht werden. Dabei lässt sich erkennen, von welchem Anschluss aus welche Daten gesendet oder angefordert werden. Darüber hinaus können diese Daten gelesen und gespeichert werden.

Trotzdem lässt sich die Arbeit mit Computern und die Kommunikation im Internet recht gut vor Überwachung schützen.

Viele technische Weiterentwicklungen der letzten Jahre haben die Lagerung von Daten um einiges sicherer gemacht und ermöglichen die anonyme und abhörsichere Kommunikation im Internet. Verschlüsselte E-Mails, Online-Chats und Internet-Telefonie zählen momentan zu den sichereren Kommunikationsmitteln – ganz im Gegensatz zu »herkömmlichen« Telefongesprächen oder Briefpost.

Gleichfalls gilt es die technischen Fortschritte im Auge zu behalten. Einige der hier vorgeschlagenen Lösungen werden sehr wahrscheinlich bereits in wenigen Monaten veraltet sein (Stand: Frühling 2006).

Alle in diesem Text erwähnten Programme werden in einer separaten Liste (s. S. 226) aufgeführt.

Zur Wahl des Betriebssystems

»Freie« (open source) Betriebssysteme wie Linux sind aufgrund der frei zugänglichen Programmcodes wesentlich »sicherer« als die Produkte kommerzieller Anbieter wie Microsoft (Windows) oder Apple. Deren Programmcode ist geheim, weshalb z. B. Sicherheitslücken oft längere Zeit unentdeckt bleiben. Außerdem kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass diese Anbieter nicht doch die eine oder andere Hintertür eingebaut haben, mit denen sie selber Zutritt zu den Rechnern erhalten (bzw. diesen Zutritt anderen gewähren können).

Da die offenen Betriebssysteme ein deutlich höheres Computerfachwissen voraus setzen (bzw. die Bereitschaft, sich dieses anzueignen) und wir davon ausgehen, dass die meisten Leser_innen Windows-Rechner benutzen, sind hier die Empfehlungen üblicherweise so gehalten, dass sie auf allen Systemen – insbesondere Windows – umsetzbar sind.

Schutz gegen Angriffe von »ausen«

Wer mit sensiblen Daten arbeitet oder diese unverschlüsselt auf dem Computer gespeichert hat, sollte diesen nur dann mit einem Netzwerk oder dem Internet verbinden, wenn dieses absolut unumgänglich ist. Und sonst das Netzkabel abziehen.

Computer ohne Netzanbindung

Auch ohne Netzanbindung können Rechner »abgehört« werden, wenn auch mit hohem Aufwand:

- Das von Röhrenmonitoren und moderneren Flüssigkristall-Displays ausgehende Licht reicht für die Rekonstruktion der dargestellten Bilder aus. Dazu genügt bereits schwaches »Flackern«, dass durch Vorhänge hindurch scheint, von Wänden reflektiert wird oder durch Türspalten oder Schlüssellöcher hindurch gesehen werden kann.
- Die von Röhrenmonitoren ausgehende Strahlung kann aufgefangen und wieder rekonstruiert werden. Dies soll bis auf eine Entfernung von ca. 100 Metern möglich sein.

- Gelingt es den überwachenden Organen, unbeobachtet an den Computer heranzukommen, kann dieser auf verschiedene Weise manipuliert werden. Dazu gehört die Installation von Hard- und Software, die vom Benutzer unbemerkt sämtliche Eingaben protokolliert oder gezielt nach Passwörtern oder E-Mail-Adressen sucht. Relativ einfache »Tastaturspeicher« werden zwischen Tastatur und Rechner gesteckt und speichern jeden Tastendruck. Überwachungsmaßnahmen dieser Art sind jedoch – wie gesagt – ziemlich aufwendig und dürften nur bei außergewöhnlichen Bedrohungsszenarien zum Einsatz kommen.

Computer in Netzwerken und im Internet

Computer mit Verbindung zu einem Heim- oder Firmennetzwerk oder dem Internet sind um ein vielfaches einfacher von außen angreifbar als Computer ohne elektronische Verbindung zu einem anderen System.

Die Schutzmassnahmen für Computer in Heim- und Firmennetzwerken sind praktisch die gleichen wie für Computer, die mit dem Internet verbunden wird.

Schutz im Internet

Jeder mit dem Internet verbundene Computer ist einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt und muss dagegen geschützt werden: Viren, »Trojanische Pferde« und andere »Spyware« können über verschiedene Wege in den eigenen Rechner gelangen, installiert und ausgeführt werden (über E-Mails, beim Besuch von Websites, in herunter geladenen Dateien verborgen oder durch die direkte Anwahl des Rechners von außen).

Sie können den Computer stark schädigen, ihn »aushorchen« oder von außen zugänglich und steuerbar machen. Trojanische Pferde, die gezielt nach Passwörter suchen und Viren, die E-Mail-Adressen sammeln, sind weit verbreitet.

Dass die Polizei sich solcher Mittel bedient, ist praktisch ausgeschlossen. Bei Geheimdiensten sieht die Lage jedoch anders aus. Außerdem können durch »Schädlinge« ausgespähte Informationen

Wer mit sensiblen Daten arbeitet oder diese unverschlüsselt auf dem Computer gespeichert hat, sollte diesen nur dann mit einem Netzwerk oder dem Internet verbinden, wenn dieses absolut unumgänglich ist.

auch über Umwege zu den Ermittlungsbehörden gelangen, etwa im Rahmen von Ermittlungen gegen Viren-Autoren und Hacker.

Da die meisten Viren und »Trojaner« ausschließlich Windows-Systeme angreifen, sind Mac- und Linux-Computer deutlich weniger gefährdet.

Folgende Sicherheitsmassnahmen sollten für alle Windows-Rechner ergriffen werden:

- Das Betriebssystem und die eingesetzte Software mit den von den Herstellern bereitgestellten Sicherheitsupdates auf dem aktuellsten Stand halten. Microsoft stellt diese Updates i. d. R. auch für »geklaut« Betriebssysteme zur Verfügung.
- Virens Scanner täglich updaten und regelmäßig komplett neu installieren. Die Festplatte sollte ca. einmal pro Woche komplett nach Viren abgesucht werden.
- Auch wenn ihr Nutzen meist überschätzt wird: Software- (Personal-) Firewall installieren (zusätzlich zu der in Windows XP SP2 bereits integrierten Firewall und einer »Hardware«-Firewall im Router).
- Vom Virens Scanner getrennter Spy- und Adware-Scanner.
- Regelmäßige Überprüfung der Registry mit Hilfe spezieller Software.
- Auf die Verwendung des Microsoft Internet Explorers und von Outlook verzichten und stattdessen Firefox oder Opera und z. B. Thunderbird verwenden.

Die Installation der Firewall und des Virens Scanners sollten vorgenommen werden, bevor der Computer zum ersten Mal mit dem Internet verbunden wird. Die durchschnittliche Zeit bis zum ersten Angriff soll unter einer halben Minute liegen.

Drahtlose Netzwerke

Drahtlose Netzwerke sind anfällig für Angriffe von außen (über Funk). Die meisten dieser Netzwerke können ohne viel Fachkenntnis ziemlich schnell »gehackt« werden und bieten deshalb wenig Schutz. Vor der Arbeit mit sensiblen Daten ist in drahtlosen Netzwerken bzw. in Netzwerken, die mit drahtlosen Netzwerken zusammengeschlossen sind, dringend abzuraten.

Daten vor fremden Augen schützen

Wesentlich wahrscheinlicher als Angriffe von »außen« ist sicher die Beschlagnahmung des Computers im Rahmen einer Hausdurchsuchung. Auch in Zeiten, in denen eine Durchsuchung kaum zu erwarten ist, sollte jeder politisch genutzte Rechner frei von »verräterischen« Inhalten sein. Beispiele: Flugblatt- und Bekenner-schreibenentwürfe, selbstverfasste Indymedia-Beiträge, Fotos der letzten Demos und privaten Szene-Geburtsstagsfeiern.

Die E-Mail-Kommunikation der letzten Jahre – inklusive aller Adressen, privater Codierungs-Schlüssel und bereits entschlüsselten Mails – sollte niemals offen zugänglich sein. Ziemlich sicher interessieren sich die Ermittler auch für die in letzter Zeit abge-surfte Websites.

Um einigermaßen sicher zu arbeiten, sollten folgende Regeln eingehalten werden:

- 1) Sensible Daten, die nicht unbedingt aufbewahrt werden müssen, sofort nach Gebrauch löschen und die Datenträger wenn möglich vernichten.
- 2) Sensible Daten, die aufbewahrt werden sollen, verschlüsselt ablegen.
- 3) Daten, die weitergegeben werden, von Spuren reinigen.

Die wichtigste aller Sicherheitsmassnahmen: Daten vermeiden! Texte und Bilder, die nie gespeichert wurden, müssen nachher nicht umständlich entfernt werden.

Daten sicher löschen

Dass einmal gelöschte Daten ohne viel Aufwand wieder hervorgezaubert werden können, dürfte den meisten bekannt sein. Daten wirklich unwiederbringlich zu entfernen, ist nicht ganz einfach. Da die Rekonstruktion gut gelöschter Daten jedoch sehr aufwendig ist und dazu unglaublich teuer, genügen relativ einfache Sicherheitsmassnahmen:

Sicheres Löschen der eigentlichen Daten

Wenn ein Betriebssystem eine Datei »löscht«, entfernt es diese nicht vom Datenträger, sondern gibt lediglich den von ihr benötigten Speicherplatz zum weiteren »Überschreiben« frei. Bis dieser Speicherplatz vollständig mit anderen Daten »überschrieben« wird, kann die ursprüngliche Datei (zumindest teilweise) wieder hergestellt werden.

Zum Löschen von sensiblen Daten werden deshalb Spezialprogramme angeboten (i. d. R. kostenlos). Diese überschreiben die zu löschenden Daten bis aufs letzte Bit – was von »Hand« nicht möglich ist. Zudem entfernen sie auch Spuren, die durch die so genannte »Restmagnetisierung« und minimale Spurabweichungen des Lese- und Schreibkopfes entstehen. Diese können erst nach 22-fachem Überschreiben nicht mehr nachgewiesen werden. In Deutschland sind jedoch weder Polizei noch private Anbieter in der Lage, Daten nach nur einem einzigen Überschreibvorgang wieder zu rekonstruieren.

Achtung: Auch die auf so genanntem »Flash-Speicher« gelagerten Daten werden erst durch vollständiges Überschreiben gelöscht. Flash-Speicher wird z. B. in USB-Sticks, in Speicherkarten für Digitalkameras und in Mobiltelefonen eingesetzt. Hier müssen sensible Daten ebenfalls mit Spezialprogrammen gelöscht werden.

Löschen der Auslagerungs- und temporären Dateien

Die auf Computern verwendeten Dateien werden oft nicht nur an einer Stelle gespeichert, sondern gleichzeitig an mehreren. Praktisch alle Betriebssysteme legen »Auslagerungsdateien« an und viele Programme verwenden temporäre Dateien. Damit sichern sie beispielsweise die laufende Arbeit gegen Abstürze ab. Diese zusätzlichen »Kopien« werden zwar oft beim Beenden der Programme und beim Herunterfahren des Betriebssystems gelöscht – jedoch nicht überschrieben.

Alle Auslagerungs- und temporären Dateien zu finden, ist kaum möglich. Relativ ungefährdete »Heimwandler« sollten in jedem Fall regelmäßig die temporären Dateien löschen (unter Windows mit »Datenträgerbereinigung« und in anderen »temp« genannten Ordnern) und anschließend den freien Speicherplatz mit einem Spezialprogramm »sicher löschen«.

Wer höhere Ansprüche bezüglich Computersicherheit stellt, kann zu einer der folgenden Lösungen greifen, benötigt dafür jedoch etwas mehr Fachwissen:

a) Arbeiten ohne Festplatte

Verschiedene Linux-Distributionen arbeiten vollständig ab CD und benötigen keine Festplatte. »Knoppix« und das für genau diesen Zweck entwickelte »Anonym.OS« sind im Internet frei verfügbar und können komplett auf eine CD/DVD gebrannt werden. Auch

einige Windows-Versionen kommen mit einiger Trickserei ohne Festplatte aus.

Leider besteht bei der Arbeit ohne Festplatte die nicht zu unterschätzende Gefahr, mit jedem Absturz die gesamte angefangene Arbeit zu verlieren.

b) Arbeit mit virtuellem Betriebssystem

Die zusätzliche Installation eines »virtuellen« Betriebssystems auf einer verschlüsselten Partition ermöglicht – genügend Rechenleistung vorausgesetzt – die Arbeit in der gewohnten Windows-, Mac- oder Linux-Umgebung.

Nach der Arbeit werden alle anderen Festplatten-Partitionen sicher gelöscht und damit alle Spuren außerhalb der geschützten Partition beseitigt. Das benutzte Betriebssystem und die damit erarbeiteten Inhalte bleiben unverändert und sind sicher geschützt.

Der Firefox-Browser erlaubt sehr genaue Einstellungen, welche Daten gespeichert werden sollen und für wie lange. Zusätzlich können alle diese Daten auf einmal gelöscht werden (per Button oder automatisch bei jedem »Schließen« des Browsers).

RAM-Speicher

Entgegen der allgemein verbreiteten Meinung ist RAM-Speicher in der Lage, seine Inhalte auch bei ausgeschaltetem Rechner über längere Zeit zu erhalten. Insbesondere dann, wenn ein Computer nicht ordentlich heruntergefahren wurde. Das Auslesen des »kalten« RAM-Speichers dürfte zum Standardrepertoire der Ermittlungsbehörden gehören.

Ordentliches Herunterfahren des Systems hilft hier bereits viel. Wer noch sicherer gehen möchte, kann das System danach gleich noch einmal neu starten (dabei wird der RAM-Speicher gelöscht).

Datenträger zerstören

Sicherer als jeder Versuch, Daten zu löschen, ist definitiv die Zerstörung der jeweiligen Datenträger. Dabei gelten zwei Methoden als absolut sicher: Schreddern und Verbrennen. Bereits einmal zerbrochene CDs oder DVDs können nicht rekonstruiert werden.

Zur schnellen Zerstörung vieler CDs können Mikrowellen-Geräte verwendet werden (auch optisch ein sehenswertes Spektakel). Zerkratzen oder Bemalen sind dagegen ziemlich wirkungslos.

Daten verschlüsseln

Zur Sicherung, da verschlüsselten Aufbewahrung von Daten stehen sehr leistungsfähige Programme zur Verfügung, etliche davon kostenlos.

Selbstverständlich können lokal auf der Festplatte abgelegte oder auf CD gebrannte Dateien mit dem unter »Sicher im Netz kommunizieren« vorgestellten asymmetrischen Verfahren (PGP/GnuPG) verschlüsselt werden. Dazu wird eine Datei mit dem eigenen öffentlichen Schlüssel verschlüsselt und mit dem privaten wieder entschlüsselt. Ein wenig Phantasie bezüglich Dateiname und -endung und Platzierung auf der Festplatte schafft zusätzliche Sicherheit.

Speziell für die lokale Sicherung entwickelte Programme sind jedoch schneller und in der Regel komfortabler zu handhaben. Einige bieten zudem folgende sehr nützliche Features:

- Verschlüsselung kompletter Festplatten-Partitionen.
- Einbindung (»Mounten«) des verschlüsselten Archivs als Laufwerk. Ist das Archiv »offen«, verhält es sich wie ein gewöhnliches Laufwerk. Darauf gespeicherte Dateien können wie gewohnt gelesen und wieder gelöscht werden.
- Anlegen versteckter Archive innerhalb des verschlüsselten Archivs: Je nach Passwort wird das offene oder das versteckte Archiv angezeigt. Sehr nützlich, falls einmal das Passwort (z. B. wegen Gewaltandrohung) nicht geheim gehalten werden kann. Spätestens bei seiner Entdeckung hängt die Sicherheit jedes verschlüsselten »Archives« wesentlich vom gewählten Passwort ab. Dieses – oft auch Passphrase genannt – sollte mindestens 20 Zeichen enthalten, besser 30. Durch die Verwendung von Sonderzeichen und Begriffen, die nicht in Wörterbüchern vorkommen, wird die Sicherheit weiter erhöht.

Solche »Passphrasen« auswendig zu lernen und jedes Mal fehlerfrei einzutippen, ist zwar nicht ganz einfach, aber leider notwendig.

Dringend abzuraten ist in jedem Fall von »einfacheren« Verschlüsselungsfunktionen: Die in einigen Windows-Varianten und Microsoft Office-Programmen integrierte Verschlüsselung ist so einfach zu knacken wie die der Winzip- und Winrar-Archivierer. Auch manche Hardware-Verschlüsselung kann von Profis sehr schnell geknackt werden.

Bei allen Verschlüsselungsverfahren besteht leider die Gefahr, dass sie in ferner Zukunft geknackt werden könnten. Wer also

darauf angewiesen ist, dass gewisse Inhalte auch in 10 oder 20 Jahren nicht gelesen werden können, sollte sich besser nicht auf Verschlüsselung verlassen.

Daten vor ihrer Veröffentlichung von Spuren reinigen

Ganz egal in welcher Form eine Information an die Öffentlichkeit gebracht wird – als gedrucktes oder kopiertes Flugblatt, Plakat, als E-Mail oder als bebildeter Indymedia-Beitrag – das Ergebnis sollte möglichst keine Spuren enthalten, die zurück zu den Urhebern führen.

Elektronische Inhalte/Dateien

Viele Computerprogramme speichern in die von ihnen erstellten Dateien so genannte Metadaten (zusätzliche Informationen zu den eigentlichen Inhaltsdaten der Datei). Je nach Programm finden sich hier die Seriennummer des Programms oder der Name des Autors. Einige Programme speichern auch Zwischenschritte, um damit den Benutzern später die Möglichkeit zu geben, ihre Änderungen rückgängig zu machen.

Ein genereller Überblick über diese zusätzlich gespeicherten Daten kann hier nicht gegeben werden. Meistens werden jedoch die Metadaten vor die eigentlichen Inhaltsdaten geschrieben und können mit einfachen Texteditoren (Windows Notepad) ausgelesen werden: Datei im Editor aufmachen und nach verdächtigen Begriffen (Namen, Seriennummern) absuchen.

Generell gilt die Faustregel, dass komplexe und umfangreiche Programme mehr verräterische Informationen in ihre Dateien schreiben, als einfachere Programme.

Texte

Der US-Geheimdienst empfiehlt seinen Agenten folgenden Umgang mit MS-Word-Dokumenten:

1. Word so einstellen, dass keine persönlichen Daten gespeichert werden (Extras/Optionen/Sicherheit).
2. Die fertig erstellten Texte komplett in ein neues Dokument kopieren.
3. Diese neuen Dokumente als PDFs ausdrucken (dabei im Druckmenü in »Eigenschaften« den Haken bei »Dokumentinfo hinzufügen« entfernen).

Bilddateien

Bilddateien können gleichzeitig mehrere »Header« enthalten, unter anderen die von Digicams angelegten EXIF-Daten. Diese enthalten präzise Informationen zum Zeitpunkt der Aufnahme und der verwendeten Kameraeinstellungen. Die meisten Kameras (auch Handys) speichern zudem ein kleines Vorschaubild zur Darstellung in ihrem LCD-Display. Dieses Vorschaubild kann auch bei einer nachträglichen Bearbeitung des eigentlichen Bildes (Unkenntlichmachen von Personen) erhalten bleiben.

Grafikprogramme sind oft nicht in der Lage, alle Header auszu-lesen. Wer eine Abbildung an Unbekannte weitergibt oder beispielsweise bei Indymedia veröffentlicht, sollte sie deswegen vorher mit einem Spezialprogramm überprüfen und »säubern«.

Abdecken oder Überdecken von Texten oder Bildern funktioniert nur bei Ausdrucken, bei elektronisch weitergegebenen Texten und Abbildungen ist diese Methode unwirksam.

Ausdrucke

Obwohl moderne Computer-Drucker und Kopierer Ergebnisse mit beeindruckenden Auflösungen abliefern, arbeiten sie dennoch ganz leicht ungenau. Mit Hilfe der Ausdrucke und Kopien können deshalb mit über 90-prozentiger Sicherheit Hersteller und Modell bestimmt werden. Die Zuordnung eines Ausdrucks zu einem bestimmten Gerät ist ebenfalls möglich.

Farblaserdrucker und Farbkopierer hinterlassen auf jedem Ausdruck einen eindeutigen Code, der eine Rückverfolgung des Ausdrucks auf das Gerät (inkl. Typ/Hersteller) ermöglicht.

Ältere Nadel- und Typenrad-Drucker und Schreibmaschinen, die mit Farbbändern arbeiten, hinterlassen den Ausdruck nicht nur auf dem Papier, sondern ebenfalls auf dem Farbband.

Bei den meisten anderen Drucker-Typen bleiben keine verwertbaren Spuren im Drucker zurück – oder diese Spuren werden mit dem nächsten Ausdruck wieder beseitigt.

Dies gilt auch für den in den Druckern enthaltenen RAM-Speicher. Dieser wird beim nächsten Ausdruck überschrieben und beim Ausschalten des Gerätes gelöscht.

Für Ausdrucke und Kopien sollten also besser öffentliche, nicht überwachte Selbstbedienungsautomaten verwendet werden –

zumindest für die Kopien, die weiter verteilt werden. Die zu Hause ausgedruckten Originale werden anschließend vernichtet.

Sicher über Internet kommunizieren

Im Internet wird prinzipiell offen kommuniziert: Alle Daten werden als »Pakete« von einem Rechner zum nächsten weiter gegeben, bis sie ihr Ziel erreicht haben. Jeder der Rechner innerhalb einer solchen Kette sieht, von welchem Rechner (bzw. Anschluss) die Daten stammen und an welchen sie gesendet werden. Falls die Daten nicht verschlüsselt wurden, können sie von jedem dieser Rechner gelesen werden.

Für den – nicht nur in der politischen Arbeit – unbedingt notwendigen Schutz vor fremden Augen wurden jedoch sehr leistungsfähige Lösungen entwickelt. Diese machen die Kommunikation im Internet sehr sicher – wenn sie denn richtig angewendet werden:

- 1) Asymmetrisch verschlüsselte Inhalte sind nicht nur vor fremden Augen sicher. Sie garantieren – falls nötig – auch die Authentizität der Sender.
- 2) Verschiedene Systeme verschleiern den Weg der Daten und verhindern, dass ein Empfänger erkennt, mit wem er kommuniziert.

Verschlüsselung der Inhalte

Im Gegensatz zu lokal abgespeicherten Inhalten, die von der gleichen Person ver- und entschlüsselt werden, müssen Informationen, die über das Internet versendet werden, von einer Person verschlüsselt und von einer anderen Person entschlüsselt werden.

Da bei symmetrischen Verfahren alle Personen den gleichen Schlüssel benutzen, muss dieser vorher auf einem sicheren Weg ausgetauscht werden. Sowohl die Verteilung als auch die sichere Aufbewahrung dieser Schlüssel stellten nicht nur Geheimdienste vor große logistische Probleme.

- Die Lösung beider Probleme (Transport und Aufbewahrung der Schlüssel) brachten die in den siebziger Jahren entwickelten asymmetrischen Verfahren. Diese benutzen so genannte Schlüssel-Paare:
- Der private Schlüssel (»Private Key«) bleibt beim Empfänger und dient der Entschlüsselung der an ihn gerichteten Nachrichten. Dieser Schlüssel muss so sicher wie möglich aufbewahrt werden

und wird zusätzlich durch ein Passwort (bzw. die »Passphrase«) gesichert.

Der private Schlüssel kann zusätzlich benutzt werden, um versendete Nachrichten zu signieren.

- Der öffentliche Schlüssel (»Public Key«) wird aus dem privaten Schlüssel generiert. Er kann unbedenklich an alle potentiellen Absender verteilt werden und wird von diesen benutzt, um Nachrichten an den Empfänger zu verschlüsseln. Außer mit dem privaten Schlüssel kann eine auf diese Weise codierte Nachricht nicht gelesen werden. Auch der öffentliche Schlüssel ist nicht in der Lage, die mit ihm codierten Dateien wieder zu entschlüsseln. Die heute eingesetzten asymmetrischen Verfahren gelten als sehr sicher und beruhen auf dem Umstand, dass große Zahlen zwar sehr einfach miteinander multipliziert werden können, die Zerlegung der damit errechneten Zahl in die beiden ursprünglichen Zahlen jedoch sehr kompliziert ist. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass diese Schlüssel in 10, 20 oder 50 Jahren geknackt werden könnten.

Asymmetrische Verschlüsselung wird in folgenden Bereichen eingesetzt:

- **SSL (»Secure Socket Layer«)** wird von fast allen Browsern unterstützt und wird zum Beispiel für Online-Banking und bei Bestellungen in Online-Shops verwendet. Bei SSL wird der gesamte Datenverkehr zwischen Server und Browser verschlüsselt. SSL-geschützte Verbindungen werden in der URL-Zeile durch das Kürzel »https://« gekennzeichnet. Die meisten Webmail-Anbieter (GMX, WEB.DE, Gmail, ...) verwenden SSL zur Übermittlung der Zugangsdaten (Username/Passwort). Bei GMX muss dazu allerdings die Website über die URL »https://www.gmx.net/« aufgerufen werden. Ohne SSL werden die Passwörter in Klartext übermittelt und können problemlos abgefangen und gelesen werden.
- **PGP (Pretty Good Privacy)** wurde 1981 entwickelt, seitdem laufend verbessert und steht heute auch als Open-Source-Variante zur Verfügung (GnuPG, basierend auf dem OpenPG-Standard). GnuPG wird heute hauptsächlich im E-Mail-Verkehr eingesetzt und steht für alle Betriebssysteme und zur Einbindung in diverse Mailprogramme zur Verfügung.

Die gleichzeitige Verschlüsselung einer Nachricht für mehrere Empfänger ist ebenso möglich, wie die Signierung der versendeten Nachrichten mit dem eigenen »Private Key«.

Für die sichere Übermittlung der »Public Keys« enthält jeder Schlüssel einen so genannten, nicht fälschbaren »Fingerprint«. Ein Abgleich dieser Fingerprints z. B. über Telefon stellt sicher, dass nicht ein gefälschter Schlüssel von einem anderen Absender empfangen wurde.

Der durch GnuPG generierte »Private Key« wird durch eine »Passphrase« geschützt. »Private Key« und »Passphrase« sind die einzigen möglichen Angriffspunkte zur Entschlüsselung der damit codierten Inhalte. Beide müssen daher so gut wie möglich vor dem Zugriff fremder Personen geschützt werden.

Sollte der »Private Key« trotzdem in falsche Hände fallen, ist er nur noch durch die »Passphrase« geschützt. »Passphrasen« können durch automatisiertes »Ausprobieren« geknackt werden und sind deshalb erst ab einer Länge von 30 Zeichen »sehr sicher«. Durch die Verwendung von Sonderzeichen und Begriffen, die nicht in Wörterbüchern vorkommen, wird die Entschlüsselung zusätzlich erschwert.

GnuPG sollte eigentlich für alle E-Mails eingesetzt werden, auch für unbedeutende Nachrichten. Andernfalls wird sehr schnell ersichtlich, wann und an wen »wichtige« Nachrichten versendet werden.

- **Internet-Telephonie.** Die meisten VoIP- (Voice over IP/Internet-Telephonie) Betreiber übertragen ihre Gespräche unverschlüsselt. Diese Gespräche können abgefangen, aufgezeichnet und z. B. nach Schlüsselwörtern durchsucht werden.

Bestrebungen, Internet-Telefonverbindungen vor fremden Ohren zu schützen, sind bereits sehr weit vorgeschritten. So bietet z. B. Zfone des PHP-Entwicklers Philip Zimmermann die Möglichkeit, Verbindungen über das weit verbreitete SIP-Protokoll zu verschlüsseln. Andere (Open Source-) Lösungen werden in Kürze erwartet und ermöglichen abhörsichere (online-) Telefongespräche. Das sehr populäre Skype ermöglicht auch Video-Telefonie, Chats und die Übertragung von Dateien – und arbeitet mit Verschlüsselung. Zudem ist es kostenlos für alle Plattformen (PC/Mac/Linux) erhältlich und wirklich sehr einfach zu installieren und zu benutzen.

Da Skype keinen Einblick in den verwendeten Programmcode gewährt, kann leider nicht überprüft werden, wie sicher es ist. Durch einen unabhängigen Experten gewonnene Einblicke deuten darauf hin, dass die Verschlüsselung relativ einfach zu knacken ist. Zudem ist die Existenz eines »Master-Keys« nicht ausgeschlossen (wird aber von Skype bestritten).

Auch ohne die Verschlüsselung zu knacken, kann bei Skype festgestellt werden, welche Anschlüsse miteinander kommunizieren und welche Art der Daten sie austauschen (Telefon/Chat/Dateien). Ist erst einmal das Passwort bekannt, kann mit einem zweiten Account unbemerkt mitgehört werden.

Trotz dieser Gefahren dürfte sich zumindest die Polizei an Skype noch ein Weilchen die Zähne ausbeißen. Und selbst wenn die Geheimdienste einzelne Gespräche entschlüsseln können, ein »Abscannen« der gesamten Kommunikation nach Schlüsselwörtern ist auch in Zukunft kaum möglich.

Skype ist also sicherer als herkömmliches Telefon (außer Skype-In/Out), sollte aber nicht für streng vertrauliche Inhalte verwendet werden.

- **Internet-Chat:** Keiner der bekanntesten Anbieter von Instant-Messaging-Programmen (AOL/AIM, ICQ, MSN) ermöglicht momentan eine Verschlüsselung der Chat-Kommunikation. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die drei Anbieter gezielt nach verdächtigen Begriffen (»Keywords«) suchen.

Im Gegensatz dazu arbeiten viele der weniger bekannten Programme mit SSL-Verschlüsselung zwischen Server und Anwender-Programm (»Client«) – hier werden zwar Dritte ausgeschlossen, der Anbieter des Servers kann jedoch weiterhin mitlesen. Wesentlich sicherer sind hier Programme, die zusätzlich eine GnuPG-Verschlüsselung der Inhalte integrieren, wie z.B. einige auf der »Jabber«-Software aufbauende Clients.

Einen aktuellen Überblick über alle Systeme bietet die deutsche Wikipedia-Seite zu »Instant Messaging«.

Vertuschen der Inhalte: Steganografie

Verschlüsselte Daten sind meist als solche erkennbar und erregen vielleicht gerade deshalb die Aufmerksamkeit ungebeterer

»Zuschauer«. Steganografie schafft hier Abhilfe: Die zu übermittelnden Inhalte werden in anderen Dateien versteckt.

Digitale Verfahren verwenden dafür meist die nicht benutzten Bits von Bild- oder Tondateien. Bilder enthalten dann unsichtbare »Wasserzeichen«, in Tondateien bleibt meist ein leichtes Rauschen hörbar. Zur Sicherheit sollten die so versteckten Daten zusätzlich verschlüsselt werden.

Spuren verwischen

Wer sich im Internet bewegt, Websites besucht, Dateien hoch- und runterlädt, E-Mails versendet oder chattet, hinterlässt unweigerlich Spuren. Der Weg der Daten von E-Mail-Programm oder Web-Browser – hin zum Ziel-Web-Server und wieder zurück – wird auf vielfältige Weise registriert und in Form von »Log Files« abgespeichert:

- **Webbrowser** speichern URLs und Titel aller besuchten Seiten in chronologischer Folge und mit genauen Zeitangaben. Häufig benutzte Eingaben in Formularfelder (E-Mail-Adressen, Namen) und Zugangsdaten (Username/Passwort) werden ebenso aufbewahrt wie die vom Benutzer gesetzten Lesezeichen (Bookmarks) und die von den Webservern gespeicherten »Cookies«. Alle diese Daten können relativ einfach gelöscht werden (Schaltfläche »Internetoptionen« o. ä.). Die meisten Browser erlauben darüber hinaus präzise Einstellungen, welche dieser Daten überhaupt bzw. wie lange gespeichert werden sollen. Vor allem der Umgang mit Cookies sollte genau überlegt werden. Diese kleinen Textdateien werden auf dem eigenen Rechner gespeichert und erlauben den Servern später die Identifikation des jeweiligen Rechners. Der Betreiber des Servers kann also erkennen, wann bzw. wie oft jemand seine Seite besucht hat (auch wenn dieser einen anderen Anschluss benutzt).
- **Websites** (bzw. deren Server) führen Protokoll, von welchem Rechner (bzw. Anschluss) aus welche Dateien angefordert und ob diese erfolgreich übermittelt wurden. Was mit diesen Protokollen (»Log Files«) geschieht, entscheidet alleine der Betreiber der Website. Üblicherweise werden diese Dateien über Jahre aufbewahrt und enthalten die IP-Adressen aller Rechner, die mit der Website in Kontakt standen (über die

IP-Adresse kann jeder im Internet eingeloggte Rechner eindeutig identifiziert werden).

Wollen Ermittlungsbehörden herausfinden, von wem ein Forenbeitrag oder ein hoch geladenes Foto stammt, fordern sie als erstes die Log Files der betreffenden Website an, bzw. lassen die Server beschlagnahmen.

Indymedia, nadir und andere politischen Projekte verzichten deshalb auf die Speicherung von Log Files oder zumindest auf die Erfassung der IP-Adressen.

- **Internet-Zugangs-Provider** (Telekom, AOL, Freenet, ...) protokollieren ebenfalls den gesamten über sie laufenden Datenverkehr. Für die Ermittlungsbehörden sind die Provider aus zwei Gründen von entscheidender Bedeutung:

1. Sie protokollieren den Datenverkehr jedes einzelnen durch sie ins Internet eingeloggten Anschlusses. Falls diese Daten gespeichert werden (dazu später mehr), kann nachträglich festgestellt werden, wann welche Daten von einem bestimmten Anschluss aus angefordert und gesendet wurden.

Bei laufenden Überwachungsmaßnahmen werden in der Regel nicht nur die Protokolle, sondern auch die übermittelten Daten gespeichert.

2. Die Provider sind die einzigen, die nachträglich feststellen können, welchem Anschluss wann welche IP-Adresse zugewiesen wurde. Da diese Adressen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, erhalten nur wenige Rechner »feste Adressen«. Alle anderen – darunter praktisch alle privaten Anschlüsse – erhalten bei jedem Einloggen eine neue temporäre Adresse von ihrem Provider (Telekom, Freenet, ...) zugewiesen. Auch Rechner, die über DSL-Flatrates ohne Unterbrechung online sind, erhalten einmal pro Tag eine neue Adresse.

Aufgrund der (auch temporären) IP-Adresse ist eine ungefähre Ortsbestimmung jedes Anschlusses möglich (so soll in 80% aller Fälle der Ort erkannt werden). Die Zuordnung der IP-Adresse zu einem Anschluss ist dennoch nicht ohne Mithilfe des jeweiligen Zugangs-Providers möglich.

Die Datenhaltung der Provider unterliegt engen gesetzlichen Grenzen. Sie dürfen explizit nur jene Daten länger als einen Tag aufbewahren, die zur Erstellung der Rechnungen an die

Kunden benötigt werden. Bei Flatrates ohne Zeit- und Mengenbegrenzung gehören die IP-Adressen nicht dazu.

In der Realität bewahren die Provider diese Daten jedoch länger auf – meist mit der Begründung, diese würden zur Überwachung und Verbesserung der technischen Abläufe benötigt.

Schutzmassnahmen

Natürlich verschleiert auch der Gang ins übernächste Internetcafe die Herkunft sensibler Daten – doch da lauern vielleicht ganz andere Gefahren: Überwachungskameras, versteckte Tastaturspeicher, auskunftsfreudige Angestellte (in Italien besteht sogar Ausweispflicht).

Glücklicherweise gibt es jedoch mindestens genauso wirksame technische Möglichkeiten, niemanden wissen zu lassen, woher die Daten kommen:

Proxies verschleiern die IP-Adresse des Absenders, in dem sie sich als »Vermittler« zwischen Nutzer und Website schieben. Sie leiten den Datenverkehr in beide Richtungen wie gewohnt weiter, treten jedoch mit ihrer eigenen IP-Adresse auf.

Die Betreiber der Proxies kennen i.d.R. die IP-Adressen der Benutzer und können diese auf Anfrage herausgeben. Um also wenigstens einigermaßen unentdeckt surfen zu können, müssen mehrere Proxies hintereinander geschaltet werden. Dies tun die folgenden Programme:

- **Java Anon Proxy (JAP)** – entwickelt an verschiedenen deutschen Unis und frei verfügbar. JAP arbeitet mit einem plattformunabhängigen, lokal installierten Java-Client und Kaskaden so genannter Mix-Server. Diese verschlüsseln und »verwürfeln« die Daten auf ihrem Weg zur Ziel-Website und zurück. Die Kommunikationsbeziehung kann nur dann aufgedeckt werden, wenn alle Mix-Server-Betreiber kooperieren (was bereits geschehen ist).
- **Tor** – entwickelt mit Unterstützung der Electronic Frontier Foundation (EFF) – arbeitet ähnlich, kann jedoch auch den Versand von E-Mails, Instant Messaging und P2P-Verkehr anonymisieren. Tor befindet sich noch in einem relativ frühen Stadium seiner Entwicklung, weshalb die Anbieter von einer Verwendung für »starke Anonymität« abraten. Tor funktioniert jedoch auf den gängigen Betriebssystemen problemlos und ist ebenfalls kostenlos erhältlich.

E-Mail

Der Versand von E-Mails erfolgt selbstverständlich genauso wenig anonym wie jede andere Tätigkeit im Internet. E-Mails sind wie Postkarten, die von allen, die sie zu sehen kriegen (also allen auf dem Weg liegenden Knotenpunkten) gelesen und gespeichert werden können. Zudem werden die IP-Adressen des Mail-Versenders (Computer mit Mail-Programm) und des versendenden Servers (z. B. GMX) in den »Header« der Mail geschrieben und können mit den meisten Mail-Programmen ausgelesen werden.

E-Mails sollten deshalb so oft wie möglich mit GnuPG verschlüsselt werden. Für die meisten gängigen E-Mail-Programme (auch Outlook) sind dafür kostenlose »Plugins« erhältlich. Mit Webmailern (GMX, WEB.DE, Hotmail, Yahoo und andere) versendete Mails Texte können über die Zwischenablage ver- und entschlüsselt werden.

Deutsche Webmailer mit über 1 000 Kunden sind zudem gesetzlich verpflichtet, Schnittstellen zu den Ermittlungsbehörden bereitzustellen. Die Polizei kann deshalb zu jeder Zeit und von den Benutzer_innen unbemerkt den gesamten E-Mail-Verkehr ihr verdächtiger Personen überwachen. Von ausländischen Firmen im Ausland betriebene Webmail-Angebote sind in dieser Hinsicht ein ganz klein wenig sicherer.

Um anonyme Mails zu versenden, die keinen Hinweis auf den Versender oder die Versenderin enthalten, kann wie folgt vorgegangen werden: Webmail-Account anonymisiert (mit Tor) einrichten und danach kein einziges Mal un-anonymisiert besuchen. Nach jedem Besuch müssen zudem alle dabei aufgelesenen Cookies gelöscht werden.

Sinnvolle Software (alles Freeware) – Stand: Januar 2006

Dateien verschlüsseln

(auf Festplatte und anderen Datenträgern):

Windows: Truecrypt <<http://www.truecrypt.org>> (verschlüsselt auch Partitionen und erstellt geheime Archive)

Apple: User können das in OS X enthaltene FileVault-Programm verwenden.

Linux: User finden hier eine Anleitung zur Verschlüsselung ihrer Daten: <<http://encryptionhowto.sourceforge.net>>

Daten verstecken (Steganografie)

Windows, Linux: Steghide <<http://steghide.sourceforge.net>> (verschlüsselt und versteckt Daten in JPEG, BMP, WAV und AU-Dateien.)

Auf der folgenden Website finden sich Links zu einer Vielzahl von Steganografie-Programmen, welche Daten in den unterschiedlichsten Dateiformaten verstecken können: <http://www.petitcolas.net/fabien/steganography/stego_soft.html>

Daten sicher löschen:

Windows: Eraser <<http://www.heidi.ie/eraser>>

XP-Clean <<http://www.xpclean.de>> (löscht zusätzlich die temporären Dateien und Registry-Einträge. Achtung: kann offenbar die Registry »zerschiessen«).

Mac: User können auf die Funktion »Papierkorb sicher entleeren« zurückgreifen.

Linux: User können den Befehl »Shred« verwenden.

E-Mails verschlüsseln

GnuPG: <<http://www.gnupg.org>> (viele Betriebssysteme, auf der Website finden sich auch Links zu Mailclient-Plugins und Desktop-Frontends, wie z. B. WinPT <<http://winpt.sourceforge.net>>).

Anonym im Internet kommunizieren:

Tor <<http://tor.eff.org>> (viele Betriebssysteme, benötigt zusätzlich Privoxy <<http://www.privoxy.org>>)

JAP <<http://anon.inf.tu-dresden.de>> (viele Betriebssysteme)

Internet-Telefonie und Chats

Skype <<http://www.skype.com>> (Windows, OS X, Linux und Pocket PC, ermöglicht verschlüsselte Internet-Telefonie, Chats und Datei-Transfer).

Zfone <<http://www.philzimmermann.com/en/zfone>> (Windows, OS X, Linux, verschlüsselt Gespräche über das SIP-Potokoll).

Einen Überblick über die aktuellen Chat-Systeme auch bezüglich Verschlüsselung bietet die deutsche Wikipedia-Seite zu »Instant Messaging«.

Schutz vor Viren und Trojaner

- Windows:** Antivir <<http://www.free-av.de>> (kostenlose »Personal Edition«)
Bitdefender <<http://www.bitdefender.com>> (kostenlose »Free Edition«)
A² Free <<http://emissoft.com/en/software/free>> (erfordert Registrierung)
- Linux:** Bitdefender <<http://www.bitdefender.com>> (kostenlose »Free Edition«)

Ad- und Spyware finden und entfernen

- Windows:** Spybot <<http://www.safer-networking.org>>
Ad-Aware <<http://www.lavasoftusa.com/software/adaware>> (kostenlose »SE Personal«-Version, VX2-Plugin ebenfalls installieren).
ewido <<http://www.ewido.net>> kostenlose »Free«-Version).
Hijackthis <<http://www.merijn.org>> (eine Analyse der gefundenen Prozesse gibt es hier: <<http://www.hijackthis.de>>)

Firewall

- Windows:** Sygate Personal Firewall <<http://www.sygate.de>>
(Achtung: Sygate wurde von Symatec übernommen und evtl. wird die kostenlose Firewall eingestellt.)
Kerio Personal Firewall <<http://www.sunbelt-software.com/kerio.cfm>> (Seit Anfang 2006 von Sunbelt vertrieben).

Bereinigung von Bilddateien

- Windows:** jhead <<http://www.sentex.net/~mwandel/jhead>>
(Kommandozeilen-Programm)
Exifer: <<http://www.friedemann-schmidt.com/software/exifer>>
IrfanView <<http://www.irfanview.com>> (vielfältig einsetzbarer Image-Viewer)
- Andere Betriebssysteme:** jhead <<http://www.sentex.net/~mwandel/jhead>> (Kommandozeilen-Programm)



Genetischer Fingerabdruck

DNA-Analyse und Gendateien

Vor allem durch Berichte über »Massenscreenings« im Raum Cloppenburg im Jahre 1998 hat das Thema DNA-Analyse eine breite Öffentlichkeit erreicht. Nach den »Sexualmorden« an zwei elf- bzw. dreizehnjährigen Mädchen hatten Polizei und Staatsanwaltschaft rund 18000 Männer aus der Region dazu aufgerufen, sich »freiwillig« einer DNA-Analyse zu unterziehen. Ein Großteil kam dieser Aufforderung nach. Von »Freiwilligkeit« konnte aber aus zwei Gründen keine Rede sein. Zum einen wurde geschickt ein sozialer Druck erzeugt, der dazu führte, daß viele Gruppen (Feuerwehr, Fußballmannschaft etc.) zusammen

Die DNA-Analyse kann in allen Strafverfahren und auch »präventiv« angewendet werden.

zur Speichelentnahme gingen. Wer nicht mitzog, machte sich verdächtig, ein Kindermörder zu sein. Zum anderen streute die Polizei die Aussage, sie werde gezielt bei Personen nachhaken, die sich der Speichelentnahme verweigern. Die massenweise Aufforderung zur DNA-Analyse ist deshalb nichts anderes als eine geschickte Umgehung der Unschuldsvermutung.

Das in der Bevölkerung erzeugte Klima führte dazu, daß sich DNA-Analyse und Zentraldatei gut verkaufen ließen, zumal das Thema immer nur im Zusammenhang mit »schweren Sexualdelikten« in den Medien auftauchte.

Inzwischen ist klar, daß das in der Öffentlichkeit erzeugte Bild an der Realität vorbeigeht. Die DNA-Analyse ist eine moderne Ermittlungsmethode von Bullerei und Staatsanwaltschaft, die in allen Strafverfahren und auch »präventiv« angewendet werden kann. Darüber hinaus laufen zur Zeit Diskussionen um eine zentrale Erfassung »Genetischer Fingerabdrücke« von Flüchtlingen.

Auch in politischen Verfahren kommt die DNA-Analyse jedenfalls bei schwereren Tatvorwürfen (§ 129, schwerer Landfriedensbruch etc.) vermehrt zur Anwendung. Dabei gibt es Unterschiede in der praktischen Handhabung durch die jeweiligen Staatsschutzabteilungen und Staatsanwaltschaften der einzelnen Bundesländer. In Göttingen reichte zum Beispiel ein Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung zur zwangsweisen Speichelentnahme aus. Allein mit der Androhung der DNA-Analyse sollen Menschen massiv eingeschüchtert werden, indem bereits bei banalsten Anlässen eine DNA-Analyse ins Spiel gebracht wird, ohne sie dann in jedem Einzelfall tatsächlich durchzuführen.

Der gesetzliche Rahmen

Unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfs kann in einem Ermittlungsverfahren in Zukunft eine DNA-Analyse auf dich zukommen. Sie ist nur in Strafverfahren – nicht in Ordnungswidrigkeitenverfahren – zulässig, um die Abstammung festzustellen und um herauszubekommen, ob am Tatort gefundene Spuren (Haare, Kippen, Spuckis, Handschuhe, Briefumschlag und Briefmarke auf dem BekennerInnen schreiben usw.) von der/dem Beschuldigten stammen.

Nachdem sie jahrelang ohne rechtliche Grundlage praktiziert wurde, ist die DNA-Analyse im Jahre 1997 in den §§ 81e und 81f der Strafprozeßordnung (StPO) gesetzlich geregelt worden. Diese Vorschriften nehmen außerdem Bezug auf § 81a StPO, der die körperliche Untersuchung von Beschuldigten regelt. Hinzu kam 1998 die Vorschrift des § 81g StPO über die DNA-Analyse zu erkennungsdienstlichen, also präventiven Zwecken, die im Jahre 2005 nochmals verschärft wurde.

Ergänzt wird dieser Paragraph durch das »DNA-Identitätsfeststellungsgesetz«, DNA-IFG (BGBl. 1998 I, S. 2646 und BGBl. I 1999, S. 1242), in dem die zentrale Speicherung des »Genetischen Fingerabdrucks« beim Bundeskriminalamt (BKA) geregelt ist. Wie es nach der Speicherung weiter geht – Weiterverarbeitung, Weitergabe an andere Behörden, Datenschutz, Löschung etc. – steht im BKA-Gesetz.

Um die komplizierten gesetzlichen Regelungen verstehen zu können, ist es wichtig, zwischen der Entnahme von z. B. Speichel (§ 81a StPO), der eigentlichen DNA-Analyse (§§ 81e, 81f, 81g StPO, § 2 DNA-IFG) und der zentralen Speicherung des Analyseergebnisses

(§ 3 DNA-IFG) zu unterscheiden. Differenziert werden muß innerhalb dieser Regelungen zusätzlich zwischen der DNA-Analyse innerhalb eines aktuellen Strafverfahrens (»repressiv«) und einer solchen zu erkennungsdienstlichen Zwecken (»präventiv«).

Die Entnahme von Blut, Speichel etc.

Die Entnahme beispielsweise von Speichel muß im Prinzip von einer/einem RichterIn angeordnet werden, in Eilfällen (»Gefahr im Verzug«) auch von Bullen oder Staatsanwaltschaft. Weil der Kampf gegen die »Innere Unsicherheit« aus Sicht der Staatsbüttel immer Eile gebietet, wird die Entnahme z. B. von Speichel in der Praxis im Ermittlungsverfahren oftmals ohne richterlichen Beschluß durchgezogen! Als »Anordnung« reicht in dem Fall schon das bloße Mitnehmen zur Wache.

Die Entnahme von Speichel kann die Polizei deshalb ohne ÄrztIn durchführen.

Die Entnahme muß nur dann von einer/einem ÄrztIn vorgenommen werden, wenn dabei – auch nur ganz kleine – Verletzungen entstehen wie bei der Blutentnahme. Die Entnahme von Speichel kann die Polizei deshalb ohne ÄrztIn durchführen. Dazu wird normalerweise ein Wattestäbchen benutzt. Zum aktiven Mitmachen bist du zwar genauso wenig wie bei einer ED-Behandlung verpflichtet. Die Spucke darf aber zwangsweise entnommen werden, z. B. durch gewaltsames Öffnen des Mundes, es sei denn, Polizei und Staatsanwaltschaft lassen sich aufgrund deines Widerspruchs darauf ein, dass zuvor eine richterliche Anordnung eingeholt wird.

Die DNA-Analyse

Anders als die Entnahme von Speichel etc. muß die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen, die eigentliche DNA-Analyse, von einem/einer RichterIn schriftlich angeordnet werden. Der/die Betroffene wird davon nur unterrichtet, wenn dadurch nicht der »Untersuchungszweck gefährdet« wird. Wie bereits erwähnt, umgehen Polizei und Staatsanwaltschaft die richterliche Anordnung in vielen Fällen dadurch, daß sie die Bevölkerung zur »freiwilligen« Speichelentnahme aufrufen und sich ein schriftliches Einverständnis für die DNA-Analyse geben lassen.

Deshalb gilt auch hier: Bei Bullen und Staatsanwaltschaft nix unterschreiben! Laß dich nicht von Suggestivfragen wie »*Sie haben*

doch nix dagegen, daß wir 'ne DNA-Analyse machen, um Ihre Unschuld zu beweisen, oder?» übertumpeln!

Mit der Durchführung der DNA-Analyse wird ein Sachverständiger beauftragt. Dieser darf nicht der ermittelnden Behörde angehören. Damit soll angeblich die DNA-Analyse vom Strafverfahren getrennt werden. Als vom Strafverfahren getrennt werden allerdings auch »organisatorisch selbständige Forschungsabteilungen des BKA oder LKA« angesehen.

Dem/der Sachverständigen wird von der/dem RichterIn das Material (z.B. das am Tatort gefundene Haar und die der/dem TäterIn entnommene Spucke) übergeben. Dabei dürfen die »persönlichen Daten« der/des Betroffenen nicht genannt werden. Die/der Sachverständige prüft dann, ob beides genetisch übereinstimmt und liefert den »Genetischen Fingerabdruck« bei den Bullen ab.

Das übliche Untersuchungsverfahren ist momentan die Polymerase-Kettenreaktion (PCR). Eine einzige Körperzelle reicht bei dieser Methode aus, um das gesamte Erbmaterial beliebig zu reproduzieren. Diese Reproduktion erfolgt, weil für den Nachweis der Übereinstimmung von »Tatortspur und Spucke« mehrere Millionen Zellen erforderlich sind. Auf diese Weise werden sogenannte short random repeats (STR) sichtbar gemacht. Das sind kurze Abschnitte im menschlichen Erbgut, die bei jedem Menschen vorhanden, in ihrer Ausprägung aber von Mensch zu Mensch verschieden sind (»Genetischer Fingerabdruck«). Bei eineiigen Zwillingen sind sie allerdings gleich! Nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand sind die »short random repeats« nicht kodierend für bestimmte Merkmalsausprägungen, so daß mit diesem Verfahren z.B. Haar- oder Augenfarbe noch nicht ermittelt werden können.

Der medizinisch-technische »Fortschritt« ist auf diesem Gebiet so schnell, daß in Zukunft aus einer DNA-Analyse immer mehr Rückschlüsse gezogen werden können. Es muß befürchtet werden, daß die Gesetze entsprechend den technischen Möglichkeiten erweitert werden.

Wichtig: Bereits für das heute gängige PCR-Verfahren genügt eine einzige Körperzelle! Dafür reicht eine Haarwurzel, eine Hautschuppe im Handschuh oder der getrocknete Speichel an der Briefmarke. Für die Gegenprobe wird ebenso wenig eine Blutprobe benötigt. Ein wenig Speichel reicht aus!

Andererseits wird eben auch »nur« nachgewiesen, daß die Person am »Tatort« war und nicht unbedingt, wann das war und was sie/er da gemacht hat.

Eine Verurteilung kann deshalb in der Regel nicht allein auf die DNA-Analyse gestützt werden. Letztendlich ist es aber dem Gericht überlassen, wie stark es das Ergebnis der DNA-Analyse gewichtet.

Das PCR-Verfahren gilt in Fachkreisen als sehr sicher. Allerdings wird gerne »übersehen«, daß aufgrund der Empfindlichkeit dieser Methode leichte Verunreinigungen ebenso

Es ist auch zulässig, bereits verurteilten Menschen zwangsweise Speichel oder Blut zu entnehmen,

reproduziert werden wie das Ausgangsmaterial. Einzelne Gene können auf diese Weise »vorgetäuscht« werden. Das hat aber zur Folge, daß der angestrebte Nachweis gerade nicht erbracht werden kann.

In der Praxis hat sich die DNA-Analyse dennoch immer mehr zur »Trumpfkarte« der Staatsanwaltschaft entwickelt. Letztendlich wird ihre Anwendung und Ausweitung vom »Bedürfnis der Strafverfolgung« abhängen. In der manipulierten öffentlichen Meinung nimmt dieses Bedürfnis stetig zu. *»Wer nichts zu verbergen hat, kann sich doch auch einem DNA-Test unterziehen.«*

Das entnommene Material (z. B. Spucke) muß nur vernichtet werden, wenn es für ein gegen dich laufendes Strafverfahren nicht mehr »benötigt« wird. Wie lange das ist, bestimmen Bullen und Staatsanwaltschaft. Die tatsächliche Vernichtung muß außerdem nicht kontrolliert oder protokolliert werden. In der Regel wird es nur einen kleinen »Vermerk« in den Akten geben. Und an die ist nicht so leicht heranzukommen.

Überhaupt nicht vernichtet zu werden muß das den Bullen mitgeteilte Ergebnis der DNA-Analyse. Der »genetische Fingerabdruck« wandert in die Akten und darf für neue Ermittlungsverfahren wieder verwendet werden.

Die zentrale Speicherung

Seit Inkrafttreten des »DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes« im September 1998, können (Speichel-) Entnahme und DNA-Analyse auch zu erkennungsdienstlichen Zwecken (also präventiv, ähnlich einer ED-Behandlung) vorgenommen werden (§ 81g StPO). Nach § 3 DNA-IFG kann der so gewonnene »Genetische Fingerabdruck« in

einer zentralen Datei beim BKA für zukünftige Ermittlungsverfahren gespeichert werden (§ 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz).

Anders als bei der oben beschriebenen DNA-Analyse zur Ermittlung des/der »TäterIn« darf die erkennungsdienstliche DNA-Analyse sowie die anschließende zentrale Speicherung nur dann erfolgen, wenn der/die Beschuldigte einer Straftat »von erheblicher Bedeutung« verdächtig ist (§ 81g StPO) und die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, daß die Person auch in Zukunft solche Straftaten begehen wird. Bei dem Gesetzeswortlaut »Straftaten von erheblicher Bedeutung« handelt es sich nicht um einen klar definierten Begriff, sondern um eine bewußt schwammige Floskel. Lediglich beispielhaft nennt das Gesetz z.B. die gefährliche Körperverletzung, den Einbruchsdiebstahl und die Erpressung als mögliche Anwendungsbereiche. Die zentrale Speicherung ist damit zwar nicht in jedem Fall automatisch zu erwarten. Trotzdem ist wegen der Dehnbarkeit der gesetzlichen Begriffe einer massenweisen Speicherung Tür und Tor geöffnet, wie das folgende Beispiel zeigt: Bei einem Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung im Zusammenhang mit einer Demo in Braunschweig wurde eine DNA-Analyse zu erkennungsdienstlichen Zwecken angeordnet und die zentrale Speicherung für zulässig erklärt.

Auch für die DNA-Analyse zu erkennungsdienstlichen Zwecken nach § 81g StPO ist eine richterliche Anordnung erforderlich, außer der/die Betroffene stimmt zu. Die zentrale Speicherung hingegen bedarf keiner richterlichen Anordnung! Die nach § 81g StPO gewonnenen DNA-Identitätsmuster können beliebig lange aufbewahrt werden, sogar über den Tod des/der Betroffenen hinaus! Das der Untersuchung zu Grunde liegende Material (z. B. die Spucke) muß allerdings wie im Fall der §§ 81a, 81e, 81f StPO (s. o.) vernichtet werden.

Die sehr komplizierten Fragen der Weiterverarbeitung, Weitergabe der Daten, Möglichkeiten einer Löschung sowie des Datenschutzes richten sich nach dem BKA-Gesetz.

Nach §§ 2, 3 DNA-IFG ist es seit 1998 auch zulässig, bereits verurteilten Menschen zwangsweise Speichel oder Blut zu entnehmen, eine DNA-Analyse zu machen und den »Genetischen Fingerabdruck« in der zentralen Gendatei beim BKA zu speichern.

Voraussetzung dafür ist wiederum, daß die Person wegen einer Straftat »von erheblicher Bedeutung« verurteilt worden sind.

Außerdem darf die Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister gestrichen worden sein, und die Staatsanwaltschaft muß von »Wiederholungsgefahr« ausgehen. Das macht sie dann, wenn es ihr paßt. Im Raum Göttingen hat die Staatsanwaltschaft 1999 damit begonnen, 10000 bereits erledigte Strafakten zu durchforsten und zwangsweise Speichel- bzw. Blutentnahmen anzuordnen. Nach Angaben des niedersächsischen Innenministers müssen allein in Niedersachsen ca. 100000 Verurteilte mit der Einleitung eines »DNA-Identitätsfeststellungsverfahrens« rechnen. Dabei handelt es sich nicht nur um Menschen, die noch einsitzen, sondern auch solche, die ihre Haft längst abgesessen haben. Mehrere Millionen Mark läßt sich Niedersachsen das kosten. Immerhin wird die Erfassung der »Altfälle« wegen des hohen Personalaufwandes nicht so schnell abgeschlossen sein.

An dieser Stelle sei angemerkt, daß bereits darüber nachgedacht wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, um auch das Material (die Körperzellen) aufzubewahren. Dies würde ein regelmäßiges Nachtesten ermöglichen, um aus einmal gewonnenem Erbgut ein immer präziseres »genetisches Bild« der/des Betroffenen entstehen zu lassen.

Lege gegen polizeiliche Repressionsmaßnahmen immer »Widerspruch« ein und laß das (wenn möglich) protokollieren. Unterschreibe aber nix!

Wie kann mensch sich juristisch wehren?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich juristisch gegen Maßnahmen zu wehren, die im Zusammenhang mit der DNA-Analyse stehen. Diese »Rechtsbehelfe« sind teilweise kompliziert und haben sich wegen einer neuen Rechtssprechung 1998 geändert. Wir raten dir deshalb dringend davon ab, auf eigene Faust damit herumzujonglieren. Wende dich lieber an eine Rechtshilfegruppe, die dich an eine AnwältIn verweisen kann, die/der sich auch damit auskennt.

Damit du dich auf das Gespräch mit dem/der AnwältIn vorbereiten kannst, stellen wir dir die wichtigsten »Rechtsbehelfe« kurz vor:

(Speichel-) Entnahme: Gegen die richterliche Anordnung einer Entnahme (z. B. von Speichel oder Blut) steht dir als Rechtsbehelf gemäß § 304 StPO die Beschwerde bei dem Gericht zu, dessen RichterIn die Anordnung getroffen hat.

Gegen die staatsanwaltliche oder polizeiliche Anordnung sowie die Art und Weise der Durchführung der Entnahme kannst du beim zuständigen Amtsgericht gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO analog einen Antrag auf richterliche Entscheidung stellen.

DNA-Analyse: Gegen die richterliche Anordnung einer DNA-Analyse hast du wiederum die Möglichkeit, gemäß § 304 StPO Beschwerde beim Amtsgericht einzulegen (s. o.).

In beiden Fällen gibt es keine Frist, in dem du den Rechtsbehelf einlegen mußt. Allerdings solltest du damit auch nicht zu lange warten.

Unabhängig von der Beschwerde kann die Rechtmäßigkeit der Entnahme sowie der DNA-Analyse auch während der Hauptverhandlung überprüft werden.

In dem Moment, wo Bullen oder Staatsanwaltschaft die Entnahme z. B. von Spucke anordnen, solltest du dagegen außerdem »Widerspruch« einlegen, damit sie nicht später behaupten können, du hättest »freiwillig« mitgemacht. Als »Rechtsbehelf« gegen die ganze Aktion reicht ein solcher »Widerspruch« aber auf keinen Fall aus! Es ist anschließend ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung notwendig.

Auch hier gilt deshalb: Egal ob Spuckeentnahme, Hausdurchsuchung, ED-Behandlung: Lege gegen polizeiliche Repressionsmaßnahmen immer »Widerspruch« ein und laß das (wenn möglich) protokollieren. Unterschreibe aber nix!

Wende dich danach so bald wie möglich an eine Rechtshilfe deines Vertrauens, um zu überlegen, ob das als Rechtsbehelf ausreicht und ob es überhaupt Sinn macht, die »juristische Schiene« zu fahren.



Biometrie

Biometrie ist ein Wissenschaftszweig, welcher sich mit der Erfassung und Auswertung der körperlichen und verhaltenstypischen Eigenschaften von Lebewesen beschäftigt. Das Hauptaugenmerk bei der Anwendung auf den Menschen liegt in der computergestützten Identifizierung («Wer ist diese Person?») und Authentifizierung («Ist diese Person die, für die sie sich ausgibt?»). In der Praxis soll dies z. B. ausschliessen, dass Unberechtigte durch den Diebstahl oder anderweitigen Erwerb von z. B. PINs oder Passwörtern Zugang zu ihnen ansonsten verwehrten Räumen oder Systemen erhalten. Hierbei verwendete Merkmale sind z. B. Körpergrösse, Iris- und Netzhaut, Fingerabdrücke, Gesichtsgeometrie, Handschrift, DNA, Stimme, Gang oder auch Tippverhalten auf Tastaturen.

Die meisten Verfahren befinden sich noch in Testphasen, die von ihnen gelieferten Ergebnisse sind entweder zu ungenau oder die praktische Handhabbarkeit ist zu umständlich. Genutzt werden zur Zeit vor allem Systeme zur Iris-, Netzhaut- und Fingerabdruckerkennerung sowie zur Gesichtserkennung. Im öffentlichen Bereich gibt es bisher recht wenige solcher Systeme, Beispiele sind der Zoo in Hannover, in dem der Zugang für Besucher_innen mit Jahreskarte über eine Gesichtserkennungsanlage erfolgt oder der Frankfurter Flughafen, an dem Reisende die Grenzkontrolle mittels IrisScan (in Verbindung mit ihrem Reisepass) passieren können.

Gesichtserkennungssysteme vermessen die relativen Abstände von Augen, Nase und Mund, wobei meistens von den Augen ausgegangen wird. Um einwandfrei identifiziert zu werden, muss sich eine Person frontal, ruhig und sehr nahe vor einer Kamera aufhalten (und ihr Gesicht muss zuvor einmal frontal gefilmt/fotografiert, ausgemessen und in das betreffende System aufgenommen worden sein). Es gibt auch bereits Versuche zur 3D-Erkennung, also der

Möglichkeit, Gesichter aus jedem beliebigen Blickwinkel zu erkennen, praxistauglich sind diese aber noch nicht.

Neben den Zugangskontrollen ist die automatische Identifikation gesuchter Personen mit Hilfe öffentlich installierter Kameras ein angestrebtes und angepriesenes Ziel.

Allerdings sind bisher alle Versuche in diese Richtung gescheitert, die Fehlalarme waren einfach zu gross. Wie lange es allerdings tatsächlich noch dauert, bis gesuchte Personen auf diese Art in Echtzeit automatisch identifiziert werden können, lässt sich nicht wirklich einschätzen. Es ist zudem sehr wohl möglich, z.B. auf Demo-Fotos abgebildete Gesichter manuell »auszuschneiden« und dann automatisch überprüfen zu lassen.

Ein relativ einfacher Trick dies (bzw. ungewollte Gesichtserkennung überhaupt) zu verhindern, besteht im Tragen von Sonnenbrillen oder tief sitzenden Baseball-Caps.

ePass

Seit November 2005 enthalten die Reisepässe in Deutschland einem Beschluss der EU folgend neben den bisherigen auch biometrische Daten. Momentan ist dies das Foto, ab Frühjahr 2007 folgen zwei Fingerabdrücke. Diese Daten (sowie die meisten anderen Passdaten) werden verschlüsselt auf einem, ebenfalls neu eingeführten, RFID-Chip gespeichert. Welche Daten gespeichert werden, kann menschlich bei den Passbehörden anzeigen lassen. Angepriesen wird der neue Pass als enorm fälschungssicher.

Wie bei allen RFID-Chips besteht auch hier die Gefahr des unbemerkten Auslesens. Um dies zu verhindern, sendet der Chip nur dann, wenn vorher das »normale« Datenblatt des aufgeschlagenen Passes erfasst und ausgelesen wurde. Das Lesegerät sendet an den Chip, dass es diese Daten kennt woraufhin der Chip dann seine Daten ausspuckt.

Klingt zwar erstmal nicht schlecht, zumindest wenn menschliches Vertrauen in vom Staat geschaffene Sicherheitstechnik und die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen hat. Sollte dieses Vertrauen fehlen, gibt es die Möglichkeit, den Chip abzuschirmen (durch Alufolie oder durch eine bereits erhältliche Schutzhülle). Prinzipiell kann der Chip auch zerstört werden, z.B. in der Mikrowelle. Pass rein, niedrigste Stufe, ganz kurz (kürzer als kurz) anschalten, Chip

ist im Eimer. Allerdings ist dies ein relativ riskantes Verfahren, der Chip kann anfangen zu brennen!

Der Pass bleibt auch gültig, wenn der Chip zerstört/unbrauchbar ist (Aber eben nur der Chip – Brandlöcher im Deckel sind natürlich schlecht).

Die im Chip gespeicherten biometrischen Daten dürfen laut Passgesetz nicht in einer zentralen Datei gespeichert werden. Auch hier also – der Staat passt schon auf, dass alles mit rechten Dingen abläuft... Ab 2008 werden dann auch die Personalausweise mit Chips und biometrischen Daten ausgestattet.

Ein relativ einfacher Trick, ungewollte Gesichtserkennung zu verhindern, besteht im Tragen von Sonnenbrillen oder tief sitzenden Baseball-Caps.

Spätestens ab dann wird das ganze also unumgänglich.



Die Schengener Übereinkommen

Die Teilnehmerstaaten

Das Schengener Übereinkommen wurde 1985 zwischen Luxemburg, Belgien, Niederlanden, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag unabhängig von der Europäischen Gemeinschaft (EG) abgeschlossen. Es ist eine Absichtserklärung, die das freie Überschreiten der Binnengrenzen innerhalb der EG und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zum Ziel hat. 1990 wurde zur Umsetzung und Regelung von Einzelheiten das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) zwischen den fünf Staaten beschlossen. Dann traten Portugal und Spanien dem Übereinkommen bei, sodass das SDÜ 1995 für sieben Staaten in Kraft trat. Es folgten Italien, Österreich und Griechenland 1997 und seit 2001 Dänemark, Schweden, Finnland, sowie die beiden assoziierten Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island. Mit Dänemark gelten die Schengenregeln auch für Grönland und die Färöer. Großbritannien und Irland traten 2000 dem Abkommen bei, nehmen aber nur im repressiven Bereich der Strafverfolgung und polizeilichen Zusammenarbeit teil, also nicht bei der Reisefreiheit. Seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 sind das Schengener Übereinkommen und das SDÜ auch Teil der Europäischen Union (EU) und seit Inkrafttreten 1999 Voraussetzung für alle Staaten, die der EU beitreten wollen. So traten 2004 die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Zypern und Malta mit der EU auch dem Schengener Übereinkommen bei. Im gleichen Jahr folgte auch der Nicht-EU-Staat Schweiz als dritter assoziierter Partner, womit auch die Grenzkontrollen zu Liechtenstein automatisch wegfallen werden. Der Wegfall der Grenzkontrollen ist jedoch an das Funktionieren der verstärkten Kontrollen an den Außengrenzen und an das funktionierende Schengener Informationssystem (SIS) gebunden, sodass sich die Umsetzung verzögert.

Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt sind zwar nicht formell beigetreten, Grenzkontrollen bestehen aber trotzdem nicht.

Das Schengener Durchführungsübereinkommen

Das SDÜ umfasst mehrere Bereiche. Der für die BürgerInnen der Teilnehmerstaaten am erfreulichste Teil ist die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen, das heißt an Grenzen zwischen zwei Schengen-Staaten. Gleichzeitig wurden die Kontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Raums verstärkt, sowie Visa, aufenthaltsrechtliche Regelungen und Sichtvermerke für Menschen außerhalb des Schengen-Raums vereinheitlicht (Festung Europa). Regelungen zu Asylbegehren wurden inzwischen durch andere Regelungen abgelöst.

Der zweite Teil umfasst »Polizei und Sicherheit«, im Einzelnen Polizeiliche Zusammenarbeit, Rechtshilfe in Strafsachen, Vollstreckung von Strafurteilen, Betäubungsmittel, Feuerwaffen und Munition.

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist im dritten großen Abschnitt geregelt. Es ist ein vernetzter Datenspeicher der Mitgliedsstaaten, der wie die im zweiten Teil angesprochenen Maßnahmen dazu dient, die an den Binnengrenzen wegfallenden Kontrollen in den gesamten Schengen-Innenraum zu verlagern und zu verschärfen. Dieses wird als Kompensation zur größeren Bewegungsfreiheit an den Binnengrenzen gesehen.

Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen

Artikel 2 des SDÜ begründet das Recht, die Binnengrenzen des Schengenraums an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschreiten zu dürfen. Vorher war der Grenzübertritt an bestimmte Grenzübergänge und Kontrollen gebunden, so wie es heute noch an den Außengrenzen des Schengenraums oder an den Grenzen zu Staaten gilt, die die sog. Kompensationsmaßnahmen noch nicht ausreichend eingeführt haben.

Dieses Recht wird jedoch eingeschränkt, »wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit« es erfordern. Dann kann ein Staat für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen wieder Kontrollen einführen. Das wird häufig als das »Aussetzen von Schengen« bezeichnet und konnte z.B. während des Genua-Gipfeltreffens 2001 an den Grenzen zu Österreich und Italien und während des EU-Gipfels in Brüssel an den Grenzen zu Belgien

beobachtet werden. Neben diesen politischen Anlässen sind es vor allem Fußballspiele, die zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen geführt haben. Die damit zusammenhängenden Ausreise- oder Einreiseverbote begründen sich auf nationale Gesetzgebungen und auf europäischer Ebene abgesprochene politische Entscheidungen. Dem gegenüber steht die Versammlungsfreiheit, die in der EU-Charta der Grundrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird. Wenn auf europäischer Ebene politische Entscheidungen gefällt werden, muss es auch ein Recht auf Grenzübertritt geben, um am Ort der Entscheidungen demonstrieren zu können. Wie so oft hinken auf EU-Ebene Menschen- und Grundrechte dem Repressions- und Kontrollapparat hinterher.

Die Polizeiliche Zusammenarbeit

Mit dem SDÜ verpflichten sich die Vertragsstaaten, dass sich die Polizeien gegenseitig bei der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten Hilfe leisten. Dies geschieht in Form von Informationsaustausch und Entsendung von Verbindungsbeamten. Verbindungsbeamte dürfen nur beratend tätig sein, haben aber keine eigenen polizeilichen Befugnisse.

Die Polizeien der Schengen-Staaten können Personen, die im Verdacht stehen, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, unter bestimmten Voraussetzungen über Grenzen hinweg auch auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Schengen-Staates observieren. Ebenso dürfen die Polizeien Personen auch über die Grenzen hinweg verfolgen (Nacheile), wenn diese auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer der folgenden Straftaten betroffen werden: Mord, Totschlag, Vergewaltigung, vorsätzliche Brandstiftung, Falschmünzerei, Schwere Diebstahl, Hehlerei und Raub, Erpressung, Entführung und Geiselnahme, Menschenhandel, unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln, Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über Waffen und Sprengstoffe, Vernichtung durch Sprengstoffe, unerlaubter Verkehr mit giftigen und schädlichen Abfällen, unerlaubtes Entfernen nach einem Unfall mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge. Gleiches gilt für aus der Haft geflohene.

In beiden Fällen dürfen die Polizisten ihre Dienstwaffe mit sich führen, diese aber nur zur Notwehr einsetzen. Sie dürfen die

Verfolgten auch nur so lange festhalten, bis die unverzüglich zu benachrichtigenden Polizeibeamten des Gebietsstaates, in dem sie sich aufhalten, die Identitätsfeststellung oder Festnahme vornehmen. Wenn die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, in dem sie aufgrund einer Nacheile ergriffen wurde, muss sie spätestens sechs Stunden danach wieder freigelassen werden. Voraussetzung ist, dass der nacheilende Staat kein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung stellt. Wohnungen und öffentlich nicht zugängliche Grundstücke dürfen von nacheilenden Polizisten anderer Staaten nicht betreten werden. Bei der Nacheile müssen die Polizisten und ihre Fahrzeuge klar als solche erkennbar sein. Näheres wird in Abkommen zwischen den einzelnen Staaten geregelt.

Mit § 45 werden die Schengen-Staaten verpflichtet sicherzustellen, dass Ausländer in Beherbergungsstätten (Hotels, Campingplätze, Wasserfahrzeuge, etc.) Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und sich durch Identitätsdokumente ausweisen. Diese ausgefüllten Meldevordrucke müssen für die zuständigen Behörden v. a. zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bereitgehalten oder diesen übermittelt werden.

Schengener Informationssystem (SIS)

Das Schengener Informationssystem ist wohl das wichtigste europaweite Überwachungs- und Fahndungssystem. Es besteht aus einem Zentralrechner (C.SIS) in Straßburg und aus je einem nationalen System (N.SIS) in jedem Teilnehmerstaat. Wenn ein Teilnehmer Daten in sein N.SIS eingibt, werden diese direkt an das C.SIS weitergeleitet. Alle anderen N.SIS-Systeme aktualisieren ständig ihre Datensätze durch Abgleich mit dem C.SIS, sodass in nur wenigen Minuten alle nationalen Computersysteme alle aktuellen Daten zur Verfügung haben. Zugriff auf das deutsche N.SIS haben die Polizeibehörden über das deutsche Überwachungs- und Fahndungssystem INPOL. Insgesamt gibt es europaweit mehr als 100 000 Zugangsstellen.

Jeder Schengen-Teilnehmerstaat hat eine zentrale Koordinierungsstelle, die SIRENE genannt wird. In Deutschland ist die SIRENE beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelt. Aufgabe ist die inhaltliche Aufsicht über das N.SIS, sowie der Kontakt zwischen den SIRENE-Stellen anderer Staaten und den deutschen Polizeibehörden.

Am SIS nehmen bisher folgende Staaten teil: Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Österreich, Deutschland, Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und Island. Bis auf Großbritannien und Irland sind alle anderen Schengen-Staaten dabei, die Voraussetzungen zur Teilnahme am SIS zu schaffen.

Das bisherige SIS umfasst folgende Aufgaben:

- Fahndung zur Festnahme von Personen, die ausgeliefert werden sollen (Art. 95)
- Ausschreibung von Menschen ohne Schengen-Staatsangehörigkeit zur Einreiseverweigerung, Abschiebung, Ausweisung (Art. 96)
- Fahndung nach Vermissten oder nach Personen zur Gewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr oder zum Eigenschutz (Art. 97)
- Fahndung zur Aufenthaltsermittlung (Art. 98)
- Fahndung zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle von Personen oder Fahrzeugen (Art. 99)
- Fahndung nach Sachen – gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene KFZ über 50 ccm, Anhänger und Wohnwagen über 750 kg, Feuerwaffen, Bankdokumente, Identitätspapiere und Banknoten (Art. 100)

Bei Personen dürfen höchstens die folgenden Angaben mitgeteilt werden:

- a) Name und Vorname, ggf. Aliasname in einem neuen Datensatz
- b) Besondere unveränderliche physische Merkmale
- c) Erster Buchstabe des zweiten Vornamens
- d) Geburtsort und -datum
- e) Geschlecht
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Der personenbezogene Hinweis »bewaffnet«
- h) Der personenbezogene Hinweis »gewalttätig«
- i) Ausschreibungsgrund
- j) Zu ergreifende Maßnahme.

Bei der verdeckten Registrierung können die kontrollierenden Stellen an die ausschreibenden Stellen folgende Daten übermitteln:

- a) Antreffen der ausgeschriebenen Person oder des ausgeschriebenen Fahrzeugs
- b) Ort, Zeit oder Anlass der Überprüfung

- c) Reiseweg und Reiseziel
- d) Begleitpersonen und Insassen
- e) Benutztes Fahrzeug
- f) Mitgeführte Sachen
- g) Umstände des Antreffens der Person oder des Fahrzeugs

Nach Art. 110 und 111 SDÜ hat jedeR das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen und wegen einer Ausschreibung im SIS zu klagen. Das Auskunftsrecht zu eigenen Daten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. In Deutschland ist die Behörde, an die entsprechende Anträge/Ersuchen zu richten sind, das Bundeskriminalamt und Rechtsgrundlage das Bundesdatenschutzgesetz. Außerdem ist auch der Bundesdatenschutzbeauftragte zuständig, sodass sich auch an diesen gewandt werden kann.

Personenbezogene Daten dürfen im SIS nicht länger als für den Zweck erforderlich gespeichert werden. Spätestens nach drei Jahren muss die weitere Speicherung geprüft werden.

SIS II, Eurodac, VIS

Das momentan laufende Informationssystem wird auch als SIS I+ bezeichnet. Ab 2007 soll dann die nächste Generation, das SIS II, in Betrieb genommen werden. Viele Schengen-Staaten werden sich erst an diesem neuen, weiter ausgebauten System beteiligen, darunter die 2004 der EU beigetretenen Staaten und die Schweiz. Das SIS II soll die Möglichkeit haben, weit mehr Daten und Kategorien für mehr Teilnehmerstaaten zu speichern. Es ist jedoch noch nicht klar, was in Zukunft alles aufgenommen werden soll. Die Tatsache, dass in Zukunft aber auch EUROPOL und EUROJUST Zugriff auf das SIS erhalten sollen, zeigt, dass der Überwachungscharakter weiter ausgebaut wird.

Seit 2003 gibt es parallel zur deutschen Fingerabdruckdatenbank AFIS das EU-Pendent EURODAC. Hier werden die Fingerabdrücke aller Asylbewerber ab einem Alter von 14 Jahren oder Illegalisierter im EU-Raum gespeichert und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Das garantiert einen Abgleich, ob die Person schon in einem anderen EU-Staat Asyl beantragt hat.

2004 hat die EU beschlossen, ein VISA-Informationssystem namens VIS aufzubauen, das die nationalen VISA-Datenbanken über eine Zentralstelle miteinander verknüpfen soll. Ziel ist eine einheitliche europäische VISA-Politik und Kontrolle unter Verwendung und Speicherung biometrischer Daten der AntragstellerInnen. Die Europäische Kommission stellt Überlegungen an, VIS mit dem SIS II zu verknüpfen. Das würde ein Datennetz ergeben, das die Überwachung und Kontrolle im EU-Raum weiter ausbaut.



Europäischer Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl ist eine Maßnahme der EU, um einen gemeinsamen »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« zu schaffen, wie es der EU-Vertrag als ein Ziel der EU definiert. Damit wird die Forderung, die seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 im EU-Vertrag steht, nämlich die »Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten« zu erleichtern und zu beschleunigen, umgesetzt. Das Grundprinzip ist die gegenseitige Anerkennung im strafrechtlichen Bereich; ein rechtsstaatliches Verfahren wird dabei überall in der EU vorausgesetzt. Der Europäische Haftbefehl soll das bisherige Auslieferungsverfahren, in dem die Politik eine entscheidende Rolle spielte, ersetzen. Mit dem neuen Haftbefehl ist die Auslieferung von Tatverdächtigen nur noch eine juristische Formalie.

In Deutschland musste dafür im November 2000 extra das Grundgesetz geändert werden. Galt bisher der einfache Satz in Artikel 16 (2) GG »Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden«, so sind durch Gesetz nun »Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof« möglich, »soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind«.

Am 13. Juni 2002 erfolgte der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Da der Beschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl aber nicht automatisch deutsches Recht ist, musste er erst vom Bundestag in ein deutsches Gesetz eingefügt werden. Das geschah am 21. Juli 2004 durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2005 hat das Bundesverfassungsgericht die deutsche Umsetzung des EU-Beschlusses für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das heißt, zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Buches galt in Deutschland der Europäische Haftbefehl nicht. Weil das Gericht aber grundsätzlich keine

Bedenken gegen den Europäischen Haftbefehl hatte, ist es nur eine Frage der Zeit, bis eine geänderte Fassung in Deutschland in Kraft tritt.

Rahmenbeschluss des Rates

Der Europäische Haftbefehl ist dazu da, dass ein EU-Staat eine gesuchte Person in einem anderen EU-Staat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festnehmen und übergeben lassen kann. Dabei ist jeder EU-Staat grundsätzlich verpflichtet, einen EU-Haftbefehl zu vollstrecken.

Der Europäische Haftbefehl wird von einer zuständigen Justizbehörde des EU-Verfolgerstaates ausgestellt und an die zuständige Justizbehörde des EU-Staats übersandt, in dem sich der oder die Verfolgte angeblich aufhält. Der oder die Verfolgte kann auch im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden (zum SIS s. Artikel »Die Schengener Übereinkommen«).

Mit dem Europäischen Haftbefehl machen Strafverfolgung und -vollstreckung also nicht mehr an den nationalstaatlichen Grenzen halt. Statt dessen wird das Gebiet auf den gesamten EU-Raum erweitert. Dabei wird die Auslieferung, die zuvor vor allem AusländerInnen betraf, nun zur einfachen Übergabe, die ebenso InländerInnen treffen kann, auch wenn diese im neuen System immer noch bevorzugt behandelt werden.

Grundsätzlich kann ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden, wenn eine Handlung nach den Gesetzen des ausstellenden Staates mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist oder wenn jemand schon zu mindestens vier Monaten verurteilt worden ist. Je nach nationaler Umsetzung des Europäischen Haftbefehls kann die Übergabe des oder der Angeeschuldigten bzw. Verurteilten davon abhängig gemacht werden, dass die Tat auch im Aufenthaltsland strafbar ist.

Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht für die folgenden Straftaten, wenn sie mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus

- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte (...)
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage.

Der Vorwurf einer solchen Straftat führt zur Vollstreckung des Haftbefehls ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit. Der aufgeführte Katalog kann jederzeit vom Rat der Europäischen Union erweitert werden.

Wenn ein solcher Haftbefehl gegen mich erlassen worden ist und die Polizei mich deshalb festnimmt, muss die vollstreckende Justizbehörde (hier in Deutschland der bzw. die zuständige HaftrichterIn) darüber entscheiden, ob ich bis zur Übergabe in Haft gehalten werde. Diese zuständige Justizbehörde muss mich bei der Festnahme auch über den Europäischen Haftbefehl, dessen Inhalt und davon unterrichten, dass ich meiner Übergabe an die Justizbehörde, die den Haftbefehl erlassen hat, zustimmen kann. Hier ist Vorsicht geboten! Die Zustimmung zur Übergabe verkürzt die Fristen und ist in einigen Staaten unwiderruflich. Wenn ich darauf verzichte, nur aus den Gründen, die im Haftbefehl angegebenen sind, übergeben zu werden, kann das den Nachteil haben, im Verfolgerstaat darüber hinaus auch wegen anderer Dinge verfolgt und inhaftiert zu werden. Das Recht, von der Justizbehörde vernommen zu werden, die mich festgenommen hat, hat auch nur, wer der Übergabe nicht freiwillig zugestimmt hat. Deshalb ist dringend zu raten: Nichts freiwillig zustimmen! Der Rahmenbeschluss des Rates gesteht außerdem ausdrücklich das Recht auf einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher zu.

Die Justizbehörden sind verpflichtet, die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme zu fällen. Hat der oder die Festgenommene einer Übergabe zugestimmt, verkürzt sich die Frist der Entscheidung auf maximal zehn Tage. Generell gilt der Haftbefehl aber als Eilsache, sodass eine Entscheidung oft recht schnell ergehen kann. Die Übergabe geschieht dann so schnell wie möglich, spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung. Ist eine Übergabe innerhalb dieser zehn Tage nicht möglich, so müssen die Behörden einen neuen Termin festlegen, für den weitere zehn Tage als Frist gilt. Ist der oder die Festgenommene auch nach dieser Frist noch immer nicht übergeben und in Haft, muss er/sie freigelassen werden. Die Übergabe kann außerdem ausnahmsweise ausgesetzt werden, wenn schwerwiegende humanitäre Gründe dagegen sprechen, z.B. eine Gefährdung für Leib und Leben bei einer schweren Erkrankung. Neben der gesuchten Person dürfen auch Gegenstände übergeben werden, die als Beweisstücke dienen können oder die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Personen, die übergeben wurden, dürfen nicht wegen anderen als den im Europäischen Haftbefehl beschriebenen Handlungen verfolgt oder verurteilt werden. Es sei denn, dass

- a) der übergebende Staat dem zugestimmt hat;
- b) die Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, dem sie übergeben worden ist, nicht innerhalb von 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte;
- c) die Person nach Verlassen dieses Gebietes dorthin zurückgekehrt ist;
- d) die Straftat nicht mit einer freiheitsentziehenden Strafe bedroht ist oder die Strafverfolgung nicht zur Freiheitsentziehung führt;
- e) die Vollstreckung einer Strafe nur freiheitsbeschränkend und nicht freiheitsentziehend ist oder
- f) die Person der Übergabe und dem Verzicht auf die Beschränkung auf die im Haftbefehl aufgeführten Gründe (Spezialitätsgrundsatz) zugestimmt hatte.

Wurde der Europäische Haftbefehl zur Strafverfolgung erlassen und ist die bzw. der Festgenommene noch nicht überstellt, so ist der Staat, der die Festnahme vorgenommen hat, verpflichtet, ihn oder sie von eigenen VertreterInnen und von zuständigen VertreterInnen der Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat, vernehmen zu lassen. Bei der Vernehmung gilt das Recht des Staates, in dem die gesuchte Person festgenommen wurde. Alternativ kann die gesuchte Person zur Vernehmung auch vorübergehend überstellt werden.

Deutsche Umsetzung und das Bundesverfassungsgerichtsurteil

In Deutschland wurde der Rahmenbeschluss des Rates der EU umgesetzt, indem das „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ entsprechend angeglichen wurde. Dabei ist zu beachten, dass der Text von Rahmenbeschlüssen nicht einfach übernommen wird, sondern das nationale Recht nur inhaltlich mit dem Beschluss übereinstimmen muss. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass der Rahmenbeschluss auch Spielraum für unterschiedliche Regelungen gibt.

Die im Juli 2004 verabschiedete deutsche Fassung war sehr stark durch die Vereinfachung der Übergabe geregelt und ließ den Betroffenen kaum Möglichkeiten zur juristischen Gegenwehr. Das

Bundesverfassungsgericht erklärte die deutsche Fassung ein Jahr später für verfassungswidrig und nichtig, da der Gesetzgeber nicht alle Ausnahmemöglichkeiten, die der Rahmenbeschluss erlaubt, in deutsches Recht umgesetzt hat. Das Gericht forderte generell eine grundrechtsschonendere Umsetzung.

Im einzelnen forderte das Gericht:

- a) Straftaten, die einen maßgeblichen Inlandsbezug haben, müssen prinzipiell im Inland aufgeklärt und verfolgt werden.
- b) Es muss eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die berücksichtigt, dass laufende, nicht eröffnete und eingestellte Verfahren im Inland einen Hinderungsgrund zur Übergabe darstellen. Auch die Straffreiheit im Inland muss berücksichtigt werden.
- c) Es muss die Möglichkeit bestehen, gegen die Übergabe gerichtlich zu klagen.
- d) Es muss das Recht des Betroffenen sein, nach einer Verurteilung zum Strafvollzug nach Deutschland rücküberführt zu werden.

Typischerweise gelten diese Forderungen zum Großteil nur für Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Gericht machte deutlich, dass der Grundrechtsschutz vor Auslieferung darauf basiert, dass die Deutschen vor Rechtssystemen geschützt werden sollen, die ihnen fremd sind. Bei Nichtdeutschen ist es dem Gericht also egal, welchem Rechtssystem sie ausgeliefert werden.

Zum Redaktionsschluss hatte der Bundestag noch keine neue Fassung verabschiedet, so dass bis dahin das alte Auslieferungsrecht gilt. Doch wird es in naher Zukunft auch in Deutschland den Europäischen Haftbefehl in der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Form geben. Staaten übergreifende Repression wird damit einen weiteren Schritt europäischer, vernetzter und einfacher.

SPEICHER

Vorratsspeicherung von elektronischen Verbindungsdaten

Am 14. Dezember 2005 verabschiedete das Europäische Parlament einen Kompromiss mit der Europäischen Kommission und dem Rat der EU, die Richtlinie »über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden«. Mit dieser Richtlinie werden alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, in ihren Gesetzen festzuschreiben, dass eine bestimmte Anzahl von Verbindungsdaten, die

- beim Telefonnetz und Mobilfunk, sowie
- bei Internetnutzung, -E-Mailverkehr und -Telefonie anfallen, von den Anbietern zu speichern sind.

Schon 2002 hatte eine Änderung der EU-Richtlinie über den Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation dafür gesorgt, dass gespeicherte Daten nicht mehr nur zur Abrechnung, sondern auch für andere Zwecke genutzt werden durften, wenn es entsprechende nationale Regelungen gab. Mit der neuen Richtlinie werden jetzt alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine Vorratsspeicherung von Daten für Strafverfolgungszwecke vorzunehmen.

Gespeichert werden sollen fast alle möglichen Verbindungsdaten, Inhalte z.B. von E-Mails zu speichern, wird durch die Richtlinie jedoch nicht erlaubt. Es ist eine Speicherdauer von mindestens sechs bis 24 Monate vorgeschrieben, wobei einzelne Staaten auch längere Fristen vorsehen können. Die Daten können an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden, wobei jeder Mitgliedsstaat selbst definiert, wer eine zuständige Behörde ist (Polizeien, Geheimdienste). Der Zweck der Speicherung liegt in der »Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten«. Was eine »schwere Straftat« ist, kann jeder Staat selbst definieren.

Mit der Speicherung der Verbindungsdaten und der Weitergabe an staatliche Behörden unter bestimmten Bedingungen wird die Überwachung des Kommunikationsverkehrs ausgeweitet und erleich-

tert. Kontakt- und Konsumprofile können erstellt werden. Aber auch die Voraussetzungen für Bewegungsprofile oder Ortungen werden so geschaffen, da die Standortkennung bei Beginn von Handyverbindungen gespeichert wird.

In Deutschland galt bisher eine Speicherdauer von drei Monaten. Andere EU-Staaten hatten keine Speichervorschriften oder sahen eine längere Speicherdauer vor. Die neue EU-Richtlinie vereinheitlicht die Speicherung elektronischer Verbindungsdaten und sieht eine Mindestfrist für den gesamten EU-Raum vor. Zum Schutz vor Überwachung sollten deshalb die Verhaltenstipps in den Kapiteln »Überwachung« und »Computerunsicherheit« sowie »Unsere Strukturen und Zusammenhänge schützen« berücksichtigt werden.



Der Aufbau eines Ermittlungsausschusses

Wir stellen hier einige unserer Überlegungen und Erfahrungen zum Aufbau eines EA (Ermittlungsausschuß) bzw. einer Rechtshilfe vor. Wir beziehen uns dabei konkret auf die Vorbereitung und Praxis des Telefondienstes und klammern die Arbeit nach der betreuten Aktion, z. B. Prozeßbegleitung, ausdrücklich aus.

Ein Ermittlungsausschuß – was ist das?

Ein EA versucht, der staatlichen Repression, die sich gegen unseren Widerstand und gegen den Kampf für eine andere Gesellschaft richtet, eigene Stärke entgegenzusetzen und unterstützt diejenigen, die durch Bullen und Justiz eingeschüchtert und schikaniert werden sollen. Wichtig ist für uns, erstmal grundsätzlich mit allen am Widerstand Beteiligten solidarisch zu sein, unabhängig von der Aktionsform. Ein EA arbeitet prinzipiell nicht mit den Bullen zusammen.

Ein EA versucht, der staatlichen Repression, die sich gegen unseren Widerstand und gegen den Kampf für eine andere Gesellschaft richtet, eigene Stärke entgegenzusetzen.

Beim EA kann angerufen werden, wenn während einer Aktion oder Demo Leute festgenommen oder Übergriffe beobachtet wurden. Der EA versucht, einen Überblick über die Taktik der Bullen und die Zahl der Festgenommenen zu bekommen, damit z. B. sichergestellt werden kann, daß am Ende einer Aktion alle wieder draußen sind und keine in den Klauen der Staatsgewalt verloren geht. Unter Umständen hat der EA auch eigene MelderInnen vor Ort, die Aktionen beobachten und z. B. die Namen der Leute in einem Kessel aufschreiben. Die Menschen am Telefon unterstützen besonders die Festgenommenen: sie versuchen, wenn nötig, AnwältInnen zu vermitteln und Rat und Hilfe zu bieten. Zwar sind die konkreten Handlungsmöglichkeiten eines EAs oft gering, denn schließlich ist ein EA

kein Schutzengel! Dabei darf aber nicht unterschätzt werden, wie wichtig es ist, z.B. Festgenommenen zu vermitteln, daß sie nicht allein und ohnmächtig den Bullen ausgeliefert sind, sondern daß sich wer um sie kümmert.

Es gibt viele EAs, die alle unterschiedlich arbeiten

Ereignis-EAs finden sich nur für ein bestimmtes (Groß-) Ereignis zusammen, z.B. für Anti-AKW-Aktionstage, Demos, für Aktionen gegen einen Nazi-Aufmarsch usw. Bei solchen Aktionen betreuen manchmal unterstützende EAs die Leute aus ihrer Stadt, die zu einer Aktion gefahren sind, mit einem Rückmeldesystem o. ä.

Ein Stadt- oder Regional-EA dagegen unterstützt alle Aktionen, die in einer Stadt/Region stattfinden und arbeitet in der Regel langfristig. Themen-EAs grenzen ihr Arbeitsfeld so ein, daß sie für ein bestimmtes Thema, z.B. Anti-AKW oder Antifa arbeiten und alle Aktionen in diesem Zusammenhang betreuen. Einige EAs betreuen und begleiten auch die Prozesse, die sich an Aktionen anschließen, oder leisten Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Artikel.

Gründung eines EA

Zunächst solltet ihr euch über euer genaues Arbeitsgebiet im Klaren sein: Sind wir ein EA für die Stadt, für die Region oder arbeiten wir einmalig nur für ein bestimmtes (Groß-)Ereignis? Ist unsere Arbeit nach dem Telefondienst beendet oder kümmern wir uns auch um die anschließend anstehenden Verfahren, begleiten die Prozesse usw.? Wenn ihr einen EA gründen wollt, steht am Anfang meist die Gründung einer neuen Gruppe. Für den EA gilt, was auch für andere Gruppen wichtig ist. Überlegt euch, mit wem ihr zusammenarbeiten wollt: Für die Arbeit eines EA sind Vertrauen und Verlässlichkeit innerhalb der Gruppe sehr wichtig. Redet über Ängste und diskutiert, inwieweit ihr selbst und als Gruppe möglicher Kriminalisierung ausgesetzt seid. Deswegen ist es wichtig, erstmal mit Leuten zusammenzuarbeiten, die ihr kennt. Wir arbeiten mit sensiblen Daten: Leute, die zu uns kommen, müssen sich darauf verlassen können, daß mit Informationen verantwortungsvoll umgegangen wird. Das muß sich auch in der formalen Gruppenstruktur ausdrücken. D.h. wie offen oder geschlossen ist die Gruppe (jedeR kann kommen und gehen; wir suchen uns die Leute aus, mit denen wir arbeiten)? Am Anfang der Arbeit ist es immer wieder gut, sich mit Leuten

zu treffen, die in der EA- oder Antirepressionsarbeit Erfahrungen haben (auch aus anderen Städten), und mit ihnen Probleme und Fragen zu diskutieren. Versucht, daß alle ein gewisses juristisches Grundwissen bekommen: Welche juristischen Situationen sind zu erwarten und wie ist mit ihnen umzugehen? Durch allzu starke Unterschiede im Wissensstand entstehen leicht ungewollte Hierarchien. Juristische Dinge sind oft schwer zu erfassen, so daß ein guter Kontakt zu AnwältInnen nötig ist (s. Artikel »RechtsanwältInnen«). Für die Arbeit eines EAs sind allerdings nicht nur juristische, sondern vor allem auch politische Fragen wichtig, die in der Gruppe diskutiert werden sollten.

Es ist wichtig, sich auch innerhalb der Gruppe gut auf die bevorstehende Telefonarbeit vorzubereiten.

Einige Diskussionsanregungen

- Was ist Repression?
- Wie sieht sie in unserem Fall, in unserem Bundesland aus?
- Wie sind die Erfahrungen damit? Was will der Staat damit erreichen?
- Was ist Solidarität? Wen unterstützen wir?

Tips und Anregungen zur Betreuung von Aktionen

Die Vorbereitung des Telefondienstes sollte frühzeitig beginnen. Was konkret für einen Telefoneinsatz nötig ist, hängt von eurer Einschätzung der geplanten Aktion ab. Deswegen können die hier aufgeführten Punkte auch nur Anregungen sein, keineswegs eine Anleitung, wie »der EA« auszusehen hat.

Kontakt zur Struktur

Der Kontakt zu den Leuten, für die (und mit denen) wir arbeiten, ist ein zentraler Punkt unserer Arbeit. Dieser Kontakt kann mit Info-Veranstaltungen zum Thema Repression und »Umgang mit Repression« schon vor den eigentlichen Aktionen beginnen. Wenn ihr euch selbst noch nicht für sicher genug haltet, um eine Veranstaltung zu machen, ist es sicher möglich, ReferentInnen von anderen Antirepressionsgruppen einzuladen. Zum Punkt der Prävention gehört auch das Verfassen und Verteilen eines »Tips und Tricks«-Flugis, auf dem kurz die wichtigsten Verhaltenstips für den Fall einer Festnahme zusammengestellt werden und die wesentlichen Fragen, die ihr den AnruferInnen stellt (s.u. »Anrufverwal-

tung«). Diese Flugis sollen möglichst schon im Vorfeld der Aktion – am besten schon mit der EA-Nummer – verteilt werden, damit sie auch wirklich VOR einer möglichen Festnahme gelesen werden (s. Artikel »Vor und auf der Demo«).

Auf jeden Fall ist es sinnvoll, die Vorbereitungs-, Struktur- und DelegiertInnentreffen zu besuchen, um die Aktionen einschätzen zu können. Ein Ablaufplan der vorher allgemein bekannten Aktionen macht es einfacher, auf Streßsituationen vorbereitet zu sein. Auch die Verlautbarungen der Gegenseite und Erfahrungen mit früheren Aktionen machen es möglich, die Taktik von Bullen und Justiz einzuschätzen. Vor größeren Ereignissen solltet ihr euch mit den Teilen der Struktur (wenn vorhanden) in Verbindung setzen, die sich mit der Kommunikation untereinander bzw. der Beobachtung der Ereignisse beschäftigen.

Die Aufgabenbereiche sollten klar getrennt werden, auch um vorher festzulegen, um was sich der EA nicht kümmert

- Wie sind evtl. die Sanis zu erreichen?
- Wer kümmert sich um verlorene Leute?
- Wer holt die Leute von den Gefangenensammelstellen (Gesas) ab?
- Für den EA ist es wichtig, auch die Zuverlässigkeit dieser Strukturen realistisch einzuschätzen: Können wir uns im Ernstfall darauf verlassen, daß Absprachen eingehalten werden?

Interne Vorbereitung

Es ist wichtig, sich auch innerhalb der Gruppe gut auf die bevorstehende Telefonarbeit vorzubereiten. Besonders notwendig ist es, auf sich und andere zu achten und sich schon vorher klar zu machen, wie viel jedeR Einzelne machen kann und will. Auf konkrete Situationen könnt ihr euch gut anhand von Rollenspielen vorbereiten. Versucht euch in Diskussionen mit entsprechenden Situationen auseinanderzusetzen. Am EA-Telefon seid ihr oft mit heftigen Emotionen wie Angst, Wut, Streß usw. konfrontiert und müsst damit umgehen.

Versucht folgende Fragen zu klären:

- Wie melde ich mich am Telefon?
- Wie, wenn Bekannte anrufen?
- Wie verhindere ich am Telefon, daß Anrufende Namen nennen oder Taten ausplaudern?
- Was passiert, wenn die Bullen bei euch anrufen?
- Besteht darauf, selbst mit der/dem Festgenommenen zu sprechen.

- Was macht ihr, wenn jemand in der GeSa dringend Medikamente braucht?
- Welche Tatvorwürfe sind zu erwarten und wie sind sie einzuschätzen?
- Was geschieht, wenn einE BeschuldigterE einen Haftprüfungstermin hat?
- Was, wenn Eltern anrufen und nach ihren Kindern fragen?

Schichtplan

Besonders, wenn der Telefondienst länger als wenige Stunden dauert, solltet ihr einen Schichtplan machen, damit festgelegt ist, wer wie lange arbeitet. Zu jeder Schicht und je Telefonapparat müssen mindestens zwei Leute dasein, weil auch als harmlos eingeschätzte Situationen eskalieren können und es immer besser ist, Entscheidungen nicht allein zu treffen. Achtet auf eine genaue Schichtübergabe und Einplanung von Pausen. Der EA startet vordemeigentlichen Beginn der Aktion (Vorfeldaktionen, Vorkontrollen, z. B. bei der Anreise am Tag vorher) und endet, wenn die letzten draußen oder mit AnwältInnen versorgt sind.

Macht keinen EA in Privaträumen.

Räumlichkeiten

Eine Möglichkeit ist, zunächst eine Wunschvorstellung der Räume zu entwickeln, in denen ihr arbeiten wollt, und dann danach zu schauen, was sich von diesen Vorstellungen verwirklichen läßt. Eine Grundbedingung der Räume sollte sein, daß ihr ungestört arbeiten könnt. Überlegt euch auch, von wem ihr Räumlichkeiten mieten oder nutzen wollt, und von wem nicht und wie leicht die Räume von Bullen oder Neonazis angreifbar sind.

Macht keinen EA in Privaträumen. Eine Liste mit Adressen von GeSas (soweit vorher bekannt), Polizeistationen, Krankenhäusern u. a. erspart das lästige Suchen unter Streß. Ein großer Stadtplan zur Übersicht ist ebenfalls von Vorteil.

Telefon

Ihr solltet euch vorher gut überlegen, wie viele Telefonanschlüsse ihr braucht. Ein Telefon mit Lautsprecherfunktion und ein zweites Telefon zum »Raustelefonieren« sind auf jeden Fall notwendig. Ein weiterer Anschluß kann nötig sein, um ständig von der Struktur, z. B. einem MelderInnensystem oder Infotelefon erreichbar zu sein.

Auf jeden Fall solltet ihr euch vor der Aktion mit der Telefonanlage genau vertraut machen, damit keine Pannen passieren.

EA-Melderinnen

Bei größeren Aktionen ist es u.U. sinnvoll, wenn Leute für den EA die Aktion beobachten und so dem Telefondienst helfen, Situationen überhaupt einschätzen zu können. Eine Einschätzung nur anhand der Anrufe von Betroffenen ist meist äußerst schwierig, weil gleiche Vorkommnisse oft unterschiedlich eingeschätzt werden. MelderInnen sollten euch vertraute Leute sein, die sich auf ihre Arbeit vorbereitet haben. Dabei muß diskutiert werden, ob EA-MelderInnen nur beobachten oder z.B. an einem Kessel oder vor der GeSa offen auftreten und versuchen, von den Bullen Infos zu bekommen: (Was passiert mit den Festgenommenen? Wann kommen sie raus?).

Ein Rückmeldesystem für die MelderInnen hat sich bewährt, weil sie u.U. den Bullen ein Dorn im Auge sind. Solche MelderInnen können auch andere Aufgaben für den EA übernehmen, z. B. Listen mit Namen schnell überbringen, AnwältInnen begleiten oder vor der GeSa auf die Freigelassenen warten und sie zurückmelden.

Anrufverwaltung

Um den Überblick zu behalten, sollte jeder ein- und ausgehende Anruf protokolliert werden. Daneben ist es sinnvoll, Listen der Festgenommenen, geordnet nach Gesas und Herkunftsstädten, zu führen, um zu registrieren, wer wann wieder draußen ist. Ihr solltet euch vorher überlegen, welche Informationen ihr von den Anrufern braucht. Die Anrufer sollen nur Daten von Leuten angeben, die ganz sicher festgenommen worden sind, da das EA-Telefon mit ziemlicher Sicherheit abgehört wird.

Eine Liste mit diesen Stichpunkten neben dem Telefon hilft, keine wichtigen Fragen zu vergessen:

- Namen, Geburtsdaten und Meldeadresse?
- Festnahmezeit und -ort?
- Tatvorwurf der Bullen – stoppt Leute, die erzählen wollen, was sie wirklich gemacht oder nicht gemacht haben.
- Welche GeSa/Wache o.ä.?
- Weitere Festnahmen und Verletzte bekannt?

Informationen rauszugeben ist grundsätzlich problematisch!

Oft rufen Leute an, die FreundInnen vermissen und wissen wollen, ob sie festgenommen worden sind. Wenn nicht klar ist, ob sie festge-

nommen wurden oder nur ihre Bezugsgruppe verloren haben, ist es nicht sinnvoll, wenn die Namen durch das EA-Telefon gegeben werden. Denn das wird vermutlich abgehört. Eine Möglichkeit ist, nur nach der Stadt und dem Vornamen/den Initialien der/des Vermißten zu fragen und sie mit euren Listen zu vergleichen. Grundsätzlich gilt: Es werden Namen aufgenommen und nicht weitergegeben!

AnwältInnen

Der Kontakt zu den AnwältInnen, die den EA während einer Aktion unterstützen, muß frühzeitig gesucht werden (s. Artikel »RechtsanwältInnen«). Während einer Aktion werden AnwältInnen auf jeden Fall dann gebraucht, wenn Leute einen Termin beim Haftrichter bekommen oder von Schnellverfahren bedroht, verletzt oder krank sind bzw. Medikamente brauchen oder schwanger sind. Bei Masseningewahrsamnahmen können AnwältInnen z.B. Druck ausüben, damit die Leute unter Umständen schneller freigelassen werden. Oft erhalten die AnwältInnen aber auch schneller Informationen von den Bullen.

Wichtig ist auch, ^{nach} einer gemeinsamen Aktion auch ein gemeinsames Umgehen mit der anschließenden Repression zu finden.

Zusammenarbeit zwischen unterstützendem EA und »Haupt-EA«

Bei größeren Aktionen gibt es oft lokale EAs in anderen Städten, bei denen sich die Leute aus der jeweiligen Stadt/Region melden. Dadurch wird der EA vor Ort entlastet. Während der Aktion behält ein solcher EA, z.B. indem sich die Leute regelmäßig zurückmelden, die Übersicht, ob noch alle da sind. Er kann sich auch um verlorene Leute kümmern, Treffpunkte vermitteln usw. Diese Arbeiten kann ein EA vor Ort oft nicht leisten. Festnahmen usw. meldet der lokale EA dann an den Haupt-EA. Der lokale EA hat mehr Zeit und Ruhe, um notfalls öfter zu versuchen, den dauerbesetzten Haupt-EA zu erreichen, als einE FestgenommeneR. Gleichzeitig kann der EA vor Ort den lokalen EA informieren, wenn er etwas über Leute aus der jeweiligen Stadt erfährt.

Sinnvoll ist es, vorher Kennwörter für die Bezugsgruppen zu vereinbaren, mit denen sich die Leute regelmäßig zurückmelden. Überlegt euch, ob ihr Listen mit Namen und Autokennzeichen o. ä. macht. Mit diesen Listen muß aber dann sehr verantwortlich umgegangen

werden, d.h. sie werden verantwortlich entsorgt und nicht aufgehoben. Bei überraschendem Bullenzugriff sind sie als allererstes zu vernichten!

Ein lokaler EA sollte sich zu Beginn seines Dienstes beim EA vor Ort anmelden und abstimmen, in welchen Fällen miteinander telefoniert wird.

Nachbereitung

Wenn die Aktion vorbei ist, sollte eure Arbeit innerhalb der Gruppe nachbereitet werden: was hat gut geklappt? Wo gibt es noch Schwierigkeiten? Genauso ist es sinnvoll, wenn ihr versucht, die Aktion und den Einsatz der Polizei zu diskutieren, um eine Einschätzung zu finden und vielleicht zu veröffentlichen. Auch eine Nachbereitung mit der Gesamtstruktur macht Sinn, um Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit usw. zu klären. Wichtig ist auch, nach einer gemeinsamen Aktion auch ein gemeinsames Umgehen mit der anschließenden Repression zu finden. Betroffenenentreffen, in denen (nicht nur) die Festgenommenen ihr Vorgehen abstimmen und diskutieren, sind eine gute Hilfe dazu.

Wenn ihr auch nach der Aktion weiterarbeiten wollt, ist es sinnvoll, nicht nur schriftlich, sondern telefonisch bzw. persönlich erreichbar zu sein, um Informationen zu bekommen und Betroffene zu unterstützen. Hierfür bietet es sich an, eine feste Bürozeit auch unabhängig von Aktionen oder Demos anzubieten.

Adressen

Rechtshilfen

Siehe auch: www.ermittlungsausschuss.eu

- Bunte Hilfe Frankfurt**
c/o Club Voltaire
Kleine Hochstr. 5
60313 Frankfurt
- Bunte Hilfe Marburg**
c/o Cafe »Am Grün«
Am Grün 28
35037 Marburg
Kontakt über:
Tel: 06421/14 260
Bürozeit Di: 20.30–21.30 Uhr
- Bunte Hilfe Stuttgart**
c/o Infoladen
Ludwigstr. 110a
70197 Stuttgart
- EA Augsburg**
über Infoladen
Tel: 0821/349 17 47
- EA Berlin**
Gneisenaustr. 2 a
10961 Berlin
Tel: 030/692 22 22
Bürozeit: Di: 20–22 Uhr
- EA Bielefeld**
c/o AJZ-Infoladen
Heeperstr. 132
33607 Bielefeld
Tel: 0521/56 00 690 (AB)
Bürozeit Do: 18–20 Uhr
- EA Braunschweig**
c/o ZAK
Wiesenstr. 11
38102 Braunschweig
Tel: 0531/34 11 34
- EA Bremen**
c/o Infoladen
St.Pauli-Str. 10/12
28203 Bremen
Tel: 0421/75 682
Fax: 0421/75 682
(»EA« draufschreiben)
- EA Dresden**
c/o Rote Hilfe Dresden
Rudolf-Leonhard-Str. 39
01097 Dresden
Tel: 0351/899 60 456
- EA Gorleben**
c/o BI Umweltschutz
Drawehnerstr. 3
29439 Lüchow
Tel: 05841/97 94 30
Bürozeit: Mi: 19.30–21.00 Uhr
- EA Göttingen**
Jugendzentrum Innenstadt
Bürgerstr. 41
37073 Göttingen
Tel: 0551/74 557
- EA Hamburg**
c/o Schwarzmarkt
Kleiner Schäferkamp 46
20357 Hamburg
Tel: 040/432 78 778
Tel.-Bürozeit:
Mo: 19.30–21.00 Uhr
- EA Hannover**
c/o Infoladen
Kornstr. 28/30
30167 Hannover
Tel: 0511/16 14 765,
Bürozeit: Mi. 19-20 Uhr

EA Köln
c/o Infoladen
Metzerstr. 18
50677 Köln
Tel: 0221/932 72 52 (AB)

EA Leipzig
c/o Infobüro
Bornaische Str. 3d
04277 Leipzig
Tel: 0341/211 93 13
Do: 17.30–18.30 Uhr

EA Lüneburg
c/o Heinrich-Böll-Haus
Katzenstr. 2
21335 Lüneburg

EA Magdeburg
Tel: 0391/73 48 642
(bei Bedarf)

EA München
c/o Rote Hilfe e.V./
Ortsgruppe München
Schwanthalerstr. 139
80339 München,
Tel: 089/44 896 38
Bürozeit: Mi: 18–19 Uhr

EA Münster
c/o Versetzt
Grevener Str. 53
48149 Münster
Tel: 0251/289 22 89
Bürozeit: 1. Mo. im Monat
17.00-19.00 Uhr

EA Oberhausen
Am Förderturm 27
46049 Oberhausen
<http://free.de/rob/>

EA Potsdam
c/o B.I.a. e.V.
Clara-Zetkin-Str. 17
14471 Potsdam
Tel: 0331/95 10 714
Bürozeit: 19–21 Uhr

EA Schleswig Holstein
Kieler Str. 93
24534 Neumünster

EA Thüringen
c/o JAPS
Schillergässchen 5
07745 Jena
Tel: 03641/44 93 04

EA Weimar
c/o Infoladen
Gerberstr. 1
99423 Weimar
Tel: 03643/51 54 68

EA Wuppertal
Markomannenstr. 3
42105 Wuppertal
Oldenburger Rechtshilfe
c/o Alhambra
Hermannstr. 83
26135 Oldenburg
Tel: 0441/14 402
Bürozeit: Do. 21.30–22.30 Uhr

Schwarz-Rote-Hilfe Münster
Postfach 7223
48039 Münster
Tel: 0251/28 922 89 (nur
1. Mo. im Monat 17-19 Uhr)
www.schwarz-rote-hilfe.de/vu

Die Rote Hilfe e.V./
Ortsgruppen der Roten Hilfe
über: Rote Hilfe
Geschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen,
Tel: 0551/770 80 08
Di + Do: 15–20 Uhr

Antirassismus- und Flüchtlings- (Asyl-)Initiativen/ Antidiskriminierungsgruppen

Aktion Courage e.V.

SOS Rassismus
Postfach 2644
53016 Bonn
Tel : 0228/21 30 61

AntiDiskriminierungsbüros,
gibt es in verschiedenen Städten
zu erfragen über Bielefeld:

Im IBZ
Teuteburgerstr. 106
33607 Bielefeld
Tel: 0521/64 094

Antirassistische Initiative (ARI)

Colbestr. 19
10247 Berlin
Tel: 785 72 81
In Notfällen: 0152/0567 0288

Antirassismusbüros

Infobüros gegen Rassismus
Nottelefon gegen Rassismus
gibt es in verschiedenen
Städten, zu erfragen über:
Sielwall38
28203 Bremen
Tel: 0421/70 64 44

AZADI-Rechtshilfefond für

KurdInnen in Deutschland e.V.
Informationstelle Kurdistan
Graf-Adolf-Str. 70a
40210 Düsseldorf
Tel: 0211/830 29 08

Kölner Appell gegen Rassismus e.V.

Kölner Rechtshilfe gegen
die Abschiebung von
Gefangenen e.V.
Körnerstr. 77-79
50823 Köln

Fax: 0221/95 21 197

Medico International
Obermainanlage 7
60314 Frankfurt/M
Tel: 069/94 438-0

Pro Asyl

Postfach 10 18 43
60018 Frankfurt/M
Fax: 069/23 06 50

Reistrommel

Rhinstr. 109
10315 Berlin
Tel: 030/54 70 13 90

Kriegsdienstverweigerung

Deutsche Friedensgesellschaft
- Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.
(DFG-VK)
Schwanenstr. 16
5620 Velbert
Fax: 02051/42 10

Knastgruppen/Rote Hilfe

AG SPAK-Knastarbeit
Adlzreitstr. 23
80337 München
Fax: 089/77 40 77
Angehörige, Freunde und
Freundinnen politischer
Gefangener in der BRD
Postlagerkarte 050205
65929 Frankfurt/M

Rote Hilfe (RH)
gibt es in mehreren Städten
– zu erfragen über:
Rote Hilfe Geschäftsstelle,
Postfach 3255
37022 Göttingen
Tel: 0551/770 80 08
Di + Do: 15–20 Uhr
Rosarote Knasthilfe
c/o Der andere Buchladen
Wahlenstr. 1
50823 Köln
Tel: 0172/44 35 046

Infoläden/Zentren

Arnstadt

Infoladen
Plauesche Str. 20
99310 Arnstadt

Augsburg

Infoladen
Altes Kautzengäßchen 6
86152 Augsburg
tel/fax (0821) 504 79 85

Bad Arolsen

Infoladen & Archiv
c/o Verein für Kultur &
Kommunikation
Postfach 14 34
34444 Bad Arolsen
tel (0172) 561 93 73

Bargteheide

Autonomes Jugendhaus
Am Volkspark 1
tel (04532) 50 02 62

Berlin

Infoladen Daneben

Liebigstraße 34

10247 Berlin

Infoladen Lunte

Weisestr. 53

12049 Berlin

tel/fax (030) 622 32 34

Fusion

Skalitzerstr. 67

10997 Berlin

Bielefeld

Infoladen Anschlag

Heeperstraße 132

33607 Bielefeld

tel (0521) 17 12 53

e-mail anschlag@knup.de

Braunschweig

Wohn- und Kulturprojekt

Frankfurter Straße 253

38122 Braunschweig

tel/fax (0531) 280 90 66 /

12 51 55

e-mail kulturprojekt@rfuk.de

www.rfuk.de

Bremen

Infoladen

St. Pauli Straße 10

28203 Bremen

tel/fax (0421) 70 01 44 /

756 82

e-mail infoladen-bremen@nadir.org

www.nadir.org/nadir/

[initiativ/infoladen_bremen/](http://www.nadir.org/nadir/initiativ/infoladen_bremen/)

Celle

Buntes Haus

Hannoversche Straße 30f

29221 Celle

Dannenberg

Infobüro Rabatz

Neu Tramm 3

29451 Dannenberg

Dessau

Infoladen

Schlachthofstr. 25

06844 Dessau

tel/fax (0340) 26 60 210/

26 62 220

Dresden

Infoladen

Louisenstraße 93

01099 Dresden

tel/fax (0351) 804 54 44

Düsseldorf

Linkes Zentrum Hinterhof

Corneliusstr. 108

40215 Düsseldorf

Zapata

Witzelstraße 16

40225 Düsseldorf

tel (0211) 339 86 36

e-mail zapata-laden@firemail.de

Duisburg

Internationales Büro

Grabenstraße 20

47057 Duisburg

tel (0203) 36 05 75

e-mail interbuerodu@aol.com

Erfurt

Infoladen Sabotnik
Moritzstraße 26
99084 Erfurt
tel (0361) 211 87 12
e-mail infoladen.sabotnik@
gmx.net
www.infoladen.net/sabotnik

Frankfurt a.M.

Infoladen und Archiv
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt a.M.
tel (069) 77 46 70

Frankfurt/Oder

Kontaktladen
Berliner Str. 24
15230 Frankfurt/Oder
tel/fax (0335) 665 99 94

Freiburg

Infoladen
c/o KTS
Basler Straße 103
79100 Freiburg
tel/fax (0761) 400 20 98
www.kts-freiburg.org

Gelsenkirchen

Infocafé Augusta und Moritz
AugustasträÙe 24
45894 Gelsenkirchen

Gießen

AK44 / Infoladen
Alter Wetzlarer Weg 44
35392 Gießen
tel/fax (0641) 75 112

Göttingen

Infoladen im Jüzi
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
Fax (0551) 770 37 35

Halle/Saale

Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle/Saale
tel/fax (0345) 170 12 42/
170 12 41

Hamburg

Rote Flora (Zentrum)
Schulterblatt 71
20357 Hamburg
Schwarzmarkt (Infoladen)
Kleiner Schäferkamp 46
20357 Hamburg
tel/fax (040) 44 60 95/
410 81 22

Hanau

Infoladen
c/o Autonomes Kulturzentrum-
Metzgerstraße 8
63450 Hanau

Hannover

Infoladen Korn
Kornstraße 28-30
30167 Hannover

Heidelberg

Infoladen
c/o Cafe Gegendruck
Fischergasse 2
69117 Heidelberg

Hildesheim

Infoladen

c/o Projektwerkstatt
Langer Garten 1
31137 Hildesheim

Jena

Infoladen

Schillergäßchen 5
07745 Jena
tel/fax (03641) 44 93 04

Infoladen und Archiv

Schwarzes Loch
Postfach 10 08 41
07708 Jena
tel (0177) 825 54 90

Karlsruhe

Infoladen Fisty

c/o Ex Steffi
Schwarzwaldstraße 79
76137 Karlsruhe

Kassel

Autonomes Zentrum Bazille

Sickingenstr. 10
34117 Kassel
tel (0561) 179 79

Köln

Infoladen

Ludolf-Camphausen-Str. 36
50672 Köln
tel/fax (0221) 52 29 07/
510 27 65

Landshut

Infoladen

Wagnergasse 10
84034 Landshut
tel (0174) 666 87 36

Leipzig

Infoladen

Koburger Straße 3
04277 Leipzig
tel/fax (0341) 302 65 04/
302 65 03

Mannheim

Infoladen

Käthe-Kolwitz-Str. 2-4
68070 Mannheim
fax (0621) 30 51 44
Post: c/o Schwarzwurzel
Jakob-Binder-Str. 10
67063 Ludwigshafen

Marburg

Infoladen

Metzgergasse 1b
35037 Marburg
tel (06421) 140 90

Moers

Barrikade

Bismarckstraße 41a
47443 Moers
tel/fax (02841) 53 73 16

München

Infoladen

Breisacherstraße 12
81667 München
tel/fax (089) 447 70 200/
480 20 06

Münster

Infoladen Bankrott
Dahlweg 64
48153 Münster
tel (0251) 974 24 69
Interkulturelles Zentrum »Don
Quijote«
Scharnhorststr. 57
48151 Münster
tel/fax (0251) 52 11 12/
538 97 98

Neubrandenburg

Infoladen Stunk
Postfach 10 12 22
17019 Neubrandenburg

Norderstedt

Info Archiv Norderstedt
Waldstr. 41
22846 Norderstedt
tel/fax (040) 554 03 990/
554 03 991

Nürnberg

Stadtteilladen Schwarze Katze
Mittlere Kanalstraße 19
90429 Nürnberg
Fax (0911) 26 77 06

Nürtingen

Infoladen
Postfach 11 41
Bahnhofstraße 13
72608 Nürtingen
tel/fax (07022) 21 12 26

Oldenburg

Alhambra
Hermannstr. 83
26135 Oldenburg
tel/fax (0441) 14 402/
217 06 489

Osnabrück

Infogruppe Resistent
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
tel/fax (0541) 296 06/
258 00 96

Osterholz-Scharmbeck

Infoladen „The Racoons“
c/o Kulturzentrum am
Kleinbahnhof
Am Kleinbahnhof 1
27711 Osterholz-
Scharmbeck

Paderborn

Infoladen
Borchenerstraße 12
Postfach 13 34
33043 Paderborn
tel (05251) 73 03 37

Recklinghausen

Alternatives Kulturzentrum
König-Ludwig-Str. 50
45663 Recklinghausen
tel (02361) 907 20 25

Rosenheim

Infogruppe Rosenheim
Oberastraße 2
83026 Rosenheim

Rüsselheim

Infoladen
Hügelstr. 11
65428 Rüsselheim
tel/fax (06142) 81 101

Schwerin

Komplex Schwerin
c/o Knackpunkt e.V.
Pfaffenstr. 4
19055 Schwerin

Stuttgart

Infoladen

Ludwigstraße 110a
70197 Stuttgart
tel/fax (0711) 649 16 29

Sulzbach-Rosenberg

Infobüro

c/o Mundschenk
Hafnersgraben 9
92237 Sulzbach-Rosenberg
tel (09661) 81 10 05

Trier

Infoladen

Eberhardstraße 28
54290 Trier
tel/fax (0651) 752 57

Tübingen

Infoladen

Schellingstraße 6
72072 Tübingen
tel (07071) 76 909

Verden/Aller

Kontra Infoladen

c/o Juz Dampfmühle
Lindhoooper Straße 7
27283 Verden/Aller
tel/fax (04231) 841 42/
841 62

Wesel

Antifaschistisches Büro

Herzogenring 4
46483 Wesel
tel (0281) 300 90 74

Wiesbaden

Eine-Welt-Zentrum

Oranienstr 52
65185 Wiesbaden
tel/fax (0611) 37 37 29

Wiesloch

Loch Ness Kultur- und

Kommunikationszentrum
Friedrichstraße 6
69168 Wiesloch

Würzburg

Infoladen

Frankfurter Straße 87
97082 Würzburg

Wuppertal

Autonomes Zentrum

Markomannenstr. 3
42105 Wuppertal

Infoladen Wuppertal

Markomannenstr. 3
42105 Wuppertal

Dänemark

Kopenhagen

Kollektivet BumZen

Baldersgade 22
DK-2200 Koebenhavn N

Frankreich

Lyon

Librairie libertaire La Gryffe

5 rue Sébastien Gryphe
F-69007 Lyon
tel/fax 0033-47-861 02 25

Niederlande

Amsterdam

International Bookshop

Het Fort van Sjakoo
Jodenbreestraat 24
NL-1011 NK Amsterdam
tel/fax 0031-20-625 89 79/
620 35 70

Groningen

Info- & Bookshop Rosa
Postbox 70 07
NL-9701 JA Groningen
tel/fax 0031-50-313 32 47

Leiden

Infoshop Tegengif
Postbox 22 28
NL-2301 CE Leiden
tel/fax 0031-71-517 30 19

Nijmegen

Assata Infoshop
Tweede Walstraat 21
NL-6511 WP Nijmegen
tel/fax 0031-24-360 52 08
e-mail assata@antenna.nl

Österreich**Innsbruck**

Grauzone/Info Beisl
Postfach 705
A-6021 Innsbruck

Salzburg

Infoladen Epizentrum
Lasserstr. 26
A-5020 Salzburg

Wels

Infoladen
Spitalhof 3
A-4600 Wels
Tel (0043-7242) 91 04 32

Wien

Revolutionsbräuhaus/
Anarchistische Buchhandlung
Hahngasse 15
A-1090 Wien
tel/fax 0043-1-310 76 93/
319 52 22

Schweiz**Aarau**

Infoladen Aarau
Vordere Vorstadt 12
Postfach 22 27

Basel

Infoladen Sowieso
Lindenberg 23
CH-4058 Basel
tel/fax 0041-61-681 15 00/
681 15 51

Biel

Infoladen Chat Noir
Burg 4
CH-2502 Biel
tel 0041-32-323 41 25

Burgdorf

Autonomer Jugendraum
»El Beledia«
Kornhausgasse 12
CH-3400 Burgdorf

Burgdorf

Infoladen Klamauk
Postfach 1589
CH-3401 Burgdorf

Schaffhausen

Infotreff Rote Ameise
Postfach 31 12
CH-8200 Schaffhausen

St. Gallen

CaBi
Linsenbühlstrasse 47
CH-9000 St. Gallen
tel 071-2220356

St. Imier

Cooperative Espace Noir
Francillon 29
Postfach 49
CH-2610 St. Imier
tel/fax 0041-32-941 35 35/
941 35 36

Thun

Büro gegen finstere Zeiten
Postfach 11 30
CH-3601 Thun
fax 033 2234130

Archive**Berlin**

Antifaschistisches Pressearchiv
und Bildungszentrum
Lausitzer Str. 10
10999 Berlin
tel/fax(030) 611 62 49

Papiertiger

Cuvrystr.25
10997 Berlin
tel/fax (030) 618 30 51

Bremen

Archiv der sozialen
Bewegungen
St. Pauli-Straße 10/12
28203 Bremen
tel/fax (0421) 70 01 44/
756 82

Winterthur

Infoladen Winterthur
Bachtelstrasse 70
CH-8400 Winterthur

Zürich

Infoladen Kasama
Postfach
Klingenstraße 23
CH-8026 Zürich
tel/fax 0041-1-271 90 09/
271 90 12

Düsseldorf

Antifa Archiv Düsseldorf
c/o AstA der FH Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 15
40474 Düsseldorf
tel/fax (0172) 211 13 11/
(0211) 45 23 69 (z. Hd.
Antifa Archiv)

Göttingen

Rote Hilfe Archiv
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
tel/fax (0551) 770 80 08/
770 80 09

Hamburg

Archiv der sozialen Bewegungen
c/o Rote Flora
Schulterblatt 71
20357 Hamburg
tel/fax (040) 43 30 07/
432 54 754

Heidelberg

Eine-Welt-Zentrum-Bibliothek
Am Karlstor 1
69117 Heidelberg
tel/fax (06221) 97 89 27/
97 89 31

Hemer

Schwarze Katze Archiv
Postfach 4120
58664 Hemer

München

Antifaschistische Informations-,
Dokumentations- und
Archivstelle München
Postfach 40 01 23
80701 München

Münster

Umweltzentrum-Archiv
Scharnhorststr. 57
48151 Münster
tel (0251) 52 11 12

Oberhausen

Projekt Archiv
c/o Druckluft
Am Förderturm 27
46049 Oberhausen
tel/fax (0208) 23 037/
855 965

Oldenburg

Archiv der sozialen Bewegungen
c/o Alhambra
Hermannstraße 83
26135 Oldenburg

Potsdam

Datenbank des deutsch-
sprachigen Anarchismus
Postfach 80 01 62
14427 Potsdam
tel (0331) 871 67 68

Wuppertal

Hartmut-Meyer-Archiv
c/o VVN-BdA
Gathe 55
42107 Wuppertal

Index

- Abhören** 121, 163, 189, 194ff, 197ff, 200ff, 203, 209, 221
- Abschreckung** 6, 13ff, 15, 102, 144, 174, 182
- Aktenführung** 113
- Aktionsform** 6, 13ff, 15, 102, 144, 174, 183
- Anfangsverdacht** 32, 134f
- AngeklagteR** 18ff, 22, 117, 166ff, 173, 177f, 186
- Angst** 5, 10, 16, 20f, 28f, 33f, 44, 46f, 53, 55, 58, 70f, 81, 85ff, 104, 107, 109, 113, 116–119, 123, 168, 172, 191, 193, 256, 258
- Anklage** 16, 23, 115, 129, 139, 174, 188
- Anklageschrift** 114, 139, 174
- Anquatschversuch** 21, 52ff, 129, 180
- Anti-Antifa** 77, 78
- Anwalt/Anwältin** 21, 28, 30f, 33, 62, 66f, 74, 78f, 98, 104f, 109, 112–118, 123f, 127, 129, 131, 133, 136f, 139, 144, 154ff, 160–163, 165, 167, 170–176, 179, 181, 184ff, 193, 235, 255, 257, 259–261
- Arbeitsstunden** 138
- Attest** 84, 114, 119
- Aufenthaltsverbot** 90, 95
- Auskunftsverweigerungsrecht** 31
- Aussage** 19, 23ff, 39, 54, 83, 88, 107, 112f, 115, 117, 119, 120, 122, 124, 135f, 160, 170, 172, 175, 187, 229
- Aussageverweigerung** 23ff, 37, 108, 115–119, 120, 170, 175f, 187
- Ausweis** 60, 72, 75, 108, 148, 150f, 181, 190, 200, 239, 243
- Auto** s. Fahrzeug
- Beratungshilfe** 165
- Beschlagnahme** 108, 146, 153ff, 157f, 184, 213, 224
- BeschuldigteR** 10, 23ff, 26, 28–31, 33, 114ff, 119ff, 126, 135ff, 143
- Beugehaft** 32, 34, 187
- Bewährung** 161, 168, 173, 176, 178
- Beweisantrag** 170
- Beweisaufnahme** 168
- Beweismaterial/-mittel** 28, 76, 135–137, 139, 152, 154ff, 157, 160, 163, 192, 250
- Bezugsgruppe** 70, 125, 261
- BGS** 100
- Briefe** 43f, 48, 61f, 133, 155ff, 194f, 202, 209, 230, 232, s. a. Post
- Bundespolizei** 14, 88, 149
- Bundeszentralregister** 139, 164, 235
- Bußgeld** 15, 87, 89, 151, 159ff, 164f, 187
- bescheid** 15, 87, 95, 164f
- verfahren** 21, 165
- ComputerUnsicherheit** 5, 43, 199ff, 203, 206, 209ff

- Datenbanken** 5, 14, 75, 89, 100f, 136, 139, 144f, 150, 152, 164, 198f, 202, 205, 207f, 224f, 230, 233f, 237ff, 243, 253f
- Datenschutz** 207, 230, 245, 253
- Deeskalation** 75
- Demo** 10f, 14f, 21, 36, 42, 59, 70ff, 80ff, 85f, 87ff, 101, 103f, 107, 112, 114, 123, 131f, 134f, 138, 145–147, 155, 157–159, 172, 174, 181ff, 190, 200f, 205f, 213, 238, 242, 255f
- anmeldung** 45, 49, 64ff, 77, 148
- nachbereitung** 125ff, 129ff, 262
- DNA** s. Genetischer Fingerabdruck
- DNA-Analyse** 229ff, 237
- DNA-Identitätsfeststellungsgesetz** 230, 232ff
- Dokumentation der Gegenseite** 14, 76ff
- Drogen** 57, 73, 79, 81, 146, 148, 249
- Drucker** 43, 61, 209, 217ff
- Durchsuchung** 10, 15, 42, 57, 62, 74f, 108, 110, 121, 129, 136, 144, 145ff, 182, 213, 236
- Haus-** 153ff, 213, 236
- von KFZ** 21, 60, 71, 74f, 150, 158
- von Personen** 74ff, 82, 108, 148, 152f, 241f, 245
- ED-Behandlung** 107, 109ff, 135f, 149ff, 230ff
- Einspruch** 159, 161ff, 164f
- Einstellung des Verfahrens** 53, 122, 136ff, 143, 163, 165, 168
- Entlassung** 53, 79, 84, 93, 113f, 119, 122, 182, 251
- Email** 220f, 223, 225ff, 253
- Entpolitisierung** 15ff, 22, 169
- Ergreifungsdurchsuchung** 154
- Ermittlung, verdeckt** 48ff, 56, 136, 145, 163, 190ff, 244f
- Ermittlungsausschuss** 5, 7, 72, 78f, 98, 181, 255ff, 263
- Ermittlungsdurchsuchung** 154
- Ermittlungsrichter** 22, 26, 29, 116, 154
- Ermittlungsverfahren** 117ff, 134ff, 146, 159, 203, 207, 230f, 233, 235, 257
- Erste Hilfe** 72, 75, 80f, 83f, 127, 258
- Erzwingungshaft** 165
- Europol** 245
- Fahndung** 14, 135, 150, 205, 243f
- Rasterfahndung** 14, 144, 207
- Schleierfahndung** 149
- Fahrzeug** 21, 45, 60, 74f, 136, 150, 158, 195, 245
- Fahrzeugkontrolle** s. Durchsuchung von KFZ
- Fax** 43, 45, 198f
- Festhalten, kurzfristig** 93, 149, 151, 243
- Festnahme** 6, 14ff, 28, 58, 78f, 83f, 95, 103ff, 115, 117, 125, 127–135, 145f, 148f, 154,

- 168, 173f, 181f, 243, 248,
250f, 255–257, 259f, 262
- Fingerabdruck** 237, 245
- Flugblatt** 21, 45, 57, 82, 91,
125, 128, 155, 171f, 209,
213, 217
- Freiheitsentziehung** 91f, 93f,
103ff, 248
- Freiheitsstrafe** 91, 140, 142,
161, 168, 176, 248
- Frist** 28, 67, 98f, 139, 161, 236
- Führerschein** 72, 74, 150, 161
- Funk** 148, 195, 197, 202f,
206, 212
- Gedächtnisprotokoll** 56, 79,
113, 129ff, 157
- Gefahr im Verzug** 94, 154,
156, 158, 192, 231
- Gefahrenabwehr** 88f, 90,
94f, 97, 101, 146, 148, 243
- Gefangenensammelstelle
(GeSa)** 84, 97, 108, 258ff
- Gegenüberstellung** 115
- Geheimdienste** 5, 36, 41f,
50ff, 78, 129, 164, 180, 198,
222, 253
- Geldbuße** 138, 165, 178
- Geldstrafe** 21, 161, 168,
173f, 183
- Generalklausel, polizeiliche**
94
- Genetischer Fingerabdruck**
6, 43, 61, 152, 229ff, 237
- Gericht** 19, 23ff, 29f, 32ff, 38,
67, 79, 87, 98, 113, 117, 138f,
142, 144, 146, 152, 159ff,
166ff, 174ff, 177ff, 181f, 184ff,
192, 233, 235f, 247, 249
- Gewahrsam** 5, 75, 82, 87ff,
92f, 101, 103, 106, 110,
113, 116, 127, 134f, 146,
155, 181f, 244, 261
- Gewaltfrage** 15f
- GPS** 202
- Haftbefehl** 112f, 135ff, 171,
182, 247ff
- Haftrichter** 28, 79, 106, 110,
112f, 123, 182, 250, 261
- Haftstrafe** 91 142, 168, 176
- Handy** 45, 47, 59, 73, 148,
199ff, 202, 214, 218, 253f
- Hauptverhandlungshaft** 173
- Hausdurchsuchung**
s. Durchsuchung
- Heranwachsene** 160f, 177ff
- Identitätsfeststellung** 103,
144, 149ff, 243
- Infostand/-tisch** 68f
- Ingewahrsamnahme**
s. Gewahrsam
- Internet** 198, 209ff, 214,
219ff, 253
- Isolationshaft** 15
- Jugendgericht** 160, 167, 177f
- sgesetz** 160, 167
- shilfe** 160f, 178ff
- Jugendliche** 94, 136, 138,
160f, 177ff
- Jugendstrafe** 178
- Jugendstraßprozess** 177ff
- recht** 177ff
- verfahren** 160, 177ff
- Justiz** 5, 20, 24, 29, 31, 32, 74,
122, 129, 133, 159f, 166,
169, 171, 174, 177, 180, 184,
186, 188, 249f, 255, 258

- Knast** 13, 15, 19, 21, 27, 33, 53, 72, 79, 107, 109, 113, 122, 138, 161, 173f, 176
- Kopierer** 44, 218
- Konfrontation** 6, 13ff, 78, 110
- Kritik** 46, 85, 125
- Kundgebung** 14, 65f, 125, 171
- Legalitätsprinzip** 193
- Mahnwache** 69
- Massenfestnahme** 14f, 138, 163
- ingewahrsamnahme**
s. **Gewahrsam**
- screening** 229
- verfahren** 138, 163
- Mindeststrafandrohung** 138
- Mobilfunktelefon** s. **Handy**
- Nachbereitungsflugblatt**
125, 128
- Nachbereitungstreffen** 125ff
- Observation** 56, 136, 145, 192f, 242
- Gegen-** 55
- Öffentliche Sicherheit** 90f, 183
- Öffentliches Interesse** 137f
- Öffentlichkeit** 21, 33f, 38, 44, 48, 55, 59, 68, 105, 125ff, 130, 133, 160, 167, 171f, 184, 193, 203, 229, 256, 262
- Ordnungsgeld** 29f, 32, 108
- Ordnungshaft** 30
- Ordnungswidrigkeit** 90, 134f, 138, 151, 158f, 164f, 182, 231
- Personalausweis** s. **Ausweis**
- Personalien** 60, 94, 106, 108, 115f, 148ff, 167, 175
- aufnahme** 108, 175
- feststellung** 21, 60, 78, 102, 106, 148ff, 167
- Personenbeschreibung** 56, 131
- Personenkontrolle** 148f, 152ff, 241f, 245
- Pflichtverteidiger** 166, 174, 176, 184
- PGP** 216, 220
- PKW** s. **Fahrzeuge**
- Plädoyer** 168
- Platzverweis** 87ff, 103, 146
- Polizeigesetz** 157, 205
- Polizeigewahrsam**
s. **Gewahrsam**
- Post** 10, 42ff, 48, 61f, 68, 97, 112, 114, 127, 133, 155ff, 159, 161f, 194f, 202, 230, 232
- Prävention** 5, 13, 101, 103, 107, 144, 177, 191, 197, 229f, 233, 257
- Präventive Maßnahmen** 13, 101, 103, 197, 229f, 233
- Präventivgewahrsam** 92
- Presse** 77ff, 127f, 167, 172
- Pressegesetz** 45
- Protest** 15, 57, 64, 76, 181
- Provokateure** 14, 76, 80
- Prozess** 12f, 18, 29, 34, 114, 117, 119, 121, 126, 131, 166ff, 173ff, 178
- führung** 119, 166ff, 187
- kostenhilfe** 165
- Razzia** 146ff s.a. **Durchsuchung**
- Rechtsanwalt/-anwältin**
s. **Anwalt/Anwältin**
- Rechtsbehelf** 235f

- Repression** 5, 6f, 10ff, 23f, 27f, 37ff, 44ff, 85f, 100, 145, 170, 179, 187, 234, 242, 252, 255, 257, 260, 262
- RFID** 206f, 238
- Richter/Richterin** 11, 21, 26, 18ff, 79, 89, 93f, 96, 103, 106, 110, 112ff, 122f, 151, 154, 158, 160, 164f, 166f, 173, 175, 182, 192, 197f, 231ff, 250, 261
- Rückführungsgewahrsam** 93
- Sachverständiger** 167f, 170, 232
- Sanis** s. Erste Hilfe
- Schengener Durchführungsübereinkommen** 240ff
- Schengener Informationssystem (SIS)** 241, 243ff, 248
- Schleierfahndung** s. Fahndung
- Schnellgerichtsverfahren** s. Schnellverfahren
- Schnellverfahren** 173ff, 180, 261
- Selbstkritik** 125
- Solidarität** 21, 257
- Speichelentnahme** 229ff
- Spitzel** 48ff, 54, 107, 111, 126, 163, 193, 200
- Spontandemo** 67f
- Staatsanwalt/-schaft** 10f, 23f, 29ff, 40, 112ff, 115ff, 122, 134, 136ff, 155, 160, 164, 167, 174, 177ff, 186f, 229ff
- Staatschutz** 23, 40, 45, 59, 76f, 147, 191ff, 230
- Strafbefehl** 139, 159ff
- Strafprozess** s. Prozess
- Strafprozessordnung** 114, 122, 139, 146, 154, 157, 168f, 178, 192, 230
- Straftat** 90ff, 100ff, 128, 134f, 138f, 140ff, 147, 149ff, 154, 156f, 159f, 165, 182f, 192f, 197, 234, 242, 248ff, 253
- Straßenfest** 69
- Straßenkontrolle** 60, 150
- Struktur, unsere** 19ff, 24, 36ff, 45, 72f, 76ff, 127, 131, 147, 153, 172, 189ff, 256ff, 262
- Tatverdacht** 32, 121, 134ff, 151, 158, 183, 192, 242
- Telefon** 42, 45, 121, 134f, 145, 149, 161, 189f, 192, 194f, 197ff, 209, 221f, 253
- schnurlos** 198
- Telefonüberwachung** 134f, 144, 197ff, 209, 221f, 253
- Überwachung** 25, 46, 60, 126, 144, 146, 189ff, 209, 211, 224ff, 243, 245f, 253f
- offene** 190ff
- verdeckte** 190ff
- Unschuldsvermutung** 144, 229
- Urteil** 15, 29, 139, 142f, 163ff, 168, 171, 173ff, 283, 185, 252ff
- Veranstaltung** 14, 21, 34, 36, 39, 42, 47, 50, 70ff, 77, 96, 127, 129, 142, 147, 172, 181
- Verbringungsgewahrsam** 92
- VerdächtigeR** 29, 103, 106, 112, 117, 120, 149ff, 154, 156, 173, 197, 200, 234, 247

- verdeckte Ermittler**
s. Ermittlungen, verdeckt
- Verfahren** 11, 15, 21, 32, 38, 57, 75, 87, 110, 116f, 122, 132ff, 143f, 146f, 148, 153, 159f, 162, 164ff, 173ff, 178ff, 181f, 184ff, 192, 203, 207, 229ff, 245, 252, 256, 261
- Verfahrenskosten** 165, 185
- Verfassungsschutz (VS)**
s. Geheimdienst
- Verfassungsschutzbericht**
193
- Vergeltung** 13, 15, 177
- Verhaftung** 16, 26, 78, 129, 131f, 134f, 136
- Verhörmethode** 15, 25, 28, 109, 119ff
- situation** 25, 28, 109, 118ff
- Verkehrskontrolle** 150
- Vernehmung** 28, 29, 107ff, 115ff, 120ff, 135ff, 167, 174, 250f
- Versammlungsgesetz** 64f, 76, 87, 95, 178
- Verschlüsselungsprogramm**
209, 213, 215f, 219ff, 226f
- Verteidigung** 166ff, 185f
- Verurteilung** s. Urteil
- Videoüberwachung** 46, 60, 77, 197, 204
- Vorbereitungstreffen** 36, 47f, 70f, 74, 125
- Vorbeugung** 13
s. a. Prävention
- Vorkontrolle** 71–75, 259
- Vorladung** 23, 25, 28f, 40, 114ff, 135f
- Vorstrafe** 139, 164
- Wanzen** 47, 121, 158, 190, 194ff, 198–201, 203
- Web** 211, 213
- Widerspruch** 98, 130, 152, 158, 186, 231, 236
- Widerstand, passiver** 104
- Widerstand, unser** 5, 11, 14f, 17f, 20f, 33, 41, 64, 101, 106, 140, 159, 191, 255
- Widerstand gegen die Staatsgewalt** 87, 104, 110, 159
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** 162f
- Wiedereinsetzungsantrag**
162f
- Webmail** s. Email
- Webseiten/sites** 211, 213, 200, 223ff, 266ff
s. a. Internet
- Zeitschriften,**
Kriminalisierung von 42
- Zensur** 113
- ZeugIn** 10, 23ff, 29ff, 38, 61, 105, 115, 118f, 128f, 133, 135f, 154, 160, 164f, 170, 174f, 185, 187
- ZeugInnenvorladung** 23f, 29f
- Zeugnisverweigerungsrecht**
24, 30ff, 136, 157, 187
- Zeugnisverweigerungsbe-
rechtigte Personen** 30f, 157
- Zwangsgeld** 101
- Zwangsmaßnahmen** 114
- Zwangsmittel** 114
- Zwangsverteidiger** 184f
- Zwangsvorführung** 115f

TURN THE
WORLD
UPSIDE
DOWN

DOWN
UPSIDE
WORLD
TURN THE



AUTONOME IN BEWEGUNG
Aus den
ersten 23 Jahren

A.G. Grauwacke

Verlag AssoziationA
ISBN 3-935936-13-3
408 Seiten | 20 EUR



»Wie ein Leitfaden zieht sich das Ziel, eines bewussten Umgangs mit staatlicher Repression durch das ganze Buch. [...]

Immer wieder wird auf Ziele und Gefahren staatlicher Repression wie Einschüchterung, Vereinzelung, Spaltung und Entpolitisierung von Konflikten hingewiesen. Es bleibt aber nicht bei Informationen und Ratschlägen. Die AutorInnen sind parteilich im besten Sinne – als Leitsätze des Buches könnten zwei alte Slogans der Linken herangezogen werden: „Angeklagt ist eine, gemeint sind alle!“ und „Allein machen sie dich ein!“. [...]

Parteilich ist das Buch auch in seiner Sprache: Geschrieben im Szenejargon, immer nah dran an der „autonomen Basis“, mag es zwar für manch eine(n) stilistisch gewöhnungsbedürftig sein, ist aber gerade dadurch leicht verständlich und eben kein Paragrafenschwungel.«

florian becker, JungdemokratInnen/
Junge Linke NRW, 2001

»Jahrzehnte haben wir auf eine Neuauflage gewartet – endlich ist sie da. Und sie kann auf Anhieb überzeugen. [...]

Das Buch ist aufgrund seiner guten Gliederung, dem ansprechenden Layout und den ausführlichen Erklärungen vor allem für Jugendliche gut geeignet, aber auch die alten Hasen sollen unbedingt mal einen Blick hineinwerfen, denn der letzte Marsch durch die Wüste liegt nun schon lange zurück [...]

schlagloch, Frühjahr 2001

Neu in »Wege durch die Wüste«:

„ComputerUnsicherheit“ mit praktischen Tipps zum Löschen, Verstecken und Verschlüsseln

„Überwachung“ mit ausführlichem Technikteil und Abwehrmaßnahmen

„Europa“ mit „Schengener Abkommen“, „Europäischer Haftbefehl“ und „Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten“

„Biometrie“.

»Durch die Wüste – eine lohnende Investition in die eigene Sicherheit«

Junge Linke NRW, 2001

ISBN 978-389771-404-5